This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

$B 37 296

E. Wolff.

Die Praxis der Finanzierung.

Handbuch

für Juristen, Bankiers, Handelsgewerbetreibende, Industrielle, Kapitalisten, Gesellschaften usw.

Berlin, Verlag von Otto Liebmann.

LIBRARY

OF THE

UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

Class

Die

Praxis der Finanzierung

bei

Errichtung, Erweiterung, Verbesserung, Fusionierung und Sanierung

von

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Bergwerken sowie Kolonialgesellschaften.

Handbuch

für Juristen, Bankiers, Handelsgewerbetreibende, Industrielle, Kapitalisten, Gesellschaften usw.

von

Dr. Emil Wolff,

Großh. Kreisamtmann a. D. und Syndikus, Frankfurt a. M.

Berlin 1905.

Verlag von Otto Liebmann,

Verlagsbuchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften.

HG 4026
.W7

Alle Rechte, einschließlich des Uebersetzungsrechts, vorbehalten.

Druck von C. G. Naumann in Leipzig.

L.S.

Vorwort.

Zu einer Zeit, in welcher die Entwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse in zunehmendem Maße die großen Kapitalsvereinigungen, und zwar solche Kapitalsassoziationen, bei welchen die Geldgeber nicht selbst an der Leitung der handelsgewerblichen und industriellen Unternehmungen beteiligt sind, zur Notwendigkeit macht, erscheint eine umfassende Darstellung der Formen, in welchen solche Finanzierungen sich vollziehen, angebracht. Der Zeitpunkt, in welchem durch die neuen Handelsverträge der deutschen Industrie voraussichtlich die Erhaltung mancher bisherigen Absatzgebiete erschwert oder gar unmöglich ist, und in welchem hierdurch Verstärkungen oder Erweiterungen der betroffenen Industriezweige sowie die Gewinnung neuer Absatzgebiete zur Notwendigkeit geworden sind, dürfte besonders geeignet zu einer derartigen Behandlung der Praxis der Finanzierung sein.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, beabsichtigt das vorliegende Buch, zunächst den Unternehmern handelsgewerblicher und industrieller Anlagen in systematischer Folge die Mittel und Wege sowie die Rechtsformen zu zeigen, in welchen die Finanzierung durch Heranziehung fremder Kapitalien, sei es zur Teilung des Risikos und Beschränkung der persönlichen Haftbarkeit (Gesellschaftsbildung), sei es zur Verbesserung bezw. Erweiterung oder Sanierung der Anlagen, sich vollziehen kann.

In zweiter Linie kommt die Rechtsstellung in Betracht, in welche die Kapitalisten, Banken und Finanziers gelangen, welche die Finanzierung in die Wege leiten und sich mit eigenem Kapital beteiligen oder fremdes Geld heranziehen. In letzter Hinsicht sind insbesondere auch die Gesichtspunkte zur Darstellung gebracht, von welchen das

Publikum bei der Beteiligung mit Kapital, zumal durch Erwerb von Aktien oder sonstigen Anteilen von handelsgewerblichen und industriellen Unternehmungen, auszugehen hat. Damit schien ferner eine ausführliche Darlegung über die Emissionen von Schuldverschreibungen der Staaten, Kommunen und Kreditanstalten, die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel sowie über die den Kurs der Wertpapiere, insbesondere der Aktien, beeinflussenden Umstände und das Verhältnis des Publikums zu dem dasselbe beratenden Bankier erforderlich.

Der starke Einfluß, welchen der Bergbau auf das gesamte wirtschaftliche Leben ausübt, machte ferner eine Behandlung der dem Bergrecht eigentümlichen Formen der Finanzierung erforderlich, unter Hinweis auf die in Aussicht stehenden Novellen zum preußischen Berggesetz, welche möglicherweise einen Einfluß auf die Bewertung des Bergwerkseigentums und der Anteile an Bergwerken auszuüben geeignet sind; ebenso war eine Darstellung der besonderen Finanzierungsform bei kolonisatorischen Unternehmungen umsomehr angezeigt, als die Investierung deutschen Kapitals in solchen Unternehmungen, wie nachgewiesen wird, bereits erheblichen Umfang angenommen hat, und als die Kolonien für die Erwerbung neuer Absatzgebiete der deutschen Industrie eine stets zunehmende Bedeutung erlangen.

In meiner Tätigkeit als Syndikus und Berater von Finanzinstituten und gewerblichen Unternehmungen habe ich die Wahrnehmung gemacht, daß es bisher an einem aus der Praxis entstandenen, für die Praxis bestimmten derartigen Handbuche für die in Frage kommenden Interessenten mangelte, das in leicht faßlicher Weise sowohl die rechtlichen Gesichtspunkte wie auch die finanziellen Fragen erörtert. Das Buch verfolgt daher in erster Linie den Zweck, die Juristen über die wirtschaftlichen und finanziellen Seiten, die Industrie, die Kapitalisten und Handelsgewerbetreibenden aber über die rechtlichen Gesichtspunkte der einschlagenden Materien aufzuklären. Möchte es diesen Zweck erfüllen und sich einer freundlichen Aufnahme zu erfreuen haben!

Frankfurt a. M., im Mai 1905.

Der Verfasser.

Inhalt.

Erster Teil.

Allgemeines über die Finanzierung handelsgewerblicher Unternehmungen.

Seite

§ 1. I. Geschichte und Statistik 1
§ 2. II. Der Begriff der „Finanzierung" 10

Zweiter Teil.

Die Rechtsformen der Finanzierungen.

I. Die Finanzierung bei Aktiengesellschaften.

1. Die Gründung von Aktiengesellschaften.

§ 3. a) Der Gründungsvorgang 16
§ 4. b) Inventar, Bilanz und Reservefonds 24
A. Inventar und Bilanz im allgemeinen . . . 28
B. Die Bilanz der Aktiengesellschaft insbesondere 31
C. Die Reservefonds 36
§ 5. c) Die Haftung aus der Gründung (Gründer, Vorstand, Aufsichtsrat) 41
§ 6. d) Die Emissionshäuser und deren Haftung (Begebungskonsortien, Konsortialbeteiligung, Unterkonsortialen, Emissionskurs) 54
§ 7. e) Die praktische Durchführung der Gründung (Umwandlung einer industriellen Anlage in eine Aktiengesellschaft) 65
Vorgründungsvertrag 66
Begebungsvertrag 68
Gesellschaftsvertrag 70
§ 8. 2. Erweiterung, Verbesserung und Fusionierung von Aktiengesellschaften 75
§ 9. 3. Die „Sanierung" bei Aktiengesellschaften 90
1. Das Moratorium 93
2. Inanspruchnahme der Reserven und Rücklagen . . 94
3. Freiwillige Zuzahlung der Aktionäre ohne besondere Vorteile 95
4. Herabsetzung des Grundkapitals (Zusammenlegung von Aktien) und Ausgabe neuer Aktien an die Aktionäre 95
5. Herabsetzung des Grundkapitals und Zuzahlung der Aktionäre gegen Vorzugsaktien 97

Seite

6. Zuzahlung von Aktionären mit Pression auf die Renitenten 98
7. Neuausgabe von Vorzugsaktien und Zuzahlung der Aktionäre bei Umwandlung alter Aktien in Vorzugsaktien 100
8. Vorzugsaktien, vorzugsweise Befriedigung und erhöhtes Stimmrecht 102
9. Verzinsliche und amortisierbare Gewinnanteilscheine mit Vorzugsdividenden 103
10. Sanierung durch Verkauf von Aktien (Transaktion) 106

§ 10. II. Die Finanzierung bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien 109

§ 11. III. Die Finanzierung bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung 113
A. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung 115
B. Finanzierung durch Umwandlung einer G. m. b. H. in eine Aktiengesellschaft 121

§ 12. IV. Die Finanzierung bei Bergwerken 127

§ 13. V. Die Finanzierung kolonisatorischer Unternehmungen 137
Tabelle: Deutsche Kolonialgesellschaften, Anfang 1905 148

Dritter Teil.

Der Verkehr in Wertpapieren, insbesondere in Aktien.

I. Der Kurs der Wertpapiere.

§ 14. 1. Kursbeeinflussende Umstände 150
§ 15. 2. Zulassung zum Börsenhandel. — Prospekt und Haftung aus demselben 164
§ 16. 3. Die amtliche Feststellung des Börsenkurses 172

§ 17. II. Publikum und Bankier 176

Anlage 1. Beispiel eines Prospekts wegen der Emission von Aktien . . 186
Anlage 2. Beispiel einer Ankündigung, betr. die Ausgabe von Obligationen 192
Alphabetisches Sachregister 195

Benutzte Literatur.

Arndt, Kommentar z. Allg. Berggesetz f. d. Preußischen Staaten; Leipzig 1903.
Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts; Berlin 1896.
Börsenordnungen von Berlin und Frankfurt a. M.
Courcelle-Seneuil, Traité théoretique et pratique des opérations de banque; Paris, 6. Aufl., 1876.
Deutsche Juristen-Zeitung (Jahrgänge 1903 u. ff.)
Deutscher Reichsanzeiger, Jahrg. 1904 und 1905.
Esser, Reichsgesetz, betr. die Ges. m. beschr. Haftung; Berlin, 3. Aufl., 1902.
Formularbuch f. d. freiw. Gerichtsbarkeit, herausg. vom Berliner Anwaltsverein, Berlin 1901.
Förtsch, Kommentar zum Gesetz, betr. die Ges. m. beschr. Haftung; Leipzig, 2. Aufl., 1899.
Fuchsberger, Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts; Gießen 1882—1899.
Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht; Berlin 1881.
Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht; Stuttgart, Band 53.
Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften; Leipzig, 4. Aufl., 1899—1900.
Kerckow, Oskar, Bücherabschluß und Bilanzverfahren; Berlin 1897.
Kolonialhandelsadreßbuch; Berlin, Jahrg. 1905.
Liebmann, Kommentar zum Gesetz, betr. die Ges. m. beschr. Haftung; Berlin, 4. Aufl., 1899.
Lotz, Technik des deutschen Emissionsgeschäfts: Anleihen, Konversionen und Gründungen; Leipzig 1890.
Maier-Rothschild, Handbuch der gesamten Handelswissenschaften;
Rehm, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Ges. m. beschr. Haftung ꝛc.; München 1903.
Renaud, Das Recht der Aktiengesellschaften; 2. Aufl., Leipzig 1875.
Rießer, Die Neuerungen im deutschen Aktienrecht; Berlin 1899.
Schüler, H., Der rhein.-westf. Kuxenmarkt, 1904;
Sievers, Aktionär und Gläubiger im Konkurse der Aktiengesellschaft; in der Deutschen Juristen-Zeitung 1903 S. 85.
Simon, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien; Berlin, 3. Aufl., 1899.
Smith, Ad., Natur und Ursachen des Volkswohlstandes; Breslau 1794 bis 1796.
Sourignes, Discussion sur la valeur des actions des sociétés de Crédit mobilier; Paris 1863.
Späing, Französisches und englisches Handelsrecht; Berlin 1888.
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch; Berlin, 6./7. Aufl., 1900.
Staub, Kommentar zum Gesetz, betr. die Ges. m. beschr. Haftung; Berlin 1903.
Verhandlungen des Deutschen Juristentags, Band 27.

Verzeichnis der Abkürzungen.

ABG. = Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten.
AG. = Ausführungsgesetz.
Bek. v. 11. Dez. 1896 = Bekanntmachung betr. die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel.
BG. = Börsengesetz.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
EG. = Einführungsgesetz.
G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
HGB. = Handelsgesetzbuch.
RG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
RG. i. Straff. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
ROHG. = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.

Erſter Teil.

Allgemeines über die Finanzierung handelsgewerblicher Unternehmungen.

§ 1.

I. Geſchichte und Statiſtik.*)

Die Ausbildung und Entſtehung der heute unter dem Begriff „Finanzierung" zu verſtehenden Finanzoperationen d. h. Kapitalaſſoziationen zur Förderung und Unterſtützung handelsgewerblicher Unternehmungen iſt eng verbunden mit der Entwickelung der Aktiengeſellſchaften. — Wohl die älteſte Aktiengeſellſchaft, deren Verfaſſung bekannt iſt, war die 1408 in Genua gegründete Bank des St. Georg, eine Korporation, die dem Staat Mittel zur Verfügung ſtellte und dafür Staatseinkünfte überwieſen bekam, auch außerdem Handelsprivilegien erhielt. Ihre Teilhaber wurden eingeſchrieben.

Nach italieniſchem Vorbild wurden demnächſt auch im übrigen Europa Banken und Geſellſchaften, welche dem Staat Mittel gewährten oder Staatsſchulden übernahmen, privilegiert. Die erſte dieſer Handelsgeſellſchaften war die 1602 privilegierte holländiſch-oſtindiſche Kompagnie, nach deren Muſter 1613 die engliſch-oſtindiſche Kompagnie gebildet wurde. Die enge Verbindung mit dem Staat zeigt der Umſtand, daß letztere 1722 ihr ganzes Kapital von 33800000 Lſtr. dem Staat geliehen hatte (vgl. Ad. Smith, Natur und Urſachen des Volkswohlſtandes, 1776).

Im Jahr 1717 wurden in Frankreich zuerſt Aktienſcheine als Inhaberpapiere ausgegeben. In England fand dieſe Form Nach-

*) S. Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts; Gierke, Genoſſenſchaftsrecht und Aktiengeſellſchaften zu Verſicherungszwecken; Renaud, Aktiengeſellſchaft; Ad. Smith, Natur und Urſachen des Volkswohlſtandes; Späing, Franzöſiſches und engliſches Handelsrecht.

ahmung, und sie zeigte sich als mächtigsten Hebel der Agiotage. Bereits 1720 traten in England und Frankreich Krisen ein, zumal auch nichtprivilegierte Gesellschaften sich der Form der Aktiengesellschaft zur Konzentration großer Kapitalien und Beteiligung des Publikums durch Inhaberpapiere bedienten.

Gegen solche Gründungen wurde am 11. Juni 1720 in England eine Parlamentsbill, die sog. bubbles act, erlassen; für alle Gesellschaften, die nicht auf Grund eines königlichen Freibriefs oder einer Parlamentsbill errichtet und zur Ausgabe von veräußerlichen Aktien ermächtigt waren, wurde hiernach die Solidarhaft der Gesellschafter für die Schulden der Gesellschaft angeordnet. — Dieser Zustand wurde in England erst 1856 durch Gesetz über die Joint-Stock-Companies geändert; hiernach hatte jede Gesellschaft sofort bei der Gründung zu erklären, ob sie den Vorzug der beschränkten Haftpflicht der Aktionäre genießen wolle, und mußte in diesem Fall ihrer Firma das Wort „limited" beifügen. Bei Unterlassung haftete jeder Aktionär mit seinem ganzen persönlichen Vermögen für die Verpflichtungen der Gesellschaft. — Am 7. Aug. 1862 wurde in England zuerst das Recht der Aktiengesellschaften kodifiziert (The Companies Act).

Dem Recht der nach diesen Grundsätzen gegründeten Aktiengesellschaften, Aktien auf den Inhaber mit beschränkter Haftpflicht zum Zweck der Ansammlung großer Kapitalien zu gewerblichen Zwecken auszugeben auf der einen Seite, stand hiernach auf der anderen Seite ursprünglich der Staat als direkter Schuldner oder doch wenigstens als Konzessionär mit der hierdurch bedingten, wenigstens formellen, Verantwortlichkeit gegenüber.

Die erste deutsche Aktiengesellschaft war die in Wien nach ähnlichen Grundsätzen im Jahr 1719 gegründete „orientalische Kompagnie". 1772 wurde ferner die preußische Seehandlung als Aktiengesellschaft mit königlicher Genehmigung gegründet.

Mit Rücksicht auf die schlimmen Erfahrungen mit den Aktiengesellschaften führt Ad. Smith (1776 a. a. O.) aus: „Die zu dem gemeinnützigen Zweck der Beförderung bestimmter Industrien errichteten Aktiengesellschaften machen nicht nur für sich schlechte Geschäfte, sodaß das Nationalvermögen dadurch vermindert wird, sondern sie bringen auch sonst fast immer eher Schaden als Vorteil. Trotz der besten Absichten muß die unvermeidliche Vorliebe der Direktoren

für besondere Industriezweige, von deren Unternehmern sie irregeführt und betrogen worden, die andern tatsächlich entmutigen und mehr oder minder das natürliche Verhältnis durchbrechen, das sonst zwischen einem verständigen Industrieverfahren und dessen Gewinn von selbst sich entwickelte, welches Verhältnis die größte und wirksamste Unterstützung für die allgemeine Landesindustrie darstellt." — Der genannte Nationalökonom wollte für gewerbliche Unternehmungen nur dann die Form der Aktiengesellschaft für geeignet erachten, wenn neben der Reduzierbarkeit der Operationen auf streng einzuhaltende Regeln noch hinzukommt, daß das Unternehmen von allgemeinem Nutzen und ein größeres Kapital erforderlich ist, als sich durch eine private Gesellschaft leicht zusammenbringen läßt.

In Frankreich wurde zur Zeit der Revolution 1791 das Erfordernis der Staatsgenehmigung für die Aktiengesellschaften beseitigt. Infolge hiervon entstand eine große Anzahl von Aktiengesellschaften, deren sich alsbald auch die Börsenspekulation bemächtigte. Der Konvent verbot daher diese Gesellschaftsform gänzlich, jedoch wurde das Verbot bereits nach 10 Jahren wieder aufgehoben. Eine Regelung vollzog demnächst der Code de commerce; nur für die Aktiengesellschaften (sociétés anonymes) wird hier eine Genehmigung für erforderlich erklärt; durch Gesetze von 1863 und 1867 wurde dies Verlangen aufgehoben.

In Deutschland wuchs die Bedeutung der Aktiengesellschaften erst mit der Erbauung der Eisenbahnen, und im Jahr 1838 wurde für Preußen das Gesetz über die Eisenbahnaktiengesellschaften als erstes deutsches Aktiengesetz erlassen. — Eine staatliche Genehmigung war in Deutschland zur Erlangung der Korporationsrechte für die Aktiengesellschaften erforderlich. Im Jahr 1843 wurde für Preußen ein allgemeines Gesetz über die Aktiengesellschaften erlassen; 1861 folgte die Regelung durch das Allgemeine Handelsgesetzbuch. Aktiengesetznovellen erfolgten am 11. Juni 1870 und am 18. Juli 1884 als besonderes Gesetz „betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften". Zur Zeit ist das Recht der Aktiengesellschaften in Deutschland durch die §§ 178—319, das Recht der Kommanditgesellschaften auf Aktien durch die §§ 320—334 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung vom 10. Mai 1897 geregelt.

Die erste Bank, welche speziell die Unterstützung der Industrie sich zu ihrer Aufgabe machte, ist die im Jahr 1822 zu Brüssel

mit einem Aktienkapital von 32804200 Frcs. begründete „Société générale pour favoriser l'industrie nationale". — Die Operationen der Gesellschaft bestehen neben den üblichen Bankgeschäften (Diskontogeschäft, Kontokorrent-, Lombard-, Depotgeschäft 2c.) speziell darin:

1. A faire toute émission d'effets publics, actions et obligations;
2. A acheter ou vendre toutes valeurs de portefeuille, telles que titres de rente, fonds publics, actions et obligations de toute espèce;
3. A patronner d'autres établissements financiers, commerciaux ou industriels; à participer, comme actionnaire, à leur fondation ou à leur développement, et à garantir leurs obligations moyennant commission;
4. A faire généralement toutes opérations de banque, de prêt, de dépôt, d'escompte ou de prévoyance, et à favoriser par des avances de fonds toutes entreprises utiles moyennant sûreté suffisante.

Hier sind der Handel mit Aktien, die Emission von Aktien sowie die Teilnahme der Bank selbst als Aktionär an industriellen Unternehmungen bei der Gründung oder Erweiterung als Geschäft einer Bank angenommen, während an sich die Beteiligung an der Gründung industrieller Unternehmungen u. dgl. nicht als eigentliches Bankgeschäft*) gilt oder galt. Die société, als wirkliche Effektenbank, unterstützte jedoch wesentlich durch Darlehne (Ausgabe von Obligationen) die Industrie, während sie sich von der eigentlichen Spekulation in Wertpapieren fern hielt, indem sie den Effektenbesitz als dauernde Kapitalanlage betrachtete. Auch in neuerer Zeit hat sie diesen Charakter beibehalten.

*) Maier Rothschild, Handbuch der Handelswissenschaften, führt S. 358 aus: Bankgeschäfte sind:

1. Das Umwechslungs- und Zahlungsgeschäft;
2. die gewöhnlichen Kreditgeschäfte: A. Lombardgeschäft; B. Diskontierungsgeschäft; C. Depositengeschäft; D. Kontokorrentgeschäft; E. Scheckgeschäft; F. Noten- oder Zettelgeschäft; G. Ausgabe von langfristigen, verzinslichen Obligationen;
3. das Immobiliar- und Hypothekenkreditgeschäft (Bodenkreditanstalten);
4. andere Bankgeschäfte: a) Entrepotgeschäft; b) Spekulation mit Börseneffekten (ist Handelsgeschäft, kein eigentliches Bankgeschäft); c) Negoziierung von Anleihen für Staat, Gemeinden oder Aktiengesellschaften. Die Bankhäuser übernehmen die ganze Anlehenssumme auf einmal oder in Raten als Schuldner. Der Nutzen liegt in einer Provision oder im Verkauf der Obligationen zu einem höheren Preis; d) Gründung und Konsolidierung von Aktiengesellschaften; dies ist ebenfalls ein in neuerer Zeit beliebtes, wenn auch nur ausnahmsweise (?) vorkommendes Geschäft von Banken und Konsortien von Banken geworden; e) Effekten- und Börsenkommissionsgeschäft, bestehend im kommissionellen Ein- und Verkauf; f) Versicherungsgeschäft.

Als erste Spekulationsbank in industriellen Papieren ist das durch Dekret vom 18. Nov. 1852 unter dem Namen „Société générale de crédit mobilier“ durch den genialen Pereire in Paris mit 60 Millionen Frcs. gegründete Unternehmen zu betrachten. — Die Erfolge dieser Industriebank waren anfangs ungeheuer. Ein französischer Schriftsteller*) schrieb 1863: „Le succès obtenu . . tourne toutes les têtes, et le prix de leurs actions, exerçant une sorte de fascination sur certains esprits, fait affluer les capitaux vers les nouvaux crédits mobiliers, dont, avant même qu'ils aient rien fait, les actions font également une forte prime.“ — Aber mit der wilden Spekulation und dem Zusammenfluß ungeheurer Kapitalien in den Händen der Gesellschaft zeigten sich bald die Gefahren und die Zusammenbrüche in schlimmster Form. Schon der genannte Schriftsteller wies damals darauf hin, daß das ganze Gebäude auf den Schultern des einen Mannes ruhe, und führte aus: „C'est ici le cas, ou jamais, de dire que tant vaut l'homme, tant vaut la chose.“ — Die société suchte ihre Ueberlegenheit in der Ausgabe langfristiger Obligationen, die gedeckt sein sollten durch im Portefeuille der Bank liegende Aktien und Obligationen. Bei der Wichtigkeit, die der crédit mobilier, seine Unternehmungen und deren Zusammensturz in der Geschichte der Finanzierung der Industrie stets einnehmen wird, seien die wesentlichsten Bestimmungen des Statuts angegeben**):

Art. 5: Les opérations de la société consisteront:

1. A souscrire ou acquérir des effets publics, des actions ou des obligations dans les différentes entreprises industrielles ou de crédit, constituées en sociétés anonymes, et notamment dans celles de chemin de fer, de canaux et de mines, et d'autres travaux publics déjà fondés ou à fonder;
2. A émettre, pour une valeur correspondante, ses propres obligations;
3. A vendre ou donner en nantissement d'emprunts tous effets, actions et obligations acquis, et à les échanger contre d'autres valeurs;
4. A soumissionner tous emprunts, à les céder et réaliser, ainsi que toutes entreprises de travaux publics;
5. A prêter sur effets publics, sur dépôts d'actions et obligations, et à ouvrir des crédits en compte courant sur dépôts de ces diverses valeurs;

*) Sourignes, Discussion sur la valeur des actions des sociétés de Crédit mobilier, Paris 1863.

**) Courcelle Seneuil, Traité des opérations de banque, Paris 1853.

6. A recevoir des sommes en compte courant;
7. A opérer tous recouvrements pour le compte des compagnies susénoncées, à payer leurs coupons d'intérêts ou de dividende et généralement toutes autres dispositions;
8. A tenir une caisse de dépôts pour tous les titres de ces entreprises.

Art. 7: Jusqu'à l'émission complète des actions représentant le capital social, les obligations créées par la société ne pourront dépasser cinq fois le capital réalisé et devront toujours être représentées, pour leur montant total, par des effets publics, actions et obligations existant en portefeuille.

Der Verwaltungsrat der Bank erhielt die weitgehendsten und unumschränktesten Befugnisse (Art. 38).

Das Vorbild des crédit mobilier in der Selbstbeteiligung an industriellen Unternehmungen fand bald Nachahmung, zumal der Aufschwung der Industrie und die Erbauung und der Betrieb der große Kapitalien benötigenden Eisenbahnen die Vereinigung des Kapitals zur Notwendigkeit machte. In Deutschland wurde die auf Grund der Verordnung vom 2. April 1853 errichtete „Bank für Handel und Industrie" in Darmstadt als erste Effektenbank nach dem Muster des crédit mobilier errichtet bezw. landesherrlich auf 99 Jahre konzessioniert, anfangs mit einem Aktienkapital von 25 Millionen Gulden (jetzt 105 Millionen Mk.). Aus ihren Befugnissen nach Maßgabe des damaligen Statuts interessieren in diesem Zusammenhang besonders:

§ 10 Ziff. d) Sie übernimmt die Einziehung und den Verkauf von Wechseln, Staatspapieren, Coupons und Aktien;

e) Sie übernimmt den Ankauf von Wechseln, Staatspapieren, Coupons, Aktien und Waren, wofür Deckung hinterlegt oder Bürgschaft geleistet ist;

f) Sie gibt Vorschüsse auf Staats-, Kommunal- oder ständische Papiere, Aktien, Obligationen, solide Wechsel und sonstige Effekten . . . .

g) Sie gibt Kredit in laufender Rechnung;

h) Sie ist befugt, Staats-, Kommunal- und ständische Papiere, Aktien und Obligationen anonymer Gesellschaften, insbesondere Aktien und Obligationen industrieller oder Kreditunternehmungen zu souemissionieren, sowie die erworbenen Effekten, Aktien und Obligationen wieder zu verkaufen, gegen andre zu vertauschen oder dieselben zu verpfänden;

i) Sie ist befugt, alle Anleihen oder öffentliche Unternehmungen ganz oder teilweise für eigne Rechnung zu übernehmen, sie weiter zu zedieren und zu realisieren oder sich

bei deren Uebernahme zu beteiligen, sowie bis zum Belauf ihrer Uebernahme oder Beteiligung Schuldscheine auf den Namen oder Inhaber lautend in Umlauf zu setzen;

k) Sie ist befugt, die Vereinigung oder Konsolidierung verschiedener anonymer Gesellschaften, sowie die Umgestaltung von industriellen Unternehmungen in anonyme Gesellschaften zu vermitteln oder zu bewirken, sowie die auf den Namen oder Inhaber lautenden Aktien und Obligationen solcher neu kreierten Gesellschaften zu emittieren.

Das bedeutendste Unternehmen der „Bank für Handel und Industrie" in letzter Hinsicht dürfte die Finanzierung der „Hessischen Ludwigsbahn" sein. — Neben der genannten Bank befassen sich zur Zeit in Deutschland besonders die „Deutsche Bank", „Dresdner Bank", „Schaffhausensche Bankverein" und viele andre vielfach mit der Gründung und Umwandlung industrieller Unternehmungen; die Finanzierung solcher ist ein Bankgeschäft geworden, mit dem vorkommendenfalls die meisten Banken, speziell die Effektenbanken, sich befassen.

Namentlich nach 1870 wuchs in Deutschland die Zahl der Mobiliarbanken (crédits mobiliers) und wurden vielfach neben reichen Finanzmännern die ausschlaggebenden Kräfte auf dem Geldmarkt und an der Börse. Im Laufe der Zeit haben dieselben eine größere Vorsicht in der Geschäftsführung angenommen, insbesondere seit dem Krach in den 70er Jahren und seit Einführung des Bankgesetzes von 1875.

In Oesterreich kommt als Industrie- oder Effektenbank als erste die „K. K. priv. Kreditanstalt" in Wien, welche im Jahre 1855 gegründet wurde, in Betracht. Ihr Grundkapital beträgt 200 Mill. Kronen. Auch hier seien die Hauptaufgaben wiedergegeben:

§ 4. Die Kreditanstalt ist zu folgenden Geschäften berechtigt:

I. Industrielle, kommerzielle oder sonstige das öffentliche Wohl fördernde volkswirtschaftliche Unternehmungen aller Art zu errichten oder sich an deren Errichtung zu beteiligen.

II. Behufs der Begründung und Betreibung der im vorhergehenden Absatze bezeichneten Unternehmungen Aktien- oder Aktienkommanditgesellschaften zu errichten oder die Umgestaltung bestehender Unternehmungen in Aktien- oder Aktienkommanditgesellschaften zu bewirken und für alle derartigen Unternehmungen und Gesellschaften Aktien und Obligationen auszugeben.

III. Staatsanlehen, sowie Anlehen einzelner Länder, Bezirke, Gemeinden, Aktien- und Aktienkommanditgesellschaften oder Privaten des In- oder Auslandes entweder allein oder in Verbindung mit anderen zu übernehmen, sich

daran zu beteiligen und solche im ganzen oder in Teilbeträgen an Dritte zu übertragen.

Die Gesellschaft ist auch berechtigt, sich selbst als Kommanditist an Unternehmungen zu beteiligen.

Nach dem Jahresbericht pro 1902 befanden sich in ihrem Effektenbestand Aktien im Betrag von 8174777 Kronen.

Die zitierten Bestimmungen der verschiedenen Banken zeigen, daß die Finanzoperationen der Banken, soweit die Förderung der Industrie in Betracht kommt, hauptsächlich in der Beteiligung an der Gründung von Aktiengesellschaften, Umwandlung von Unternehmungen in Aktiengesellschaften u. dgl. bestehen. Es ist daher ein kurzer Hinblick auf die Zahl und Zunahme der in Deutschland bestehenden Aktiengesellschaften an dieser Stelle angezeigt. — Nach dem „Handbuch für deutsche Aktiengesellschaften", 4. Aufl., 1899—1900 waren damals (Ende 1900) ca. 5000 Aktiengesellschaften vorhanden. Gegründet wurden:

1888:	I. Halbjahr	88	Akt.-Ges.	mit	57 888 700	Mk.	Grundkapital
	II. „	99	„	„	127 847 900	„	„
	zusammen	187	Akt.-Ges.	mit	185 736 600	Mk.	Grundkapital
1889:	I. Halbjahr	160	Akt.-Ges.	mit	174 080 400	Mk.	Grundkapital
	II. „	180	„	„	163 259 550	„	„
	zusammen	340	Akt.-Ges.	mit	337 339 950	Mk.	Grundkapital
1899:	I. Halbjahr	167	Akt.-Ges.	mit	244 961 000	Mk.	Grundkapital
	II. „	297	„	„	399 661 300	„	„
	zusammen	464	Akt.-Ges.	mit	644 622 300	Mk.	Grundkapital.

Nachstehende Tabelle zeigt ferner noch die Aktien- und Anleihekapitalien von Unternehmungen zweier der bedeutendsten Industriezweige, nämlich von 20 Aktiengesellschaften im Steinkohlenbergbau, welche zur Zeit dem rheinisch-westfälischen Kohlensyndikat angehören, sowie von 15 Hüttenwerken. Hiernach sind allein in diesen 20 Kohlenbergwerken 372689 Millionen Mk. und in den 15 Hüttenwerken 435708 Millionen Mk. und zusammen 808397 Millionen Mk. zur Zeit im Aktien- und Anleihekapital investiert. Nicht berücksichtigt sind hierbei diejenigen Kapitalien, welche weder Zinszahlung verlangen, noch Anspruch auf Dividende haben, wie die Rücklagen.

	Namen der Gesellschaft (Steinkohlenbergbau)	Werbende Kapitalien in 1000 Mk. an:		
		Aktienkapital	Anleihekapital	Zusammen:
1	Gelsenkirchen	60 000	12 947	72 947
2	Harpen	60 000	16 987	76 987
3	Hibernia	51 000	21 227	72 227
4	Nordstern	16 999	8 324	25 323
5	Konsolidation	16 000	—	16 000
6	Mühlheimer Bergwerksverein	13 404	5 530	18 934
7	Arenbergsche Aktiengesellschaft	6 000	765	6 765
8	Concordia	8 000	1 154	9 154
9	Dahlbusch	12 000	—	12 000
10	Essener Bergwerksverein König Wilhelm	6 900	2 953	9 853
11	Königsborn	9 000	5 251	14 251
12	Kölner Bergwerksverein	6 000	—	6 000
13	Neu-Essen	3 000	—	3 000
14	Louise Tiefbau	7 723	2 169	9 892
15	Maßen	5 500	3 054	8 554
16	Magdeburger Bergwerks-Akt.-Ges.	3 000	—	3 000
17	Bochumer Bergwerks-Akt.-Ges.	4 769	1 740	6 509
18	Rheinische Anthrazitkohlenwerke	3 900	1 689	5 589
19	Alstaden	1 440	800	2 240
20	Aplerbeck	2 400	1 064	3 464
				372 689 000

Namen der Gesellschaft (Hüttenwerke)	Werbende Kapitalien in 1000 Mk. an:		
	Aktienkapital	Anleihe- u. Hypothekenk.	Zusammen:
Bochumer Verein	25 200	2 069	27 269
Hörder Verein	27 028	9 589	36 617
Rheinische Stahlwerke	27 000	5 967	32 967
Stahlwerke Hösch	15 000	7 495	22 495
Dortmunder Union	36 000	22 124	58 124
Phönix	30 000	—	30 000
Aachener Hütten-Aktienverein	9 000	3 185	12 185
Schalker Gruben- und Hüttenverein	10 200	10 833	21 033
Gute Hoffnungshütte	18 000	—	18 000
Laurahütte	27 000	11 999	38 999
Huldschinsky	20 000	94	20 094
Bismarckhütte	6 000	3 000	9 000
Rombacher Hüttenwerk	20 000	16 000	36 000
Aumetz Friede	20 800	12 952	33 752
Deutsch-Luxemburger Bergwerks- und Hütten-Aktien-Gesellschaft	24 175	14 998	39 173
			435 708 000

ahmung, und sie zeigte sich als mächtigsten Hebel der Agiotage. Bereits 1720 traten in England und Frankreich Krisen ein, zumal auch nichtprivilegierte Gesellschaften sich der Form der Aktiengesellschaft zur Konzentration großer Kapitalien und Beteiligung des Publikums durch Inhaberpapiere bedienten.

Gegen solche Gründungen wurde am 11. Juni 1720 in England eine Parlamentsbill, die sog. bubbles act, erlassen; für alle Gesellschaften, die nicht auf Grund eines königlichen Freibriefs oder einer Parlamentsbill errichtet und zur Ausgabe von veräußerlichen Aktien ermächtigt waren, wurde hiernach die Solidarhaft der Gesellschafter für die Schulden der Gesellschaft angeordnet. — Dieser Zustand wurde in England erst 1856 durch Gesetz über die Joint-Stock-Companies geändert; hiernach hatte jede Gesellschaft sofort bei der Gründung zu erklären, ob sie den Vorzug der beschränkten Haftpflicht der Aktionäre genießen wolle, und mußte in diesem Fall ihrer Firma das Wort „limited" beifügen. Bei Unterlassung haftete jeder Aktionär mit seinem ganzen persönlichen Vermögen für die Verpflichtungen der Gesellschaft. — Am 7. Aug. 1862 wurde in England zuerst das Recht der Aktiengesellschaften kodifiziert (The Companies Act).

Dem Recht der nach diesen Grundsätzen gegründeten Aktiengesellschaften, Aktien auf den Inhaber mit beschränkter Haftpflicht zum Zweck der Ansammlung großer Kapitalien zu gewerblichen Zwecken auszugeben auf der einen Seite, stand hiernach auf der anderen Seite ursprünglich der Staat als direkter Schuldner oder doch wenigstens als Konzessionär mit der hierdurch bedingten, wenigstens formellen, Verantwortlichkeit gegenüber.

Die erste deutsche Aktiengesellschaft war die in Wien nach ähnlichen Grundsätzen im Jahr 1719 gegründete „orientalische Kompagnie". 1772 wurde ferner die preußische Seehandlung als Aktiengesellschaft mit königlicher Genehmigung gegründet.

Mit Rücksicht auf die schlimmen Erfahrungen mit den Aktiengesellschaften führt Ad. Smith (1776 a. a. O.) aus: „Die zu dem gemeinnützigen Zweck der Beförderung bestimmter Industrien errichteten Aktiengesellschaften machen nicht nur für sich schlechte Geschäfte, sodaß das Nationalvermögen dadurch vermindert wird, sondern sie bringen auch sonst fast immer eher Schaden als Vorteil. Trotz der besten Absichten muß die unvermeidliche Vorliebe der Direktoren

für besondere Industriezweige, von deren Unternehmern sie irregeführt und betrogen worden, die andern tatsächlich entmutigen und mehr oder minder das natürliche Verhältnis durchbrechen, das sonst zwischen einem verständigen Industrieverfahren und dessen Gewinn von selbst sich entwickelte, welches Verhältnis die größte und wirksamste Unterstützung für die allgemeine Landesindustrie darstellt." — Der genannte Nationalökonom wollte für gewerbliche Unternehmungen nur dann die Form der Aktiengesellschaft für geeignet erachten, wenn neben der Reduzierbarkeit der Operationen auf streng einzuhaltende Regeln noch hinzukommt, daß das Unternehmen von allgemeinem Nutzen und ein größeres Kapital erforderlich ist, als sich durch eine private Gesellschaft leicht zusammenbringen läßt.

In Frankreich wurde zur Zeit der Revolution 1791 das Erfordernis der Staatsgenehmigung für die Aktiengesellschaften beseitigt. Infolge hiervon entstand eine große Anzahl von Aktiengesellschaften, deren sich alsbald auch die Börsenspekulation bemächtigte. Der Konvent verbot daher diese Gesellschaftsform gänzlich, jedoch wurde das Verbot bereits nach 10 Jahren wieder aufgehoben. Eine Regelung vollzog demnächst der Code de commerce; nur für die Aktiengesellschaften (sociétés anonymes) wird hier eine Genehmigung für erforderlich erklärt; durch Gesetze von 1863 und 1867 wurde dies Verlangen aufgehoben.

In Deutschland wuchs die Bedeutung der Aktiengesellschaften erst mit der Erbauung der Eisenbahnen, und im Jahr 1838 wurde für Preußen das Gesetz über die Eisenbahnaktiengesellschaften als erstes deutsches Aktiengesetz erlassen. — Eine staatliche Genehmigung war in Deutschland zur Erlangung der Korporationsrechte für die Aktiengesellschaften erforderlich. Im Jahr 1843 wurde für Preußen ein allgemeines Gesetz über die Aktiengesellschaften erlassen; 1861 folgte die Regelung durch das Allgemeine Handelsgesetzbuch. Aktiengesetznovellen erfolgten am 11. Juni 1870 und am 18. Juli 1884 als besonderes Gesetz „betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften". Zur Zeit ist das Recht der Aktiengesellschaften in Deutschland durch die §§ 178—319, das Recht der Kommanditgesellschaften auf Aktien durch die §§ 320—334 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung vom 10. Mai 1897 geregelt.

Die erste Bank, welche speziell die Unterstützung der Industrie sich zu ihrer Aufgabe machte, ist die im Jahr 1822 zu Brüssel

ahmung, und sie zeigte sich als mächtigsten Hebel der Agiotage. Bereits 1720 traten in England und Frankreich Krisen ein, zumal auch nichtprivilegierte Gesellschaften sich der Form der Aktiengesellschaft zur Konzentration großer Kapitalien und Beteiligung des Publikums durch Inhaberpapiere bedienten.

Gegen solche Gründungen wurde am 11. Juni 1720 in England eine Parlamentsbill, die sog. bubbles act, erlassen; für alle Gesellschaften, die nicht auf Grund eines königlichen Freibriefs oder einer Parlamentsbill errichtet und zur Ausgabe von veräußerlichen Aktien ermächtigt waren, wurde hiernach die Solidarhaft der Gesellschafter für die Schulden der Gesellschaft angeordnet. — Dieser Zustand wurde in England erst 1856 durch Gesetz über die Joint-Stock-Companies geändert; hiernach hatte jede Gesellschaft sofort bei der Gründung zu erklären, ob sie den Vorzug der beschränkten Haftpflicht der Aktionäre genießen wolle, und mußte in diesem Fall ihrer Firma das Wort „limited" beifügen. Bei Unterlassung haftete jeder Aktionär mit seinem ganzen persönlichen Vermögen für die Verpflichtungen der Gesellschaft. — Am 7. Aug. 1862 wurde in England zuerst das Recht der Aktiengesellschaften kodifiziert (The Companies Act).

Dem Recht der nach diesen Grundsätzen gegründeten Aktiengesellschaften, Aktien auf den Inhaber mit beschränkter Haftpflicht zum Zweck der Ansammlung großer Kapitalien zu gewerblichen Zwecken auszugeben auf der einen Seite, stand hiernach auf der anderen Seite ursprünglich der Staat als direkter Schuldner oder doch wenigstens als Konzessionär mit der hierdurch bedingten, wenigstens formellen, Verantwortlichkeit gegenüber.

Die erste deutsche Aktiengesellschaft war die in Wien nach ähnlichen Grundsätzen im Jahr 1719 gegründete „orientalische Kompagnie". 1772 wurde ferner die preußische Seehandlung als Aktiengesellschaft mit königlicher Genehmigung gegründet.

Mit Rücksicht auf die schlimmen Erfahrungen mit den Aktiengesellschaften führt Ad. Smith (1776 a. a. O.) aus: „Die zu dem gemeinnützigen Zweck der Beförderung bestimmter Industrien errichteten Aktiengesellschaften machen nicht nur für sich schlechte Geschäfte, sodaß das Nationalvermögen dadurch vermindert wird, sondern sie bringen auch sonst fast immer eher Schaden als Vorteil. Trotz der besten Absichten muß die unvermeidliche Vorliebe der Direktoren

für besondere Industriezweige, von deren Unternehmern sie irregeführt und betrogen worden, die andern tatsächlich entmutigen und mehr oder minder das natürliche Verhältnis durchbrechen, das sonst zwischen einem verständigen Industrieverfahren und dessen Gewinn von selbst sich entwickelte, welches Verhältnis die größte und wirksamste Unterstützung für die allgemeine Landesindustrie darstellt." — Der genannte Nationalökonom wollte für gewerbliche Unternehmungen nur dann die Form der Aktiengesellschaft für geeignet erachten, wenn neben der Reduzierbarkeit der Operationen auf streng einzuhaltende Regeln noch hinzukommt, daß das Unternehmen von allgemeinem Nutzen und ein größeres Kapital erforderlich ist, als sich durch eine private Gesellschaft leicht zusammenbringen läßt.

In Frankreich wurde zur Zeit der Revolution 1791 das Erfordernis der Staatsgenehmigung für die Aktiengesellschaften beseitigt. Infolge hiervon entstand eine große Anzahl von Aktiengesellschaften, deren sich alsbald auch die Börsenspekulation bemächtigte. Der Konvent verbot daher diese Gesellschaftsform gänzlich, jedoch wurde das Verbot bereits nach 10 Jahren wieder aufgehoben. Eine Regelung vollzog demnächst der Code de commerce; nur für die Aktiengesellschaften (sociétés anonymes) wird hier eine Genehmigung für erforderlich erklärt; durch Gesetze von 1863 und 1867 wurde dies Verlangen aufgehoben.

In Deutschland wuchs die Bedeutung der Aktiengesellschaften erst mit der Erbauung der Eisenbahnen, und im Jahr 1838 wurde für Preußen das Gesetz über die Eisenbahnaktiengesellschaften als erstes deutsches Aktiengesetz erlassen. — Eine staatliche Genehmigung war in Deutschland zur Erlangung der Korporationsrechte für die Aktiengesellschaften erforderlich. Im Jahr 1843 wurde für Preußen ein allgemeines Gesetz über die Aktiengesellschaften erlassen; 1861 folgte die Regelung durch das Allgemeine Handelsgesetzbuch. Aktiengesetznovellen erfolgten am 11. Juni 1870 und am 18. Juli 1884 als besonderes Gesetz „betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften". Zur Zeit ist das Recht der Aktiengesellschaften in Deutschland durch die §§ 178—319, das Recht der Kommanditgesellschaften auf Aktien durch die §§ 320—334 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung vom 10. Mai 1897 geregelt.

Die erste Bank, welche speziell die Unterstützung der Industrie sich zu ihrer Aufgabe machte, ist die im Jahr 1822 zu Brüssel

mit einem Aktienkapital von 32804200 Frcs. begründete „Société générale pour favoriser l'industrie nationale". — Die Operationen der Gesellschaft bestehen neben den üblichen Bankgeschäften (Diskontogeschäft, Kontokorrent-, Lombard-, Depotgeschäft ꝛc.) speziell darin:

1. A faire toute émission d'effets publics, actions et obligations;
2. A acheter ou vendre toutes valeurs de portefeuille, telles que titres de rente, fonds publics, actions et obligations de toute espèce;
3. A patronner d'autres établissements financiers, commerciaux ou industriels; à participer, comme actionnaire, à leur fondation ou à leur développement, et à garantir leurs obligations moyennant commission;
4. A faire généralement toutes opérations de banque, de prêt, de dépôt, d'escompte ou de prévoyance, et à favoriser par des avances de fonds toutes entreprises utiles moyennant sûreté suffisante.

Hier sind der Handel mit Aktien, die Emission von Aktien sowie die Teilnahme der Bank selbst als Aktionär an industriellen Unternehmungen bei der Gründung oder Erweiterung als Geschäft einer Bank angenommen, während an sich die Beteiligung an der Gründung industrieller Unternehmungen u. dgl. nicht als eigentliches Bankgeschäft*) gilt oder galt. Die société, als wirkliche Effektenbank, unterstützte jedoch wesentlich durch Darlehne (Ausgabe von Obligationen) die Industrie, während sie sich von der eigentlichen Spekulation in Wertpapieren fern hielt, indem sie den Effektenbesitz als dauernde Kapitalanlage betrachtete. Auch in neuerer Zeit hat sie diesen Charakter beibehalten.

*) Maier Rothschild, Handbuch der Handelswissenschaften, führt S. 358 aus: Bankgeschäfte sind:

1. Das Umwechslungs- und Zahlungsgeschäft;
2. die gewöhnlichen Kreditgeschäfte: A. Lombardgeschäft; B. Diskontierungsgeschäft; C. Depositengeschäft; D. Kontokorrentgeschäft; E. Scheckgeschäft; F. Noten- oder Zettelgeschäft; G. Ausgabe von langfristigen, verzinslichen Obligationen;
3. das Immobiliar- und Hypothekenkreditgeschäft (Bodenkreditanstalten);
4. andere Bankgeschäfte: a) Entrepotgeschäft; b) Spekulation mit Börseneffekten (ist Handelsgeschäft, kein eigentliches Bankgeschäft); c) Negoziierung von Anleihen für Staat, Gemeinden oder Aktiengesellschaften. Die Bankhäuser übernehmen die ganze Anlehenssumme auf einmal oder in Raten als Schuldner. Der Nutzen liegt in einer Provision oder im Verkauf der Obligationen zu einem höheren Preis; d) Gründung und Konsolidierung von Aktiengesellschaften; dies ist ebenfalls ein in neuerer Zeit beliebtes, wenn auch nur ausnahmsweise (?) vorkommendes Geschäft von Banken und Konsortien von Banken geworden; e) Effekten- und Börsenkommissionsgeschäft, bestehend im kommissionellen Ein- und Verkauf; f) Versicherungsgeschäft.

Als erste Spekulationsbank in industriellen Papieren ist das durch Dekret vom 18. Nov. 1852 unter dem Namen „Société générale de crédit mobilier“ durch den genialen Pereire in Paris mit 60 Millionen Frcs. gegründete Unternehmen zu betrachten. — Die Erfolge dieser Industriebank waren anfangs ungeheuer. Ein französischer Schriftsteller*) schrieb 1863: „Le succès obtenu . . tourne toutes les têtes, et le prix de leurs actions, exerçant une sorte de fascination sur certains esprits, fait affluer les capitaux vers les nouvaux crédits mobiliers, dont, avant même qu'ils aient rien fait, les actions font également une forte prime.“ — Aber mit der wilden Spekulation und dem Zusammenfluß ungeheurer Kapitalien in den Händen der Gesellschaft zeigten sich bald die Gefahren und die Zusammenbrüche in schlimmster Form. Schon der genannte Schriftsteller wies damals darauf hin, daß das ganze Gebäude auf den Schultern des einen Mannes ruhe, und führte aus: „C'est ici le cas, ou jamais, de dire que tant vaut l'homme, tant vaut la chose.“ — Die société suchte ihre Ueberlegenheit in der Ausgabe langfristiger Obligationen, die gedeckt sein sollten durch im Portefeuille der Bank liegende Aktien und Obligationen. Bei der Wichtigkeit, die der crédit mobilier, seine Unternehmungen und deren Zusammensturz in der Geschichte der Finanzierung der Industrie stets einnehmen wird, seien die wesentlichsten Bestimmungen des Statuts angegeben**):

Art. 5: Les opérations de la société consisteront:

1. A souscrire ou acquérir des effets publics, des actions ou des obligations dans les différentes entreprises industrielles ou de crédit, constituées en sociétés anonymes, et notamment dans celles de chemin de fer, de canaux et de mines, et d'autres travaux publics déjà fondés ou à fonder;
2. A émettre, pour une valeur correspondante, ses propres obligations;
3. A vendre ou donner en nantissement d'emprunts tous effets, actions et obligations acquis, et à les échanger contre d'autres valeurs;
4. A soumissionner tous emprunts, à les céder et réaliser, ainsi que toutes entreprises de travaux publics;
5. A prêter sur effets publics, sur dépôts d'actions et obligations, et à ouvrir des crédits en compte courant sur dépôts de ces diverses valeurs;

*) Sourignes, Discussion sur la valeur des actions des sociétés de Crédit mobilier, Paris 1863.

**) Courcelle Seneuil, Traité des opérations de banque, Paris 1853.

6. A recevoir des sommes en compte courant;
7. A opérer tous recouvrements pour le compte des compagnies susénoncées, à payer leurs coupons d'intérêts ou de dividende et généralement toutes autres dispositions;
8. A tenir une caisse de dépôts pour tous les titres de ces entreprises.

Art. 7: Jusqu'à l'émission complète des actions représentant le capital social, les obligations créées par la société ne pourront dépasser cinq fois le capital réalisé et devront toujours être représentées, pour leur montant total, par des effets publics, actions et obligations existant en portefeuille.

Der Verwaltungsrat der Bank erhielt die weitgehendsten und unumschränktesten Befugnisse (Art. 38).

Das Vorbild des crédit mobilier in der Selbstbeteiligung an industriellen Unternehmungen fand bald Nachahmung, zumal der Aufschwung der Industrie und die Erbauung und der Betrieb der große Kapitalien benötigenden Eisenbahnen die Vereinigung des Kapitals zur Notwendigkeit machte. In Deutschland wurde die auf Grund der Verordnung vom 2. April 1853 errichtete „Bank für Handel und Industrie" in Darmstadt als erste Effektenbank nach dem Muster des crédit mobilier errichtet bezw. landesherrlich auf 99 Jahre konzessioniert, anfangs mit einem Aktienkapital von 25 Millionen Gulden (jetzt 105 Millionen Mk.). Aus ihren Befugnissen nach Maßgabe des damaligen Statuts interessieren in diesem Zusammenhang besonders:

§ 10 Ziff. d) Sie übernimmt die Einziehung und den Verkauf von Wechseln, Staatspapieren, Coupons und Aktien;

e) Sie übernimmt den Ankauf von Wechseln, Staatspapieren, Coupons, Aktien und Waren, wofür Deckung hinterlegt oder Bürgschaft geleistet ist;

f) Sie gibt Vorschüsse auf Staats-, Kommunal- oder ständische Papiere, Aktien, Obligationen, solide Wechsel und sonstige Effekten . . . .

g) Sie gibt Kredit in laufender Rechnung;

h) Sie ist befugt, Staats-, Kommunal- und ständische Papiere, Aktien und Obligationen anonymer Gesellschaften, insbesondere Aktien und Obligationen industrieller oder Kreditunternehmungen zu souemissionieren, sowie die erworbenen Effekten, Aktien und Obligationen wieder zu verkaufen, gegen andre zu vertauschen oder dieselben zu verpfänden;

i) Sie ist befugt, alle Anleihen oder öffentliche Unternehmungen ganz oder teilweise für eigne Rechnung zu übernehmen, sie weiter zu zedieren und zu realisieren oder sich

bei deren Uebernahme zu beteiligen, sowie bis zum Belauf ihrer Uebernahme oder Beteiligung Schuldscheine auf den Namen oder Inhaber lautend in Umlauf zu setzen;

k) Sie ist befugt, die Vereinigung oder Konsolidierung verschiedener anonymer Gesellschaften, sowie die Umgestaltung von industriellen Unternehmungen in anonyme Gesellschaften zu vermitteln oder zu bewirken, sowie die auf den Namen oder Inhaber lautenden Aktien und Obligationen solcher neu kreierten Gesellschaften zu emittieren.

Das bedeutendste Unternehmen der „Bank für Handel und Industrie" in letzter Hinsicht dürfte die Finanzierung der „Hessischen Ludwigsbahn" sein. — Neben der genannten Bank befassen sich zur Zeit in Deutschland besonders die „Deutsche Bank", „Dresdner Bank", „Schaffhausensche Bankverein" und viele andre vielfach mit der Gründung und Umwandlung industrieller Unternehmungen; die Finanzierung solcher ist ein Bankgeschäft geworden, mit dem vorkommendenfalls die meisten Banken, speziell die Effektenbanken, sich befassen.

Namentlich nach 1870 wuchs in Deutschland die Zahl der Mobiliarbanken (crédits mobiliers) und wurden vielfach neben reichen Finanzmännern die ausschlaggebenden Kräfte auf dem Geldmarkt und an der Börse. Im Laufe der Zeit haben dieselben eine größere Vorsicht in der Geschäftsführung angenommen, insbesondere seit dem Krach in den 70er Jahren und seit Einführung des Bankgesetzes von 1875.

In Oesterreich kommt als Industrie- oder Effektenbank als erste die „K. K. priv. Kreditanstalt" in Wien, welche im Jahre 1855 gegründet wurde, in Betracht. Ihr Grundkapital beträgt 200 Mill. Kronen. Auch hier seien die Hauptaufgaben wiedergegeben:

§ 4. Die Kreditanstalt ist zu folgenden Geschäften berechtigt:

I. Industrielle, kommerzielle oder sonstige das öffentliche Wohl fördernde volkswirtschaftliche Unternehmungen aller Art zu errichten oder sich an deren Errichtung zu beteiligen.

II. Behufs der Begründung und Betreibung der im vorhergehenden Absatze bezeichneten Unternehmungen Aktien- oder Aktienkommanditgesellschaften zu errichten oder die Umgestaltung bestehender Unternehmungen in Aktien- oder Aktienkommanditgesellschaften zu bewirken und für alle derartigen Unternehmungen und Gesellschaften Aktien und Obligationen auszugeben.

III. Staatsanlehen, sowie Anlehen einzelner Länder, Bezirke, Gemeinden, Aktien- und Aktienkommanditgesellschaften oder Privaten des In- oder Auslandes entweder allein oder in Verbindung mit anderen zu übernehmen, sich

daran zu beteiligen und solche im ganzen oder in Teilbeträgen an Dritte zu übertragen.

Die Gesellschaft ist auch berechtigt, sich selbst als Kommanditist an Unternehmungen zu beteiligen.

Nach dem Jahresbericht pro 1902 befanden sich in ihrem Effektenbestand Aktien im Betrag von 8174777 Kronen.

Die zitierten Bestimmungen der verschiedenen Banken zeigen, daß die Finanzoperationen der Banken, soweit die Förderung der Industrie in Betracht kommt, hauptsächlich in der Beteiligung an der Gründung von Aktiengesellschaften, Umwandlung von Unternehmungen in Aktiengesellschaften u. dgl. bestehen. Es ist daher ein kurzer Hinblick auf die Zahl und Zunahme der in Deutschland bestehenden Aktiengesellschaften an dieser Stelle angezeigt. — Nach dem „Handbuch für deutsche Aktiengesellschaften", 4. Aufl., 1899—1900 waren damals (Ende 1900) ca. 5000 Aktiengesellschaften vorhanden. Gegründet wurden:

1888:	I. Halbjahr	88	Akt.-Ges.	mit	57 888 700	Mk.	Grundkapital
	II. „	99	„	„	127 847 900	„	„
	zusammen	187	Akt.-Ges.	mit	185 736 600	Mk.	Grundkapital
1889:	I. Halbjahr	160	Akt.-Ges.	mit	174 080 400	Mk.	Grundkapital
	II. „	180	„	„	163 259 550	„	„
	zusammen	340	Akt.-Ges.	mit	337 339 950	Mk.	Grundkapital
1899:	I. Halbjahr	167	Akt.-Ges.	mit	244 961 000	Mk.	Grundkapital
	II. „	297	„	„	399 661 300	„	„
	zusammen	464	Akt.-Ges.	mit	644 622 300	Mk.	Grundkapital.

Nachstehende Tabelle zeigt ferner noch die Aktien- und Anleihekapitalien von Unternehmungen zweier der bedeutendsten Industriezweige, nämlich von 20 Aktiengesellschaften im Steinkohlenbergbau, welche zur Zeit dem rheinisch-westfälischen Kohlensyndikat angehören, sowie von 15 Hüttenwerken. Hiernach sind allein in diesen 20 Kohlenbergwerken 372689 Millionen Mk. und in den 15 Hüttenwerken 435708 Millionen Mk. und zusammen 808397 Millionen Mk. zur Zeit im Aktien- und Anleihekapital investiert. Nicht berücksichtigt sind hierbei diejenigen Kapitalien, welche weder Zinszahlung verlangen, noch Anspruch auf Dividende haben, wie die Rücklagen.

	Namen der Gesellschaft (Steinkohlenbergbau)	Werbende Kapitalien in 1000 Mk. an:		
		Aktienkapital	Anleihekapital	Zusammen:
1	Gelsenkirchen	60 000	12 947	72 947
2	Harpen	60 000	16 987	76 987
3	Hibernia	51 000	21 227	72 227
4	Nordstern	16 999	8 324	25 323
5	Konsolidation	16 000	—	16 000
6	Mühlheimer Bergwerksverein	13 404	5 530	18 934
7	Arenbergsche Aktiengesellschaft	6 000	765	6 765
8	Concordia	8 000	1 154	9 154
9	Dahlbusch	12 000	—	12 000
10	Essener Bergwerksverein König Wilhelm	6 900	2 953	9 853
11	Königsborn	9 000	5 251	14 251
12	Kölner Bergwerksverein	6 000	—	6 000
13	Neu-Essen	3 000	—	3 000
14	Louise Tiefbau	7 723	2 169	9 892
15	Maßen	5 500	3 054	8 554
16	Magdeburger Bergwerks-Akt.-Ges.	3 000	—	3 000
17	Bochumer Bergwerks-Akt.-Ges.	4 769	1 740	6 509
18	Rheinische Anthrazitkohlenwerke	3 900	1 689	5 589
19	Alstaden	1 440	800	2 240
20	Aplerbeck	2 400	1 064	3 464
				372 689 000

Namen der Gesellschaft (Hüttenwerke)	Werbende Kapitalien in 1000 Mk. an:		
	Aktienkapital	Anleihe- u. Hypothekenk.	Zusammen:
Bochumer Verein	25 200	2 069	27 269
Hörder Verein	27 028	9 589	36 617
Rheinische Stahlwerke	27 000	5 967	32 967
Stahlwerke Hösch	15 000	7 495	22 495
Dortmunder Union	36 000	22 124	58 124
Phönix	30 000	—	30 000
Aachener Hütten-Aktienverein	9 000	3 185	12 185
Schalker Gruben- und Hüttenverein	10 200	10 833	21 033
Gute Hoffnungshütte	18 000	—	18 000
Laurahütte	27 000	11 999	38 999
Huldschinsky	20 000	94	20 094
Bismarckhütte	6 000	3 000	9 000
Rombacher Hüttenwerk	20 000	16 000	36 000
Aumetz Friede	20 800	12 952	33 752
Deutsch-Luxemburger Bergwerks- und Hütten-Aktien-Gesellschaft	24 175	14 998	39 173
			435 708 000

Die Summen, welche seit 1895 bis 1901 für Aktien deutscher Banken und Industriegesellschaften (meist durch Aktienemissionen) aufgebracht wurden, ergibt folgende Aufstellung in Millionen Mk.*):

im Jahre	nominal	effektiv
1895	274	366
1896	403	547
1897	364	584
1898	584	893
1899	727	1138
1900	435	636
1901	146	200

Die verfügbaren Gesamtmittel der 118 Aktienbanken in Deutschland (ausschließlich der Notenbanken) betrug Ende 1893 gegen 3700 Millionen Mk., Ende 1900 gegen 8250 Millionen.

Neben den Aktiengesellschaften ist in der neueren Zeit die Form der „Gesellschaft mit beschränkter Haftung" die am meisten übliche Form der Finanzierung industrieller und gewerblicher Anlagen. Ueber die Zahl der zur Zeit bestehenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung besteht eine offizielle Statistik nicht. Dieselbe wird jedoch auf 6000 mit einem investierten Kapital von etwa 2 Milliarden Mk. geschätzt.**) Diese Gesellschaftsform hat sich gerade für mittlere und kleinere Unternehmungen als sehr fruchtbar erwiesen und dürften etwa $^7/_8$ aller G. m. b. H. mit einem Kapital von weniger als 1 Million arbeiten. Nach einer Statistik von 1898 besaßen damals bei 1839 Gesellschaften überhaupt 183 ein Stammkapital von 20000 Mk., 342 ein solches von 20—50000 Mk., 350 von 50—100000 Mk., 659 von 2—500000 Mk., 186 bis eine Million und nur 120 arbeiteten mit mehr als einer Million.

§ 2.

II. Der Begriff der „Finanzierung".

Unter „Finanzieren" versteht der allgemeine Sprachgebrauch Operationen zur Verschaffung von Geld. Voraussetzung ist das Vorhandensein mindestens zweier Beteiligter: auf der einen Seite ein Geldbedürftiger, Geldsuchender; auf der andern Seite ein Geld-

*) Goldschmidts Zeitschrift, Band 53 Seite 21.

**) OLG.-Präsident Hamm, Köln, nimmt in der „Deutschen Juristen-Zeitg." S. 248, 1905 zur Zeit 8000 Gesellschaften mit etwa 4 Milliarden Kapital an.

gebender oder Geldverschaffender. Bei gewerblichen oder industriellen Unternehmungen ist Geldsuchender der Unternehmer, bezw. Inhaber oder Leiter des Unternehmens. Der Geldgeber kann eine Einzelperson (Kapitalist, Bankier) oder ein Institut (z. B. Bank) oder eine Mehrheit von Geldgebern (Gesellschaft, Konsortium) sein. Die Geldgeber können die Hingabe von Geld in Ausführung eines hierauf gerichteten Gewerbes (z. B. Bankiergewerbes) vollziehen oder ohne das Vorhandensein eines Gewerbes, sei es, um überflüssiges Kapital gewinnbringend anzulegen oder aus sonstigen Gründen (Liberalität ꝛc.). — Der Geldgeber kann Geld ausschließlich aus eigenem Vermögen hingeben, oder er kann fremdes Geld beschaffen. Die Vergütung für die Hingabe des Geldes besteht meist gleichfalls in Geld, dem Zins (BGB. § 246, HGB. § 352).

Die Formen, unter welchen die Verschaffung von Geld erfolgt, sind sehr mannigfaltig. Die häufigste Form ist die Gewährung von Darlehen (BGB. §§ 607—610), sei es mit oder ohne Bestellung einer Sicherheit (Pfand, BGB. §§ 1204—1296; Hypothek, BGB. §§ 1113—1190; Bürgschaft, BGB. §§ 765—778). Zu letzterer Form gehört im Handelsgewerbe besonders der Lombard, d. i. die Hingabe von Darlehen durch die Bank oder einen Bankier gegen Verpfändung von Effekten.

Im wirtschaftlichen Leben haben sich jedoch noch andre Formen der Geldbeschaffung ausgebildet, nämlich die Vereinigung von Kapital mehrerer Personen in der Form der Gesellschaft. Die Gesellschaft beruht auf einem Vertrag, dem „Gesellschaftsvertrag", in dem die Absicht der Vertragschließenden zur Bildung einer Gesellschaft zum Ausdruck kommt. Inhaltlich dieses Vertrages verpflichten sich nach bürgerlichem Recht (BGB. §§ 705—740) die Gesellschafter gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern. Soweit Absicht und Zweck der Gesellschaft auf Verschaffung von Geld geht, besteht die Verpflichtung der Gesellschafter in der Leistung der vereinbarten Beiträge.

Die Form der Verschaffung von Geld durch Gesellschaftsbildung (Kapitalassoziation) hat ihre besondere Ausbildung und ihre hauptsächlichste Verbreitung im Handelsrecht gefunden. Das deutsche Handelsgesetzbuch stellt bestimmte Regeln auf für folgende Formen:

1. Offene Handelsgesellschaft (HGB. §§ 105—160),
2. Kommanditgesellschaft (HGB. §§ 161—177),
3. Aktiengesellschaft (HGB. §§ 178—319),
4. Kommanditgesellschaft auf Aktien (HGB. §§ 320—334),
5. Stille Gesellschaft (HGB. §§ 335—342).

Die Grundverschiedenheit dieser fünf Gesellschaftsformen zeigt sich in zwei Richtungen besonders: Einmal darin, ob der oder die Gesellschafter an der Leitung des Gewerbebetriebes selbst beteiligt sind oder nicht und sodann darin, ob der oder die Gesellschafter für die Verbindlichkeiten des Unternehmens (Gewerbebetriebs) mit ihrem ganzen persönlichen Vermögen (unbeschränkt) oder nur mit einer bestimmten vertragsmäßigen Einlage (beschränkt) haftbar sind. — Ein Gesichtspunkt ist dagegen allen Formen gemeinschaftlich, d. i. die Beteiligung der Gesellschafter an dem Gewinn oder Ertrag des Unternehmens.

Die Verschiedenheiten im einzelnen sind folgende:

Bei der offenen Handelsgesellschaft liegt — sofern nicht der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt — die Führung der Geschäfte der Gesellschaft allen Gesellschaftern ob (HGB. § 114), und bei keinem Gesellschafter ist die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt (HGB. § 105).

Bei der Kommanditgesellschaft sind die Kommanditisten von der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ausgeschlossen (HGB. § 164); die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern ist in der Weise verschieden, daß bei einem oder einigen von den Gesellschaftern die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt ist (Kommanditisten), während bei dem andern Teil der Gesellschafter eine Beschränkung der Haftung nicht stattfindet (persönlich haftende Gesellschafter). (HGB. § 161.)

Bei der Aktiengesellschaft sind sämtliche Gesellschafter mit Einlagen auf das in unteilbare, auf den Inhaber oder Namen lautende Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft beteiligt, ohne persönlich für deren Verbindlichkeit zu haften (HGB. §§ 178, 179).

Die Vertretung der Gesellschaft und die Führung der Geschäfte derselben liegt einem besonderen Vorstand ob und nicht den Gesellschaftern als solchen (HGB. § 231).

Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien ist die Haftung und Geschäftsführung in gleicher Weise wie bei der Kommanditgesellschaft verteilt; ein Unterschied, der zu einer Reihe von gesetzlichen Sonderbestimmungen führt, liegt darin, daß hier das Grundkapital (ebenso wie bei der Aktiengesellschaft) in Aktien zerlegt ist und daß deren Besitz die Einlagen der Kommanditisten darstellt.

Bei der stillen Gesellschaft nimmt der stille Gesellschafter an dem Verlust des Geschäfts nur bis zum Betrag seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage teil; der stille Gesellschafter nimmt an dem Gewinn des Geschäfts teil und zwar, sofern nichts anderes vereinbart ist, in angemessener Weise. An der Geschäftsführung hat der stille Gesellschafter nicht teil. Das Charakteristische bei dieser Form der Gesellschaft ist, daß die gemachte Einlage in das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäfts übergeht, daß es nicht „Gesellschaftsvermögen" oder gemeinschaftliches Vermögen wird. — In diesem Sinn ist die „stille Gesellschaft" eine „Gesellschaft" im strengen Sinn überhaupt nicht.

Die Grundprinzipien der erwähnten Gesellschaftsformen des Handelsrechts kommen auch noch in mehr oder weniger modifizierter Weise in andern Gesellschaften zum Ausdruck, vor allem der „Gesellschaft mit beschränkter Haftung" (Ges. v. 20. Mai 1898), den Gewerkschaften des Bergrechts (s. Preuß. Berggesetz v. 24. Juni 1865 §§ 94 ff.), sowie den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Reichsges. v. 1. Mai 1889 betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften).

Sämtliche vorstehend behandelten Formen der Geldverschaffung, sei es die Form des Darlehens, der Kreditgewährung und der Gesellschaft sind im weitesten Sinne des Wortes Finanzoperationen oder Finanzierungen. — Der handelsgewerbliche Geschäftsverkehr, insbesondere bei der Beschaffung von Geld für die großen Betriebe der Industrie und des Handels durch Finanzinstitute (Banken) oder Finanziers (Kapitalisten), erblickt jedoch in dem Ausdruck „Finanzierung" eine bestimmte technische Form der Geldbeschaffung, d. h. in einem wesentlich engeren Sinne als der allgemeine Sprachgebrauch. Das Wesen der Finanzinstitute oder aber der Bankiergeschäfte im eigentlichen Sinne hat zum wesentlichen Inhalt die Möglichkeit des leichten und häufigen Umsatzes

von Geld. Der Verdienst beim Bankgeschäft liegt gerade in dem Umsatz; in der Industrie ist ein Kapital festgelegt; die Vereinigung von Kapital und Arbeit erfolgt zum Zweck der Neuschaffung, der Produktion; beim Handel und Bankiergeschäft erfolgt keine Neuproduktion, sondern der Gewinn liegt im häufigen Wechsel des Geldes. — Der Bankier bedarf daher zum Betrieb seines Geschäfts stets großer Summen an barem Geld oder aber leicht realisierbarer Bestände.

Es ist demnach durch die Natur des Geschäfts an sich bedingt und durchaus naturgemäß, daß der Finanzier oder die Bank, sofern er sich bei der Beschaffung von Geld für ein industrielles oder handelsgewerbliches Unternehmen in einer Gesellschaftsform beteiligt, im allgemeinen diejenigen Formen bevorzugt, welche sein Kapital nicht festlegen, sondern ihm die Möglichkeit der leichten Realisierbarkeit und Weiterveräußerung gewährleisten und ihn ferner nicht nötigen, sich selbst an der Leitung der Betriebe zu beteiligen. — Hiernach wird als Finanzierung im technischen oder engeren Sinne betrachtet: die auf einem Gesellschaftsvertrag beruhende, durch Selbstbeteiligung erfolgende Verschaffung (Beistellung) größerer Kapitalien für einen bestehenden oder zu schaffenden Gewerbebetrieb (industrielles oder handelsgewerbliches Unternehmen) nicht nur zu vorübergehendem Zweck und zwar durch Personen, welche an der Betriebsleitung (Geschäftsführung) nicht direkt beteiligt sind, und in einer Form, welche eine leichte Veräußerung ermöglicht.

Nach dieser engeren Begrenzung scheiden von den obigen Formen der Geldbeschaffung von vornherein bei dem Begriff der Finanzierung aus: die Darlehen; auch die Negoziierung von Darlehen für ein industrielles Unternehmen durch eine Bank oder ein Konsortium von Banken in der Weise, daß Obligationen fest übernommen und demnächst zu einem höheren Kurs veräußert werden, ist stets nur ein Darlehnsvertrag, ein Verhältnis von Gläubiger und Schuldner, nicht eine Finanzierung im technischen Sinne.

Wenn der Begriff „Finanzierung“ ferner im technischen Sinn eine Selbstbeteiligung voraussetzt, so scheiden ferner aus die Kommissionäre oder Mäkler, welche vielfach die „Finanzierung“ als Zweig ihres Gewerbes betrachten; ihre Tätigkeit ist eine vermit-

telnde; sie „vermitteln" wohl eine Finanzierung, nehmen jedoch nicht selbst eine solche vor.

Die Finanzierung kann sich begrifflich ebensowohl auf ein zu schaffendes Unternehmen beziehen, wie auf ein bestehendes, etwa zum Zweck der Umwandlung, Erweiterung oder Unterstützung (Sanierung) des letzteren. — Wesentlich für den Begriff der Finanzierung ist, daß der „Finanzierende" nicht selbst mit der Leitung des Unternehmens, dem Bau und Betrieb befaßt ist und daß sein Anteil an dem Unternehmen, d. i. der Anspruch, welcher auf dem Gesellschaftsverhältnis beruht, leicht veräußert und in Geld umgesetzt werden kann. — Dem Finanzierenden oder der „finanzierenden Gruppe" steht es selbstverständlich frei, ohne jede Heranziehung fremder Kapitalisten oder des Publikums aus eigenen Mitteln das Geld zu gewähren. — Zum Begriff der „Finanzierung" gehört jedoch die Möglichkeit der Heranziehung fremder Mittel durch Veräußerung des Anteils. Zumeist ist die Absicht sogar darauf gerichtet, weiteres Kapital heranzuziehen (bes. „Emissionen") und das Entgelt für die Geldgewährung nicht in dem Ertrag (Gewinn) des industriellen Unternehmens, sondern in der Veräußerung des Anteils (Forderungsrechts) zu einem höheren Preis (Kurs) zu finden.

Betrachtet man nunmehr die oben erwähnten Gesellschaftsformen, so können als „Finanzierung" im engern Sinne nur angesehen werden die Finanzierung:

I. bei der Aktiengesellschaft (s. §§ 3—9);
II. bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien (s. § 10);
III. bei der Gesellschaft mit „beschränkter Haftung" (s. § 11);
IV. bei Bergwerken in der Gewerkschaftsform (s. § 12);
V. schließlich kommt die durch Schutzgebietsgesetz v. 25. Juli 1900 geschaffene Form zur Finanzierung kolonisatorischer Unternehmungen in Betracht (s. § 13).

Bei diesen Formen sind durchweg die Voraussetzungen gegeben, welche die obige Definition des Begriffs verlangt.

Soweit daher in den nachstehenden Abschnitten von Finanzierung die Rede ist, ist sie in dem technischen und engeren Sinne zu verstehen.

Zweiter Teil.

Die Rechtsformen der Finanzierungen.

I. Die Finanzierung bei Aktiengesellschaften.

1. Die Gründung von Aktiengesellschaften.

§ 3.

a) Der Gründungsvorgang.*)

I. Allgemeines. Die häufigste Form der Finanzierung industrieller und sonstiger handelsgewerblicher Anlagen ist die Gründung von Aktiengesellschaften. Bei bestehenden Aktiengesellschaften kommen ferner häufig die nach Aktienrecht zu behandelnden Erweiterungen und Verbesserungen solcher bereits gegründeter Anlagen (s. u. § 8) und schließlich die Sanierung von Anlagen, welche unter dauernden Zahlungsschwierigkeiten leiden (§ 9), in Betracht.

Die Gründung von Aktiengesellschaften kann zweierlei bedeuten, d. h. sie kommt auf zweierlei Arten vor:

a) die Gründung der Aktiengesellschaft erfolgt gleichzeitig mit der Gründung bezw. Neueinrichtung der industriellen Anlage selbst, z. B. Neubau einer Eisenbahn, Errichtung einer Fabrik ꝛc., oder

b) die Gründung der Aktiengesellschaft bedeutet lediglich die Umwandlung einer bereits bestehenden Anlage in eine neue Form und zwar die Gesellschaftsform der Aktiengesellschaft.

Die bei weitem häufigste Form der Gründung der Aktiengesellschaften ist die letztere, d. i. die Umwandlung einer Anlage. — Die umzuwandelnde Anlage kann in den verschiedensten Formen bestehen: es kann sich um das Unternehmen eines Einzelkaufmanns ohne oder mit stillem Gesellschafter, um eine offene Handelsgesellschaft, um eine Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Genossenschaft handeln.

Ebenso kann der Grund und Zweck der Errichtung der Aktiengesellschaft ein ganz verschiedenartiger sein: sehr häufig handelt es sich um eine Absicht der Finanzierung im eigentlichen Sinn, d. h.

*) Musterbeispiel einer durchgeführten Gründung mit Vorvertrag, Gesellschaftsvertrag, Bilanz ꝛc. s. u. § 7.

um die Absicht der Erlangung weiterer und über das Privatvermögen eines einzelnen hinausgehender Geldmittel zum Zweck der Erweiterung und Ausdehnung oder Verbesserung des Unternehmens; oft ist der Grund die Absicht der leichteren Auseinandersetzung unter mehreren Besitzern; auch Erbschaft und die Absicht des Unternehmers, sich von dem Geschäft zurückzuziehen, kommen in Betracht.

Mit allen diesen Gründen ist aber meist auch die Absicht verbunden, die Vorteile zu erringen, welche die Form der Aktiengesellschaft bietet durch die Beschränkung der Haftbarkeit der Unternehmer oder Teilhaber auf eine bestimmte durch den Aktienbesitz beschränkte Summe, d. h. der Ausschluß einer bestehenden unbeschränkten Haftung. — Daß diese Umwandlung auch ihre Schattenseiten hat, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Mit ihr schwindet das große persönliche Interesse der Unternehmer an dem Gedeihen der Anlage; durch die leichte Veräußerlichkeit der Anteile kommen die Unternehmer in die Lage, sich ihrer Anteilsrechte völlig zu entäußern. Mit der Gründung schwindet ferner das oft bestehende patriarchalische Verhältnis zwischen Unternehmer und Arbeitern; an dessen Stelle tritt das ausschließliche Interesse der Aktionäre, die der Verwaltung fern stehen, an hoher Dividende. Dazu kommt die Stellung der bezahlten und meist durch Tantiemen an dem Hinarbeiten auf hohe Ueberschüsse interessierten Direktoren.

II. Die gesetzlichen Vorschriften. Das HGB. regelt in den §§ 178—201 die Gründung der Aktiengesellschaften und zwar auf gleiche Weise für den Fall, daß es sich um eine Umwandlung oder eine Neuerrichtung eines Unternehmens handelt. Im einzelnen sind folgende Vorgänge zu beachten:

1. Der Gesellschaftsvertrag. Zur Gründung ist ein in gerichtlicher oder notarieller Form festzustellender Gesellschaftsvertrag erforderlich (§ 182); die Feststellung des Inhalts desselben muß durch mindestens fünf Personen, welche Aktien übernehmen, erfolgen. — Abgesehen von der näheren Bestimmung des Betrags der Aktien und, wenn verschiedene Gattungen von Aktien ausgegeben werden, Bezeichnung der Gattung der von jedem übernommenen Aktien, muß der Gesellschaftsvertrag enthalten:

a) die Firma und den Sitz der Gesellschaft;

b) den Gegenstand des Unternehmens;

c) die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien;
d) die Art der Bestellung und der Zusammensetzung des Vorstands;
e) die Form, in der die Berufung der Generalversammlung der Aktionäre erfolgt;
f) die Form, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, mit der Maßgabe, daß Bekanntmachungen, die durch öffentliche Blätter erfolgen sollen, in den Deutschen Reichsanzeiger einzurücken sind, während weitere Blätter durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt werden können.

2. Die Aktien sind unteilbar; sie können auf den Inhaber oder auf Namen lauten. Aktien, die vor der vollen Leistung des Nennbetrags oder, falls der Emissionskurs höher ist, vor der vollen Leistung dieses Betrags ausgegeben werden, dürfen nicht auf den Inhaber lauten. Das gleiche gilt von den Interimsscheinen, welche den Aktionären vor der Ausgabe der Aktien ausgestellt werden (§ 179).

Werden jedoch auf Namen lautende Aktien vor der vollen Leistung der Einzahlungen ausgegeben, so ist der Betrag der geleisteten Einzahlungen in den Urkunden selbst anzugeben.

Ist im Gesellschaftsvertrag nichts darüber bestimmt, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten sollen, so sind sie auf Namen zu stellen (§ 183). Im Gesellschaftsvertrag kann jedoch bestimmt werden, daß auf Verlangen des Aktionärs die Umwandlung seiner auf Namen lautenden Aktien in Inhaberaktien oder umgekehrt stattzufinden habe.

Die einzelnen Aktien müssen auf den Betrag von mindestens 1000 Mk. gestellt werden (Ausnahme für gemeinnützige Unternehmungen und solche der Bundesstaaten und von Kommunalverbänden, s. HGB. § 180 Abs. 2 u. 3; vgl. auch Anm. auf S. 23). — Für einen geringeren als den Nennbetrag dürfen Aktien überhaupt nicht ausgegeben werden; für einen höheren Betrag ist die Ausgabe (Emission) nur statthaft, wenn sie im Gesellschaftsvertrag zugelassen ist (§ 184).

Es ist zulässig, daß im Gesellschaftsvertrag für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte, insbesondere in betreff der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens, festgesetzt werden (Vorzugsaktien, HGB. § 185). — Werden mehrere Gattungen von Aktien ausgegeben, so kann im Gesellschaftsvertrag

den Aktien der einen Gattung ein höheres Stimmrecht beigelegt werden als den Aktien einer anderen Gattung (§ 252).

3. Besondere Vorteile und Einlagen. Im Gesellschaftsvertrag müssen alle zu Gunsten einzelner Aktionäre bedungenen besonderen Vorteile unter Bezeichnung des Berechtigten festgestellt werden; ferner sind Einlagen, welche Aktionäre auf das Grundkapital machen und die nicht durch Barzahlung zu leisten sind, sowie vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensgegenstände, welche von der zu errichtenden Gesellschaft übernommen werden, ebenso wie die Person, von welcher die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, und der Betrag der für die Einlage zu gewährenden Aktien oder die zu gewährende Vergütung im Gesellschaftsvertrag festzusetzen.

Gesondert hiervon ist auch der als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung durch die Gesellschaft an Aktionäre oder Dritte zu gewährende Gesamtaufwand in dem Gesellschaftsvertrag festzusetzen (§ 186).

Die Aktionäre, welche den Gesellschaftsvertrag festgestellt haben (s. Ziff. 1) oder andere als durch Barzahlung zu leistende Einlagen machen, gelten als die Gründer der Gesellschaft (§ 187).

4. Simultangründung und Sukzessivgründung. Simultangründung liegt vor, wenn die Gründer (Ziff. 3) alle Aktien übernehmen; in diesem Fall gilt mit der Uebernahme der Aktien die Gesellschaft als errichtet (§ 188). — Ferner haben die Gründer gleichzeitig mit der Errichtung der Gesellschaft oder in einer besonderen gerichtlichen oder notariellen Verhandlung den ersten Aufsichtsrat zu bestellen (§ 190).

Sukzessivgründung liegt vor, wenn die Gründer nicht alle Aktien übernehmen; in diesem Falle hat der Errichtung der Gesellschaft die Zeichnung der übrigen Aktien (Ziff. 5) vorherzugehen (§ 189). — Nach der Zeichnung des Grundkapitals haben die Gründer bei dieser Form der Gründung eine Generalversammlung zur Wahl des Aufsichtsrats zu berufen (§ 190).

5. Die Zeichnung der Aktien im Falle der Sukzessivgründung (§ 189) kann auf privatem Weg oder aber im Weg der „öffentlichen Ankündigung" d. h. der durch die Gründer oder ein Emissionshaus erfolgenden öffentlichen Einladung des Publikums zur Zeichnung er-

folgen. — Ueber die besondere Haftung im Fall der öffentlichen Ankündigung s. u. § 6 S. 63.

Die Zeichnung erfolgt in allen Fällen durch schriftliche Erklärung, aus der die Beteiligung nach der Anzahl und, falls verschiedene Aktien ausgegeben werden, nach dem Betrag oder der Gattung der Aktien hervorgehen muß. Der Zeichnungsschein soll doppelt ausgestellt sein; er hat zu enthalten:

a) den Tag der Feststellung des Gesellschaftsvertrags, den obligatorischen Inhalt desselben (Ziff. 1 a—f), die besonderen Vorteile für einzelne Aktionäre und die Einlagen ꝛc. (Ziff. 3) sowie, wenn mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung ausgegeben werden, den Gesamtbetrag einer jeden;
b) den Namen, Stand und Wohnort der Gründer;
c) den Betrag, für welchen die Ausgabe der Aktien stattfindet, und den Betrag der festgesetzten Einzahlungen;
d) den Zeitpunkt, in welchem die Zeichnung unverbindlich wird, sofern nicht bis dahin die Errichtung der Gesellschaft beschlossen ist.

Die Zeichnung ist eine Offerte des Zeichners zur Abnahme von Aktien; eine Verpflichtung der Gesellschaft zur Lieferung der gezeichneten Aktien erwächst aus derselben nicht. Jede nicht in dem Zeichnungsschein enthaltene Beschränkung ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

6. Gründerbericht. Werden auf das Grundkapital von Aktionären Einlagen gemacht, die nicht durch Barzahlung zu leisten sind, oder werden vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensgegenstände von der Gesellschaft übernommen (Ziff. 3), so haben die Gründer in einer schriftlichen Erklärung (sog. Gründerbericht) die wesentlichen Umstände darzulegen, von welchen die Angemessenheit der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge abhängt (§ 191).

Sie haben hierbei die vorausgegangenen Rechtsgeschäfte, die auf den Erwerb durch die Gesellschaft hingezielt haben, ferner die Erwerbs- und Herstellungspreise aus den letzten beiden Jahren und im Falle des Uebergangs eines Unternehmens auf die Gesellschaft die Betriebserträgnisse aus den letzten beiden Geschäftsjahren anzugeben.

— Der Gründerbericht ist sowohl im Falle der Simultangründung als der Sukzessivgründung zu erstatten. — Ueber die zivilrechtliche und strafrechtliche Haftbarkeit der Gründer für die Richtigkeit des Gründerberichts s. u. § 5 sowie HGB. §§ 202 und 313 Ziff. 1.

7. Prüfung der Gründung. Jeder Hergang der Gründung einer Aktiengesellschaft ist einer Prüfung zu unterziehen. Verpflichtet zu derselben sind in allen Fällen die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats; gehört jedoch ein Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats zu den Gründern, oder hat sich ein Mitglied einen besonderen Vorteil (Ziff. 3) oder für die Gründung oder deren Vorbereitung eine Entschädigung oder Belohnung ausbedungen, oder sind Einlagen gemacht, die nicht in Barzahlung bestehen, oder andere vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensgegenstände von der zu errichtenden Gesellschaft übernommen (Ziff. 3), so hat neben der Prüfung durch Vorstand und Aufsichtsrat eine Prüfung durch besondere von seiten der Handelskammer bezw. durch das Gericht zu bestellende Revisoren stattzufinden (§ 192).

Ueber die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstatten. Derselbe muß sich (§ 193) erstrecken:

a) auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, die in Ansehung der Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals von den Gründern gemacht sind;

b) auf die im Gesellschaftsvertrag zu Gunsten einzelner Aktionäre bedungenen besonderen Vorteile;

c) auf die Einlagen, welche nicht in Barzahlung bestehen, sowie auf vorhandene oder herzustellende Anlagen und sonstige Vermögensstücke, welche die Gesellschaft erworben hat;

d) auf den Gründerbericht, insbesondere ob bezüglich der Angemessenheit der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge Bedenken obwalten.

Entstehen zwischen den Revisoren und Gründern Meinungsverschiedenheiten über den Umfang der von den Gründern zu gewährenden Aufklärungen und Nachweise, so entscheidet die Stelle, welche die Revisoren ernannt hat (Handelskammer oder Gericht; § 192). Solange sich die Gründer weigern, der Entscheidung nachzukommen,

unterbleibt die Erstattung des Prüfungsberichts. — Die Revisoren haben Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Die Auslagen und die Vergütung werden durch die Stelle bestimmt, welche die Revisoren ernannt hat (§§ 194, 192).

8. Eintragung in das Handelsregister. Die Gesellschaft ist bei dem Gericht, in dessen Bezirke sie ihren Sitz hat, von sämtlichen Gründern und Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (§ 195). Vor der Eintragung in dasselbe besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht (§ 200). — Der Anmeldung ist der Gesellschaftsvertrag in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizulegen.

Neben dem Gesellschaftsvertrag ist der Anmeldung ferner beizulegen:

a) die gerichtliche oder notarielle Verhandlung über die Feststellung des Inhalts des Gesellschaftsvertrags, welche insbesondere auch den Betrag und, wenn verschiedene Gattungen von Aktien ausgegeben werden, die Gattung der von jedem übernommenen Aktien enthält (§ 182 Abs. 1 und oben Ziff. 1 Abs. 1);

b) die gerichtliche oder notarielle Verhandlung über die nachträgliche Uebernahme aller Aktien durch die Gründer, soweit die Uebernahme nicht schon bei Feststellung des Gesellschaftsvertrags erfolgt ist. In derselben sind die Beträge anzugeben, welche die einzelnen Gründer noch übernehmen (§ 188);

c) sofern zu Gunsten einzelner Aktionäre besondere Vorteile im Gesellschaftsvertrag bedungen sind oder auf das Grundkapital Einlagen gemacht werden, die nicht durch Barzahlung zu leisten sind, oder wenn vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensgegenstände von der zu errichtenden Gesellschaft übernommen werden (§ 186), sind die Verträge, welche diesen Festsetzungen zu Grunde liegen oder zu ihrer Ausführung geschlossen sind, beizulegen (Ziff. 3);

d) die Gründerberichte (Ziff. 6) und eine Berechnung des der Gesellschaft zur Last fallenden Gründungsaufwands, in der die Vergütungen nach Art und Höhe und die Empfänger einzeln aufzuführen sind;

e) wenn nicht alle Aktien von den Gründern übernommen sind — also bei jeder Sukzessivgründung — sind zum Nachweis der Zeichnung des Grundkapitals (Ziff. 5) die Duplikate der Zeichnungsscheine und ein von den Gründern unterschriebenes Verzeichnis aller Aktionäre, welches die auf jeden entfallenden Aktien sowie die auf die letztern geschehenen Einzahlungen angibt, beizulegen;

f) die Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;

g) die Prüfungsberichte der Vorstandsmitglieder und des Aufsichtsrates bezw. der Revisoren (Ziff. 7) nebst ihren urkundlichen Grundlagen sowie — im Falle der Ernennung der Revisoren durch die Handelskammer — die Bescheinigung, daß der Prüfungsbericht der Revisoren bei der Handelskammer eingereicht ist;

h) wenn der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, sowie in den Fällen des § 180 Abs. 2*) die Genehmigungsurkunde (Konzession).

In der Anmeldung ist ferner die Erklärung abzugeben, daß auf jede Aktie, soweit nicht andere als durch Barzahlung zu leistende Einlagen bedungen sind, der eingeforderte Betrag bar eingezahlt und im Besitz des Vorstandes ist. — Der Betrag, zu welchem die Aktien ausgegeben werden, und der hierauf bar eingezahlte Betrag sind anzugeben; dieser muß mindestens ein Viertel des Nennbetrags und im Fall der Ausgabe von Aktien für einen höheren als den Nennbetrag auch den Mehrbetrag umfassen. — Als Barzahlung gilt nur die Zahlung in deutschem Gelde, in Reichskassenscheinen sowie in gesetzlich zugelassenen Noten deutscher Banken.

9. Erste Generalversammlung (§ 196). Bei jeder Sukzessivgründung beruft das Gericht, bei welchem die Anmeldung der Gesellschaft erfolgt ist, eine Generalversammlung der in dem Verzeichnis (Ziff. 8e) aufgeführten Aktionäre zur Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft. — (Ueber den Zeitpunkt der „Errichtung" bei der Simultangründung s. Ziff. 4). — Diese Versammlung findet unter Leitung des Gerichts statt (§ 196). Die Beschlußfassung erfolgt nach Bericht des Vorstandes und Aufsichtsrates, insbesondere über die Gründung und Revision. Die der Errichtung zustimmende Mehrheit muß mindestens ein Viertel aller in dem Verzeichnis aufgeführten Aktionäre umfassen. Der Betrag ihrer Anteile muß mindestens ein Viertel des gesamten Grundkapitals darstellen.

10. Bekanntmachung. Die Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister wird durch das Gericht bekannt gemacht

*) § 180 Abs. 2 HGB. lautet: Für ein gemeinnütziges Unternehmen kann im Fall eines besonderen örtlichen Bedürfnisses der Bundesrat die Ausgabe von Aktien, die auf Namen lauten, zu einem geringeren, jedoch mindestens 200 Mk. erreichenden Betrage zulassen. Die gleiche Genehmigung kann erteilt werden, wenn für ein Unternehmen das Reich, ein Bundesstaat oder Kommunalverband oder eine sonstige öffentliche Körperschaft auf die Aktien einen bestimmten Ertrag bedingungslos und ohne Zeitbeschränkung gewährleistet hat.

(§ 199). In die Veröffentlichung sind aufzunehmen: die Firma, der Sitz der Gesellschaft, der Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Grundkapitals, der Tag der Feststellung des Gesellschaftsvertrages und die Mitglieder des Vorstandes. Ferner sind besonders anzugeben:

a) die Einlagen, besonderen Vorteile und Vergütungen (Ziff. 3);
b) die etwaigen Vorrechte für bestimmte Gattungen von Aktien in betreff der Verteilung des Gewinns oder Vermögens (§ 185);
c) der Emissionskurs;
d) Name, Stand, Wohnort der Gründer;
e) die Angabe, ob die Gründer alle Aktien übernommen haben (Simultangründung);
f) Namen, Stand und Wohnort der Mitglieder des ersten Aufsichtsrates.

Zugleich ist hinzuweisen auf die Möglichkeit der Einsichtnahme der bei der Anmeldung eingereichten Schriftstücke.

§ 4.

b) Inventar, Bilanz und Reservefonds.

Bei der Finanzierung einer industriellen Anlage im Weg der Errichtung einer Aktiengesellschaft wird eine neue juristische Person geschaffen, auf welche Rechte und Pflichten übergehen. Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft im eigentlichen Sinne (BGB. §§ 705 ff.); die angestrebten Zwecke sind wirtschaftlicher Natur, entsprechend dem Charakter und der Art der zu finanzierenden Anlage. — Substrat der Finanzierung ist die zu schaffende oder bereits bestehende und auf die Gesellschaft nunmehr übergehende gewerbliche Anlage. — Die Anlage und ihr Wert werden kaufmännisch gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs dargestellt durch das Inventar und die Bilanz; diese bilden sonach die rechnerische Grundlage bezw. das rechnerische Substrat bei jeder Finanzierung, insbesondere bei Errichtung einer Aktiengesellschaft. — Die gleiche Bedeutung haben dieselben bei Errichtung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sowie bei Finanzierungen zum Zweck der Erweiterung, Verbesserung oder Sanierung einer Anlage. — Ein wesentlicher Faktor in der Bilanz und bei der Errichtung einer Aktiengesellschaft sind die Reservefonds.

Inventur und Bilanz bilden den wesentlichsten Teil der Verpflichtung des Kaufmanns und besonders der Handelsgesellschaft zur Führung von Handelsbüchern (HGB. §§ 38 ff.) — Werden die Bücher nicht ordnungsmäßig geführt, so erfolgt im Falle des Konkurses Bestrafung nach Maßgabe der KO. §§ 239, 240.

Soll daher die Finanzierung eines gewerblichen Unternehmens erfolgen, so bedarf es — um den Stand der Anlage und die demnächstige Form sowie die Modalitäten der Operation beurteilen zu können — einer genauen Kenntnis der durch Inventur und Bilanz gebotenen rechnerischen Unterlagen, abgesehen von einer Betrachtung des Betriebes und der Anlage selbst. — Das Handelsgesetzbuch enthält eine Reihe von einschneidenden Vorschriften über die Aufstellung von Inventar und Bilanz für den Kaufmann im allgemeinen (§§ 39 bis 41), sowie für die Bilanz und den Reservefonds der Aktiengesellschaften (§§ 260—262) im besonderen.

Die allgemeinen Vorschriften über Inventar und Bilanz des Kaufmanns sind folgende:

HGB. § 39: Jeder Kaufmann hat bei dem Beginn seines Handelsgewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes und seine sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen, dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände anzugeben und einen das Verhältnis des Vermögens zu den Schulden darstellenden Abschluß zu machen.

Er hat demnächst für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres ein solches Inventar und eine solche Bilanz aufzustellen; die Dauer des Geschäftsjahres darf zwölf Monate nicht überschreiten. Die Aufstellung des Inventars und der Bilanz ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit zu bewirken.

Hat der Kaufmann ein Warenlager, bei dem nach der Beschaffenheit des Geschäfts die Aufnahme des Inventars nicht füglich in jedem Jahr geschehen kann, so genügt es, wenn sie alle zwei Jahre erfolgt. Die Verpflichtung zur Aufstellung der jährlichen Bilanz wird hierdurch nicht berührt.

§ 40: Die Bilanz ist in Reichswährung aufzustellen.

Bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkt beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben.

§ 41: Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmann zu unterschreiben. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. Im letzteren Fall sind sie zu sammeln und in zusammenhängender Reihe geordnet aufzubewahren.

Für die Bilanzen der Aktiengesellschaften hat das Handelsgesetzbuch noch weitergehende Vorschriften. Dieselben sind folgende:

HGB. § 260 Abs. 2: Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen. Im Gesellschaftsvertrag kann eine andere Frist, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten hinaus, bestimmt werden.

§ 261: Für die Aufstellung der Bilanz kommen die Vorschriften des § 40 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Wertpapiere und Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreis des Zeitpunkts, für welchen die Bilanz aufgestellt wird, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren angesetzt werden;
2. andere Vermögensgegenstände sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis anzusetzen;
3. Anlagen und sonstige Gegenstände, die nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein ihr entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird;
4. die Kosten der Errichtung und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden;
5. der Betrag des Grundkapitals und der Betrag eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds sind unter die Passiva aufzunehmen;
6. der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

Ein einfaches Beispiel eines nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellten Inventariums über das Geschäft eines Einzelkaufmanns ist das folgende*):

*) Nachstehendes Beispiel ist der Darstellung über Bücherabschluß und Bilanzverfahren von Oskar Kerckow mit geringer Aenderung entnommen.

Inventarium.

			Aktiva		Passiva	
I. Aktiva.	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1. Kasse			1 122	40		
2. Wechsel (einzeln aufzuführen)			14 408	50		
3. Effekten " "			16 225	—		
4. Zinsen (in Coupons von vorstehenden Effekten bis heute berechnet)			191	65		
5. Warenvorräte (einzeln aufzuführen)			9 776	35		
6. Debitoren (einzeln aufzuführen)			8 388	75		
7. Grundstück: laut Eröffnungsbilanz	30 000	—				
1/6 % Abschreibung p. 1 Monat	50	—	29 950	—		
8. Kontor- und Handlungsutensilien, Anschaffungswert	1 100	—				
2 % Abschreibung p. 1 Monat	22	—	1 078	—		
9. Privatkonto: Verbrauch	745	50				
ab: gutgeschriebene Kapitalzinsen p. 1 Monat	197	70	547	80		
II. Passiva.						
1. Kreditoren (einzeln aufzuführen)					5 547	50
2. Hypothek bei der Sparkasse Z.	20 000	—				
gutgeschriebene Zinsen p. 1 Monat à 4 %	66	65			20 066	65
3. Laufende Akzepte (zu spezifizieren)					6 113	80
			81 688	45	31 727	95
III. Gewinnberechnung.						
Aktiva	81 688	45				
ab: Passiva	31 727	95				
bleibt	49 960	50				
ab: Kapital zur Eröffnungsbilanz	47 448	05				
bleibt Gewinn	2 512	45				
Hiervon werden dem Reservefonds überwiesen für zu erwartende Skonti- und Devisenverluste, sowie mögliche Forderungsausfälle auf die Debitoren, ferner für Diskontspesen auf den Wechselbestand	300	—				
Reingewinn	2 212	45				

IV. Kapitalberechnung.

Kapital zur Geschäftseröffnung laut Bilanz	47 448,05
Geschäftsgewinn	2 212,45
ab: Verbrauch auf Privatkonto (Pos. I 9)	547,80
Kapitalvermehrung	1 664,65
Vermögensbestand	49 112,70

Im nachstehenden ist ferner die auf Grund des vorgehenden Inventariums aufzustellende Bilanz aufgeführt:

Bilanz zu vorstehendem Inventarium.

Aktiva.	ℳ	₰	Passiva.	ℳ	₰
Kasse	1 122	40	Kreditoren	5 547	50
Wechsel	14 408	50	Hypotheken und Zinsen .	20 066	65
Effekten	16 225	—	Laufende Akzepte	6 113	80
Zinsen	191	65	Reservefonds	300	—
Waren	9 776	35	Kapital des Geschäftsherrn	49 112	70
Debitoren	8 388	75			
Grundstücke	29 950	—			
Kontor- u. Handlungsutensilien	1 078	—			
	81 140	65		81 140	65

Die Richtigkeit vorstehender auf Grund des Inventariums gefertigten Bilanz bescheinigt

. . . am . . ten 19 . . Der Geschäftsinhaber.

Bei der Wichtigkeit von Inventar, Bilanz und Reservefonds als der rechnerischen Grundlage für jede Finanzierung ist hierüber folgendes auszuführen:

A. Inventar und Bilanz im allgemeinen.*)

I. Begriff von Inventar und Bilanz. Das Inventar (Beispiel s. S. 27) soll enthalten ein genaues Verzeichnis der Vermögensstücke und der Schulden mit Wertangabe im einzelnen. Die Vermögensstücke gliedern sich im allgemeinen in

1. Immobilien,
2. Betriebsinventar (Maschinen, Werkzeuge, Kohlen),
3. Waren (fertige, Halbfabrikate, Rohmaterialien),
4. Geld und Geldeswert (Kassa, Effekten, Bankguthaben),
5. Rechte (Patente, Konzessionen u. dgl.),
6. Forderungen (Geschäftsschuldner, Debitoren).

Die Bilanz ist eine auf Grund des Inventars zu fertigende summarische Zusammen- und Gegenüberstellung der Aktiven und Pas-

*) Vgl. hierzu: Staub, Kommentar zum HGB.; Simon, Die Bilanzen; Rehm, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften ꝛc.

siven. Wenn bei dieser Gegenüberstellung die Aktiven überwiegen, ist ein Ueberschuß (Gewinn) vorhanden; überwiegen die Passiven, so liegt eine Unterbilanz, ein Verlust vor, sofern nicht zufällig beide sich die Wage halten. — Die Bilanz muß auf wirklichen, sie darf nicht auf fingierten Unterlagen beruhen. Sie wird aufgestellt für einen bestimmten Zeitpunkt und stellt für diesen das Geschäftsergebnis für die abgelaufene Periode dar. Um einen Ueberblick über die Entwickelung des Geschäfts zu erhalten, ist ein Vergleich mit früheren Bilanzen erforderlich (Kontinuität).

II. Zeit der Aufstellung. Das Gesetz schreibt vor, daß zunächst bei Beginn des Handelsgewerbes ein Inventar und eine Bilanz (Eröffnungsbilanz) aufzustellen seien. Demnächst ist ein Inventar und eine Bilanz für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen. — Das Inventar kann jedoch unter besonderen Umständen für zweijährige Perioden aufgestellt werden, nämlich dann, wenn der Kaufmann ein Warenlager hat, bei dem nach der Beschaffenheit des Geschäfts die Aufnahme nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann. Die Bilanz ist dagegen auch in diesem Fall regelmäßig jährlich aufzustellen.

III. Form der Aufstellung. Inventar und Bilanz können in ein besonders hierfür bestimmtes Buch in fortlaufender Weise eingetragen werden. Sofern dies nicht geschieht, sind sie zu sammeln und in zusammenhängender Reihe geordnet aufzubewahren. — Die Aufstellung erfolgt in Reichswährung. — Sowohl Inventar als Bilanz sind von dem Kaufmann zu unterschreiben; es genügt also nicht etwa die Unterschrift des Prokuristen. — Bei der Handelsgesellschaft ist die Unterschrift der Gesellschafter (socii) bezw. des Vorstandes erforderlich.

IV. Wert der Gegenstände. Sämtliche Vermögensgegenstände sowie auch die Schulden sind in dem Inventar und der Bilanz nach dem Wert anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkt beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet, also am Schluß des Geschäftsjahres. — Als Wert ist der objektive Wert anzusetzen: „der Bilanz liegt die Idee einer fingierten augenblicklichen Realisierung zu Grunde." Im einzelnen ist zu beachten:

a) Bei beweglichen und unbeweglichen Sachen kommt, wie erwähnt, der objektive Geschäftswert in Betracht, welcher in der

in Frage stehenden Zeit gegeben ist. Dieser Wert braucht sich nicht mit dem Anschaffungs- oder Herstellungswert zu decken. Er kann höher sein infolge der Wertssteigerung an sich oder infolge von vorgenommenen Verbesserungen; er kann — und dies ist vielfach der Fall — geringer sein infolge von Zeitablauf, Gebrauch, Abnutzung und sonstigen Wertsverminderungen. Besteht für Verkaufsgegenstände ein Markt- oder Börsenpreis, so deckt er sich mit diesem; besteht ein Markt- oder Börsenpreis nicht, so ist der anderweit zu ermittelnde Verkaufswert in Ansatz zu bringen. Zum Herstellungswert gehören nicht die allgemeinen Geschäftsunkosten (Verwaltung, Versicherung ꝛc.).

b) Forderungen. Auch hier ist der zur Zeit der Aufstellung maßgebende Wert der Forderung in Betracht zu ziehen. Bei betagten Forderungen ist der Zwischenzins in Abzug zu bringen; bei sonstigen Forderungen ist die Solvenz des Schuldners und Sicherheit des Eingangs am Verfalltag in Betracht zu ziehen; deshalb sind zweifelhafte Forderungen nach dem wahrscheinlichen Wert anzusetzen; die Buchung kann auch in der Weise erfolgen, daß unter den Aktiven der Nennwert der Forderung eingestellt und ein der Differenz zwischen Nennwert und voraussichtlichem Eingang gleichkommender Betrag zur Dotierung eines unter die Passiva einzustellenden Delkrederekontos benutzt wird. Solche Forderungen, deren Uneinbringlichkeit feststeht, bilden überhaupt kein Vermögen mehr und sind deshalb abzuschreiben. — Bei ausländischen Forderungen ist der Kursstand der auswärtigen Währung zu berücksichtigen. — Der angesetzte Wert braucht sich sonach nicht mit dem Nennwert zu decken.

c) Schulden sind als Passiva einzustellen. Auch hier ist der wirkliche Wert der Schuld zur Zeit der Aufstellung von Inventar und Bilanz in Betracht zu ziehen. Bei Schulden, die erst später fällig sind, ist der Zwischenzins abzuziehen. Der angesetzte Wert der Schulden braucht sich sonach nicht mit dem Nennwert zu decken. — Auch Gefälligkeitswechsel sind unter den Schulden aufzuführen. — Ist bei der Ausgabe von Obligationen der Emissionskurs höher als der Nennwert, so ist der Parikurs unter den Passiven aufzuführen, die Differenz

zwischen Parikurs und Emissionskurs dagegen unter den Aktiven (besonderes für die Aktiengesellschaften s. B).

d) Schwebende Verbindlichkeiten. Hier kommen insbesondere die Geschäftsabschlüsse in Betracht, die den Ankauf von Rohmaterialien und Inventarstücken ꝛc. seitens des Kaufmanns oder den Absatz (Verkauf) der Produkte zum Gegenstand haben und damit Forderungen oder Schulden erzeugen. Die Verträge als solche sind nicht einzutragen, da die Ansprüche und Verpflichtungen aus denselben für die Buchführung erst dann relevant werden, wenn von der einen Seite erfüllt, z. B. die Ware geliefert ist. Hat der Fabrikant dagegen dem Kunden z. B. eine Maschine geliefert, so ist der demnächst noch zu zahlende Kaufpreis als Aktivum zu buchen (s. RG. 24 S. 71).

B. Die Bilanz der Aktiengesellschaft insbesondere.

Auf die Bilanz der Aktiengesellschaft kommen im allgemeinen die unter A aufgeführten Vorschriften zur Anwendung, sodann aber die oben erwähnten besonderen Bestimmungen. Zu beachten ist folgendes:

I. Begriff. Die Bilanz der Aktiengesellschaft ist nicht eine Vermögensbilanz, d. h. eine bloße Gegenüberstellung der Aktiven der Gesellschaft und der Schulden, sondern eine Verteilungsbilanz, d. h. sie soll darstellen, was unter die Aktionäre verteilt werden darf nach den hierfür aufgestellten gesetzlichen Grundsätzen. Dazu gehört, daß das Gesellschaftsvermögen und alles, was zur Geschäftsführung nach Gesetz, Statut oder wohlerwogenem Beschluß der Gesellschaftsorgane gehört, erhalten bleibe, bevor die Auszahlung eines Gewinnes erfolgt. Der zur Verteilung erübrigte Betrag gehört an sich nicht in die Bilanz; jedoch steht nichts im Wege, daß er nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung am Schluß unter die Passiva zum Zweck der Bilanzierung mit den Aktiven eingestellt werde. — Auch bei der Bilanz der Aktiengesellschaft sind drei Möglichkeiten zu beachten:

a) die Aktiva überwiegen die Passiva (Gewinnsaldo; eingetragen am Schluß der Passiva);

b) die Passiva überwiegen die Aktiva (Verlustsaldo, Unterbilanz; eingetragen am Schluß der Aktiva als Verlust zur Bilanzierung mit den Passiva);

c) die Aktiva und Passiva sind gleich, sie halten sich die Wage. Hier ist weder ein zu verteilender Gewinn noch eine Unterbilanz vorhanden. Zu beachten ist ferner:

II. Aktiva. Hierher gehört alles, was als Vermögenswert zu betrachten ist, also nicht bloß Immobilien und sonstige körperliche Sachen (Maschinen, Werkzeuge, Waren, Rohmaterialien), sondern auch Rechte, Forderungen, Patente, Verlagsrechte; auch die mit dem Geschäft erworbene Kundschaft, nicht dagegen die selbsterworbene Kundschaft. Im einzelnen gelten hier einige besondere Vorschriften:

a) bei Wertpapieren und Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis besitzen, ist nur der Anschaffungs- bezw. Herstellungspreis in Ansatz zu bringen, sofern der Börsen- oder Marktpreis zur Zeit der Aufstellung der Bilanz ein höherer ist;

b) Vermögensgegenstände, welche keinen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen unter allen Umständen höchstens zu dem Anschaffungspreis, nicht zu einem höheren Preis angesetzt werden. Ist dagegen seit der Anschaffung eine Preisminderung eingetreten, so tritt der allgemeine Grundsatz in Kraft, daß sie nur zu dem Wert anzusetzen sind, welchen sie in dem Zeitpunkt haben, für welchen die Aufstellung stattfindet;

c) Abschreibungen.*) Der Grundsatz, daß nur der zur Zeit der Aufstellung maßgebende Preis in Ansatz zu bringen ist, kann bei Anlagen (z. B. Immobilien) und sonstigen Gegenständen, die nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetrieb bestimmt sind (z. B. Maschinen) in der Bilanz der Aktiengesellschaft auf verschiedene Weise zum Ausdruck gebracht werden. Es kann nämlich:

α) der jeweilige Wert in die Aktiva eingestellt werden, welchen dieselben in dem Zeitpunkt haben, für welchen die Aufstellung stattfindet; bei der regelmäßigen Abnutzung, welcher diese Gegenstände unterliegen, hat dies jedoch zur Folge, daß in jeder Bilanz für dieselben Gegenstände ein anderer Ansatz erfolgt. — Demgemäß kann

β) in jeder Bilanz der Anschaffungs- oder Herstellungspreis in Ansatz gebracht werden, sofern gleichzeitig ein Betrag

*) Ein Beispiel der Handhabung der Abschreibungen in der Bilanz einer Aktiengesellschaft s. Anlage 1.

in Abzug gebracht wird, welcher der Abnutzung gleichkommt (z. B. bei Gebäuden 2%, bei Maschinen 10%). Dieser Betrag — die Abschreibung — ist gleichfalls als Abzug in den Aktiven aufzuführen (s. Anl. 1);

γ) schließlich ist es möglich, den Anschaffungs- oder Herstellungspreis in den Aktiven aufzuführen ohne Abschreibung; dies ist jedoch nur zulässig, wenn der der Abnutzung gleichkommende Betrag gleichzeitig in die Passiva als besonderer Fonds, als Erneuerungsfonds eingestellt wird. — Während das Verfahren zu α und β eine buchmäßige Verringerung der Aktiva zur Folge hat, bewirkt die Einstellung des Erneuerungsfonds eine Erhöhung der Passiva. — Beide Operationen haben jedoch insofern den gleichen Effekt, als jede Form bewirkt, daß der Geschäftsüberschuß um den Betrag der Abnutzung verringert und ein der Abnutzung gleicher Wert dem Geschäft erhalten bleibt (s. III).

III. Passiva. Die „Passiva" stellen nicht lediglich die Schulden der Gesellschaft dar, vielmehr neben denselben alles das, was die Gesellschaft auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift oder aber infolge freier Selbstbestimmung der Generalversammlung an Werten besitzen und erhalten soll, damit das Unternehmen zum Wohl der Interessenten gedeihen kann. Nur dann soll ein zur Verteilung gelangender Ueberschuß vorhanden sein, wenn mehr vorhanden ist, als was zur Erfüllung jener Erfordernisse gehört. Besitzt sie dagegen weniger, so ist eine Unterbilanz vorhanden und eine Verteilung kann nicht erfolgen. — Die Passiva zeigen sonach die Geschäftserfordernisse. Im einzelnen kommen bei den Passiven in Betracht:

a) die Schulden; für deren Ansatz sind die unter A aufgeführten Grundsätze zu berücksichtigen. Die Einstellung der Schulden unter den „Passiva" hat zur Folge, daß ein ihnen gleichkommender Betrag unter den Aktiven vorhanden sein muß, bevor eine Verteilung an die Aktionäre erfolgt; sie dient sonach zur Sicherstellung der Gläubiger für ihre Forderungen.

b) Das Grundkapital ist gleichfalls (als Aktienkapitalkonto) unter die Passiva einzustellen. Das Grundkapital ist das zum Geschäftsbetrieb durch die Aktionäre eingeschossene und in Aktien zerlegte Kapital. Seine Erhaltung ist gleichbedeutend mit der

Erhaltung der Unterlage des Geschäfts, wie sie bei der Gründung für erforderlich erachtet wurde. Die Einstellung in die Passiva hat gleichfalls zur Folge, daß ein zur Verteilung gelangender Ueberschuß der Aktiva erst vorliegt, wenn ein dem Grundkapital entsprechendes Aktivkapital zurückbehalten ist.

c) Die Kosten der Errichtung und Verwaltung der Gesellschaft dürfen nicht unter die Aktiva eingestellt werden; sie belasten gleichfalls die Gesellschaft und gehören daher als Ausgabeposten in die Gewinn- und Verlustrechnung (s. oben § 3). — Zu den Kosten der Errichtung gehören auch die Kosten der Gründung (§ 3), sowie die Kosten für Anfertigung der Interimsscheine und Aktien. — Eine Einstellung dieser Posten, soweit sie beglichen sind, in die Bilanz selbst ist nicht erforderlich, da eine Zurückbehaltung von Aktiven zu ihrer Deckung nicht mehr erforderlich ist.

d) Reservefonds und Erneuerungsfonds. Ueber den Zweck des Erneuerungsfonds s. oben II γ. — Der Betrag des Erneuerungsfonds ist ebenso wie derjenige des Reservefonds unter die Passiva einzustellen, damit ein entsprechender Betrag an Aktiven zurückbehalten bleibt, bevor rechnerisch ein zur Verteilung kommender Ueberschuß sich ergibt. — Ueber die Reservefonds s. unten C S. 36.

e) Für die Aktiengesellschaft besteht ferner die Vorschrift, daß der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust am Schluß der Bilanz besonders anzugeben ist. Diesem Zweck dient in erster Linie die „Gewinn- und Verlustrechnung", d. i. eine Zusammenstellung der bei Abschluß der Buchführung sich ergebenden Debet- und Kredit-Saldi. Die Aufstellung erfolgt gesondert von der Bilanz. Das Resultat dieses Abschlusses bildet, sofern ein zu verteilender Ueberschuß vorhanden ist, einen Gewinnposten am Schluß der Passiva der Bilanz; sofern eine Unterbilanz vorhanden ist, einen Verlustposten, der zur Ausgleichung mit den Passiven in die Aktiva einzustellen ist. Beispiel einer Gewinn- und Verlustrechnung einer Aktiengesellschaft ist das folgende:

Gewinn- und Verlustkonto pro 31. Dezember 1903.

Soll.	ℳ	₰	Haben.	ℳ	₰
An Grundstück- und Gebäudekonto: 1 % Abschreibung . . .	6 500	—	Per Diskontkonto . . .	236	65
„ Maschinen- u. Inventarkonto: 10% Abschreibung	10 370	16	„ Zinsenkonto	21 242	13
„ Lohn-, Gehälter-, Provisions- u. Steuernkonto	129 818	74	„ Kontokorrentkonto .	9 547	55
„ Handlungsunkosten-, Skonto- u. Dekortkonto	62 261	09	„ Warenkonto . . .	304 836	11
„ Bilanzkonto: Gewinn	126 912	45			
	335 862	44		335 862	44

Der Gewinn auf der Debet-(Soll-)Seite mit 126 912,45 Mk. findet sich in der zugehörigen Bilanz unter den Passiven wieder.

Schließlich sei nachstehend noch das Beispiel einer Formulierung der statutarischen Vorschriften*) über die Aufstellung der Bilanz und die Berechnung des Reingewinns bei einer Aktiengesellschaft aufgeführt:

Aufstellung der Bilanz und Berechnung des Reingewinns.

§ . .

Bei Aufstellung der Bilanz sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Auf Grundstücke sind alljährlich mindestens 2 %, auf Utensilien 30 %, auf Maschinen 10 %, auf Patente 20 % abzuschreiben.

§ . .

Von dem durch die Bilanz festgestellten Reingewinn werden:

1. dem gesetzlichen Reservefonds [mindestens] der zwanzigste Teil (5 %) solange überwiesen, als derselbe den zehnten [oder den in dem Gesellschaftsvertrag festgesetzten höheren] Teil des Grundkapitals nicht überschreitet (HGB. §§ 262, 261 Ziff. 5);
2. die zur Bildung oder Verstärkung etwaiger Rücklagen bestimmten Beträge entnommen (HGB. §§ 237, 245, 261 Ziff. 3 u. 5);
3. von dem hiernach verbleibenden Rest des Reingewinns erhalten:
   a) der Vorstand [und die Beamten] nach den Bestimmungen der Anstellungsverträge bezw. nach näherer Festsetzung auch der Aufsichtsrat eine Vergütung im Gesamtbetrag von höchstens [5] % (HGB. §§ 237, 242);
   b) die Aktionäre einen Betrag von 4 % des eingezahlten Grundkapitals (HGB. § 245);

*) S. hierzu das Formularbuch des Berliner Anwaltsvereins und Rießer, Die Neuerungen im deutschen Aktienrecht, Berlin 1899.

c) die Mitglieder des Aufsichtsrats zusammen [10] % des Reingewinns (Ziff. 3), jedoch ist von demselben der Betrag von 4 % (Ziff. b) zunächst in Abzug zu bringen (HGB. § 245);

d) der hiernach verbleibende Rest wird an die Aktionäre als weitere Dividende verteilt, soweit nicht die Generalversammlung eine anderweite Verteilung beschließt (HGB. §§ 213, 214, 245, 237)

oder

sofern Vorzugsaktien vorhanden sind:

der Rest wird unter die Aktionäre derart verteilt, daß die Vorzugsaktien zunächst 6 %, die Stammaktionäre 4 % erhalten, der Ueberschuß aber gleichmäßig verteilt wird.

C. Die Reservefonds.

Das HGB. verlangt bei Aktiengesellschaften die Bildung eines gesetzlichen Reservefonds, der dazu dient, weitere Mittel von der Verteilung auszuschließen und dem Geschäftsbetrieb zu erhalten. Die gesetzliche Vorschrift ist folgende:

HGB. § 262: Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ist ein Reservefonds zu bilden. In diesen ist einzustellen:

1. von dem jährlichen Reingewinn mindestens der zwanzigste Teil so lange, als der Reservefonds den zehnten oder den in dem Gesellschaftsvertrag bestimmten höheren Teil des Grundkapitals nicht überschreitet;
2. der Betrag, welcher bei der Errichtung der Gesellschaft oder bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennbetrag über diesen und über den Betrag der durch die Ausgabe der Aktien entstehenden Kosten hinaus erzielt wird;
3. der Betrag von Zuzahlungen, die ohne Erhöhung des Grundkapitals von Aktionären gegen Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Aktien geleistet werden, soweit nicht eine Verwendung dieser Zahlungen zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste beschlossen wird.

Im einzelnen ist hierzu folgendes auszuführen:

I. Begriff. Der Reservefonds ist eine Ansammlung von Werten, welche bestimmt ist, für gewisse Eventualitäten Deckungsmittel zu gewähren. Der Reservefonds wird unter die Passiva in der Bilanz eingestellt, und dadurch wird ein ihm gleichkommender Betrag von der Verteilung ausgeschlossen. Der Zweck des gesetzlichen Reservefonds (§ 262) ist die Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes, d. h. die Ausgleichung einer in schlechten Jahren sich ergebenden Unterbilanz; dabei wird der Reservefonds insoweit gestrichen, als zur Ausgleichung der Unterbilanz, zur Herstellung einer Bilanzierung

zwischen Aktiven und Passiven erforderlich ist. — Soweit durch Unterbilanzen die Reserven aufgezehrt und andere Mittel nicht vorhanden sind und dieser Zustand andauernd wird, ist rechtzeitige Sanierung (§ 9) erforderlich, sofern einer Ueberschuldung oder Zahlungsunfähigkeit vorgebeugt werden soll. — Die Verwendung des Reservefonds zur Beseitigung der Unterbilanz ist obligatorisch; die Aktionäre haben ein Recht darauf, daß er in dieser Weise verwendet werde. Ein Beschluß der Generalversammlung, welcher die Verwendung zu diesem vorgeschriebenen Zweck ablehnt, kann angefochten werden.

II. Eine „Anlegung" des Reservefonds als eines besonderen Fonds ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Sofern auch das Statut keine Bestimmungen hierüber enthält, ist es völlig den Organen der Gesellschaft überlassen, zu bestimmen, ob ein Teil (etwa in Effekten) angelegt und dadurch von der Verwendung im Betrieb ferngehalten werden, oder ob er als Betriebsmittel jederzeit zur Verfügung stehen und in dem Unternehmen ständig arbeiten soll. Bei industriellen Anlagen, die ständig darauf bedacht sein müssen, liquide Mittel in großem Umfang parat zu halten, wird der Reservefonds ganz oder doch meistens zur Arbeit im Geschäft verwendet werden. — Wird der Reservefonds ganz oder teilweise angelegt, so fließen etwaige Zinsen nicht notwendigerweise in den Reservefonds; sie sind an sich Geschäftsgewinn.

III. Verwendung. In welchen Fällen der Reservefonds anzugreifen ist, hängt — abgesehen von der gesetzlichen Vorschrift der „Deckung einer Unterbilanz" — von den Bestimmungen des Statuts, in Ermangelung präziser Vorschriften hierüber, von dem Ermessen der Gesellschaftsorgane ab. Es kann bestimmt sein, daß, wenn sich in einzelnen Geschäftsjahren kein oder nur ein geringer Reinertrag ergeben hat, der Reservefonds zur Gewährung oder Ergänzung einer Dividende von bestimmtem Umfang angegriffen werden darf. — Den einzelnen Aktionären steht zwar ein Klagerecht auf die Dividende zu, und sie können einen Beschluß der Generalversammlung, daß keine oder nur eine geringere Dividende verteilt werden soll, angreifen, sobald derselbe statutenwidrig gefaßt ist. — Allein ein Beschluß, daß z. B. alle im laufenden Jahr gemachten Einnahmen zunächst zur Deckung der Verluste verwendet werden sollen, ist an sich nicht

statutenwidrig, auch wenn dadurch die Dividende verkürzt oder ganz ausgeschlossen wird. Eine Anfechtung eines solchen Beschlusses durch einzelne Aktionäre wäre nur möglich, sofern der Beschluß auf einen dolus zurückzuführen wäre (RG. 25 S. 328). — Die Verwendung des Reservefonds zur Deckung eines Verlustes soll nur für das betreffende Geschäftsjahr erfolgen.

IV. Bildung. Das Gesetz sieht dreierlei Bestandteile vor, die dem gesetzlichen Reservefonds zuzuführen sind, bevor die Verteilung des Reingewinns erfolgt. Es sind dies:

1. Mindestens der zwanzigste Teil (5%) des jährlichen Reingewinns und zwar so lange, bis der Reservefonds den zehnten oder den in dem Statut bestimmten höheren Teil des Grundkapitals erreicht hat. — Reingewinn ist der bilanzmäßige Gewinn, wie er sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung ergibt und an dem Schluß der Passiva in die Bilanz einzustellen ist. — Ist ein Reingewinn nicht erzielt, so kann Dotierung des Reservefonds nicht erfolgen; eine Nachholung im nächsten Jahr ist nicht erforderlich. — Der Gewinnertrag des vorigen Jahres ist, nach richtiger Ansicht, nicht zunächst in Abzug zu bringen, wie es vielfach geschieht. — Ebensowenig die Tantièmen für Direktoren, Aufsichtsratsmitglieder und Beamte. — Im allgemeinen ist daher Reingewinn dasjenige, was verbleibt nach Dotierung der „unechten" Reserven (Erneuerungsfonds und Delkrederefonds, soweit sie an die Stelle der vorgeschriebenen Abschreibungen auf Vermögensgegenstände und Forderungen treten), sowie nach Einstellung der Schulden und des Aktienkapitals. — Nicht sind vorweg zu berücksichtigen die freiwilligen Reservekonten oder die Dotierung der „unechten Reserven" über das vorgeschriebene Maß hinaus. Ebenso wie mit Erneuerungs- und Delkrederefonds verhält es sich mit den Abschreibungen. — In allen Fällen steht der Generalversammlung das Recht der Prüfung zu, ob der Reinertrag gemäß den Vorschriften des Gesetzes und Statuts berechnet ist. (Ferner s. o. Formular S. 35.)

Sofern der Reservefonds bis zu 10% des Gesamtkapitals (d. h. des gezeichneten, nicht etwa eingezahlten) erreicht, ist eine weitere Dotierung des Reservefonds nicht mehr erforderlich; einerlei ist es hierbei, auf welche Weise die Höhe erreicht ist, ob durch die Anteile des Reingewinns, Agio (Ziff. 2 S. 39) oder andere Zugänge.

Zu freiwilligen und erhöhten Dotierungen des gesetzlichen Reservefonds ist die Generalversammlung befugt. Soweit solche erfolgt sind, kann Umwandlung, d. h. Reduktion auf die gesetzliche Höhe, erfolgen, sofern das Statut nicht im Wege steht.

2. Dem Reservefonds ist ferner nach gesetzlicher Vorschrift zuzuführen der Betrag, welcher bei Errichtung der Gesellschaft oder bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennbetrag erfolgt, mit a. W. das „Agio", d. h. die Differenz zwischen dem Nennbetrag und dem Emissionskurs der Aktien. Vorweg abzuziehen sind jedoch nach der positiven Vorschrift des Gesetzes die durch die Ausgabe der Aktien verursachten Kosten. — Zu dem abzuführenden Betrag gehören nach richtiger, wenn auch bestrittener Ansicht auch die „Stückzinsen", welche regelmäßig die Zeichner der Aktien für die Zeit vom Beginn des Geschäftsjahres ab zu entrichten haben, sofern die Emission während der Dauer desselben erfolgt und die Zeichner an der Dividende vom Beginn ab teilnehmen. — Sofern das Agio derart bedeutend ist, daß dadurch der Reservefonds in seiner gesetzlichen Höhe dotiert werden kann (10% des Grundkapitals), ist eine anderweite Dotierung durch Abzüge vom Reingewinn nicht erforderlich.

Zu den abziehbaren Kosten der Aktienausgabe gehören Notariatskosten, Stempel, Gerichtskosten, Provisionen.

3. Dem Reservefonds sind ferner zuzuführen die Zuzahlungen, welche Aktionäre machen, um Vorzugsrechte für ihre Aktien zu erlangen. Diese Ueberweisung ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn die Gewährung von Vorzugsrechten aus Anlaß einer Erhöhung des Grundkapitals erfolgt oder aber, wenn ihre Verwendung zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste beschlossen wird. — Auf diese Weise wird unter allen Umständen erreicht, daß solche Zuzahlungen zur Verstärkung der wirtschaftlichen Grundlage der Gesellschaft verwendet und derselben nicht zu sonstigen Zwecken entzogen werden.

V. Der Delkrederefonds und Erneuerungsfonds sind gleichfalls Reservefonds (s. o. Ziff. I S. 36). Im Gegensatz zu dem gesetzlichen Reservefonds werden sie „unechte" Reserven genannt. — In der Bilanz sind die Aktiva in ihren wahren dermaligen Werten anzusetzen; es sind daher, wenn und insoweit die ausstehenden Forderungen zweifel-

haft sind, an sich vom Nennwert verhältnismäßige Abzüge zu machen. — Wie bereits oben erwähnt, läßt das Gesetz der Aktiengesellschaft nach, bei dauernden Anlagen statt jener „Abschreibung" einen Erneuerungsfonds in die Passiven einzustellen. Ebenso ist es — auch ohne das Bestehen einer förmlichen Vorschrift — zulässig, zu gleichem Zweck bei zweifelhaften Forderungen statt der Abschreibung einen besonderen Fonds, den Delkrederefonds, in die Passiva einzustellen, da es gleichgültig ist, ob der Abzug sofort bei Einstellung der Forderung gemacht, oder ob die Forderungen zunächst zum Nominalbetrag eingesetzt und ein dem Minderbetrag der zweifelhaften Forderungen entsprechender Betrag in den Passiven in Ansatz kommt. Aus rechnerischen Gründen empfiehlt sich vielfach dies Verfahren. — Für die betr. Jahresbilanz ist auch jene sogenannte Reserve eine wirkliche Abschreibung; es ist der Betrag eingestellt, welcher von der Forderung präsumtiv nicht eingehen wird.

VI. Freiwillige Reservekonten. Neben den im vorstehenden behandelten Reserven kann durch das Gesellschaftsstatut die Bildung weiterer Reservekonten angeordnet werden; dieselben werden gewöhnlich als Spezialreserven bezeichnet, z. B. Reserven für außergewöhnliche Verluste, Arbeiterunterstützungsreserven, Dividendenergänzungsfonds, Dispositionsfonds für den Aufsichtsrat; auch gehören hierzu die Dotierungen des Erneuerungsfonds und Delkrederefonds über das vorgeschriebene Maß hinaus (versteckte Reserven). — Auch kann im Statut die Bildung besonderer Reserven dem Vorstand und Aufsichtsrat überlassen werden. — Allen diesen Reserven ist gleichfalls eigentümlich, daß insoweit Bestände von der Verteilung ausgeschlossen und dem Betriebsvermögen erhalten bleiben. Insoweit liegt hierbei ein Verzicht der Aktionäre auf einen Teil des ihnen an sich zukommenden Gewinnes vor. — Eine Anfechtung der Generalversammlungsbeschlüsse wegen Dotierung von freiwilligen Reserven kann nur insoweit erfolgen, als dieselbe nicht im Statut vorgesehen ist. — Eine Streichung der freiwilligen Reserven und Verwendung derselben kann auf dieselbe Weise erfolgen, auf welche die Bildung angeordnet war (Statut oder Generalversammlungsbeschluß).

§ 5.

c) Die Haftung aus der Gründung.*)

(Gründer, Vorstand, Aufsichtsrat.)

Um eine Gewähr dafür zu schaffen, daß die Gründung einer Aktiengesellschaft den gesetzlichen Vorschriften entsprechend erfolge, und daß sie insbesondere nicht benutzt werde, um den an der Gründung beteiligten Personen unberechtigte Vorteile zuzuwenden und das Publikum zu schädigen, hat das Handelsgesetzbuch die Gründer und Gründergenossen, sowie die Vorstände und Aufsichtsratsmitglieder sowohl zivilrechtlich (HGB. §§ 202—204, 206), als auch strafrechtlich (HGB. §§ 312 ff.) für die Vorgänge bei der Gründung haftbar gemacht:

I. Die Haftbarkeit der Gründer und Gründergenossen.

Die Gründer einer Aktiengesellschaft sind diejenigen Aktionäre, welche den Gesellschaftsvertrag festgestellt haben oder andere als durch Barzahlung zu leistende Einlagen machen (HGB. § 187). Der Umfang ihrer zivilrechtlichen Haftbarkeit wird durch HGB. § 202 bestimmt.**) — Die Haftung der Gründer ist hiernach eine mehrfache; dieselben haften:

1. für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, welche sie in Ansehung der Zeichnung und Einzahlung des

*) S. hierzu besonders Staub, Kommentar zum HGB. §§ 202 ff.

**) HGB. § 202: Der Gesellschaft sind die Gründer für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, welche sie in Ansehung der Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals sowie in Ansehung der in § 186 vorgesehenen Festsetzungen zum Zweck der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister machen, als Gesamtschuldner verhaftet; sie haben, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz des sonst etwa entstehenden Schadens, insbesondere einen an der Zeichnung des Grundkapitals fehlenden Betrag zu übernehmen, fehlende Einzahlungen zu leisten und eine Vergütung, die nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist, zu ersetzen. Wird die Gesellschaft von Gründern durch Einlagen oder Uebernahmen der im § 186 bezeichneten Art böslicherweise geschädigt, so sind ihr alle Gründer für den Ersatz des entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

Von dieser Verbindlichkeit ist ein Gründer befreit, wenn er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angabe oder die bösliche Schädigung weder kannte noch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes kennen mußte.

Entsteht durch Zahlungsunfähigkeit eines Aktionärs der Gesellschaft ein Ausfall, so sind ihr die Gründer, welche die Beteiligung des Aktionärs in

Grundkapitals, sowie in Ansehung der in § 186*) vorgesehenen Festsetzungen zum Zweck der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister machen; die Haftung tritt hier ein der Gesellschaft gegenüber (nicht etwa Dritten gegenüber). Die Haftung erstreckt sich neben der Verpflichtung zum Ersatz des sonst etwa entstehenden Schadens, besonders auf die Uebernahme eines an der Zeichnung zum Grundkapital fehlenden Betrags, auf die Leistung fehlender Einzahlungen und auf Ersatz von geleisteten Vergütungen, welche nicht unter den Gründungsaufwand aufgenommen sind;

2. für bösliche Schädigungen der Gesellschaft durch Sacheinlagen oder Uebernahme der in § 186 HGB. bezeichneten Art; auch hier tritt Haftung nur der Gesellschaft gegenüber ein; sie erstreckt sich auf die Pflicht zum Ersatz des entstehenden Schadens;

3. für Ausfälle, welche durch die Zahlungsunfähigkeit eines Aktionärs entstehen; die Haftung besteht der Gesellschaft gegenüber;

Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit angenommen haben, als Gesamtschuldner zum Ersatze verpflichtet.

Mit den Gründern sind der Gesellschaft zum Schadensersatz als Gesamtschuldner verpflichtet:

1. wenn eine Vergütung nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist, der Empfänger, welcher zur Zeit des Empfangs wußte oder nach den Umständen annehmen mußte, daß die Verheimlichung beabsichtigt oder erfolgt war, und jeder Dritte, welcher zur Verheimlichung wissentlich mitgewirkt hat;
2. im Falle einer böslichen Schädigung durch Einlagen oder Uebernahmen jeder Dritte, welcher zu dieser Schädigung wissentlich mitgewirkt hat.

*) HGB. § 186: Jeder zu Gunsten einzelner Aktionäre bedungene besondere Vorteil muß im Gesellschaftsvertrag unter Bezeichnung des Berechtigten festgesetzt werden.

Werden auf das Grundkapital von Aktionären Einlagen gemacht, die nicht durch Barzahlung zu leisten sind, oder werden vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensgegenstände von der zu errichtenden Gesellschaft übernommen, so müssen der Gegenstand der Einlage oder der Uebernahme, die Person, von welcher die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, und der Betrag der für die Einlage zu gewährenden Aktien oder die für den übernommenen Gegenstand zu gewährende Vergütung im Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden.

Von diesen Festsetzungen gesondert ist der Gesamtaufwand, welcher zu Lasten der Gesellschaft an Aktionäre oder andere als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung gewährt wird, im Gesellschaftsvertrage festzusetzen.

Jedes Abkommen über die vorbezeichneten Gegenstände, welches nicht die vorgeschriebene Festsetzung im Gesellschaftsvertrage gefunden hat, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

sie umfaßt die Haftpflicht derjenigen Gründer, welche die Beteiligung des Aktionärs in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit angenommen haben.

4. Ueber die Haftpflicht der Gründer der Gesellschaft in Gemeinschaft mit den Gründergenossen bei Verheimlichung von Vergütungen an die Genossen oder böslicher Schädigung durch Einlagen oder Uebernahmen s. u. bei Gründergenossen S. 44 und 45.

In den obigen Fällen Ziff. 1—3 haften die Gründer, in dem Falle Ziff. 3, soweit sie die erwähnte Kenntnis hatten, als Gesamtschuldner. In bezug auf Art und Umfang des Schadens kommt § 252 BGB. in Betracht, wonach die Ersatzpflicht auch den entgangenen Gewinn umfaßt. — Befreiung von der Verbindlichkeit ad 1 und 2 tritt ein, wenn ein Gründer die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben oder die bösliche Schädigung weder kannte, noch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes kennen mußte.

Die Angaben in Ansehung der Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals, sowie in Ansehung der besonderen Vorteile für einzelne Aktionäre, der Sacheinlagen und Vergütungen für solche, sowie der Entschädigungen und Belohnungen für die Gründung und deren Vorbereitung (§ 186 HGB.), für deren Richtigkeit und Vollständigkeit die Gründer der Gesellschaft gegenüber gemäß Ziff. 1 haftbar sind, sind im allgemeinen die zum Zweck der Eintragung in das Handelsregister gemachten, insbesondere die folgenden:

a) die bei jeder Sukzessivgründung zum Nachweis der Zeichnung des Grundkapitals beim Eintrag in das Handelsregister zu erbringenden Nachweise über die Zeichnung, über die Aktionäre, welche die Aktien übernommen haben, sowie über die auf die letzteren gemachten Einzahlungen (HGB. § 195 Ziff. 3);

b) die Angaben des Berichts über die Prüfung des Hergangs der Gründung nebst ihren urkundlichen Unterlagen (HGB. §§ 195 Ziff. 5 und 193 Abs. 2), insbesondere über die Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals, die besonderen Vergütungen an einzelne Aktionäre, die Sacheinlagen und Vergütungen für solche, sowie die Entschädigungen und Belohnungen für die Gründung und deren Vorbereitung; ferner die An-

gemessenheit der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge;

c) die Erklärung (§ 195 Abs. 3), daß auf jede Aktie, soweit nicht andere als durch Barzahlung zu leistende Einlagen bedungen sind, der eingeforderte Betrag bar eingezahlt und im Besitz des Vorstands sei. — Ferner die Angabe über den Betrag, zu welchem die Aktien ausgegeben werden und welcher Betrag hierauf bar eingezahlt ist; dieser muß mindestens ein Vierteil des Nennbetrags und im Fall der Ausgabe zu einem höheren als dem Nennbetrag auch den Mehrbetrag umfassen;

d) die zu Gunsten einzelner Aktionäre bedungenen besonderen Vorteile, welche im Gesellschaftsvertrag unter Bezeichnung der Berechtigten festzusetzen sind (§ 186). — Ferner, sofern auf das Grundkapital von Aktionären Einlagen gemacht werden, die nicht durch Barzahlung zu leisten sind, oder sofern vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensgegenstände von der Gesellschaft übernommen werden, die Festsetzungen über den Gegenstand der Einlage oder der Uebernahme, die Person, von welcher die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, und den Betrag der für die Einlage zu gewährenden Aktien oder die für den übernommenen Gegenstand zu gewährenden Vergütung; — schließlich die Festsetzungen über den Gesamtaufwand, welcher zu Lasten der Gesellschaft an Aktionäre oder andere als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung gewährt wird. Hierüber und über die Angemessenheit der Beträge ist gemäß HGB. § 191 der besondere „Gründerbericht" zu erstatten.

Ueber die Schadensersatzpflicht der „Gründergenossen" in Gemeinschaft mit den Gründen selbst bestimmt das HGB. in § 202:

„Mit den Gründern sind der Gesellschaft zum Schadensersatz als Gesamtschuldner verpflichtet:

1. wenn eine Vergütung nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist (Ziff. d), der Empfänger, welcher zur Zeit des Empfanges wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, daß die Verheimlichung beabsichtigt oder erfolgt war, und jeder Dritte, welcher zur Verheimlichung wissentlich mitgewirkt hat;
2. im Falle einer böslichen Schädigung durch Einlagen oder Uebernahmen jeder Dritte, welcher zu dieser Schädigung wissentlich mitgewirkt hat."

Ueber die Geltendmachung der Rechte aus der Gründerverantwortlichkeit durch die hierzu allein berechtigte Gesellschaft siehe HGB. §§ 268, 269, 270. — Die Ansprüche der Gesellschaft gegen die Gründer und Gründergenossen verjähren in fünf Jahren von der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister an (§ 206). — — Vergleiche und Verzichtleistungen, welche die der Gesellschaft aus der Gründung zustehenden Ansprüche gegen die verpflichteten Gründer und Gründergenossen betreffen, sind erst nach Ablauf von 5 Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und nur mit Zustimmung der Generalversammlung zulässig; sie sind unzulässig, soweit in der Versammlung eine Minderheit, deren Anteile den fünften Teil des Grundkapitals darstellen, Widerspruch erhebt. — Die zeitliche Beschränkung findet keine Anwendung, sofern sich der Verpflichtete im Fall der Zahlungsunfähigkeit zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht (§ 205).

Wie bereits ausgeführt, besteht die Haftung der Gründer auf Grund des § 202 nur der Gesellschaft gegenüber. Den Zeichnern und Aktionären selbst steht dagegen an sich ein persönlicher Entschädigungsanspruch gegen die verantwortlichen Personen nicht zu. Dagegen ist allerdings nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zu beurteilen, ob auf Grund der die Zeichnung oder den Erwerb von Aktien herbeiführenden Verträge u. dgl. den Zeichnern und Aktionären nicht noch ein persönlicher Anspruch zusteht, wenn dieselben beispielsweise durch falsche Zusicherungen, Täuschung ꝛc. zum Erwerb veranlaßt sind. Zu beachten sind hierzu auch folgende Ausführungen des Reichsgerichts:

„Wenn die Nominalziffer des Aktienkapitals bewußterweise so übermäßig über jeden Wert des zur Bildung des betreffenden Kapitals verwendeten Vermögensobjektes hinaus normiert wird, daß eine Rentabilität der so begründeten Aktiengesellschaft für absehbare Zeit ganz ausgeschlossen ist, und die Errichtung der Aktiengesellschaft in dieser Weise nur zu dem Zweck geschieht, um durch Schaffung einer Masse von Aktien eines weit über die Aufwendungen hinausgehenden Nominalbetrags und Verkaufs derselben unter dem täuschenden Schein ihrer Ziffer als einer Wertsziffer einen über die Aufwendungen weit hinausgehenden Gewinn zu machen, so läßt sich dies als eine arglistige Veranstaltung zum Schaden der Aktiengesellschaft erachten“

statutenwidrig, auch wenn dadurch die Dividende verkürzt oder ganz ausgeschlossen wird. Eine Anfechtung eines solchen Beschlusses durch einzelne Aktionäre wäre nur möglich, sofern der Beschluß auf einen dolus zurückzuführen wäre (RG. 25 S. 328). — Die Verwendung des Reservefonds zur Deckung eines Verlustes soll nur für das betreffende Geschäftsjahr erfolgen.

IV. Bildung. Das Gesetz sieht dreierlei Bestandteile vor, die dem gesetzlichen Reservefonds zuzuführen sind, bevor die Verteilung des Reingewinns erfolgt. Es sind dies:

1. Mindestens der zwanzigste Teil (5%) des jährlichen Reingewinns und zwar so lange, bis der Reservefonds den zehnten oder den in dem Statut bestimmten höheren Teil des Grundkapitals erreicht hat. — Reingewinn ist der bilanzmäßige Gewinn, wie er sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung ergibt und an dem Schluß der Passiva in die Bilanz einzustellen ist. — Ist ein Reingewinn nicht erzielt, so kann Dotierung des Reservefonds nicht erfolgen; eine Nachholung im nächsten Jahr ist nicht erforderlich. — Der Gewinnertrag des vorigen Jahres ist, nach richtiger Ansicht, nicht zunächst in Abzug zu bringen, wie es vielfach geschieht. — Ebensowenig die Tantièmen für Direktoren, Aufsichtsratsmitglieder und Beamte. — Im allgemeinen ist daher Reingewinn dasjenige, was verbleibt nach Dotierung der „unechten" Reserven (Erneuerungsfonds und Delkrederefonds, soweit sie an die Stelle der vorgeschriebenen Abschreibungen auf Vermögensgegenstände und Forderungen treten), sowie nach Einstellung der Schulden und des Aktienkapitals. — Nicht sind vorweg zu berücksichtigen die freiwilligen Reservekonten oder die Dotierung der „unechten Reserven" über das vorgeschriebene Maß hinaus. Ebenso wie mit Erneuerungs- und Delkrederefonds verhält es sich mit den Abschreibungen. — In allen Fällen steht der Generalversammlung das Recht der Prüfung zu, ob der Reinertrag gemäß den Vorschriften des Gesetzes und Statuts berechnet ist. (Ferner s. o. Formular S. 35.)

Sofern der Reservefonds bis zu 10% des Gesamtkapitals (d. h. des gezeichneten, nicht etwa eingezahlten) erreicht, ist eine weitere Dotierung des Reservefonds nicht mehr erforderlich; einerlei ist es hierbei, auf welche Weise die Höhe erreicht ist, ob durch die Anteile des Reingewinns, Agio (Ziff. 2 S. 39) oder andere Zugänge.

Zu freiwilligen und erhöhten Dotierungen des gesetzlichen Reservefonds ist die Generalversammlung befugt. Soweit solche erfolgt sind, kann Umwandlung, d. h. Reduktion auf die gesetzliche Höhe, erfolgen, sofern das Statut nicht im Wege steht.

2. Dem Reservefonds ist ferner nach gesetzlicher Vorschrift zuzuführen der Betrag, welcher bei Errichtung der Gesellschaft oder bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennbetrag erfolgt, mit a. W. das „Agio", d. h. die Differenz zwischen dem Nennbetrag und dem Emissionskurs der Aktien. Vorweg abzuziehen sind jedoch nach der positiven Vorschrift des Gesetzes die durch die Ausgabe der Aktien verursachten Kosten. — Zu dem abzuführenden Betrag gehören nach richtiger, wenn auch bestrittener Ansicht auch die „Stückzinsen", welche regelmäßig die Zeichner der Aktien für die Zeit vom Beginn des Geschäftsjahres ab zu entrichten haben, sofern die Emission während der Dauer desselben erfolgt und die Zeichner an der Dividende vom Beginn ab teilnehmen. — Sofern das Agio derart bedeutend ist, daß dadurch der Reservefonds in seiner gesetzlichen Höhe dotiert werden kann (10% des Grundkapitals), ist eine anderweite Dotierung durch Abzüge vom Reingewinn nicht erforderlich.

Zu den abziehbaren Kosten der Aktienausgabe gehören Notariatskosten, Stempel, Gerichtskosten, Provisionen.

3. Dem Reservefonds sind ferner zuzuführen die Zuzahlungen, welche Aktionäre machen, um Vorzugsrechte für ihre Aktien zu erlangen. Diese Ueberweisung ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn die Gewährung von Vorzugsrechten aus Anlaß einer Erhöhung des Grundkapitals erfolgt oder aber, wenn ihre Verwendung zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste beschlossen wird. — Auf diese Weise wird unter allen Umständen erreicht, daß solche Zuzahlungen zur Verstärkung der wirtschaftlichen Grundlage der Gesellschaft verwendet und derselben nicht zu sonstigen Zwecken entzogen werden.

V. Der Delkrederefonds und Erneuerungsfonds sind gleichfalls Reservefonds (s. o. Ziff. I S. 36). Im Gegensatz zu dem gesetzlichen Reservefonds werden sie „unechte" Reserven genannt. — In der Bilanz sind die Aktiva in ihren wahren dermaligen Werten anzusetzen; es sind daher, wenn und insoweit die ausstehenden Forderungen zweifel-

haft sind, an sich vom Nennwert verhältnismäßige Abzüge zu machen. — Wie bereits oben erwähnt, läßt das Gesetz der Aktiengesellschaft nach, bei dauernden Anlagen statt jener „Abschreibung" einen Erneuerungsfonds in die Passiven einzustellen. Ebenso ist es — auch ohne das Bestehen einer förmlichen Vorschrift — zulässig, zu gleichem Zweck bei zweifelhaften Forderungen statt der Abschreibung einen besonderen Fonds, den Delkrederefonds, in die Passiva einzustellen, da es gleichgültig ist, ob der Abzug sofort bei Einstellung der Forderung gemacht, oder ob die Forderungen zunächst zum Nominalbetrag eingesetzt und ein dem Minderbetrag der zweifelhaften Forderungen entsprechender Betrag in den Passiven in Ansatz kommt. Aus rechnerischen Gründen empfiehlt sich vielfach dies Verfahren. — Für die betr. Jahresbilanz ist auch jene sogenannte Reserve eine wirkliche Abschreibung; es ist der Betrag eingestellt, welcher von der Forderung präsumtiv nicht eingehen wird.

VI. Freiwillige Reservekonten. Neben den im vorstehenden behandelten Reserven kann durch das Gesellschaftsstatut die Bildung weiterer Reservekonten angeordnet werden; dieselben werden gewöhnlich als Spezialreserven bezeichnet, z. B. Reserven für außergewöhnliche Verluste, Arbeiterunterstützungsreserven, Dividendenergänzungsfonds, Dispositionsfonds für den Aufsichtsrat; auch gehören hierzu die Dotierungen des Erneuerungsfonds und Delkrederefonds über das vorgeschriebene Maß hinaus (versteckte Reserven). — Auch kann im Statut die Bildung besonderer Reserven dem Vorstand und Aufsichtsrat überlassen werden. — Allen diesen Reserven ist gleichfalls eigentümlich, daß insoweit Bestände von der Verteilung ausgeschlossen und dem Betriebsvermögen erhalten bleiben. Insoweit liegt hierbei ein Verzicht der Aktionäre auf einen Teil des ihnen an sich zukommenden Gewinnes vor. — Eine Anfechtung der Generalversammlungsbeschlüsse wegen Dotierung von freiwilligen Reserven kann nur insoweit erfolgen, als dieselbe nicht im Statut vorgesehen ist. — Eine Streichung der freiwilligen Reserven und Verwendung derselben kann auf dieselbe Weise erfolgen, auf welche die Bildung angeordnet war (Statut oder Generalversammlungsbeschluß).

§ 5.

c) Die Haftung aus der Gründung.*)

(Gründer, Vorstand, Aufsichtsrat.)

Um eine Gewähr dafür zu schaffen, daß die Gründung einer Aktiengesellschaft den gesetzlichen Vorschriften entsprechend erfolge, und daß sie insbesondere nicht benutzt werde, um den an der Gründung beteiligten Personen unberechtigte Vorteile zuzuwenden und das Publikum zu schädigen, hat das Handelsgesetzbuch die Gründer und Gründergenossen, sowie die Vorstände und Aufsichtsratsmitglieder sowohl zivilrechtlich (HGB. §§ 202—204, 206), als auch strafrechtlich (HGB. §§ 312 ff.) für die Vorgänge bei der Gründung haftbar gemacht:

I. Die Haftbarkeit der Gründer und Gründergenossen.

Die Gründer einer Aktiengesellschaft sind diejenigen Aktionäre, welche den Gesellschaftsvertrag festgestellt haben oder andere als durch Barzahlung zu leistende Einlagen machen (HGB. § 187). Der Umfang ihrer zivilrechtlichen Haftbarkeit wird durch HGB. § 202 bestimmt.**) — Die Haftung der Gründer ist hiernach eine mehrfache; dieselben haften:

1. für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, welche sie in Ansehung der Zeichnung und Einzahlung des

*) S. hierzu besonders Staub, Kommentar zum HGB. §§ 202 ff.

**) HGB. § 202: Der Gesellschaft sind die Gründer für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, welche sie in Ansehung der Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals sowie in Ansehung der in § 186 vorgesehenen Festsetzungen zum Zweck der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister machen, als Gesamtschuldner verhaftet; sie haben, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz des sonst etwa entstehenden Schadens, insbesondere einen an der Zeichnung des Grundkapitals fehlenden Betrag zu übernehmen, fehlende Einzahlungen zu leisten und eine Vergütung, die nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist, zu ersetzen. Wird die Gesellschaft von Gründern durch Einlagen oder Uebernahmen der im § 186 bezeichneten Art böslicherweise geschädigt, so sind ihr alle Gründer für den Ersatz des entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

Von dieser Verbindlichkeit ist ein Gründer befreit, wenn er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angabe oder die böswillige Schädigung weder kannte noch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes kennen mußte.

Entsteht durch Zahlungsunfähigkeit eines Aktionärs der Gesellschaft ein Ausfall, so sind ihr die Gründer, welche die Beteiligung des Aktionärs in

Grundkapitals, sowie in Ansehung der in § 186*) vorgesehenen Festsetzungen zum Zweck der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister machen; die Haftung tritt hier ein der Gesellschaft gegenüber (nicht etwa Dritten gegenüber). Die Haftung erstreckt sich neben der Verpflichtung zum Ersatz des sonst etwa entstehenden Schadens, besonders auf die Uebernahme eines an der Zeichnung zum Grundkapital fehlenden Betrags, auf die Leistung fehlender Einzahlungen und auf Ersatz von geleisteten Vergütungen, welche nicht unter den Gründungsaufwand aufgenommen sind;

2. für bösliche Schädigungen der Gesellschaft durch Sacheinlagen oder Uebernahme der in § 186 HGB. bezeichneten Art; auch hier tritt Haftung nur der Gesellschaft gegenüber ein; sie erstreckt sich auf die Pflicht zum Ersatz des entstehenden Schadens;

3. für Ausfälle, welche durch die Zahlungsunfähigkeit eines Aktionärs entstehen; die Haftung besteht der Gesellschaft gegenüber;

Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit angenommen haben, als Gesamtschuldner zum Ersatze verpflichtet.

Mit den Gründern sind der Gesellschaft zum Schadensersatz als Gesamtschuldner verpflichtet:

1. wenn eine Vergütung nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist, der Empfänger, welcher zur Zeit des Empfangs wußte oder nach den Umständen annehmen mußte, daß die Verheimlichung beabsichtigt oder erfolgt war, und jeder Dritte, welcher zur Verheimlichung wissentlich mitgewirkt hat;
2. im Falle einer böslichen Schädigung durch Einlagen oder Uebernahmen jeder Dritte, welcher zu dieser Schädigung wissentlich mitgewirkt hat.

*) HGB. § 186: Jeder zu Gunsten einzelner Aktionäre bedungene besondere Vorteil muß im Gesellschaftsvertrag unter Bezeichnung des Berechtigten festgesetzt werden.

Werden auf das Grundkapital von Aktionären Einlagen gemacht, die nicht durch Barzahlung zu leisten sind, oder werden vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensgegenstände von der zu errichtenden Gesellschaft übernommen, so müssen der Gegenstand der Einlage oder der Uebernahme, die Person, von welcher die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, und der Betrag der für die Einlage zu gewährenden Aktien oder die für den übernommenen Gegenstand zu gewährende Vergütung im Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden.

Von diesen Festsetzungen gesondert ist der Gesamtaufwand, welcher zu Lasten der Gesellschaft an Aktionäre oder andere als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung gewährt wird, im Gesellschaftsvertrage festzusetzen.

Jedes Abkommen über die vorbezeichneten Gegenstände, welches nicht die vorgeschriebene Festsetzung im Gesellschaftsvertrage gefunden hat, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

sie umfaßt die Haftpflicht derjenigen Gründer, welche die Beteiligung des Aktionärs in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit angenommen haben.

4. Ueber die Haftpflicht der Gründer der Gesellschaft in Gemeinschaft mit den Gründergenossen bei Verheimlichung von Vergütungen an die Genossen oder böslicher Schädigung durch Einlagen oder Uebernahmen s. u. bei Gründergenossen S. 44 und 45.

In den obigen Fällen Ziff. 1—3 haften die Gründer, in dem Falle Ziff. 3, soweit sie die erwähnte Kenntnis hatten, als Gesamtschuldner. In bezug auf Art und Umfang des Schadens kommt § 252 BGB. in Betracht, wonach die Ersatzpflicht auch den entgangenen Gewinn umfaßt. — Befreiung von der Verbindlichkeit ad 1 und 2 tritt ein, wenn ein Gründer die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben oder die bösliche Schädigung weder kannte, noch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes kennen mußte.

Die Angaben in Ansehung der Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals, sowie in Ansehung der besonderen Vorteile für einzelne Aktionäre, der Sacheinlagen und Vergütungen für solche, sowie der Entschädigungen und Belohnungen für die Gründung und deren Vorbereitung (§ 186 HGB.), für deren Richtigkeit und Vollständigkeit die Gründer der Gesellschaft gegenüber gemäß Ziff. 1 haftbar sind, sind im allgemeinen die zum Zweck der Eintragung in das Handelsregister gemachten, insbesondere die folgenden:

a) die bei jeder Sukzessivgründung zum Nachweis der Zeichnung des Grundkapitals beim Eintrag in das Handelsregister zu erbringenden Nachweise über die Zeichnung, über die Aktionäre, welche die Aktien übernommen haben, sowie über die auf die letzteren gemachten Einzahlungen (HGB. § 195 Ziff. 3);

b) die Angaben des Berichts über die Prüfung des Hergangs der Gründung nebst ihren urkundlichen Unterlagen (HGB. §§ 195 Ziff. 5 und 193 Abs. 2), insbesondere über die Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals, die besonderen Vergütungen an einzelne Aktionäre, die Sacheinlagen und Vergütungen für solche, sowie die Entschädigungen und Belohnungen für die Gründung und deren Vorbereitung; ferner die An-

gemessenheit der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge;

c) die Erklärung (§ 195 Abs. 3), daß auf jede Aktie, soweit nicht andere als durch Barzahlung zu leistende Einlagen bedungen sind, der eingeforderte Betrag bar eingezahlt und im Besitz des Vorstands sei. — Ferner die Angabe über den Betrag, zu welchem die Aktien ausgegeben werden und welcher Betrag hierauf bar eingezahlt ist; dieser muß mindestens ein Vierteil des Nennbetrags und im Fall der Ausgabe zu einem höheren als dem Nennbetrag auch den Mehrbetrag umfassen;

d) die zu Gunsten einzelner Aktionäre bedungenen besonderen Vorteile, welche im Gesellschaftsvertrag unter Bezeichnung der Berechtigten festzusetzen sind (§ 186). — Ferner, sofern auf das Grundkapital von Aktionären Einlagen gemacht werden, die nicht durch Barzahlung zu leisten sind, oder sofern vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensgegenstände von der Gesellschaft übernommen werden, die Festsetzungen über den Gegenstand der Einlage oder der Uebernahme, die Person, von welcher die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, und den Betrag der für die Einlage zu gewährenden Aktien oder die für den übernommenen Gegenstand zu gewährenden Vergütung; — schließlich die Festsetzungen über den Gesamtaufwand, welcher zu Lasten der Gesellschaft an Aktionäre oder andere als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung gewährt wird. Hierüber und über die Angemessenheit der Beträge ist gemäß HGB. § 191 der besondere „Gründerbericht" zu erstatten.

Ueber die Schadensersatzpflicht der „Gründergenossen" in Gemeinschaft mit den Gründen selbst bestimmt das HGB. in § 202:

„Mit den Gründern sind der Gesellschaft zum Schadensersatz als Gesamtschuldner verpflichtet:

1. wenn eine Vergütung nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist (Ziff. d), der Empfänger, welcher zur Zeit des Empfanges wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, daß die Verheimlichung beabsichtigt oder erfolgt war, und jeder Dritte, welcher zur Verheimlichung wissentlich mitgewirkt hat;
2. im Falle einer böslichen Schädigung durch Einlagen oder Uebernahmen jeder Dritte, welcher zu dieser Schädigung wissentlich mitgewirkt hat."

Ueber die Geltendmachung der Rechte aus der Gründerverantwortlichkeit durch die hierzu allein berechtigte Gesellschaft siehe HGB. §§ 268, 269, 270. — Die Ansprüche der Gesellschaft gegen die Gründer und Gründergenossen verjähren in fünf Jahren von der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister an (§ 206). — — Vergleiche und Verzichtleistungen, welche die der Gesellschaft aus der Gründung zustehenden Ansprüche gegen die verpflichteten Gründer und Gründergenossen betreffen, sind erst nach Ablauf von 5 Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und nur mit Zustimmung der Generalversammlung zulässig; sie sind unzulässig, soweit in der Versammlung eine Minderheit, deren Anteile den fünften Teil des Grundkapitals darstellen, Widerspruch erhebt. — Die zeitliche Beschränkung findet keine Anwendung, sofern sich der Verpflichtete im Fall der Zahlungsunfähigkeit zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht (§ 205).

Wie bereits ausgeführt, besteht die Haftung der Gründer auf Grund des § 202 nur der Gesellschaft gegenüber. Den Zeichnern und Aktionären selbst steht dagegen an sich ein persönlicher Entschädigungsanspruch gegen die verantwortlichen Personen nicht zu. Dagegen ist allerdings nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zu beurteilen, ob auf Grund der die Zeichnung oder den Erwerb von Aktien herbeiführenden Verträge u. dgl. den Zeichnern und Aktionären nicht noch ein persönlicher Anspruch zusteht, wenn dieselben beispielsweise durch falsche Zusicherungen, Täuschung 2c. zum Erwerb veranlaßt sind. Zu beachten sind hierzu auch folgende Ausführungen des Reichsgerichts:

„Wenn die Nominalziffer des Aktienkapitals bewußterweise so übermäßig über jeden Wert des zur Bildung des betreffenden Kapitals verwendeten Vermögensobjektes hinaus normiert wird, daß eine Rentabilität der so begründeten Aktiengesellschaft für absehbare Zeit ganz ausgeschlossen ist, und die Errichtung der Aktiengesellschaft in dieser Weise nur zu dem Zweck geschieht, um durch Schaffung einer Masse von Aktien eines weit über die Aufwendungen hinausgehenden Nominalbetrags und Verkaufs derselben unter dem täuschenden Schein ihrer Ziffer als einer Wertsziffer einen über die Aufwendungen weit hinausgehenden Gewinn zu machen, so läßt sich dies als eine arglistige Veranstaltung zum Schaden der Aktiengesellschaft erachten"

(RG. Bd. 18 S. 73). — In solchen Fällen hat auch der einzelne, nicht nur die Gesellschaft ein Klagerecht (s. auch Bd. 39 S. 245, Haftung eines Bankiers, der einen Prospekt über ein Aktienunternehmen veröffentlicht, gegenüber einem Dritten, der sich auf Grund des Prospektes entschließt, Aktien zu kaufen, und unten § 17).

II. Haftung des Vorstands und Aufsichtsrats aus der Gründung.

Unter Ziffer I ist der Umfang dargelegt, in welchem die Gründer einer Aktiengesellschaft dieser selbst verhaftet sind für die Vorgänge bei der Gründung. — Neben dieser Haftung der Gründer hat das Gesetz ferner der Gesellschaft gegenüber eine besondere Haftung der Emittenten und Emissionshäuser für die öffentliche Ankündigung von Aktien vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister oder innerhalb zweier Jahre nach derselben geschaffen (s. u. § 6 S. 63); daneben steht weiter die Haftung derjenigen, welche mittels eines Prospekts zum Ankauf von Wertpapieren einladen und zwar gegenüber den Dritten, welche auf Grund des Prospekts zum Ankauf veranlaßt sind (s. u. § 15). — Schließlich hat das Gesetz noch den Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft gegenüber für haftbar erklärt für die ihnen bei der Gründung auferlegten Pflichten. Die Vorschriften hierüber sind folgende:

HGB. § 204: „Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates, die bei der ihnen durch die §§ 192, 193 auferlegten Prüfung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes außer acht lassen, haften der Gesellschaft als Gesamtschuldner für den daraus entstehenden Schaden, soweit der Ersatz des Schadens von den nach den §§ 202, 203 verpflichteten Personen*) nicht zu erlangen ist.

§ 192: Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats haben den Hergang der Gründung zu prüfen. — Gehört ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats zu den Gründern, oder hat sich ein Mitglied einen besonderen Vorteil oder für die Gründung oder deren Vorbereitung eine Entschädigung oder Belohnung ausbedungen oder liegt ein Fall des § 186 Abs. 2 (qualifizierte Gründung) vor, so hat außerdem eine Prüfung durch besondere Revisoren stattzufinden. — Die Revisoren werden durch das für die Vertretung des Handelsstandes berufene Organ, in Ermangelung eines solchen durch das Gericht bestellt, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

*) Gründer und Gründergenossen: s. o. I S. 41, 42; Emittenten und Emissionshäuser: s. u. § 6 S. 63, 64.

§ 193: Die Prüfung hat sich insbesondere auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu erstrecken, die in Ansehung der Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals sowie in Ansehung der im § 186 vorgesehenen Festsetzungen von den Gründern gemacht sind. Der Inhalt der im § 191 bestimmten Erklärung ist auch in der Richtung zu prüfen, ob bezüglich der Angemessenheit der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge Bedenken obwalten.

Ueber die Prüfung ist unter Darlegung der im Abs. 1 bezeichneten Umstände schriftlicher Bericht zu erstatten.

Sind die Revisoren durch das für die Vertretung des Handelsstandes berufene Organ bestellt, so haben sie diesem ein Exemplar des Berichts einzureichen. Die Einsicht des eingereichten Berichts ist jedem gestattet.

§ 191: Die Gründer haben im Falle des § 186 Abs. 2 in einer schriftlichen Erklärung die wesentlichen Umstände darzulegen, von welchen die Angemessenheit der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge abhängt. (Gründerbericht.)

Sie haben hierbei die vorausgegangenen Rechtsgeschäfte, die auf den Erwerb durch die Gesellschaft hingezielt haben, ferner die Erwerbs- und Herstellungspreise aus den letzten beiden Jahren und im Falle des Ueberganges eines Unternehmens auf die Gesellschaft die Betriebserträgnisse aus den letzten beiden Geschäftsjahren anzugeben.

§ 186: s. o. S. 42, Anm. (besondere Vorteile und Sacheinlagen).

§ 202: s. o. S. 41, Anm. (Haftung der Gründer und Gründergenossen).

§ 203: s. u. S. 63, Anm. (öffentliche Ankündigung von Aktien).

Ueber die Unzulässigkeit von Vergleichen und Verzichtleistungen gegenüber den an sich etwa verhafteten Personen bestimmt ferner:

§ 205: Vergleiche oder Verzichtleistungen, welche die der Gesellschaft aus der Gründung zustehenden Ansprüche gegen die nach den §§ 202—204 verpflichteten Personen betreffen, sind erst nach dem Ablauf von fünf Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und nur mit Zustimmung der Generalversammlung zulässig; sie sind unzulässig, soweit in der Versammlung eine Minderheit, deren Anteile den fünften Teil des Grundkapitals darstellen, Widerspruch erhebt. Die zeitliche Beschränkung findet keine Anwendung, sofern sich der Verpflichtete im Falle der Zahlungsunfähigkeit zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht.

Die Haftung der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats kann neben § 204 auch auf § 202 beruhen, sofern dieselben gleichzeitig Gründer sind. Die Haftung des § 204 bezieht sich daher lediglich auf die Prüfungstätigkeit und zwar gegenüber der Gesellschaft als solcher. — Die Haftpflicht tritt ein, wenn die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns, die in den meisten Fällen, wenn auch nicht immer, die Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns ist, außer acht

„elassen wurde. — Die Haftung ist eine Solidarhaft (BGB. §§ 421 ff.) sämtlicher Mitglieder und eine subsidiäre; sie tritt nur ein, wenn der Ersatz des Schadens von den Gründern (§ 202) und Emittenten (§ 203) nicht zu erlangen ist. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet das richterliche Ermessen (Mot. z. Aktienges. v. 1884, II S. 124), ohne daß eine Vorausklage erforderlich wäre. — Feststellungsklage ist zulässig, sofern die Voraussetzungen des § 256 ZPO. vorliegen (cf. hierzu RG. Bd. 8 S. 74; Bd. 10 S. 369). — Ueber das Regreßrecht der solidarisch Verpflichteten gegen einander s. BGB. § 426.

Von großer Bedeutung für die zivilrechtliche Haftbarkeit des Vorstands und Aufsichtsrats ist die Frage, ob dieselben vor Einlassung auf wichtige, kostspielige, riskante und deshalb das Interesse der Aktionäre in besonderem Maß berührende Unternehmungen sich der Einwilligung der Generalversammlung zu versichern haben, um etwaige persönliche Haftbarkeit auszuschließen, oder ob die Einwilligung der Generalversammlung nur in den durch das Gesetz und bezw. Statut vorgeschriebenen Fällen erforderlich ist. In einer Entscheidung vom 3. Mai 1902 hat das Reichsgericht den Vorstand und Aufsichtsrat in einem derartigen Fall für ersatzpflichtig erklärt, weil sie die Einberufung der Generalversammlung unterlassen hatten. — Diese Entscheidung hat zu weitgehenden Widersprüchen geführt, besonders von Staub und Lehmann (cf. Verhandlungen des XXVII. Deutschen Juristentags) und Veit Simon, Berlin (D. Juristen-Zeitg. 1904, S. 778). — In der Tat wird die Anerkennung eines solch allgemeinen Grundsatzes zu weit gehen. Wenn auch zugegeben werden kann, daß nicht nur in den ausdrücklich vorgeschriebenen Fällen die Berufung der Generalversammlung erfolgen soll, sondern stets dann, wenn das Interesse der Gesellschaft es erheischt, so werden doch Vorstand und Aufsichtsrat als entlastet zu betrachten sein müssen, wenn sie bei der Entscheidung, ob ein solches die Einberufung erheischendes Interesse vorliege, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vorgegangen sind.

III. Die strafrechtliche Haftung der Gründer und Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates insbesondere.

Während im vorstehenden (I, II) vorzugsweise die zivilrechtliche Haftung der Gründer und Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates aus der Gründung behandelt ist, kommt ferner die strafrechtliche Haftung hier in Betracht. Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches sind folgende:

§ 312: Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder Liquidatoren werden, wenn sie absichtlich zum Nachteil der Gesellschaft handeln, mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bis zu 20000 Mk. bestraft. — Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

§ 313 Ziff. 1 u. 2: Mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bis zu 20000 Mk. werden bestraft:

1. Gründer oder Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats, die zum Zweck der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister in Ansehung der Zeichnung oder Einzahlung des Grundkapitals, des Betrags, zu welchem die Aktien ausgegeben werden, oder der im § 186*) vorgesehenen Festsetzungen wissentlich falsche Angaben machen;
2. diejenigen, welche in Ansehung der vorerwähnten Tatsachen wissentlich falsche Angaben in einer im § 203**) bezeichneten Ankündigung von Aktien machen.

Ueber die Geltendmachung der Rechte gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates durch die hierzu berechtigte Gesellschaft vgl. HGB. §§ 268—270 sowie nachstehend S. 51—54.

Zu obigen gesetzlichen Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zu HGB. § 312.

Der § 312 ist auch auf eine absichtliche Handlung zum Nachteil der Gesellschaft zu beziehen, welche vor der Eintragung ins Handelsregister erfolgt ist (RG. in Zivils. Bd. 5 S. 18). — Der Vorstand ist nicht Organ der einzelnen Aktionäre, sondern der Gesellschaft. Von den Verpflichtungen, welche dem Vorstand 2c. in dieser Eigenschaft ausdrücklich das Gesetz gegen die Aktiengesellschaft in einem die Rechtsstellung dieser überhaupt und insbesondere auch nach außen betreffenden Interesse auferlegt, kann ihn auch der übereinstimmende Wille aller Aktionäre nicht entbinden. Auch die Summe aller einzelnen Aktionäre

*) S. o. § 5 Ziff. I Anm. S. 42.
**) S. u. § 6 Ziff. VIII Anm. S. 63.

t nicht identisch mit der Aktiengesellschaft, zum mindesten nicht, insoweit der Gesellschaft das Gesetz über die Grenzen der Interessen der daran Beteiligten hinaus im öffentlichen Interesse Pflichten auferlegt und dementsprechend auch Rechte gegen ihre Organe gewährt (RG. a. a. O. S. 23). — Es ist nicht erforderlich, daß das Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates die fragliche Handlung als Organ der Gesellschaft begangen habe, da ihnen die Eigenschaft eines solchen unablöslich anhaftet (RG. in Strafs. Bd. 26 S. 137). — Auch durch Unterlassen von Handlungen kann eine Zuwiderhandlung gegen § 312 begangen werden, wenn dadurch die aus dem Vollmachtverhältnis entspringende Treupflicht absichtlich verletzt wird. (RG. in Strafs. Bd. 11 S. 413). — Es ist nicht erforderlich, daß das Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates durch seine Handlung den Schaden der Gesellschaft bezweckt habe, sondern nur, daß seine Absicht diesen Erfolg umfaßt habe. Dies ist besonders dann gegeben, wenn das Mitglied bei seiner Handlung sich bewußt war, daß sie zum Nachteil der Gesellschaft gereichen könne und gleichwohl die Handlung „auf die Gefahr hin, daß die Handlung eventuell diesen nachteiligen Erfolg für die Gesellschaft haben werde", begangen hat (RG. in Strafs. Bd. 26 S. 137). — Der bloße dolus eventualis genügt jedoch an sich nicht, um Strafbarkeit zu begründen. Wer den Zweck des Handelns zum Nachteil der Gesellschaft an sich nicht will und die Möglichkeit nur als eine unerwünschte, aber nicht absolut auszuschließende Eventualität in seinen Willen aufgenommen hat, dem fehlt die in § 312 vorausgesetzte Absicht (RG. in Strafs. Bd. 27 S. 219). — Ein „zum Nachteil handeln" im Sinne des § 312 liegt nur vor, wenn ein Nachteil als Folge der Handlung wirklich eingetreten ist. Einen „Nachteil" erleidet jemand durch die Handlung eines anderen, wenn sein Vermögen durch dieselbe vermindert oder gefährdet ist. Die Worte „zum Nachteil handeln" haben dieselbe Bedeutung wie die Worte „das Vermögen beschädigen". Dies kann entweder in der Weise geschehen, daß dasselbe in seinem effektiven Bestand vermindert wird, oder aber dadurch, daß eine Vermehrung des Vermögens vereitelt wird (RG. in Strafs. Bd. 27 S. 39 ff.). — Eine bloße Gefährdung, die bloße Möglichkeit künftigen Eintritts einer Vermögensbenachteiligung ist noch kein Handeln zum Nachteil im Sinne des § 312. Jedoch schon der Erwerb einer unsicheren

Forderung an Stelle einer sicheren oder an Stelle der mehrwertigen enthält eine effektive Beeinträchtigung des Vermögensstandes. Ebenso die Belastung des Vermögens mit einer Schuldverbindlichkeit, noch bevor es zur Erfüllung der Belastung selbst kommt (RG. in Strafs. Bd. 9 S. 169).*)

Zu HGB. § 313.

Unter die zum Zweck der Eintragung in das Handelsregister gemachten Angaben, welche die Gründer ꝛc. gemacht haben (§ 313), fallen von selbst alle Angaben, welche die Gründer in dem Gründungsstadium für die von den Beteiligten und dem Registerrichter vorzunehmende Prüfung machen, also auch die Angaben in der durch § 191 vorgeschriebenen Erklärung (Gründerbericht; s. o. S. 20). Es handelt sich hier besonders um die Darlegung der Umstände, welche den Gründern die ihnen im Gesellschaftsvertrag festzustellende Höhe der für die Einlage oder den übernommenen Gegenstand gewährten Beträge als gerechtfertigt erscheinen lassen (RG. in Strafs. Bd. 18 S. 112). Ein Verstoß gegen die Vorschriften liegt auch vor, wenn die falsche Angabe nicht eine selbständige Straftat darstellt, sondern nur ein Teil einer im übrigen festgestellten Straftat also auf die Höhe der Strafe von Einfluß ist (RG. a. a. O. S. 115). — Auch die sog. „Strohmänner" oder „Scheinzeichner" sind wahre Gründer, ebenso wie die Personen, welche die Aktien für sich erwerben. Auch diese Strohmänner, welche als Gründer Beträge übernommen haben, sind zivilrechtlich als Zeichner der Aktiengesellschaft gegenüber verantwortlich. Der Gesellschaftsvertrag bildet den Rechtstitel der Gesellschaft gegen die Gründer wegen Haftung aus der Zeichnung. — Wenn daher die Gründer tatsächlich und rechtlich die Zeichner des gesamten Grundkapitals sind, so sind sie auch strafrechtlich die Zeichner desselben, und eine seitens der Gründer „rücksichtlich der Zeichnung des Grundkapitals" zivilrechtlich zutreffende Angabe kann nicht eine „falsche Angabe" im Sinne des § 313 sein (RG. in Zivils. Bd. 28 S. 76 und RG. in Strafs. Bd. 30 S. 312).

IV. Die Haftung der Aktiengesellschaft selbst.

Während nach Ziff. I bis III sowohl die Gründer (I) als der Vorstand und Aufsichtsrat (II) für Schädigungen aus der Gründung in dem durch das Gesetz begrenzten Umfang haften, ist die Frage,

*) S. hierzu auch Staub, Kommentar z. HGB. 6. u. 7. Aufl., S. 935, 936.

gemessenheit der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge;

c) die Erklärung (§ 195 Abs. 3), daß auf jede Aktie, soweit nicht andere als durch Barzahlung zu leistende Einlagen bedungen sind, der eingeforderte Betrag bar eingezahlt und im Besitz des Vorstands sei. — Ferner die Angabe über den Betrag, zu welchem die Aktien ausgegeben werden und welcher Betrag hierauf bar eingezahlt ist; dieser muß mindestens ein Vierteil des Nennbetrags und im Fall der Ausgabe zu einem höheren als dem Nennbetrag auch den Mehrbetrag umfassen;

d) die zu Gunsten einzelner Aktionäre bedungenen besonderen Vorteile, welche im Gesellschaftsvertrag unter Bezeichnung der Berechtigten festzusetzen sind (§ 186). — Ferner, sofern auf das Grundkapital von Aktionären Einlagen gemacht werden, die nicht durch Barzahlung zu leisten sind, oder sofern vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensgegenstände von der Gesellschaft übernommen werden, die Festsetzungen über den Gegenstand der Einlage oder der Uebernahme, die Person, von welcher die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, und den Betrag der für die Einlage zu gewährenden Aktien oder die für den übernommenen Gegenstand zu gewährenden Vergütung; — schließlich die Festsetzungen über den Gesamtaufwand, welcher zu Lasten der Gesellschaft an Aktionäre oder andere als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung gewährt wird. Hierüber und über die Angemessenheit der Beträge ist gemäß HGB. § 191 der besondere „Gründerbericht" zu erstatten.

Ueber die Schadensersatzpflicht der „Gründergenossen" in Gemeinschaft mit den Gründen selbst bestimmt das HGB. in § 202:

„Mit den Gründern sind der Gesellschaft zum Schadensersatz als Gesamtschuldner verpflichtet:

1. wenn eine Vergütung nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist (Ziff. d), der Empfänger, welcher zur Zeit des Empfanges wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, daß die Verheimlichung beabsichtigt oder erfolgt war, und jeder Dritte, welcher zur Verheimlichung wissentlich mitgewirkt hat;
2. im Falle einer böslichen Schädigung durch Einlagen oder Uebernahmen jeder Dritte, welcher zu dieser Schädigung wissentlich mitgewirkt hat."

Ueber die Geltendmachung der Rechte aus der Gründerverantwortlichkeit durch die hierzu allein berechtigte Gesellschaft siehe HGB. §§ 268, 269, 270. — Die Ansprüche der Gesellschaft gegen die Gründer und Gründergenossen verjähren in fünf Jahren von der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister an (§ 206). — — Vergleiche und Verzichtleistungen, welche die der Gesellschaft aus der Gründung zustehenden Ansprüche gegen die verpflichteten Gründer und Gründergenossen betreffen, sind erst nach Ablauf von 5 Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und nur mit Zustimmung der Generalversammlung zulässig; sie sind unzulässig, soweit in der Versammlung eine Minderheit, deren Anteile den fünften Teil des Grundkapitals darstellen, Widerspruch erhebt. — Die zeitliche Beschränkung findet keine Anwendung, sofern sich der Verpflichtete im Fall der Zahlungsunfähigkeit zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht (§ 205).

Wie bereits ausgeführt, besteht die Haftung der Gründer auf Grund des § 202 nur der Gesellschaft gegenüber. Den Zeichnern und Aktionären selbst steht dagegen an sich ein persönlicher Entschädigungsanspruch gegen die verantwortlichen Personen nicht zu. Dagegen ist allerdings nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zu beurteilen, ob auf Grund der die Zeichnung oder den Erwerb von Aktien herbeiführenden Verträge u. dgl. den Zeichnern und Aktionären nicht noch ein persönlicher Anspruch zusteht, wenn dieselben beispielsweise durch falsche Zusicherungen, Täuschung ꝛc. zum Erwerb veranlaßt sind. Zu beachten sind hierzu auch folgende Ausführungen des Reichsgerichts:

„Wenn die Nominalziffer des Aktienkapitals bewußterweise so übermäßig über jeden Wert des zur Bildung des betreffenden Kapitals verwendeten Vermögensobjektes hinaus normiert wird, daß eine Rentabilität der so begründeten Aktiengesellschaft für absehbare Zeit ganz ausgeschlossen ist, und die Errichtung der Aktiengesellschaft in dieser Weise nur zu dem Zweck geschieht, um durch Schaffung einer Masse von Aktien eines weit über die Aufwendungen hinausgehenden Nominalbetrags und Verkaufs derselben unter dem täuschenden Schein ihrer Ziffer als einer Wertsziffer einen über die Aufwendungen weit hinausgehenden Gewinn zu machen, so läßt sich dies als eine arglistige Veranstaltung zum Schaden der Aktiengesellschaft erachten“

c) die Mitglieder des Aufsichtsrats zusammen [10] % des Reingewinns (Ziff. 3), jedoch ist von demselben der Betrag von 4 % (Ziff. b) zunächst in Abzug zu bringen (HGB. § 245);
d) der hiernach verbleibende Rest wird an die Aktionäre als weitere Dividende verteilt, soweit nicht die Generalversammlung eine anderweite Verteilung beschließt (HGB. §§ 213, 214, 245, 237)

oder

sofern Vorzugsaktien vorhanden sind:

der Rest wird unter die Aktionäre derart verteilt, daß die Vorzugsaktien zunächst 6 %, die Stammaktionäre 4 % erhalten, der Ueberschuß aber gleichmäßig verteilt wird.

C. Die Reservefonds.

Das HGB. verlangt bei Aktiengesellschaften die Bildung eines gesetzlichen Reservefonds, der dazu dient, weitere Mittel von der Verteilung auszuschließen und dem Geschäftsbetrieb zu erhalten. Die gesetzliche Vorschrift ist folgende:

HGB. § 262: Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ist ein Reservefonds zu bilden. In diesen ist einzustellen:

1. von dem jährlichen Reingewinn mindestens der zwanzigste Teil so lange, als der Reservefonds den zehnten oder den in dem Gesellschaftsvertrag bestimmten höheren Teil des Grundkapitals nicht überschreitet;
2. der Betrag, welcher bei der Errichtung der Gesellschaft oder bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennbetrag über diesen und über den Betrag der durch die Ausgabe der Aktien entstehenden Kosten hinaus erzielt wird;
3. der Betrag von Zuzahlungen, die ohne Erhöhung des Grundkapitals von Aktionären gegen Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Aktien geleistet werden, soweit nicht eine Verwendung dieser Zahlungen zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste beschlossen wird.

Im einzelnen ist hierzu folgendes auszuführen:

I. Begriff. Der Reservefonds ist eine Ansammlung von Werten, welche bestimmt ist, für gewisse Eventualitäten Deckungsmittel zu gewähren. Der Reservefonds wird unter die Passiva in der Bilanz eingestellt, und dadurch wird ein ihm gleichkommender Betrag von der Verteilung ausgeschlossen. Der Zweck des gesetzlichen Reservefonds (§ 262) ist die Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes, d. h. die Ausgleichung einer in schlechten Jahren sich ergebenden Unterbilanz; dabei wird der Reservefonds insoweit gestrichen, als zur Ausgleichung der Unterbilanz, zur Herstellung einer Bilanzierung

zwischen Aktiven und Passiven erforderlich ist. — Soweit durch Unterbilanzen die Reserven aufgezehrt und andere Mittel nicht vorhanden sind und dieser Zustand andauernd wird, ist rechtzeitige Sanierung (§ 9) erforderlich, sofern einer Ueberschuldung oder Zahlungsunfähigkeit vorgebeugt werden soll. — Die Verwendung des Reservefonds zur Beseitigung der Unterbilanz ist *obligatorisch*; die Aktionäre haben ein *Recht darauf*, daß er in dieser Weise verwendet werde. Ein Beschluß der Generalversammlung, welcher die Verwendung zu diesem vorgeschriebenen Zweck ablehnt, kann angefochten werden.

II. Eine „*Anlegung*" des Reservefonds als eines besonderen Fonds ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Sofern auch das Statut keine Bestimmungen hierüber enthält, ist es völlig den Organen der Gesellschaft überlassen, zu bestimmen, ob ein Teil (etwa in Effekten) angelegt und dadurch von der Verwendung im Betrieb ferngehalten werden, oder ob er als *Betriebsmittel* jederzeit zur Verfügung stehen und in dem Unternehmen ständig arbeiten soll. Bei industriellen Anlagen, die ständig darauf bedacht sein müssen, liquide Mittel in großem Umfang parat zu halten, wird der Reservefonds ganz oder doch meistens zur Arbeit im Geschäft verwendet werden. — Wird der Reservefonds ganz oder teilweise angelegt, so fließen etwaige Zinsen nicht notwendigerweise in den Reservefonds; sie sind an sich Geschäftsgewinn.

III. *Verwendung*. In welchen Fällen der Reservefonds anzugreifen ist, hängt — abgesehen von der gesetzlichen Vorschrift der „Deckung einer Unterbilanz" — von den Bestimmungen des Statuts, in Ermangelung präziser Vorschriften hierüber, von dem Ermessen der Gesellschaftsorgane ab. Es kann bestimmt sein, daß, wenn sich in einzelnen Geschäftsjahren kein oder nur ein geringer Reinertrag ergeben hat, der Reservefonds zur Gewährung oder Ergänzung einer Dividende von bestimmtem Umfang angegriffen werden darf. — Den einzelnen Aktionären steht zwar ein Klagerecht auf die Dividende zu, und sie können einen Beschluß der Generalversammlung, daß keine oder nur eine geringere Dividende verteilt werden soll, angreifen, sobald derselbe *statutenwidrig gefaßt* ist. — Allein ein Beschluß, daß z. B. alle im laufenden Jahr gemachten Einnahmen zunächst zur Deckung der Verluste verwendet werden sollen, ist an sich nicht

statutenwidrig, auch wenn dadurch die Dividende verkürzt oder ganz ausgeschlossen wird. Eine Anfechtung eines solchen Beschlusses durch einzelne Aktionäre wäre nur möglich, sofern der Beschluß auf einen dolus zurückzuführen wäre (RG. 25 S. 328). — Die Verwendung des Reservefonds zur Deckung eines Verlustes soll nur für das betreffende Geschäftsjahr erfolgen.

IV. Bildung. Das Gesetz sieht dreierlei Bestandteile vor, die dem gesetzlichen Reservefonds zuzuführen sind, bevor die Verteilung des Reingewinns erfolgt. Es sind dies:

1. Mindestens der zwanzigste Teil (5%) des jährlichen Reingewinns und zwar so lange, bis der Reservefonds den zehnten oder den in dem Statut bestimmten höheren Teil des Grundkapitals erreicht hat. — Reingewinn ist der bilanzmäßige Gewinn, wie er sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung ergibt und an dem Schluß der Passiva in die Bilanz einzustellen ist. — Ist ein Reingewinn nicht erzielt, so kann Dotierung des Reservefonds nicht erfolgen; eine Nachholung im nächsten Jahr ist nicht erforderlich. — Der Gewinnertrag des vorigen Jahres ist, nach richtiger Ansicht, nicht zunächst in Abzug zu bringen, wie es vielfach geschieht. — Ebensowenig die Tantièmen für Direktoren, Aufsichtsratsmitglieder und Beamte. — Im allgemeinen ist daher Reingewinn dasjenige, was verbleibt nach Dotierung der „unechten" Reserven (Erneuerungsfonds und Delkrederefonds, soweit sie an die Stelle der vorgeschriebenen Abschreibungen auf Vermögensgegenstände und Forderungen treten), sowie nach Einstellung der Schulden und des Aktienkapitals. — Nicht sind vorweg zu berücksichtigen die freiwilligen Reservekonten oder die Dotierung der „unechten Reserven" über das vorgeschriebene Maß hinaus. Ebenso wie mit Erneuerungs- und Delkrederefonds verhält es sich mit den Abschreibungen. — In allen Fällen steht der Generalversammlung das Recht der Prüfung zu, ob der Reinertrag gemäß den Vorschriften des Gesetzes und Statuts berechnet ist. (Ferner s. o. Formular S. 35.)

Sofern der Reservefonds bis zu 10% des Gesamtkapitals (d. h. des gezeichneten, nicht etwa eingezahlten) erreicht, ist eine weitere Dotierung des Reservefonds nicht mehr erforderlich; einerlei ist es hierbei, auf welche Weise die Höhe erreicht ist, ob durch die Anteile des Reingewinns, Agio (Ziff. 2 S. 39) oder andere Zugänge.

Zu freiwilligen und erhöhten Dotierungen des gesetzlichen Reservefonds ist die Generalversammlung befugt. Soweit solche erfolgt sind, kann Umwandlung, d. h. Reduktion auf die gesetzliche Höhe, erfolgen, sofern das Statut nicht im Wege steht.

2. Dem Reservefonds ist ferner nach gesetzlicher Vorschrift zuzuführen der Betrag, welcher bei Errichtung der Gesellschaft oder bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennbetrag erfolgt, mit a. W. das „Agio", d. h. die Differenz zwischen dem Nennbetrag und dem Emissionskurs der Aktien. Vorweg abzuziehen sind jedoch nach der positiven Vorschrift des Gesetzes die durch die Ausgabe der Aktien verursachten Kosten. — Zu dem abzuführenden Betrag gehören nach richtiger, wenn auch bestrittener Ansicht auch die „Stückzinsen", welche regelmäßig die Zeichner der Aktien für die Zeit vom Beginn des Geschäftsjahres ab zu entrichten haben, sofern die Emission während der Dauer desselben erfolgt und die Zeichner an der Dividende vom Beginn ab teilnehmen. — Sofern das Agio derart bedeutend ist, daß dadurch der Reservefonds in seiner gesetzlichen Höhe dotiert werden kann (10% des Grundkapitals), ist eine anderweite Dotierung durch Abzüge vom Reingewinn nicht erforderlich.

Zu den abziehbaren Kosten der Aktienausgabe gehören Notariatskosten, Stempel, Gerichtskosten, Provisionen.

3. Dem Reservefonds sind ferner zuzuführen die Zuzahlungen, welche Aktionäre machen, um Vorzugsrechte für ihre Aktien zu erlangen. Diese Ueberweisung ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn die Gewährung von Vorzugsrechten aus Anlaß einer Erhöhung des Grundkapitals erfolgt oder aber, wenn ihre Verwendung zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste beschlossen wird. — Auf diese Weise wird unter allen Umständen erreicht, daß solche Zuzahlungen zur Verstärkung der wirtschaftlichen Grundlage der Gesellschaft verwendet und derselben nicht zu sonstigen Zwecken entzogen werden.

V. Der Delkrederefonds und Erneuerungsfonds sind gleichfalls Reservefonds (s. o. Ziff. I S. 36). Im Gegensatz zu dem gesetzlichen Reservefonds werden sie „unechte" Reserven genannt. — In der Bilanz sind die Aktiva in ihren wahren dermaligen Werten anzusetzen; es sind daher, wenn und insoweit die ausstehenden Forderungen zweifel-

haft sind, an sich vom Nennwert verhältnismäßige Abzüge zu machen. — Wie bereits oben erwähnt, läßt das Gesetz der Aktiengesellschaft nach, bei dauernden Anlagen statt jener „Abschreibung" einen Erneuerungsfonds in die Passiven einzustellen. Ebenso ist es — auch ohne das Bestehen einer förmlichen Vorschrift — zulässig, zu gleichem Zweck bei zweifelhaften Forderungen statt der Abschreibung einen besonderen Fonds, den Delkrederefonds, in die Passiva einzustellen, da es gleichgültig ist, ob der Abzug sofort bei Einstellung der Forderung gemacht, oder ob die Forderungen zunächst zum Nominalbetrag eingesetzt und ein dem Minderbetrag der zweifelhaften Forderungen entsprechender Betrag in den Passiven in Ansatz kommt. Aus rechnerischen Gründen empfiehlt sich vielfach dies Verfahren. — Für die betr. Jahresbilanz ist auch jene sogenannte Reserve eine wirkliche Abschreibung; es ist der Betrag eingestellt, welcher von der Forderung präsumtiv nicht eingehen wird.

VI. Freiwillige Reservekonten. Neben den im vorstehenden behandelten Reserven kann durch das Gesellschaftsstatut die Bildung weiterer Reservekonten angeordnet werden; dieselben werden gewöhnlich als Spezialreserven bezeichnet, z. B. Reserven für außergewöhnliche Verluste, Arbeiterunterstützungsreserven, Dividendenergänzungsfonds, Dispositionsfonds für den Aufsichtsrat; auch gehören hierzu die Dotierungen des Erneuerungsfonds und Delkrederefonds über das vorgeschriebene Maß hinaus (versteckte Reserven). — Auch kann im Statut die Bildung besonderer Reserven dem Vorstand und Aufsichtsrat überlassen werden. — Allen diesen Reserven ist gleichfalls eigentümlich, daß insoweit Bestände von der Verteilung ausgeschlossen und dem Betriebsvermögen erhalten bleiben. Insoweit liegt hierbei ein Verzicht der Aktionäre auf einen Teil des ihnen an sich zukommenden Gewinnes vor. — Eine Anfechtung der Generalversammlungsbeschlüsse wegen Dotierung von freiwilligen Reserven kann nur insoweit erfolgen, als dieselbe nicht im Statut vorgesehen ist. — Eine Streichung der freiwilligen Reserven und Verwendung derselben kann auf dieselbe Weise erfolgen, auf welche die Bildung angeordnet war (Statut oder Generalversammlungsbeschluß).

§ 5.

c) Die Haftung aus der Gründung.*)

(Gründer, Vorstand, Aufsichtsrat.)

Um eine Gewähr dafür zu schaffen, daß die Gründung einer Aktiengesellschaft den gesetzlichen Vorschriften entsprechend erfolge, und daß sie insbesondere nicht benutzt werde, um den an der Gründung beteiligten Personen unberechtigte Vorteile zuzuwenden und das Publikum zu schädigen, hat das Handelsgesetzbuch die Gründer und Gründergenossen, sowie die Vorstände und Aufsichtsratsmitglieder sowohl zivilrechtlich (HGB. §§ 202—204, 206), als auch strafrechtlich (HGB. §§ 312 ff.) für die Vorgänge bei der Gründung haftbar gemacht:

I. Die Haftbarkeit der Gründer und Gründergenossen.

Die Gründer einer Aktiengesellschaft sind diejenigen Aktionäre, welche den Gesellschaftsvertrag festgestellt haben oder andere als durch Barzahlung zu leistende Einlagen machen (HGB. § 187). Der Umfang ihrer zivilrechtlichen Haftbarkeit wird durch HGB. § 202 bestimmt.**) — Die Haftung der Gründer ist hiernach eine mehrfache; dieselben haften:

1. für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, welche sie in Ansehung der Zeichnung und Einzahlung des

*) S. hierzu besonders Staub, Kommentar zum HGB. §§ 202 ff.

**) HGB. § 202: Der Gesellschaft sind die Gründer für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, welche sie in Ansehung der Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals sowie in Ansehung der in § 186 vorgesehenen Festsetzungen zum Zweck der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister machen, als Gesamtschuldner verhaftet; sie haben, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz des sonst etwa entstehenden Schadens, insbesondere einen an der Zeichnung des Grundkapitals fehlenden Betrag zu übernehmen, fehlende Einzahlungen zu leisten und eine Vergütung, die nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist, zu ersetzen. Wird die Gesellschaft von Gründern durch Einlagen oder Uebernahmen der im § 186 bezeichneten Art böslicherweise geschädigt, so sind ihr alle Gründer für den Ersatz des entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

Von dieser Verbindlichkeit ist ein Gründer befreit, wenn er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angabe oder die bösliche Schädigung weder kannte noch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes kennen mußte.

Entsteht durch Zahlungsunfähigkeit eines Aktionärs der Gesellschaft ein Ausfall, so sind ihr die Gründer, welche die Beteiligung des Aktionärs in

Grundkapitals, sowie in Ansehung der in § 186*) vorgesehenen Festsetzungen zum Zweck der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister machen; die Haftung tritt hier ein der Gesellschaft gegenüber (nicht etwa Dritten gegenüber). Die Haftung erstreckt sich neben der Verpflichtung zum Ersatz des sonst etwa entstehenden Schadens, besonders auf die Uebernahme eines an der Zeichnung zum Grundkapital fehlenden Betrags, auf die Leistung fehlender Einzahlungen und auf Ersatz von geleisteten Vergütungen, welche nicht unter den Gründungsaufwand aufgenommen sind;

2. für bösliche Schädigungen der Gesellschaft durch Sacheinlagen oder Uebernahme der in § 186 HGB. bezeichneten Art; auch hier tritt Haftung nur der Gesellschaft gegenüber ein; sie erstreckt sich auf die Pflicht zum Ersatz des entstehenden Schadens;

3. für Ausfälle, welche durch die Zahlungsunfähigkeit eines Aktionärs entstehen; die Haftung besteht der Gesellschaft gegenüber;

Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit angenommen haben, als Gesamtschuldner zum Ersatze verpflichtet.

Mit den Gründern sind der Gesellschaft zum Schadensersatz als Gesamtschuldner verpflichtet:

1. wenn eine Vergütung nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist, der Empfänger, welcher zur Zeit des Empfangs wußte oder nach den Umständen annehmen mußte, daß die Verheimlichung beabsichtigt oder erfolgt war, und jeder Dritte, welcher zur Verheimlichung wissentlich mitgewirkt hat;
2. im Falle einer böslichen Schädigung durch Einlagen oder Uebernahmen jeder Dritte, welcher zu dieser Schädigung wissentlich mitgewirkt hat.

*) HGB. § 186: Jeder zu Gunsten einzelner Aktionäre bedungene besondere Vorteil muß im Gesellschaftsvertrag unter Bezeichnung des Berechtigten festgesetzt werden.

Werden auf das Grundkapital von Aktionären Einlagen gemacht, die nicht durch Barzahlung zu leisten sind, oder werden vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensgegenstände von der zu errichtenden Gesellschaft übernommen, so müssen der Gegenstand der Einlage oder der Uebernahme, die Person, von welcher die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, und der Betrag der für die Einlage zu gewährenden Aktien oder die für den übernommenen Gegenstand zu gewährende Vergütung im Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden.

Von diesen Festsetzungen gesondert ist der Gesamtaufwand, welcher zu Lasten der Gesellschaft an Aktionäre oder andere als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung gewährt wird, im Gesellschaftsvertrage festzusetzen.

Jedes Abkommen über die vorbezeichneten Gegenstände, welches nicht die vorgeschriebene Festsetzung im Gesellschaftsvertrage gefunden hat, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

sie umfaßt die Haftpflicht derjenigen Gründer, welche die Beteiligung des Aktionärs in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit angenommen haben.

4. Ueber die Haftpflicht der Gründer der Gesellschaft in Gemeinschaft mit den Gründergenossen bei Verheimlichung von Vergütungen an die Genossen oder böslicher Schädigung durch Einlagen oder Uebernahmen s. u. bei Gründergenossen S. 44 und 45.

In den obigen Fällen Ziff. 1—3 haften die Gründer, in dem Falle Ziff. 3, soweit sie die erwähnte Kenntnis hatten, als Gesamtschuldner. In bezug auf Art und Umfang des Schadens kommt § 252 BGB. in Betracht, wonach die Ersatzpflicht auch den entgangenen Gewinn umfaßt. — Befreiung von der Verbindlichkeit ad 1 und 2 tritt ein, wenn ein Gründer die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben oder die bösliche Schädigung weder kannte, noch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes kennen mußte.

Die Angaben in Ansehung der Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals, sowie in Ansehung der besonderen Vorteile für einzelne Aktionäre, der Sacheinlagen und Vergütungen für solche, sowie der Entschädigungen und Belohnungen für die Gründung und deren Vorbereitung (§ 186 HGB.), für deren Richtigkeit und Vollständigkeit die Gründer der Gesellschaft gegenüber gemäß Ziff. 1 haftbar sind, sind im allgemeinen die zum Zweck der Eintragung in das Handelsregister gemachten, insbesondere die folgenden:

a) die bei jeder Sukzessivgründung zum Nachweis der Zeichnung des Grundkapitals beim Eintrag in das Handelsregister zu erbringenden Nachweise über die Zeichnung, über die Aktionäre, welche die Aktien übernommen haben, sowie über die auf die letzteren gemachten Einzahlungen (HGB. § 195 Ziff. 3);

b) die Angaben des Berichts über die Prüfung des Hergangs der Gründung nebst ihren urkundlichen Unterlagen (HGB. §§ 195 Ziff. 5 und 193 Abs. 2), insbesondere über die Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals, die besonderen Vergütungen an einzelne Aktionäre, die Sacheinlagen und Vergütungen für solche, sowie die Entschädigungen und Belohnungen für die Gründung und deren Vorbereitung; ferner die An-

gemessenheit der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge;

c) die Erklärung (§ 195 Abs. 3), daß auf jede Aktie, soweit nicht andere als durch Barzahlung zu leistende Einlagen bedungen sind, der eingeforderte Betrag bar eingezahlt und im Besitz des Vorstands sei. — Ferner die Angabe über den Betrag, zu welchem die Aktien ausgegeben werden und welcher Betrag hierauf bar eingezahlt ist; dieser muß mindestens ein Vierteil des Nennbetrags und im Fall der Ausgabe zu einem höheren als dem Nennbetrag auch den Mehrbetrag umfassen;

d) die zu Gunsten einzelner Aktionäre bedungenen besonderen Vorteile, welche im Gesellschaftsvertrag unter Bezeichnung der Berechtigten festzusetzen sind (§ 186). — Ferner, sofern auf das Grundkapital von Aktionären Einlagen gemacht werden, die nicht durch Barzahlung zu leisten sind, oder sofern vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensgegenstände von der Gesellschaft übernommen werden, die Festsetzungen über den Gegenstand der Einlage oder der Uebernahme, die Person, von welcher die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, und den Betrag der für die Einlage zu gewährenden Aktien oder die für den übernommenen Gegenstand zu gewährenden Vergütung; — schließlich die Festsetzungen über den Gesamtaufwand, welcher zu Lasten der Gesellschaft an Aktionäre oder andere als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung gewährt wird. Hierüber und über die Angemessenheit der Beträge ist gemäß HGB. § 191 der besondere „Gründerbericht" zu erstatten.

Ueber die Schadensersatzpflicht der „Gründergenossen" in Gemeinschaft mit den Gründen selbst bestimmt das HGB. in § 202:

„Mit den Gründern sind der Gesellschaft zum Schadensersatz als Gesamtschuldner verpflichtet:

1. wenn eine Vergütung nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist (Ziff. d), der Empfänger, welcher zur Zeit des Empfanges wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, daß die Verheimlichung beabsichtigt oder erfolgt war, und jeder Dritte, welcher zur Verheimlichung wissentlich mitgewirkt hat;
2. im Falle einer böslichen Schädigung durch Einlagen oder Uebernahmen jeder Dritte, welcher zu dieser Schädigung wissentlich mitgewirkt hat."

Ueber die Geltendmachung der Rechte aus der Gründerverantwortlichkeit durch die hierzu allein berechtigte Gesellschaft siehe HGB. §§ 268, 269, 270. — Die Ansprüche der Gesellschaft gegen die Gründer und Gründergenossen verjähren in fünf Jahren von der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister an (§ 206). — — Vergleiche und Verzichtleistungen, welche die der Gesellschaft aus der Gründung zustehenden Ansprüche gegen die verpflichteten Gründer und Gründergenossen betreffen, sind erst nach Ablauf von 5 Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und nur mit Zustimmung der Generalversammlung zulässig; sie sind unzulässig, soweit in der Versammlung eine Minderheit, deren Anteile den fünften Teil des Grundkapitals darstellen, Widerspruch erhebt. — Die zeitliche Beschränkung findet keine Anwendung, sofern sich der Verpflichtete im Fall der Zahlungsunfähigkeit zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht (§ 205).

Wie bereits ausgeführt, besteht die Haftung der Gründer auf Grund des § 202 nur der Gesellschaft gegenüber. Den Zeichnern und Aktionären selbst steht dagegen an sich ein persönlicher Entschädigungsanspruch gegen die verantwortlichen Personen nicht zu. Dagegen ist allerdings nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zu beurteilen, ob auf Grund der die Zeichnung oder den Erwerb von Aktien herbeiführenden Verträge u. dgl. den Zeichnern und Aktionären nicht noch ein persönlicher Anspruch zusteht, wenn dieselben beispielsweise durch falsche Zusicherungen, Täuschung ꝛc. zum Erwerb veranlaßt sind. Zu beachten sind hierzu auch folgende Ausführungen des Reichsgerichts:

„Wenn die Nominalziffer des Aktienkapitals bewußterweise so übermäßig über jeden Wert des zur Bildung des betreffenden Kapitals verwendeten Vermögensobjektes hinaus normiert wird, daß eine Rentabilität der so begründeten Aktiengesellschaft für absehbare Zeit ganz ausgeschlossen ist, und die Errichtung der Aktiengesellschaft in dieser Weise nur zu dem Zweck geschieht, um durch Schaffung einer Masse von Aktien eines weit über die Aufwendungen hinausgehenden Nominalbetrags und Verkaufs derselben unter dem täuschenden Schein ihrer Ziffer als einer Wertsziffer einen über die Aufwendungen weit hinausgehenden Gewinn zu machen, so läßt sich dies als eine arglistige Veranstaltung zum Schaden der Aktiengesellschaft erachten“

(RG. Bd. 18 S. 73). — In solchen Fällen hat auch der einzelne, nicht nur die Gesellschaft ein Klagerecht (s. auch Bd. 39 S. 245, Haftung eines Bankiers, der einen Prospekt über ein Aktienunternehmen veröffentlicht, gegenüber einem Dritten, der sich auf Grund des Prospektes entschließt, Aktien zu kaufen, und unten § 17).

II. Haftung des Vorstands und Aufsichtsrats aus der Gründung.

Unter Ziffer I ist der Umfang dargelegt, in welchem die Gründer einer Aktiengesellschaft dieser selbst verhaftet sind für die Vorgänge bei der Gründung. — Neben dieser Haftung der Gründer hat das Gesetz ferner der Gesellschaft gegenüber eine besondere Haftung der Emittenten und Emissionshäuser für die öffentliche Ankündigung von Aktien vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister oder innerhalb zweier Jahre nach derselben geschaffen (s. u. § 6 S. 63); daneben steht weiter die Haftung derjenigen, welche mittels eines Prospekts zum Ankauf von Wertpapieren einladen und zwar gegenüber den Dritten, welche auf Grund des Prospekts zum Ankauf veranlaßt sind (s. u. § 15). — Schließlich hat das Gesetz noch den Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft gegenüber für haftbar erklärt für die ihnen bei der Gründung auferlegten Pflichten. Die Vorschriften hierüber sind folgende:

HGB. § 204: „Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates, die bei der ihnen durch die §§ 192, 193 auferlegten Prüfung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes außer acht lassen, haften der Gesellschaft als Gesamtschuldner für den daraus entstehenden Schaden, soweit der Ersatz des Schadens von den nach den §§ 202, 203 verpflichteten Personen*) nicht zu erlangen ist.

§ 192: Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats haben den Hergang der Gründung zu prüfen. — Gehört ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats zu den Gründern, oder hat sich ein Mitglied einen besonderen Vorteil oder für die Gründung oder deren Vorbereitung eine Entschädigung oder Belohnung ausbedungen oder liegt ein Fall des § 186 Abs. 2 (qualifizierte Gründung) vor, so hat außerdem eine Prüfung durch besondere Revisoren stattzufinden. — Die Revisoren werden durch das für die Vertretung des Handelsstandes berufene Organ, in Ermangelung eines solchen durch das Gericht bestellt, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

*) Gründer und Gründergenossen: s. o. I S. 41, 42; Emittenten und Emissionshäuser: s. u. § 6 S. 63, 64.

§ 193: Die Prüfung hat sich insbesondere auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu erstrecken, die in Ansehung der Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals sowie in Ansehung der im § 186 vorgesehenen Festsetzungen von den Gründern gemacht sind. Der Inhalt der im § 191 bestimmten Erklärung ist auch in der Richtung zu prüfen, ob bezüglich der Angemessenheit der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge Bedenken obwalten.

Ueber die Prüfung ist unter Darlegung der im Abs. 1 bezeichneten Umstände schriftlicher Bericht zu erstatten.

Sind die Revisoren durch das für die Vertretung des Handelsstandes berufene Organ bestellt, so haben sie diesem ein Exemplar des Berichts einzureichen. Die Einsicht des eingereichten Berichts ist jedem gestattet.

§ 191: Die Gründer haben im Falle des § 186 Abs. 2 in einer schriftlichen Erklärung die wesentlichen Umstände darzulegen, von welchen die Angemessenheit der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge abhängt. (Gründerbericht.)

Sie haben hierbei die vorausgegangenen Rechtsgeschäfte, die auf den Erwerb durch die Gesellschaft hingezielt haben, ferner die Erwerbs- und Herstellungspreise aus den letzten beiden Jahren und im Falle des Ueberganges eines Unternehmens auf die Gesellschaft die Betriebserträgnisse aus den letzten beiden Geschäftsjahren anzugeben.

§ 186: s. o. S. 42, Anm. (besondere Vorteile und Sacheinlagen).

§ 202: s. o. S. 41, Anm. (Haftung der Gründer und Gründergenossen).

§ 203: s. u. S. 63, Anm. (öffentliche Ankündigung von Aktien).

Ueber die Unzulässigkeit von Vergleichen und Verzichtleistungen gegenüber den an sich etwa verhafteten Personen bestimmt ferner:

§ 205: Vergleiche oder Verzichtleistungen, welche die der Gesellschaft aus der Gründung zustehenden Ansprüche gegen die nach den §§ 202—204 verpflichteten Personen betreffen, sind erst nach dem Ablauf von fünf Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und nur mit Zustimmung der Generalversammlung zulässig; sie sind unzulässig, soweit in der Versammlung eine Minderheit, deren Anteile den fünften Teil des Grundkapitals darstellen, Widerspruch erhebt. Die zeitliche Beschränkung findet keine Anwendung, sofern sich der Verpflichtete im Falle der Zahlungsunfähigkeit zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht.

Die Haftung der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats kann neben § 204 auch auf § 202 beruhen, sofern dieselben gleichzeitig Gründer sind. Die Haftung des § 204 bezieht sich daher lediglich auf die Prüfungstätigkeit und zwar gegenüber der Gesellschaft als solcher. — Die Haftpflicht tritt ein, wenn die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns, die in den meisten Fällen, wenn auch nicht immer, die Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns ist, außer acht

gelassen wurde. — Die Haftung ist eine Solidarhaft (BGB. §§ 421 ff.) sämtlicher Mitglieder und eine subsidiäre; sie tritt nur ein, wenn der Ersatz des Schadens von den Gründern (§ 202) und Emittenten (§ 203) nicht zu erlangen ist. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet das richterliche Ermessen (Mot. z. Aktienges. v. 1884, II S. 124), ohne daß eine Vorausklage erforderlich wäre. — Feststellungsklage ist zulässig, sofern die Voraussetzungen des § 256 ZPO. vorliegen (cf. hierzu RG. Bd. 8 S. 74; Bd. 10 S. 369). — Ueber das Regreßrecht der solidarisch Verpflichteten gegen einander s. BGB. § 426.

Von großer Bedeutung für die zivilrechtliche Haftbarkeit des Vorstands und Aufsichtsrats ist die Frage, ob dieselben vor Einlassung auf wichtige, kostspielige, riskante und deshalb das Interesse der Aktionäre in besonderem Maß berührende Unternehmungen sich der Einwilligung der Generalversammlung zu versichern haben, um etwaige persönliche Haftbarkeit auszuschließen, oder ob die Einwilligung der Generalversammlung nur in den durch das Gesetz und bezw. Statut vorgeschriebenen Fällen erforderlich ist. In einer Entscheidung vom 3. Mai 1902 hat das Reichsgericht den Vorstand und Aufsichtsrat in einem derartigen Fall für ersatzpflichtig erklärt, weil sie die Einberufung der Generalversammlung unterlassen hatten. — Diese Entscheidung hat zu weitgehenden Widersprüchen geführt, besonders von Staub und Lehmann (cf. Verhandlungen des XXVII. Deutschen Juristentags) und Veit Simon, Berlin (D. Juristen-Zeitg. 1904, S. 778). — In der Tat wird die Anerkennung eines solch allgemeinen Grundsatzes zu weit gehen. Wenn auch zugegeben werden kann, daß nicht nur in den ausdrücklich vorgeschriebenen Fällen die Berufung der Generalversammlung erfolgen soll, sondern stets dann, wenn das Interesse der Gesellschaft es erheischt, so werden doch Vorstand und Aufsichtsrat als entlastet zu betrachten sein müssen, wenn sie bei der Entscheidung, ob ein solches die Einberufung erheischendes Interesse vorliege, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vorgegangen sind.

III. Die strafrechtliche Haftung der Gründer und Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates insbesondere.

Während im vorstehenden (I, II) vorzugsweise die zivilrechtliche Haftung der Gründer und Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates aus der Gründung behandelt ist, kommt ferner die strafrechtliche Haftung hier in Betracht. Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches sind folgende:

§ 312: Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder Liquidatoren werden, wenn sie absichtlich zum Nachteil der Gesellschaft handeln, mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bis zu 20000 Mk. bestraft. — Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

§ 313 Ziff. 1 u. 2: Mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bis zu 20000 Mk. werden bestraft:

1. Gründer oder Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats, die zum Zweck der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister in Ansehung der Zeichnung oder Einzahlung des Grundkapitals, des Betrags, zu welchem die Aktien ausgegeben werden, oder der im § 186*) vorgesehenen Festsetzungen wissentlich falsche Angaben machen;
2. diejenigen, welche in Ansehung der vorerwähnten Tatsachen wissentlich falsche Angaben in einer im § 203**) bezeichneten Ankündigung von Aktien machen.

Ueber die Geltendmachung der Rechte gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates durch die hierzu berechtigte Gesellschaft vgl. HGB. §§ 268—270 sowie nachstehend S. 51—54.

Zu obigen gesetzlichen Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zu HGB. § 312.

Der § 312 ist auch auf eine absichtliche Handlung zum Nachteil der Gesellschaft zu beziehen, welche vor der Eintragung ins Handelsregister erfolgt ist (RG. in Zivils. Bd. 5 S. 18). — Der Vorstand ist nicht Organ der einzelnen Aktionäre, sondern der Gesellschaft. Von den Verpflichtungen, welche dem Vorstand ꝛc. in dieser Eigenschaft ausdrücklich das Gesetz gegen die Aktiengesellschaft in einem die Rechtsstellung dieser überhaupt und insbesondere auch nach außen betreffenden Interesse auferlegt, kann ihn auch der übereinstimmende Wille aller Aktionäre nicht entbinden. Auch die Summe aller einzelnen Aktionäre

*) S. o. § 5 Ziff. I Anm. S. 42.
**) S. u. § 6 Ziff. VIII Anm. S. 63.

ist nicht identisch mit der Aktiengesellschaft, zum mindesten nicht, insoweit der Gesellschaft das Gesetz über die Grenzen der Interessen der daran Beteiligten hinaus im öffentlichen Interesse Pflichten auferlegt und dementsprechend auch Rechte gegen ihre Organe gewährt (RG. a. a. O. S. 23). — Es ist nicht erforderlich, daß das Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates die fragliche Handlung *als Organ* der Gesellschaft begangen habe, da ihnen die Eigenschaft eines solchen *unablöslich* anhaftet (RG. in Straff. Bd. 26 S. 137). — Auch durch Unterlassen von Handlungen kann eine Zuwiderhandlung gegen § 312 begangen werden, wenn dadurch die aus dem Vollmachtverhältnis entspringende Treupflicht absichtlich verletzt wird. (RG. in Straff. Bd. 11 S. 413). — Es ist nicht erforderlich, daß das Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates durch seine Handlung den Schaden der Gesellschaft *bezweckt* habe, sondern nur, daß seine Absicht diesen Erfolg umfaßt habe. Dies ist besonders dann gegeben, wenn das Mitglied bei seiner Handlung sich bewußt war, daß sie zum Nachteil der Gesellschaft gereichen könne und gleichwohl die Handlung „auf die Gefahr hin, daß die Handlung eventuell diesen nachteiligen Erfolg für die Gesellschaft haben werde", begangen hat (RG. in Straff. Bd. 26 S. 137). — Der bloße dolus eventualis genügt jedoch an sich nicht, um Strafbarkeit zu begründen. Wer den Zweck des Handelns zum Nachteil der Gesellschaft an sich *nicht* will und die Möglichkeit nur als eine unerwünschte, aber nicht absolut auszuschließende Eventualität in seinen Willen aufgenommen hat, dem fehlt die in § 312 vorausgesetzte Absicht (RG. in Straff. Bd. 27 S. 219). — Ein „zum Nachteil handeln" im Sinne des § 312 liegt nur vor, wenn ein Nachteil als Folge der Handlung wirklich eingetreten ist. Einen „Nachteil" erleidet jemand durch die Handlung eines anderen, wenn sein Vermögen durch dieselbe vermindert oder gefährdet ist. Die Worte „zum Nachteil handeln" haben dieselbe Bedeutung wie die Worte „das Vermögen beschädigen". Dies kann entweder in der Weise geschehen, daß dasselbe in seinem effektiven Bestand vermindert wird, oder aber dadurch, daß eine Vermehrung des Vermögens vereitelt wird (RG. in Straff. Bd. 27 S. 39 ff.). — Eine bloße Gefährdung, die bloße Möglichkeit künftigen Eintritts einer Vermögensbenachteiligung ist noch kein Handeln zum Nachteil im Sinne des § 312. Jedoch schon der Erwerb einer unsicheren

Forderung an Stelle einer sicheren oder an Stelle der mehrwertigen enthält eine effektive Beeinträchtigung des Vermögensstandes. Ebenso die Belastung des Vermögens mit einer Schuldverbindlichkeit, noch bevor es zur Erfüllung der Belastung selbst kommt (RG. in Strafs. Bd. 9 S. 169).*)

Zu HGB. § 313.

Unter die zum Zweck der Eintragung in das Handelsregister gemachten Angaben, welche die Gründer ꝛc. gemacht haben (§ 313), fallen von selbst alle Angaben, welche die Gründer in dem Gründungsstadium für die von den Beteiligten und dem Registerrichter vorzunehmende Prüfung machen, also auch die Angaben in der durch § 191 vorgeschriebenen Erklärung (Gründerbericht; s. o. S. 20). Es handelt sich hier besonders um die Darlegung der Umstände, welche den Gründern die ihnen im Gesellschaftsvertrag festzustellende Höhe der für die Einlage oder den übernommenen Gegenstand gewährten Beträge als gerechtfertigt erscheinen lassen (RG. in Strafs. Bd. 18 S. 112). Ein Verstoß gegen die Vorschriften liegt auch vor, wenn die falsche Angabe nicht eine selbständige Straftat darstellt, sondern nur ein Teil einer im übrigen festgestellten Straftat also auf die Höhe der Strafe von Einfluß ist (RG. a. a. O. S. 115). — Auch die sog. „Strohmänner" oder „Scheinzeichner" sind wahre Gründer, ebenso wie die Personen, welche die Aktien für sich erwerben. Auch diese Strohmänner, welche als Gründer Beträge übernommen haben, sind zivilrechtlich als Zeichner der Aktiengesellschaft gegenüber verantwortlich. Der Gesellschaftsvertrag bildet den Rechtstitel der Gesellschaft gegen die Gründer wegen Haftung aus der Zeichnung. — Wenn daher die Gründer tatsächlich und rechtlich die Zeichner des gesamten Grundkapitals sind, so sind sie auch strafrechtlich die Zeichner desselben, und eine seitens der Gründer „rücksichtlich der Zeichnung des Grundkapitals" zivilrechtlich zutreffende Angabe kann nicht eine „falsche Angabe" im Sinne des § 313 sein (RG. in Zivils. Bd. 28 S. 76 und RG. in Strafs. Bd. 30 S. 312).

IV. Die Haftung der Aktiengesellschaft selbst.

Während nach Ziff. I bis III sowohl die Gründer (I) als der Vorstand und Aufsichtsrat (II) für Schädigungen aus der Gründung in dem durch das Gesetz begrenzten Umfang haften, ist die Frage,

*) S. hierzu auch Staub, Kommentar z. HGB. 6. u. 7. Aufl., S. 935, 936.

ob auch die Aktiengesellschaft selbst für solche Schädigungen verantwortlich zu machen sei, wenn Aktionäre durch den Zusammenbruch oder unlautere Machenschaften der Leiter der Gesellschaft geschädigt sind, in verneinendem Sinn zu beantworten. — Der Aktionär wird durch seine Beteiligung an der Gesellschaft durch Zeichnung oder Kauf von Aktien (sei es bei der Gründung oder etwa später bei Erhöhung des Grundkapitals) niemals Gläubiger der Gesellschaft. Ist er durch das Verhalten der Gesellschaftsorgane getäuscht oder gar durch betrügerische Manipulationen zum Zeichnen oder Erwerb von Aktien veranlaßt worden, so kann er etwa verletzte Rechte nach Maßgabe der §§ 250, 254ff., 266ff., 268ff., 271ff. HGB. verfolgen, d. h. durch Geltendmachung in der Generalversammlung; nach § 268 a. a. O. insbesondere müssen etwaige Ansprüche aus der Gründung gegen die nach den §§ 202—204 und 208 verpflichteten Personen oder aus der Geschäftsführung gegen die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates durch die hierzu berechtigte Gesellschaft geltend gemacht werden, wenn es in der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit verlangt wird, deren Anteile den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen. — Der Aktionär ist ferner berechtigt, die Mitglieder der Gesellschaftsorgane selbst persönlich wegen des ihm zugefügten Schadens in Anspruch zu nehmen, falls ein besonderer Rechtsanspruch hierfür besteht. — Der geschädigte Aktionär ist aber nicht in der Lage, auf Grund der §§ 123, 31, 823 BGB.*) gegen die Gesellschaft als solche Schadensersatz-

*) BGB. § 123: Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten. — Hat ein Dritter die Täuschung verübt, so ist eine Erklärung, die einem andern gegenüber abzugeben war, nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung kannte oder kennen mußte. Soweit ein anderer, als derjenige, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben war, aus der Erklärung unmittelbar ein Recht erworben hat, ist die Erklärung ihm gegenüber anfechtbar, wenn er die Täuschung kannte oder kennen mußte.

§ 31: Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine, in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 823: Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines andern

ansprüche geltend zu machen. Die Aktiengesellschaft ist eine reine Kapitalgesellschaft.

Eine persönliche Haftung der Teilnehmer findet nicht statt. An Stelle jeder persönlichen Garantie der Aktionäre tritt die Garantie des in der Aktiengesellschaft konzentrierten Kapitals und ihres Vermögens. Die nur unter besonderen Umständen begründete Verantwortlichkeit der bei der Gründung beteiligten Personen (Gründer ꝛc.) kommt für das Wesen der Gesellschaft selbst nicht in Betracht. Das Handelsgesetzbuch greift daher mit seinen Schutzvorschriften in doppelter Richtung ein. Es trifft zunächst Vorsorge dafür, daß das die Grundlage der Gesellschaft bildende Kapital tatsächlich vorhanden ist. Diesem Zweck dienen die Vorschriften über die Gründung der Gesellschaft (§§ 188 ff.), über die Revision des Gründungshergangs (§§ 192 ff.), über den Inhalt des Gesellschaftsvertrags (§§ 182 ff.), über die dem Registerrichter zu erbringenden Nachweise und die Aufgabe des letzteren (§§ 195 ff.) — Das Gesetz sorgt aber weiter dafür, daß das in der Aktiengesellschaft konzentrierte Kapital nicht zum Vorteil einzelner seinem Zwecke nachträglich entfremdet wird. Diesem Gesichtspunkt entsprechen die Vorschriften der §§ 207 ff., 217, 221, 261 ff., 288 ff. und besonders des § 213, wonach die Gesellschafter ihre Einlagen nicht zurückfordern können und — solange die Gesellschaft besteht — nur Anspruch haben auf den Reingewinn, soweit dieser nicht nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag von der Verteilung ausgeschlossen ist. — Dieser Begrenzung seiner Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis ist der Aktionär kraft seiner Beteiligung an der Gesellschaft ipso jure unterworfen. — Diese sowohl zum Schutze des mit der Aktiengesellschaft kontrahierenden Publikums als im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre getroffenen Vorschriften können auch nicht dadurch außer Wirksamkeit gesetzt werden, daß im Einzelfall ein Aktionär durch schuldhaftes Verhalten der Gesellschaftsorgane zu seiner Beteiligung veranlaßt worden ist (s. RG. in Zivils. Bd. 54 S. 128, Bd. 19 S. 126;

widerrechtlich verletzt, ist dem andern zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. — Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines andern bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

ROHG. Bd. 20 S. 270, Bd. 5 S. 415; Sievers, Aktionär und Gläubiger im Konkurse der Aktiengesellschaft, Dtsch. Juristen-Zeitung 1903 S. 88).

§ 6.

d) Die Emissionshäuser (Begebungskonsortien) und deren Haftung.

Die Emission der Aktien und die Haftung aus derselben. (Begebungskonsortien; Konsortialbeteiligung; Unterkonsortialen. Emissionskurs.)

Zum Wesen der Aktiengesellschaft gehört die leichte Veräußerlichkeit der Gesellschaftsanteile. Die Veräußerung erfolgt an sich durch den Verkauf oder die anderweite Begebung der Aktien als der Träger der Anteile an dem Gesellschaftsvermögen und Gewinn. — Handelt es sich bei Gründung der Aktiengesellschaft um eine Simultangründung (HGB. § 190 Abs. 1; s. o. S. 19), so sind nach der Gründung alle Aktien im Besitz der Gründer; handelt es sich um eine Sukzessivgründung (§ 190 Abs. 2, § 196; s. o. S. 19), so gelangen die Aktien bereits bei der Gründung teils in die Hände der Gründer, teils in die Hände der Zeichner der Aktien.

Sowohl bei der Simultan- als der Sukzessivgründung können die Gründer wie auch die Zeichner ihre Aktien im Besitz behalten; sie sind ferner in der Lage, einzeln — auch im Wege des öffentlichen Angebots — ihre eigenen Aktien zu verkaufen; ein solcher Einzelverkauf kann auch infolge eines Nachlasses oder eines Konkurses erfolgen.

In häufigen, ja den häufigsten Fällen, wird jedoch gleichzeitig mit der Gründung beabsichtigt, die Aktien oder doch einen großen Teil derselben in den Verkehr zu bringen und an der Börse einzuführen. Dies geschieht ebensowohl bei der Simultan- als bei der Sukzessivgründung; jedoch ist es nur bei der Sukzessivgründung möglich, vor dem Eintrag in das Handelsregister die Aktien in den Verkehr zu bringen (Primitivzeichnung).

Die Aktien können insgesamt oder doch zu einem großen Teil in den Verkehr gebracht werden, dadurch, daß die Gründer gemeinschaftlich als Gründerkonsortium auftreten, d. i. als Gelegenheits-

gesellschaft oder daß die Zeichner selbst ihre Aktien zum Verkauf ausbieten, oder den Verkauf kommissionsweise einer Bank oder einem Konsortium von Banken zum Verkauf überlassen. Diese Form ist jedoch nicht die im Verkehr meist übliche. In den meisten Fällen werden die Aktien einem Konsortium zur Begebung auf eigenes Risiko und zur Einführung an der Börse übertragen.

Ueber die Einführung an der Börse s. u. § 15. Ueber die üblichen Konsortialverhältnisse ist folgendes zu beachten:

I. Begebungskonsortium. Besitzer der Aktien sind zunächst die Gründer und (Primitiv-)Zeichner, da die Aktiengesellschaft als solche eigene Aktien nicht besitzt. Diese Besitzer treten zusammen zu einer Gelegenheitsgesellschaft (Gründerkonsortium) zum Zweck der gemeinschaftlichen Begebung ihrer Aktien (cf. BGB. §§ 705 ff.). Diese Gelegenheitsgesellschaft schließt über die Begebung mit einer physischen oder juristischen Person, d. h. meist mit einem Bankier, einer Bank oder aber einem Konsortium von Bankiers einen Vertrag ab. — Die Uebernahme der Aktien zur Einführung in den Verkehr (Emission) kann an sich auf dreierlei Weise erfolgen:

1. durch einen Kommissionär, d. h. in eigenem Namen, aber für Rechnung der Gründer und bezw. Zeichner; hier kommen die §§ 383—406 HGB. zur Anwendung;
2. mit dem Auftrag, dieselben im Namen der Auftraggeber (Gründer und Zeichner) auszugeben in der Weise, daß gegen die letztern unmittelbar der Anspruch auf Lieferung für die Zeichner oder sonstigen Nehmer begründet wird. Hier ist der Uebernehmer nur Vermittler und, sofern die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, eventuell Mäkler gemäß BGB. §§ 652 ff., HGB. §§ 93—104;
3. für eigene Rechnung des Uebernehmers. Hier liegt von seiten des letzteren ein „Anschaffungsgeschäft" vor.

Durch den Uebernahmevertrag in dem letzten, häufigsten Falle geht die Gefahr der Aktie und der Realisierung derselben im Wege der Einführung in den Verkehr auf den anderen Kontrahenten, den Bankier oder das Begebungskonsortium, über.

Der Grund für diese Form der Begebung der Aktien liegt darin, daß erfahrungsgemäß das Publikum oft mehr bekannten Emissionshäusern als den Gründern selbst vertraut. Die Emissionshäuser,

welche den Vertrieb der Aktien übernehmen, haben sich oft als die leitende und bewegende Kraft der Gründungen erwiesen. Auf ihren Namen hin kauft das Publikum und beteiligt sich an den Unternehmungen. Personen mit unbekannten oder nicht geachteten Namen sind ungeeignet; das Publikum würde sofort das Unternehmen selbst nicht für vertrauenswürdig halten. (Begr. z. HGB. I S. 193, II S. 125.)

II. Der Begebungsvertrag und der Konsortialkurs. Der Vertrag der Gründer und Aktionäre mit dem Begebungskonsortium kann verschiedenen Inhalt haben: er kann, wie bereits erwähnt, lediglich ein Kommissionsvertrag sein; das Konsortium kann lediglich Vermittlerdienste leisten; es kann die Aktien in fremdem oder eigenem Namen auf den Markt bringen und in diesem Falle dieselben in eigenem oder fremdem Namen verhandeln. — Es ist ferner möglich, daß die begebende Bank oder das Konsortium selbst zu den Gründern oder Zeichnern gehören, sodaß sie selbst mit den übrigen Gründern oder Zeichnern gemeinschaftlich eine Gelegenheitsgesellschaft zum Zweck des Vertriebes der Aktien bilden. — Der Vertrag kann ferner gleichzeitig oder bereits vor der Gründung geschlossen werden oder aber nachträglich.*)

In den meisten Fällen handelt es sich jedoch um eine eigentliche Finanzierung im Sinne des § 2 (s. o. S. 14). Der Inhalt des Vertrags geht dann dahin, daß das vertragschließende Bankhaus oder Konsortium von den Gründern oder Zeichnern einen Teil ihrer Aktienbezugsrechte zum Parikurse oder einem höheren oder niederen Kurse als dem Parikurse, einem sog. Konsortialkurse, übernimmt. Der Gewinn des Konsortiums liegt nicht etwa in einer Provision, sondern in der Differenz zwischen dem Konsortialkurse und dem bei der Veräußerung erzielten Emissionskurse. (Ziff. VII S. 61.)

Auf seiten des Begebungskonsortiums liegt in diesem Falle ein „Anschaffungsgeschäft" im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziff. 1 HGB. vor. Das Konsortium ist verpflichtet, den Gründern und Zeichnern den vereinbarten Preis (Konsortialkurs) zu zahlen, ohne Rücksicht darauf, ob es denselben bei der Emission der Aktien erreicht oder nicht. Das Konsortium ist auch berechtigt, die Aktien selbst als Kapitalanlage zu behalten oder aber dieselben später zu veräußern. — Der Emissions-

*) Ein praktisches Beispiel eines Begebungsvertrages s. u. § 7.

kurs kann in dem Vertrage mit den Gründern und Zeichnern bereits vereinbart sein. — Letztere sichern sich durch den Vertrag wenigstens die Deckung gegen eigenen Verlust; häufig erzielen sie Gewinn auch dadurch, daß der Konsortialkurs höher als der Parikurs ist.

III. Konsortialbeteiligung.*) Die Mitglieder des Konsortiums, welche die Aktien übernehmen, treten in die Rechte und Pflichten der ersten Zeichner oder des Gründerkonsortiums ein, von welchen sie die Anteilsrechte (Aktien) übernehmen. Sie übernehmen die Gefahr einer Veräußerung; sie haften den Gründern oder Zeichnern für die Höhe des Konsortial-(Syndikats-)Kurses gegen Uebernahme der Aussicht, durch Veräußerung zu einem höheren Kurse Gewinn zu erlangen.

Das Verhältnis der einzelnen Konsortialbeteiligten unter einander ist meist dasjenige einer Gelegenheitsgesellschaft (BGB. § 705), geschaffen zum Zweck der Veräußerung der Aktien auf gemeinschaftliche Kosten. Das Konsortium steht unter Leitung eines der Gesellschafter, des Konsortialleiters, welcher mit dem Gründerkonsortium (Gründergesellschaft) den Uebernahmevertrag abschließt. Vielfach ohne nähere Bekanntgabe an die Gründer beteiligt der Konsortialleiter andere Banken oder Bankiers an dem Vertrag; diese sind sonach die Konsortialbeteiligten. In eigenem Namen schließt der für die Begebung und ihre Ergebnisse demgemäß bestellte Konsortialleiter mit einzelnen dazu bereiten Personen Konsortialverträge ab. Der Inhalt dieser Verträge geht meist dahin, daß dem Konsortialleiter das Begebungsgeschäft (eventuell gegen eine besondere Vergütung, Abzug der Kosten, Provision) überlassen wird, während der Profit der Begebung der Aktien über einen bestimmten Kurs hinaus anteilig — nach dem Verhältnis der Beteiligungssumme zu dem ganzen begebenen Aktienkapital — dem gewonnenen Gesellschafter zufällt. — Als Gegenleistung zu dieser Gewinnchance muß jedoch der Gesellschafter sich gleichzeitig verpflichten, unbegeben bleibende Aktien zu dem gedachten Kurse anteilig zu übernehmen. — Die Konsortialbeteiligten stehen nicht in einem unmittelbaren Vertragsverhältnis zu der Gründergesellschaft, sondern lediglich zu dem Konsortialleiter. — Sie nehmen teil an dem Gewinn aus der Begebung der Aktien und zwar anteilig nach der Zahl der übernommenen Anteile (Aktien).

*) S. hierzu ROHG. XIII 308; XXII 382; III 142; VIII 47; X 262. RG. XXI 66; sowie Fuchsberger, Entsch. des ROHG. (1881) S. 300 ff.

Andererseits entlasten sie den Konsortialleiter von dem Risiko der gesamten Realisierung. Erst nach dem Ausfall des gemeinschaftlichen Geschäfts entscheidet sich, ob und bezw. in welchem Umfange eine Uebernahme von Aktien gegen Zahlung des Konsortialkurses durch die Konsortialbeteiligten zu erfolgen hat.*)

IV. Option. Sehr häufig erwirbt das Konsortium bei der Uebernahme eines bestimmten Aktienbetrags gleichzeitig noch das „Optionsrecht" für eine weitere Anzahl von Aktien. Damit erlangt dasselbe das Recht, sofern die Bedingungen für die Ausübung des Optionsrechts eintreten, z. B. sofern innerhalb einer bestimmten Frist der zuerst übernommene Posten begeben ist, die weiteren Aktien zu beanspruchen. — Für diesen Betrag kann der ursprüngliche Kurs oder auch ein anderer, höherer vereinbart werden.

Beispiel eines Uebernahmevertrags mit Optionsrecht ist folgendes:

§ 1.

Nach der Gründung der Aktiengesellschaft wird die Firma B. & H. alsbald nach Erscheinen der definitiven Aktientitel von den Herren A und B 646 Stück Aktien zum Kurse von 132% zuzüglich 4% Stückzinsen vom 1. Jan. 1903 übernehmen und beziehen, zahlbar komptant bei Uebernahme.

§ 2.

Die Herren A und B räumen dem Bankhaus B. & H. die Option auf weitere 400 Stück zum Kurse von 157 bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Genehmigung der Bilanz des ersten Geschäftsjahres der Gesellschaft ein.

V. Unterkonsortialbeteiligung. Jeder Beteiligte eines Konsortiums kann sich seinerseits wieder seines Konsortialanteils be-

*) Als einfaches Beispiel sei folgendes angeführt: Ein Gründerkonsortium überträgt dem Bankhaus A nebst den von diesem zuzuziehenden Freunden die Begebung von nominal 500000 Mk. Aktien zum Kurs von 110% (Konsortialkurs). — Das Bankhaus A als Konsortialleiter zieht die Bankhäuser B, C, D und E zu und zwar beteiligen sich B mit 50000 Mk., C mit 50000 Mk., D mit 100000 Mk. und E mit 200000 Mk.; die Chancen und das Risiko von A sind durch diese Konsortialbeteiligungen sonach auf 100000 Mk. beschränkt. — Das Anteilsverhältnis ist hiernach für B und C je $^1/_{10}$; für D und A je $^2/_{10}$, für E $^4/_{10}$. — Gelingt es, sämtliche Aktien zum Kurs von 115% zu begeben, so beträgt der Gewinn 25000 Mk.; betragen die von A vorweg zu beanspruchenden Kosten 2000 Mk., so würde der verbleibende Gewinn von 23000 Mk. mit je $^1/_{10}$ = 2300 Mk. an B und C, mit je $^2/_{10}$ = 4600 Mk. an D und A und mit $^4/_{10}$ = 9200 Mk. an E fallen. — Würden dagegen für 100000 Mk. Aktien unbegeben bleiben, so würden B und C je $^1/_{10}$ = 10000 Mk. Aktien nominal zum Konsortialkurs von 110%, D und A je 20000 Mk. zum Konsortialkurs und E 40000 Mk. zum Kurs von 110% übernehmen müssen.

geben, indem er die Gesamtheit seiner aus dem Konsortialverhältnis herrührenden Rechte und Pflichten an einen andern, einen Nachmann, abtritt. — Er ist aber auch in der Lage, seine Rechte und Pflichten teilweise an weitere Personen abzutreten. Bei solchen Verträgen bedarf es einer Mitwirkung des Konsortiums oder des Konsortialleiters nicht. Im letzteren Falle spricht man von Unterkonsortium und Unterkonsortialen. — Die Unterkonsortialen sind demnach nicht Beteiligte des unter Leitung des Syndikatsleiters stehenden Konsortiums. Sie stehen allein in einem Vertragsverhältnis mit einem der Konsorten. — Der Unterkonsorte ist verpflichtet, anteilig einen im voraus bestimmten Teil der Wertpapiere, die der andere Vertragschließende behalten muß, gegen ein gewisses Entgelt zu Eigentum zu erwerben. — Bei dem Konsortium ist die unmittelbare Absicht der Beteiligten regelmäßig nicht auf eigenen Erwerb der Wertpapiere, sondern darauf gerichtet, letztere für gemeinschaftliche Rechnung durch einen gemeinschaftlich beauftragten Geschäftsleiter an Dritte abzusetzen; bei dem Unterkonsortium geht dagegen die Absicht nicht auf den Absatz von Wertpapieren für gemeinschaftliche Rechnung, sondern auf den Erwerb eines Teils der etwa nicht veräußerten Wertpapiere gegen Zusicherung eines Anteils am Gewinn, sofern die Papiere veräußert werden. (ROHG. XVII 201, XXII 383; RG. VII 103.) — Bei dem oben unter Ziff. III angeführten Fall kann beispielsweise E, welcher $^4/_{10}$ der gesamten Summe mit nominal 200000 Mk. übernommen hatte, seinerseits wieder Unterkonsorten annehmen, die für einen im voraus bestimmten Betrag (z. B. 50000 Mk. $= {}^1/_4$) eintreten. — Im einzelnen unterliegt dieser Vertrag und seine Gestaltung völlig der freien Vereinbarung.

VI. Emission und Emissionshäuser. Die Wertpapiere werden meist in der Form in den Verkehr gebracht, daß zunächst die „Zulassung zum Börsenhandel" (§ 15) erwirkt und sodann mittels öffentlicher Ankündigung das Publikum zur Zeichnung bezw. zum Kauf zu dem angegebenen Kurse aufgefordert wird. — Bankhäuser, deren Tätigkeit hierauf gerichtet ist, nennt man Emissionshäuser; sie sind häufig gleichzeitig die Konsortialleiter.

Um dem Publikum Einblick in die Verhältnisse des Unternehmens, dessen Anteile oder Obligationen ausgeboten werden, zu gewähren, wird die Aufforderung meist gleichzeitig mit einem Prospekt ver-

bunden; vielfach ist dies der gleiche Prospekt, auf Grund dessen die Zulassung zum Börsenhandel erfolgt ist (s. § 15 und Beispiel in Anlage 1). — In der Aufforderung zur Subskription sind gleichzeitig der Emissionskurs und die sonstigen Bedingungen der Begebung zu veröffentlichen, ferner die für die Zeichnung vorgesehene Zeit und die Zeichnungsstellen. Letztere werden, ohne selbst eine Ankündigung der Wertpapiere zu erlassen, dem Publikum als Bevollmächtigte zur Entgegennahme der auf die Anmeldung abzugebenden Erklärungen namhaft gemacht. Häufig sind dieselben Konsorten oder Unterkonsortiale.

Die öffentliche Aufforderung ist rechtlich eine Aufforderung, eine Offerte zu machen; die auffordernde Stelle behält sich ausdrücklich oder stillschweigend vor, die Offerten zu akzeptieren und soweit tunlich zu berücksichtigen oder auch eine Berücksichtigung nicht eintreten zu lassen.

Meist wird verlangt, daß bei der Zeichnung bereits ein Teil des gezeichneten Betrags, z. B. 10%, als Kaution entrichtet werde. — Sofern mehr gezeichnet ist, als Papiere ausgeschrieben sind, erfolgt meist eine Verteilung nach der Höhe der Zeichnungen.

Ein Beispiel einer öffentlichen Aufforderung und zwar in einem Fall, in dem die „Zulassung zum Börsenhandel" erst in Aussicht genommen ist (Ziff. 6), mit einem Emissionskurs von 115% und einer Kautionsleistung von 10% bei Zuteilung nach Ermessen der Subskriptionsstellen ist folgendes:

Auf Grund des vorstehenden Prospektes*) sind

Nom. Mk. 2400000 Inhaberaktien

der

W . . . . . Drahtwerke

in W. bei L.

Nr. 1—2400 à Mk. 1000

zum Handel und zur Notierung an der Berliner Börse zugelassen.

Ein Teilbetrag von

Nom. Mk. 1200000

wird von uns unter nachstehenden Bedingungen zur Zeichnung aufgelegt:

*) Der Prospekt ist hier weggelassen; Beispiel s. Anlage 1.

1. Die Subskription findet statt am Freitag den 27. Novbr. cr. in Berlin bei dem Bankhause C. Schl. & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien und in Köln bei dem Bankhause S. O. jr. & Co. während der bei jeder Stelle üblichen Geschäftsstunden.
2. Der Subskriptionspreis beträgt 115% zuzüglich 4% laufender Stückzinsen vom 1. Juli cr. bis zum Zahlungstage. Der Zeichner hat außerdem die Hälfte des Schlußscheinstempels zu tragen.
3. Bei der Zeichnung ist auf Verlangen der Subskriptionsstellen eine Kaution von 10% des gezeichneten Betrages in bar oder börsengängigen, von der betreffenden Stelle für zulässig erachteten Wertpapieren zu hinterlegen.
4. Die Zuteilung, welche so bald als möglich nach Schluß der Subskription durch schriftliche Benachrichtigung an die Zeichner erfolgt, unterliegt dem alleinigen Ermessen jeder einzelnen Subskriptionsstelle.
5. Die zugeteilten Stücke sind gegen Zahlung des Preises (s. Nr. 2) am 5. Dezember a. c. abzunehmen.
6. Die Notierung der Aktien an der Börse zu Köln wird beantragt werden.

Berlin, / Köln, im November 1903.

VII. Der Emissionskurs. Der Emissionskurs steht insofern im Gegensatz zum amtlichen Börsenkurs (s. u. §§ 14—16), als er nicht, wie dieser, durch amtlich bestellte Personen auf Grund tatsächlich an der Börse abgeschlossener Käufe festgestellt wird. Der Emissionskurs ist daher an sich nicht wie jener „der Preis, welcher der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der Börse entspricht" (§ 29 des Börsengesetzes), sondern es ist der Preis, zu dem die Emittenten die Wertpapiere in den Verkehr einführen wollen. — Die Festsetzung der Höhe ist eine der wichtigsten Handlungen, um die Realisierung zu ermöglichen. — Sind die Aktionäre selbst die Emittenten, so bestimmen sie den Emissionskurs. In den meisten Fällen erfolgt jedoch seine Bestimmung durch das Finanzkonsortium, welches die Begebung ausführt und die Aktien in den Verkehr bringt. In dem Begebungsvertrag mit dem Gründerkonsortium kann alsbald der Emissionskurs bestimmt sein. Dies wird stets der Fall sein, wenn ein Finanzkonsortium nur kommissionsweise den Vertrieb der Aktien übernimmt. Uebernimmt dagegen, wie meist, das Konsortium die Aktien zur „festen Hand", so wird es sich auch die Bestimmung des Emissionskurses selbst vorbehalten. Das Gründerkonsortium hat dann auch selbst keinerlei Interesse an der Höhe des Emissionskurses, da sein Interesse durch Bestimmung des Konsortialkurses gewahrt ist.

— Läßt dagegen das Gründerkonsortium zur Zeit nur einen Teil der Aktien in den Verkehr bringen, so hat es eventuell im Hinblick auf später beabsichtigte weitere Begebungen häufig ein Interesse auch an dem Emissionskurs und kann Vereinbarungen auch in dieser Hinsicht treffen.

Das Finanzkonsortium hat an sich das Interesse, den Emissionskurs möglichst hoch anzusetzen, da sein Verdienst in der Differenz zwischen Konsortialkurs und Emissionskurs besteht. Dieses Interesse wird jedoch durch verschiedene Momente sehr wesentlich beschränkt. Einmal ist schwer anzunehmen, daß das Papier Abnehmer findet, sofern es zu einem höheren Kurs ausgegeben wird, als bekannte gleichwertige Papiere, die bereits an der Börse gehandelt werden. Sodann kommt auch der Gesichtspunkt der Erhaltung des Vertrauens beim Publikum in Betracht. Ein Emissionshaus, welches das Vertrauen des Publikums genießt, wird solches nicht verscherzen wollen durch Emissionskurse, die sich nach den nächsten Geschäftsjahren bereits als übertrieben herausstellen und einen Sturz der Kurse zur Folge haben. Ferner kommt es auch darauf an, ob das Emissionshaus baldige Realisierung erlangen will, oder ob es ihm nicht darauf ankommt, eventuell die Papiere lange unbegeben behalten zu müssen.

Außerdem kommt in Betracht, daß nach § 36 Abs. 3 Ziff. c des Börsengesetzes Emissionen nicht zugelassen werden, welche offenbar zu einer Uebervorteilung des Publikums führen. — Da ferner die in den letzten Jahren bezahlten Dividenden und die letzte Bilanz in dem Prospekt veröffentlicht werden muß, so wird nur ein Kurs anzunehmen sein, welcher dem seitherigen und mutmaßlichen ferneren Ertrag sowie dem Vermögensstand entspricht. Es sind daher für die Bestimmung des Emissionskurses alle Momente zu berücksichtigen, welche im allgemeinen den Kurs beeinflussen (s. § 14).

Schließlich kommt aber noch die Haftung der Emittenten für die Angaben des Prospekts (§ 15) und die besondere Haftung auf Grund des Handelsgesetzbuchs (HGB. § 203 und nachstehend Ziff. VIII) in Betracht.

VIII. Die Haftung der Emissionshäuser.*) Die Haftung der Emittenten und Emissionshäuser aus dem Prospekt, welcher erlassen wird zum Zweck der Einführung von Wertpapieren an der Börse, und zwar gegenüber dritten Personen (§§ 43—47 BG.)

*) Cf. RG. Bd. 39 S. 245.

wird in § 15 behandelt. — Das HGB. überträgt jedoch den Personen, welche vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister oder in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung öffentliche Ankündigungen der Aktien erlassen, um dieselben in den Verkehr einzuführen, noch eine weitere Haftbarkeit (§ 203).*) — Diese Haftung besteht jedoch nicht gegenüber Dritten, sondern lediglich gegenüber der Gesellschaft selbst. Die Haftung bezieht sich auch nicht auf eigene Angaben (solche sind eventuell nach bürgerlichem Recht oder den Vorschriften des Börsengesetzes zu beurteilen), sondern auf die Angaben, welche die Gründer gemacht haben. Die Gründe, aus welchen den Emissionshäusern diese Haftpflicht auferlegt ist, liegen in der Erwägung insbesondere, daß dieselben vielfach als die treibende Kraft bei den Gründungen und als für das Publikum zur Beteiligung an den Unternehmungen bestimmend betrachtet werden.

1. Eintritt der Haftbarkeit. Die Haftbarkeit tritt nur auf Grund „öffentlicher Ankündigung, um die Aktien in den Verkehr einzuführen", ein, d. h. auf Grund einer solchen Ankündigung, welche geeignet ist, einem unbegrenzten Personenkreis bekannt zu werden. — Daß die Ankündigung in einem förmlichen Prospekt erfolgt, ist nicht erforderlich; jedoch nimmt dieselbe meist auf einen solchen Bezug (cf. Anl. 1). Ist letzteres der Fall, so haftet das Emissionshaus für den Inhalt des Prospekts nach Maßgabe des § 203.*) — Eine private Mitteilung, etwa an Kunden des Bankhauses, ist keine öffentliche Ankündigung. Die Haftung tritt aber ferner nur ein, sofern die Ankündigung vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erfolgt, d. i. die Aufforderung zur

*) HGB. § 203: Wer vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister oder in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung eine öffentliche Ankündigung der Aktien erläßt, um sie in den Verkehr einzuführen, ist der Gesellschaft im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Angaben, welche die Gründer in Ansehung der Zeichnung oder Einzahlung des Grundkapitals oder in Ansehung der im § 186 (s. S. 42) vorgesehenen Festsetzungen zum Zweck der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister machen, sowie im Falle einer böslichen Schädigung der Gesellschaft durch Einlagen oder Uebernahmen für den Ersatz des ihr daraus entstehenden Schadens mit den im § 202 (s. S. 41) bezeichneten Personen als Gesamtschuldner verhaftet, wenn er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben oder die böswillige Schädigung kannte oder bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes kennen mußte.

Zeichnung bei der Sukzessivgründung, oder aber in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung erfolgt. — Bei der Einführung von Obligationen in den Verkehr trifft die Emissionshäuser die Haftung nicht, sondern nur bei Aktien.

2. Gegenstand. Die Haftung der Emissionshäuser tritt ein, sofern Angaben, welche die Gründer in Ansehung der Zeichnung oder Einzahlung oder in Ansehung der im § 186 HGB. (s. o. S. 42) vorgesehenen Festsetzungen zum Zweck der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister machen, unrichtig oder unvollständig sind. — Das Emissionshaus ist hiernach genötigt, vor allem selbst die Richtigkeit der Gründungsvorgänge zu prüfen, bevor es das Publikum zu einer Teilnahme an der Gründung durch Uebernahme von Aktien auffordert. — Die Haftung tritt ferner ein, sofern die Gesellschaft durch Einlagen oder Uebernahmen böslich geschädigt ist.
3. Umfang. Die Haftung der Emissionshäuser aus § 203 besteht nur der Gesellschaft, nicht Dritten gegenüber. Sie besteht in der Verpflichtung zum Schadensersatz, wenn der Emittent oder das Emissionshaus die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben oder die böswillige Schädigung kannte oder bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes kennen mußte. — Die Haftung tritt nur ein, wenn nachweislich ein Zusammenhang zwischen einer Schädigung der Gesellschaft durch die Unrichtigkeit, Unvollständigkeit der zum Zweck der Eintragung in das Handelsregister gemachten Angaben oder der böslichen Schädigung vorliegt. — Die Haftung trifft gemeinschaftlich das Emissionshaus und die Gründer oder Gründergenossen (§ 202), sie ist eine Solidarhaft (BGB. §§ 421 u. 426).

Neben der im vorstehenden behandelten zivilrechtlichen Haftung besteht eine strafrechtliche Haftbarkeit. Der § 313 Ziff. 2 HGB. (s. S. 49) bestimmt, daß mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bis zu 20000 Mk. bestraft werden diejenigen, welche zum Zwecke der Eintragung in das Handelsregister, in Ansehung der Zeichnung oder Einzahlung des Grundkapitals, des Betrages, zu welchem die Aktien ausgegeben werden oder der zu Gunsten einzelner Aktionäre bedungenen besonderen Vorteile oder der Sacheinlagen (HGB. § 186) wissentlich falsche Angaben in einer vor Eintragung der Gesellschaft in das

Handelsregister oder in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung erlassenen öffentlichen Ankündigung der Aktien (HGB. § 203) macht. Näheres über die hieraus auch für die Emissionshäuser sich ergebende strafrechtliche Haftbarkeit bei der Ankündigung von Aktien vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister oder innerhalb zweier Jahre nach derselben s. § 6 Ziff. VIII S. 62—64.

§ 7.

e) Die praktische Durchführung der Gründung.

(Umwandlung einer industriellen Anlage in eine Aktiengesellschaft.)

In den vorhergehenden §§ 3—6 sind die rechtlichen Vorgänge bei der Finanzierung gewerblicher Anlagen durch Gründung einer Aktiengesellschaft dargelegt und ebenso die Haftung, welche sich für die Gründer, Vorstände, Aufsichtsratsmitglieder und Emissionshäuser aus der Teilnahme an der Gründung und Emission von Aktien sowie Ankündigung derselben ergibt. Im nachstehenden werden die wesentlichen Vorgänge bei der Gründung an einem praktischen Beispiel gezeigt. Es wird hierbei davon ausgegangen, daß es sich um eine bestehende, im Eigentum der Firma Z. befindliche Fabrik handle, deren Umwandlung in eine Aktiengesellschaft der Gegenstand der beabsichtigten Finanzierung ist. Die Umwandlung soll erfolgen auf Grund der Bilanz per 30. Juni 1903. Diese Bilanz stellt sich folgendermaßen:

Bilanz
der Maschinenfabrik Z. zu N. per 30. Juni 1903:

Aktiva.	ℳ	₰	Passiva.	ℳ	₰
Kassa-Konto	5 224	—	Kreditoren-Konto	55 475	—
Wechsel- „	130 085	—	Hypotheken- „	200 666	50
Effekten- „	152 250	—	Akzepten- „	61 138	—
Waren- „	97 763	50	Kapital- „	494 127	—
Maschinen-, Werkzeuge- „	25 915	50			
Utensilien- „	1 000	—			
Patente- „	1	—			
Fuhrpark- „	5 000	—			
Immobilien- „	299 500	—			
Mobilien- „	10 780	—			
Debitoren- „	83 887	50			
	811 406	50		811 406	50

Zu beachten für die Art der Finanzierung sind als bedeutungsvoll auf der Aktivseite die bedeutenden liquiden Mittel, besonders das Wechselkonto mit 130085 Mk. und das Effektenkonto mit 152250 Mk.; ferner die Debitoren mit 83887,50 Mk., sowie die nur mit 1 Mk. zu Buch stehenden Patente. Zu prüfen wird ferner besonders sein der Zustand der Maschinen und Immobilien sowie Warenbestände und die hierfür angesetzten Preise, sowie die Solvenz der Debitoren. — Auf der Passivseite verdienen besondere Beachtung die durch die Gesellschaft demnächst zu übernehmende Hypothekenschuld und das hohe Kapitalkonto.

Zur Finanzierung auf Grund der obigen Bilanz erklären sich die Bankhäuser X. in N. und Y. in O. bereit und wird daher zunächst mit denselben durch die Firma Z. ein Vorgründungsvertrag abgeschlossen, durch welchen (§ 3) ein dem Stand der Anlage entsprechendes Aktienkapital von 500000 Mk. vorgesehen wird. Die Firma Z. erhält für ihre Einlage den bilanzmäßigen Betrag von 811406,50 Mk. und zwar abzüglich der durch die Gesellschaft zu übernehmenden Passiven von 317279,50 Mk. durch Aktien im Nominalbetrag von 490000 Mk. und eine Barzahlung von 4127 Mk. Der Vertrag lautet wie folgt:

Vorgründungsvertrag.

Zwischen dem Bankhause X. in N. und dem Bankhause Y. in O. einerseits und der Firma Z. in N. andererseits ist heute der folgende Vertrag vereinbart und abgeschlossen worden.

§ 1.

Die Firma Z. verpflichtet sich, ihre in . . . gelegene Fabrik in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln und bringt ihre gesamten Aktiva, wie Grundstücke, Gebäude, Maschinen und Werkzeuge, Patente und Musterschutzzeichnungen, Waren, Vorräte, Außenstände, lebendes und totes Inventar, Utensilien, das vorhandene bare Geld, Wechsel und Effekten, alles auf Grund der per 30. Juni 1903 abgeschlossenen Bilanz für den Gesamtpreis von Mk. 811406.50 in die Aktiengesellschaft ein. Diese übernimmt dagegen die auf den Grundstücken lastenden Hypotheken von Mk. 200666.50 sowie die laufenden Akzeptverbindlichkeiten im Betrage von Mk. 61138.— und die Kreditoren mit Mk. 55475.—

§ 2.

Der Geschäftsbetrieb geht mit Wirkung vom 1. Juli 1903 für Rechnung der Aktiengesellschaft und sind alle seit diesem Tage erfolgten Entnahmen für private Rechnung, d. h. nicht geschäftliche Zwecke, sei es an Geld oder Waren, mit der Aktiengesellschaft zu verrechnen.

Die Firma Z. übernimmt hierdurch die Bürgschaft für den richtigen Eingang der an die Aktiengesellschaft übergehenden Außenstände und Wechsel laut Bilanz per 30. Juni 1903.

Spätestens am 30. Juni 1904 hat in bezug des Eingangs der übernommenen Außenstände und Wechsel die endgültige Verrechnung zwischen der Aktiengesellschaft und der Firma Z. in der Weise zu erfolgen, daß die Firma Z. die bis dahin nicht eingegangenen Forderungen von der Aktiengesellschaft gegen Zahlung des vollen Betrages in bar wieder zurückkauft.

§ 3.

Das Aktienkapital wird auf nom. Mk. 500000.— festgesetzt, eingeteilt in Stück 500 Aktien à Mk. 1000.—.

Hiervon erhält die Firma Z. für ihre Einlage von . . Mk. 811406.50
abzüglich der von der Aktiengesellschaft zu übernehmenden
Passiva von . . . . . „ 317279.50
Mk. 494127.—

Stück 490 Aktien in natura . . . . . Mk. 490000.—
und in bar . . . . . „ 4127.—

Die restlichen Stück 10 Aktien werden von den Kontrahenten ad 1 übernommen und mit Mk. 10000.— in bar eingezahlt.

§ 4.

Die Kontrahenten ad 1 kaufen von der Firma Z. Stück 200 Aktien, inklusive Dividende per 1903/04 und folgende zum Kurse von 105 % und ist der Kaufpreis einen Monat nach dem Tage der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister zuzüglich 4 % Stückzinsen vom 1. Juli bis zum Lieferungstage fällig.

Dagegen verpflichtet sich die Firma Z., die in ihrem Eigentum verbleibenden Stück 290 Aktien innerhalb 2 Jahren, vom Tage der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister an gerechnet, nicht zu veräußern.

§ 5.

Die Firma Z. verpflichtet sich, alle Verträge, die zur Zeit in Kraft sind, den Kontrahenten ad 1 raschmöglichst, jedenfalls vor Errichtung der Aktiengesellschaft, vorzulegen, und steht dafür ein, daß die Verträge, soweit sie von der Aktiengesellschaft übernommen werden, von den betr. Kontrahenten in allen Teilen prompt erfüllt werden.

§ 6.

Sämtliche durch die Errichtung der Aktiengesellschaft und der für dieselbe notwendigen Vorbereitungen entstehenden Kosten, einschließlich aller Stempel und Steuern, Gerichts-, Notariats- und Anwaltsgebühren, des Aktien- und Statutendrucks ꝛc. trägt die Firma Z.

§ 7.

Es ist vereinbart, daß Herr Z. auf die Dauer von 5 Jahren als Vorstand die Leitung der Aktiengesellschaft übernimmt, und bezieht er für seine Tätigkeit ein jährliches Gehalt von Mk. . . . sowie eine Tantieme von . . % des Reingewinns nach Dotierung des gesetzlichen Reservefonds, nach 4% Dividende und nach sämtlichen Abschreibungen und Rückstellungen.

§ 8.

Es ist beabsichtigt, daß die Kontrahenten ad 1 eine Taxation der in die Aktiengesellschaft einzubringenden Aktiva sowie eine Durchsicht sämtlicher Geschäftsbücher vornehmen lassen und verpflichtet sich hierdurch die Firma Z., den mit diesen Revisionen beauftragten Personen mit Auskünften an die Hand zu gehen und sie in jeder Beziehung in der Durchführung ihrer Aufgabe zu unterstützen.

§ 9.

Die Kontrahenten ad 1 sind berechtigt, von diesem Vertrage zurückzutreten, wenn die Prüfungen laut § 8 Anstände ergeben, die mit der bei der Errichtung einer Aktiengesellschaft zu beobachtenden Sorgfalt und Solidität nicht im Einklang stehen.

Ort, Datum, Unterschriften.

Zu beachten ist ferner bei dem Vertrag insbesondere der § 4, wonach die Firma sich verpflichtet, alsbald mit der Gründung 200 Stücken Aktien inkl. Dividende pro 1903/04 zum Kurse von 105% an die finanzierenden Bankhäuser zu verkaufen, sodaß diese bei Berücksichtigung der 10 weiteren, ihnen laut § 3 zu pari überlassenen Aktien nach der Gründung im Besitz von 210 Stück Aktien sind. Ein Emissionskurs ist hier nicht bestimmt; dagegen wird die Firma Z. verpflichtet, innerhalb zweier Jahre vom Eintrag in das Handelsregister ab ihre Aktien nicht zu veräußern.

Im Anschluß an die vorstehende Bestimmung wird ferner alsbald unter den beteiligten Bankfirmen ein Vertrag abgeschlossen über die Bildung eines Syndikats zum Zweck der Begebung der Aktien der zu gründenden Gesellschaft. Der Vertrag hat folgenden Wortlaut:

Begebungsvertrag.*)

Im Anschluß an den zwischen den Bankfirmen X. und Y. einerseits und der Firma Z. andererseits abgeschlossenen Vertrag de dato . . . bilden die beiden Bankfirmen

X. in N.
Y. in O.

ein Syndikat unter nachstehenden Bedingungen.

§ 1.

Der Zweck des Syndikats ist die Uebernahme und Verwertung von Stück 210 Aktien der Aktiengesellschaft Z. in N.

§ 2.

Die Leitung des Syndikats liegt in den Händen der Firma X.**), die alle Maßnahmen trifft, die sie im Interesse des Syndikats für zweckmäßig erachtet.

*) S. hierzu S. 56 Ziff. II.
**) X. ist Konsortialleiter. S. S. 57 Ziff. III.

Sofern die Einführung der Aktien an einer Börse von den Syndikatsmitgliedern beschlossen wird, bestimmt die Firma X. den Zeitpunkt und die Modalitäten der Einführung und ist berechtigt, zu Lasten des Syndikats bis zu 25% der an der Börse verkauften Aktien zurückzukaufen.

§ 3.

Während der Dauer des Syndikats werden die Aktien bei der Firma X. deponiert.

§ 4.

Die Syndikatsleitung ist berechtigt, die jeweils erforderlichen Beträge von den Syndikatsmitgliedern pro rata deren Beteiligung einzufordern.

Dagegen bringt sie, so bald und so oft sich aus Verkäufen von Aktien ein Guthaben von Mk. 10000.— bei ihr gebildet, diese zur Ausschüttung an die Beteiligten pro rata deren Anteile.

Die Firma X. vergütet dem Syndikate für Zinsen aus Guthaben 1% unter dem jeweiligen offiziellen Diskontsatze der Reichsbank, in maximo $2^1/_2$%; für schuldige Zinsen aus Barvorlagen berechnet sie 1% über dem genannten Reichsbanksatze, in minimo 5%.

§ 5.

Die Syndikatsdauer wird zunächst auf die Zeit bis 3 Monate nach Einführung der Aktien an einer Börse festgestellt. Eventuell bis dahin noch unverkaufte Aktien werden mit den Mitgliedern des Syndikats pro rata deren Beteiligung verrechnet.

An dem sich nach Auflösung des Syndikats ergebenden Gewinn oder Verlust unter Berücksichtigung aller Kosten, insbesondere auch der eventuellen Börseneinführungskosten, partizipieren die vertragschließenden Parteien zu gleichen Teilen, also je mit 50%.

§ 6.

Die gleiche Beteiligung ist für alle aus diesem Vertrage resultierenden Transaktionen maßgebend, ebenso für etwaige spätere die im Besitze der Firma Z. befindlichen Aktien betreffenden Geschäfte.

§ 7.

Nach Auflösung des Syndikats erteilt die Firma X. Schlußabrechnung, die als genehmigt gilt, wenn nicht innerhalb 4 Wochen seitens der Firma Y. Einwendungen gegen dieselbe erhoben werden.

§ 8.

Das Syndikat gibt an seine Mitglieder Aktien zum Kurse von . .% ab, unter welchem Preise die Syndikatsmitglieder keine Aktien verkaufen dürfen.

Der Verkauf von Aktien soll jedoch vorerst nicht forciert werden, keinesfalls sollen vor der ersten ordentlichen Generalversammlung, der der Abschluß des ersten Geschäftsjahres vorgelegt wird, mehr als 50 Stück Aktien insgesamt verkauft werden.

Ort, Datum. Unterschriften.

Ist durch diese Vorverhandlungen die Finanzierung des Unternehmens gesichert, so kann nunmehr der Abschluß des Gesellschaftsvertrags in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung (HGB. § 182) festgestellt werden.*) Erforderlich sind hierzu mindestens fünf Personen. Demnächst hat die Erstattung des Gründerberichts, sowie die Prüfung der Vorgänge und schließlich die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister (§ 195 HGB.) gemäß den Ausführungen in § 3 oben zu erfolgen. Beispiel eines zu veröffentlichenden Prospekts über die Gründung, die demnächstige Zulassung der Aktien zum Börsenhandel und die Auflegung derselben zur Zeichnung s. Anlage 1 und §§ 6 sowie 15. — Der abgeschlossene Vertrag hat im vorliegenden Fall folgenden Wortlaut:

Gesellschaftsvertrag.

I. Firma und Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens.

§ 1.

Unter der Firma . . . vorm. Z. Aktiengesellschaft wird eine Aktiengesellschaft errichtet, die ihren Sitz in . . . hat.

§ 2.

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und Fortbetrieb des unter der Firma Z. in . . . bestehenden Geschäftes sowie die Herstellung und der Vertrieb von . . . und ähnlichen Artikeln.

§ 3.

Die Gesellschaft kann an anderen Orten Zweigniederlassungen, Verkaufsstellen oder Agenturen errichten.

II. Grundkapital, Aktien und Einlagen.

§ 4.

Das Grundkapital beträgt Mk. 500000.— eingeteilt in 500 Aktien zu je Mk. 1000.—. Die Aktien lauten auf den Inhaber.

§ 5.

Die offene Handelsgesellschaft Z. in . . . bringt als Einlage in die Aktiengesellschaft sämtliche Aktiven und Passiven ein, wie solche sich aus der Bilanz per 30. Juni 1903 ergeben, und werden Aktiven und Passiven von der Aktiengesellschaft übernommen.

Für die sich hiernach ergebenden Aktiven von	Mk. 811406.50
abzüglich der Passiven von	„ 317279.50
	Mk. 494127.—

*) S. o. S. 17 Ziff. II 1—10.

werden der Firma Z. von der Aktiengesellschaft Mk. 490000.— Aktien gewährt und zur Ausgleichung der Gesamteinlage Mk. 4127.— in bar ausbezahlt.

Restliche Mk. 10000.— Aktien sind in bar eingezahlt worden.

§ 6.

Die Aktiengesellschaft übernimmt die Geschäfte der Firma Z. mit Wirkung vom 1. Juli 1903 und bildet mithin das Betriebsergebnis aus der Zeit seit dem 1. Juli 1903 einen Teil des Geschäftsertrages der Aktiengesellschaft für ihr erstes Geschäftsjahr.

§ 7.

Die Aktiengesellschaft tritt in alle für den Geschäftsbetrieb der Firma Z. abgeschlossenen Vertragsverhältnisse ein.

Die Firma Z. übernimmt die Garantie für den richtigen Eingang der von ihr auf die Aktiengesellschaft übertragenen Außenstände in dem Betrage, mit dem sie in der Bilanz per 30. Juni 1903 aufgenommen sind.

III. Verwaltung der Gesellschaft.

A. Der Vorstand.

§ 8.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht nach dem Ermessen des Aufsichtsrates aus einem oder mehreren Mitgliedern (Direktoren).

Die Bestellung oder Entlassung derselben liegt dem Aufsichtsrate ob, der auch befugt ist, stellvertretende Direktoren zu ernennen und wieder zu entlassen.

§ 9.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Anordnungen des Aufsichtsrates hinsichtlich der gesamten Geschäftsführung nachzukommen.

§ 10.

Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats:

1. zur Veräußerung und zur Verpfändung von Immobilien,
2. zum Erwerb von Immobilien und zur Vornahme von Neu- und Umbauten,
3. zur Aufnahme einer neuen Fabrikation, zur Errichtung oder Auflösung von Zweigniederlassungen,
4. zur Anstellung von Prokuristen,
5. zur Anstrengung von Prozessen und zur Abschließung von Vergleichen, wenn deren Gegenstand den Betrag von Mk. 2000.— übersteigt.

§ 11.

Willenserklärungen, insbesondere die Zeichnung der Firma, sind für die Gesellschaft verbindlich:

A. wenn der Vorstand aus einer Person besteht:
   a) von diesem einen Direktor oder
   b) von zwei Prokuristen,
B. wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht:
   a) von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder
   b) von einem Mitgliede desselben und einem Prokuristen oder
   c) von zwei Prokuristen.

Der Aufsichtsrat kann jedoch einzelnen Mitgliedern des Vorstandes die Befugnis erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten und ihre Firma allein zu zeichnen.

B. Aufsichtsrat.

§ 12.

Der Aufsichtsrat besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern.

§ 13.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Generalversammlung gewählt.

Die Wahl des ersten Aufsichtsrats gilt auf die gesetzliche Zeit. Von da ab erfolgt die Ernennung des Aufsichtsrats in der Weise, daß alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung zwei Mitglieder ausscheiden. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das höhere Amtsalter, eventuell durch das Los bestimmt.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so findet, falls die Mitgliederzahl nicht unter 3 gesunken ist, die Ersatzwahl in der nächsten ordentlichen Generalversammlung, andernfalls durch eine vom Vorstande sofort einzuberufende außerordentliche Generalversammlung statt.

Eine solche Ersatzwahl gilt für die Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes.

§ 14.

Der Aufsichtsrat wählt alsbald nach seiner Ernennung und in der Folgezeit alljährlich nach der ordentlichen Generalversammlung einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Wahl ist zu wiederholen, sobald eines dieser Aemter zur Erledigung kommt.

§ 15.

Der Aufsichtsrat hält seine Sitzungen, über welche Protokolle geführt werden, so oft eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt.

Die Berufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder in dessen Auftrage durch den Vorstand.

Auf Antrag des Vorstandes oder zweier Mitglieder des Aufsichtsrats ist der Vorsitzende verpflichtet, eine Sitzung des Aufsichtsrats zu veranlassen.

§ 16.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder desselben anwesend sind.

Die Beschlüsse erfordern einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

In dringlichen Fällen kann der Vorsitzende Beschlüsse durch schriftliche, telegraphische oder telephonische Abstimmung veranlassen.

§ 17.

Alle schriftlichen Erklärungen und Bekanntmachungen des Aufsichtsrats erfordern die Namensunterschrift des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters.

§ 18.

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen zu überwachen. Er kann über alle geschäftlichen Angelegenheiten von dem Vorstand Berichterstattung verlangen und selbst oder durch einzelne von

ihm zu bestimmende Mitglieder, auch unter Zuziehung von Sachverständigen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen, sowie die Gesellschaftskasse, die Bestände an Wertpapieren, Wechseln 2c. untersuchen.

Er hat die Bilanz nebst der Gewinn- und Verlustrechnung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, so oft solches ihm im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.*)

Der Aufsichtsrat — mit Ausschluß des ersten Aufsichtsrats — bezieht neben Vergütung für seine Auslagen, als Entschädigung für seine Mühewaltung, die in dem § 27 dieses Statuts genannte Tantieme.

Bezüglich des ersten Aufsichtsrats bleibt die gesetzliche Bestimmung vorbehalten.

C. Generalversammlung.

§ 19.

Alljährlich innerhalb der ersten 6 Monate jedes Geschäftsjahres findet eine Generalversammlung in . . . oder in . . . . statt.

Die Berufung der Generalversammlung geschieht durch den Aufsichtsrat oder den Vorstand durch einmaliges Ausschreiben in den Gesellschaftsblättern; sie ist von dem Einberufenden zu unterzeichnen und so zu veröffentlichen, daß zwischen der Bekanntmachung und dem Tage der Versammlung mindestens 3 Wochen liegen.

§ 20.

Die Aktionäre, die in der Generalversammlung ihr Stimmrecht ausüben wollen, haben spätestens am dritten Werktage vor der Versammlung bei der Gesellschaftskasse oder bei einer der in der öffentlichen Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen ihre Aktien zu hinterlegen oder sich durch Depositenscheine auszuweisen, in denen von einem Notar oder einer Behörde die Hinterlegung von Aktien unter Angabe der Nummern bescheinigt wird.

§ 21.

Jede Aktie von Mk. 1000.— gewährt eine Stimme. Jeder Aktionär ist berechtigt, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen; Vollmachten bedürfen der schriftlichen Form, haben die Nummern der vertretenen Aktien zu enthalten und sind der Gesellschaft in Verwahrung zu geben.

Ueber Reklamationen wegen verweigerter Zulassung zur Generalversammlung entscheidet in Zweifelsfällen die letztere.

§ 22.

In der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, bei Behinderung beider ein von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrats aus ihrer Mitte zu wählendes Mitglied den Vorsitz.

§ 23.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Beschlüsse über folgende Punkte:

1. Erhöhung, Herabsetzung oder teilweise Rückzahlung des Grundkapitals,
2. Abänderung der Statuten,
3. die Auflösung, Liquidation oder Fusion der Gesellschaft,
4. die Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung,

*) S. hierzu o. S. 48.

5. Enthebung von Mitgliedern des Aufsichtsrats von ihrem Amte vor Ablauf ihrer Amtsperiode

bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteilen des bei der Abstimmung vertretenen Grundkapitals.

IV. Bilanz, Gewinnverteilung und Reserven.

§ 24.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli des einen bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

Das erste Geschäftsjahr umfaßt die Zeit vom 1. Juli 1903 bis 30. Juni 1904.

§ 25.

Die vom Vorstand aufzustellende Bilanz ist den Vorschriften des Handelsgesetzbuches gemäß aufzustellen*) und samt Gewinn- und Verlustrechnung**) und den Vorschlägen zur Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat zur Prüfung und zur Berichterstattung an die Generalversammlung rechtzeitig vorzulegen.

§ 26.

Diese Vorlagen und der Bericht des Aufsichtsrats sind vor der Generalversammlung in dem Geschäftsraume der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen und zwar während der letzten zwei Wochen vor dem Tage, bis zu dessen Ablauf die Aktien gemäß § 20 zu hinterlegen sind.

§ 27.***)

Von dem sich ergebenden bilanzmäßigen Reingewinne ist nach Dotierung des gesetzlichen Reservefonds den Aktionären 4% des eingezahlten Aktienkapitals als ordentliche Dividende zu gewähren. Ueber die Verwendung des alsdann verbleibenden Ueberschusses hat die Generalversammlung nach ihrem freien Ermessen zu beschließen, jedoch mit der Beschränkung, daß nach Vornahme sämtlicher Extraabschreibungen und Rücklagen die Mitglieder des Aufsichtsrates eine Tantieme von 8% und die Mitglieder des Vorstandes die ihnen in ihren Anstellungsverträgen zugesicherten Tantiemen zu beziehen haben.

§ 28.

Der ordentliche Reservefonds ist zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.

Ueber die Verwendung etwaiger Spezialreservefonds beschließt der Aufsichtsrat.

V. Liquidation.

§ 29.

Ergibt die Jahresbilanz oder eine im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellte Bilanz den Verlust des dritten oder eines größeren Teils des Grundkapitals, so ist der Vorstand verpflichtet, sofort eine Generalversammlung zu berufen.

Dieselbe hat über die Fortdauer oder Auflösung der Gesellschaft zu beschließen.

Diejenige Generalversammlung, die die Auflösung beschließt, hat zugleich die Liquidatoren zu bestellen.

*) S. S. 31.
**) S. S. 34, 35.
***) S. hierzu auch das Beispiel S. 35.

VI. Bekanntmachungen.

§ 30.

Alle von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen geschehen durch die gesetzlich oder statutengemäß hierzu berufenen Gesellschaftsorgane durch Insertion im Deutschen Reichsanzeiger und der . . . . Zeitung.

Sofern das Gesetz nicht mehrmalige Bekanntmachung vorschreibt, bedarf es nur der einmaligen Publikation.

§ 8.

2. Erweiterung, Verbesserung und Fusionierung von Aktiengesellschaften.

Bei einem in Privatbesitz befindlichen industriellen Unternehmen bildet der Umstand, daß der Besitzer persönlich haftbar und in den meisten Fällen der verantwortliche Leiter ist, an sich schon den Ansporn für ständige Weiterentwickelung und Verbesserungen. — Bei Umwandlung der Anlage zu einer Aktiengesellschaft ändert sich das Verhältnis: die persönliche Haftung des Unternehmers für die Verbindlichkeiten des Geschäfts fällt weg; die Leitung erfolgt durch angestellte Direktoren. Durch Anstellung der letzteren mit Tantiemen, d. h. mit einem persönlichen Interesse am Ertrag, kann das früher vorhandene Interesse des Besitzers und Leiters einigermaßen ausgeglichen werden. — Die Triebfeder zur Weiterentwickelung bei der Aktiengesellschaft liegt außerdem wesentlich in der Tätigkeit des Aufsichtsrats, soweit nicht die naturgemäße Entwickelung, Marktlage, besonders Nachfrage, Konkurrenz, günstige Konjunktur auf Weiterentwickelung drängen.

Die Formen, durch welche die Verbesserung eines Unternehmens erfolgen kann, sind die mannigfachsten. Soweit innere Verhältnisse in Betracht kommen, Organisation der Betriebsleitung, Einführung von Maschinen, Erwerbung von Patenten, billigere Wirtschaft ꝛc., liegen dieselben außerhalb des Kreises dieser Betrachtung; soweit die Ursache von Verbesserungen in dem Ueberwiegen der Passiva über die Aktiva zu finden ist, soweit also eine die Sanierung notwendig machende Unterbilanz vorliegt, sind die üblichen Arten der Verbesserungen in § 9 S. 90 ff. behandelt.

An dieser Stelle sind nur die Fälle zu betrachten, bei welchen eine Erweiterung oder Verbesserung des Unternehmens erfolgen kann, nicht zum Zweck der Beseitigung einer Unterbilanz, sondern zur Hebung und Vermehrung der Leistungen des Geschäftserträgnisses und des Gewinnes. — Wesentlich in Betracht kommen folgende Formen:

I. Die Abschreibung.*) Der § 40 HGB. schreibt jedem Kaufmann vor, daß bei Aufstellung des Inventars und der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte anzusetzen sind, der ihnen in dem Zeitpunkt beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet. Die natürliche Abnutzung der Gebäude, Maschinen u. dgl. führt zu einer Wertsverminderung. Die erwähnte gesetzliche Vorschrift führt sonach dazu, daß buchmäßig der Betrag jener Abnutzung als Geschäftsverlust, als Verminderung des Geschäftsvermögens behandelt wird. — Die rechnungsmäßige Behandlung kann auf zweierlei Weise erfolgen: einmal durch die sogenannte Abschreibung; hier wird in den Aktiven der frühere Wert des Vermögensgegenstands angesetzt und ein der Abnutzung entsprechender Betrag in Abzug gebracht, beispielsweise an Gebäuden 2%, an Maschinen 10%. — Die Abschreibung erscheint in der „Gewinn- und Verlustrechnung" als „Debet"-Posten, welcher den Gewinn verkleinert.**) — Der Geldbetrag der Abschreibung bleibt in dem Geschäft und wird demselben nicht durch Auszahlung an die Geschäftsinhaber oder Aktionäre entzogen. — In ähnlicher Weise hat auch die Abschreibung an den Schuldnern des Geschäfts, den Debitoren, zu erfolgen, soweit dieselben zweifelhaft sind. — Die andere Form der rechnungsmäßigen Behandlung der Abnutzung oder des zweifelhaften Werts von Ausständen ist die Schaffung von Erneuerungsfonds, d. h. kapitalisierten Abschreibungen oder eines Delkrederefonds***), welche auf die Passivseite der Bilanz eingestellt werden und auf die Höhe des Gewinns den gleichen Einfluß ausüben wie die Abschreibung.

Vorstehende Grundsätze erkennt das Gesetz für die Aktiengesellschaft in den §§ 260—261 HGB. an (s. o. § 4 S. 26).

Die Abschreibungen sind gesetzlich vorgeschriebene Betriebsverbesserungen, welche dazu dienen, die eigene Haftbarkeit des Unternehmens für die Geschäftsschulden auf der Höhe zu erhalten. — Bei der Aktiengesellschaft wächst die Bedeutung umsomehr, als die persönliche Haftung der Geschäftsinhaber weggefallen ist.

Jede Verwaltung eines gutgeleiteten industriellen Unternehmens wird eben darauf bedacht sein, im Hinblick auf etwaige ungünstige

*) Allgemeines hierzu s. o. S. 32, 25.
**) S. hierzu S. 35.
***) S. hierzu S. 39 Ziff. V.

Zeiten, zumal bei günstigen Geschäftsabschlüssen, es nicht lediglich bei einer Abschreibung in einer der wirklichen Abnutzung entsprechenden Höhe bewenden zu lassen, sondern durch *außerordentliche* Abschreibungen oder durch Schaffung bezw. Dotierung von Erneuerungs- und Delkrederefonds die Betriebsmittel des Geschäfts zu verstärken suchen.

Die Abschreibung muß bei normaler Entwickelung des Geschäfts erfolgen ohne Beistellung fremder Mittel. Selbstverständlich können jedoch auch solche z. B. bei Gründungen, Erhöhung des Aktienkapitals und Sanierungen zu Abschreibungen verwendet werden.

II. *Reservefonds.**) Für den Einzelkaufmann schreibt das HGB. die Bildung von Reservefonds nicht vor. Dagegen verlangt das Gesetz (§ 262) die Bildung eines solchen und zwar *zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes* bei der Aktiengesellschaft. Rechnerisch ist der Reservefonds bei der Bilanz unter die Passiva aufzunehmen (§ 261 Ziff. 5 HGB.).**) In diesen Vorschriften zeigt sich das Bestreben, durch Sicherung des Bestands und Gedeihens des Unternehmens den Geschäftsgläubigern Sicherheiten zu schaffen, die geeignet sind, den Wegfall der persönlichen Haftung zu ersetzen, selbstverständlich, ohne den Gläubigern ein Recht zu geben, den Reservefonds unmittelbar zur Beseitigung ihrer Forderungen in Anspruch zu nehmen. Die Höhe der Reserven ist maßgebend bei Beurteilung der aus der Bilanz ersichtlichen Geschäftslage.

Ueber den Reservefonds und dessen Dotierung s. o. § 4 S. 36. Die Zuwendung von Mitteln an denselben erfolgt nach den Grundsätzen unter I.

III. *Anleihen und Hypotheken.* Die Aufnahme von Anleihen und die etwaige Sicherung solcher durch Hypotheken ist keine den Aktiengesellschaften eigentümliche Form der Beschaffung von Geld zur Vornahme von Verbesserungen oder Erweiterungen des Betriebs. Es handelt sich hierbei um Darlehen (§§ 607—610 BGB.) und eventuell die Sicherung der Darlehensforderung durch Belastung der Geschäftsgrundstücke mit einer Hypothek (BGB. §§ 1113—1190). — Hiernach steht dem Darleiher als Schuldner nicht eine Person, sondern das Geschäft und als Sicherheit nur Geschäftsvermögen gegenüber. Der Darleiher hat ferner nur Anspruch auf die bedungenen Zinsen, *nicht* etwa auch einen natürlichen *Anspruch auf Gewinn*, wie der Aktionär.

*) S. hierzu S. 36—40.
**) S. hierzu S. 26.

— Andererseits steht ihm der Zinsanspruch auch zu, wenn ein Reingewinn nicht vorhanden, die Auszahlung einer Dividende an die Aktionäre nicht möglich ist. Für letztere wird bei der Frage, ob eine Einbringung von Geld im Weg der Anleihe oder der Erhöhung des Grundkapitals erfolgen soll, stets die Erwägung maßgebend sein, ob der Geldgeber an dem Gewinn des Geschäfts beteiligt werden soll oder nicht. — Die Aufnahme von Anleihen durch eine Aktiengesellschaft wird, im Hinblick auf den bei der Aktiengesellschaft bestehenden Mangel persönlicher Haftung der Aktionäre, nur erfolgen gegen die Bestellung von Sicherheit, sofern nicht der günstige Vermögensstand der Gesellschaft allgemein bekannt ist.

Die Aktiengesellschaften werden durchweg einen höheren Zins (4—$4^1/_2$ %) zahlen müssen wie Staatsanleihen. — Die Aufnahme großer Anleihen erfolgt bei Aktiengesellschaften meist unter Vermittelung eines *Kreditinstituts* durch Ausgabe von *Schuldverschreibungen* (Prioritätsobligationen) auf den *Namen* oder *Inhaber* und zwar im Weg der *öffentlichen Ausschreibung*. — Hier sind die allgemeinen Vorschriften über die Emission (§ 6 S. 59) maßgebend. Bezüglich der Eintragung einer Hypothek für Darlehen einer Kreditanstalt s. auch BGB. § 1115. Zu beachten sind ferner:

BGB. § 1187: Für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen Papier, das durch Indossament übertragen werden kann, kann nur eine Sicherungshypothek bestellt werden. Die Hypothek gilt als Sicherungshypothek, auch wenn sie im Grundbuch nicht als solche bezeichnet ist. . . .

BGB. § 1188: Zur Bestellung einer Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber genügt die Erklärung des Eigentümers gegenüber dem Grundbuchamte, daß er die Hypothek bestelle, und die Eintragung in das Grundbuch. . . .

BGB. § 1189: Bei einer Hypothek der im § 1187 bezeichneten Art kann für den jeweiligen Gläubiger ein Vertreter mit der Befugnis bestellt werden, mit Wirkung für und gegen jeden späteren Gläubiger bestimmte Verfügungen über die Hypothek zu treffen und den Gläubiger bei der Geltendmachung der Hypothek zu vertreten. Zur Bestellung des Vertreters ist die Eintragung in das Grundbuch erforderlich. — Ist der Eigentümer berechtigt, von dem Gläubiger eine Verfügung zu verlangen, zu welcher der Vertreter befugt ist, so kann er die Vornahme der Verfügung von dem Vertreter verlangen.

Ueber die Ausschließung unbekannter Gläubiger bei Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Weg des *Aufgebotsverfahrens* s. BGB. §§ 1188 Abs. 2, 1170, 801.

Mit den Anleihebedingungen wird, abgesehen von der Kündbarkeit, häufig ein Amortisationsplan (Tilgungsplan) verbunden, nach welchem die Auslosung und Einziehung erfolgt. Hiermit kann ein Amortisationszuschlag verbunden werden, d. h. die Vorausbestimmung eines Prozentsatzes, welcher bei der Einlösung der Schuldverschreibung neben dem Nominalbetrag zu entrichten ist.

Beispiel:

Die Lederfabrik in H. beschloß in der Generalversammlung der Aktionäre vom 20. Okt. 1897 zur Vermehrung der Betriebsmittel die Ausgabe von 500000 Mk. zu 4½% für das Jahr verzinsliche Teilschuldverschreibungen, welche durch Eintragung einer erststelligen Hypothek im Betrage von 600000 Mk. auf die gesamten Liegenschaften der Gesellschaft sichergestellt und durch jährliche Auslosungen binnen 30 Jahren vom Jahre 1900 ab mit einem Amortisationszuschlag von 3%, also mit 103% rückzahlbar sind. Die Gesellschaft behielt sich das Recht vor, die Gesamtanleihe oder den nicht ausgelosten Rest von dem Jahre 1900 ab mit halbjähriger Frist zur Rückzahlung zu kündigen. Die Hypothek von 600000 Mk. kann nur in dem Maße gelöscht werden, in welchem die Anleihe getilgt wird, oder indem anderweit Sicherheit hinterlegt wird. — Von dieser Anleihe hat die Gesellschaft bis 31. Dez. 1902 Mk. 26000 durch Auslosung getilgt. Der Rest von 474000 Mk. ist zum 1. Nov. 1904 zur Rückzahlung gekündigt. — Am 25. April 1903 beschloß die Generalversammlung die Aufnahme einer neuen Anleihe von 1200000 Mk. zur Tilgung der ersten Anleihe und Verstärkung der Betriebsmittel um 726000 Mk. — Die Aufnahme der Anleihe erfolgt durch Vermittelung der B. Bank in Pl. Die Teilschuldverschreibungen lauten auf den Namen dieser Bank; die Hypothek wird gleichfalls zu Gunsten der Bank eingetragen. — (Die vollständigen Bedingungen dieser Anleihe sind in Anlage 2 enthalten.)

IV. Amortisation von Aktien. Eine Amortisation (Einziehung) von Aktien, durch welche das Aktienkapital, für welches Dividende zu zahlen ist, verringert wird, kann gleichfalls zur Besserung der Geschäftslage erfolgen. Eine solche Einziehung von Aktien ist jedoch nur zulässig, wenn sie in dem Gesellschaftsvertrag angeordnet oder gestattet ist (HGB. § 227). Die Bestimmung muß ferner in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder durch eine vor der Zeichnung der Aktien bewirkte Aenderung des Gesellschaftsvertrags getroffen sein, es sei denn, daß die Einziehung mittels Ankaufs der Aktien und nicht mittels Auslosung, Kündigung oder in ähnlicher Weise erfolgen soll.

Jede Art der Einziehung darf an sich nur aus dem nach der jährlichen Bilanz verfügbaren Gewinn erfolgen. Sollen andere Mittel zu Amortisationszwecken verwendet werden, so ist das für die

Herabsetzung des Grundkapitals geltende Verfahren zur Anwendung zu bringen (s. HGB. §§ 288—291 und u. Ziff. X S. 88).

V. Interessengemeinschaft. Eine Erweiterung oder Besserung des Geschäftsbetriebes kann erfolgen durch Schaffung einer vertragsmäßigen Interessengemeinschaft mit einem andern, besonders verwandten Unternehmen ohne förmlichen Ankauf oder Verschmelzung (Fusion). Es kann insbesondere unter Beibehaltung der Selbständigkeit der Unternehmen an sich eine gemeinschaftliche Verwaltung, Verteilung der Arbeiten und des Gewinns nach vereinbarten Grundsätzen erfolgen, z. B. Verteilung des Gewinns nach Maßgabe der z. Z. der Herstellung der Interessengemeinschaft vorhandenen Geschäftsvermögen. Eine solche Gemeinschaft ist ein Gesellschaftsvertrag i. S. des BGB. §§ 705 ff.

Beispiel:

Die A. E. G. mit 60 Millionen Aktien und die U. E. G. mit 24 Millionen Aktien beschlossen am 7. April 1903 eine Interessengemeinschaft in der Weise, daß die beiderseitigen Vorstandsmitglieder zu einer Gesamtdirektion, die beiderseitigen Aufsichtsräte zu einem sog. Delegationsrat vereinigt wurden. Die Verteilung der Gewinne erfolgte im Verhältnis von $^{15}/_{19}$ zu $^{4}/_{19}$. Dies Verhältnis entspricht nicht ganz den beiderseitigen Aktienkapitalien. Vom Bekanntwerden der Interessengemeinschaft bis zum 5. Dez. stiegen die Aktien von 175 % bei der A. E. G. auf 225 %, bei der U. E. G. von $115^1/_2$ % nur auf $138^1/_2$ %. Als die Aussichten auf völlige Fusion bekannt wurden, stiegen letztere auf 145 %.

VI. Syndikate. Eine besondere Form der Interessengemeinschaft sind die Syndikate, welche gleichfalls Gelegenheitsgesellschaften im Sinne des BGB. §§ 705 ff. sind.*) Hier erfolgt nicht lediglich der Zusammenschluß einzelner Unternehmungen, sondern einer größeren Anzahl gleichartiger Betriebe, z. B. Kohlensyndikat, Stahlsyndikat, Kalisyndikat. Andrerseits ist der Zusammenschluß nicht derart innig, daß (wie bei Ziff. V) etwa eine gemeinschaftliche Verwaltung oder gar eine gemeinschaftliche Gewinnverteilung zu erfolgen hat. Die Zwecke sind hier auch ganz andere: die Syndikate bezwecken die Beherrschung des gesamten Marktes, Beseitigung der Preistreibereien unter den konkurrierenden Werken, Verteilung der Produktion u. dgl. gemeinschaftliche Zwecke. Eine „Finanzierung" einzelner Werke ist hiermit nicht verbunden, weshalb eine nähere Erörterung außerhalb des Rahmens dieser Abhandlung liegt.

*) Nach H. Schüler, Der rhein.-westf. Kuxenmarkt 1904, umfaßt das Kohlensyndikat am 1. Jan. 1905 88 Zechen mit einer Gesamtbeteiligungsziffer von 75584133 Tonnen Kohlen, 11395665 Tonnen Koks und 2674370 Tonnen Briketts; das Verkaufssyndikat der Kaliwerke 28 Werke, welchen je nach dem Umfang 19.61 bis 78.76 Tausendstel des Bedarfs überwiesen sind.

VII. Ankauf von Werken. Zur Erweiterung seines eigenen Betriebes oder zur Verbesserung desselben kann ein industrielles Unternehmen, etwa um die benötigten Rohprodukte (z. B. Eisen oder Kohlen) billiger zu erlangen, ein andres Werk ankaufen. Ist letzteres eine Aktiengesellschaft, so kann der Ankauf der Aktien im einzelnen oder auf Grund eines Vertrages (etwa zunächst nur Erwerb der Option) mit einem Konsortium der Aktionäre der andern Gesellschaft erfolgen. In beiden Fällen liegt Kauf im Sinne des BGB. §§ 433 ff. bezw. HGB. §§ 373 ff. vor, nicht eine Fusion im Sinne des HGB. Erfolgt hierbei Verwertung des Gesellschaftsvermögens durch Veräußerung des Vermögens im ganzen, so findet ferner § 303 HGB. Anwendung.

Zur Illustration eines solchen Ankaufs mit gleichzeitiger Erhöhung des Aktienkapitals und Finanzierung durch eine Bankgruppe dient folgendes Beispiel:

Der Betrieb des Lothringer Hüttenvereins A. (26000000 Mk. Aktien, von denen 20800000 Mk. begeben sind; 12925000 Mk. Obligationen) wird ungünstig beeinflußt durch den Umstand, daß die Gesellschaft nicht selbst das erforderliche Quantum Roheisen herstellen kann. Zur Hebung des Geschäfts soll die ganze Produktion der benachbarten F. Hüttenwerke Aktiengesellschaft erworben und zwei neue Hochöfen mit je 65—70000 Tonnen Leistungsfähigkeit errichtet werden. Die Hochöfen von F. können zusammen 130—150000 Tonnen produzieren. Da eine förmliche Fusion auf Formschwierigkeiten stieß, schien (1903) folgende Operation angezeigt:

a) A. F. erwarb die Option für über $^3/_4$ der F.-Aktien behufs Umtausch gegen A.-Aktien. Gegen je 50 Vorzugsaktien à Frcs. 100 von F. werden 11 A.-Aktien à Frcs. 500 und gegen 15 gewöhnliche Aktien à Frcs. 15 von F. eine A.-Aktie à Frcs. 500 gewährt.
b) Für 2 Millionen Vorzugsaktien und 5 Millionen Stammaktien von F. sind erforderlich 2,20 Millionen bezw. 1,67 Millionen Frcs. A.-Aktien.
c) Eine Bankengruppe hat sich bereit erklärt, die benötigten Kredite zu gewähren, wenn ihr hypothekarische Sicherheit gewährt und ferner zugestanden wird, den Betrag in 5 Jahren gegen Aktien zu Pari umzutauschen; ferner, wenn ihr das gleiche Recht bezüglich eines bereits gewährten Kredites von 3 Millionen Frs. eingeräumt wird.
d) Zur Realisierung aller dieser Projekte soll die Verwaltung von A. durch die Generalversammlung zur Ausgabe von 12,10 Millionen Mk. Aktien nach Bedarf ermächtigt werden. — Das Grundkapital von jetzt 26 Millionen Mk. soll um 2,6 Millionen Mk. herabgesetzt werden.

VIII. Fusion*) zweier industrieller Unternehmungen ist die Verschmelzung derselben zu einem Unternehmen. Statt der mehreren

*) Näheres s. Staub, HGB. §§ 303 ff.

Rechtssubjekte ist nach der Fusion nur ein solches vorhanden. Meist erfolgt die Fusion in der Weise, daß eine der beteiligten Unternehmungen bestehen bleibt, sodaß die Fusion die Erweiterung des Betriebs bedeutet. Eine Beendigung der produktiven Seite der verschmolzenen Unternehmung tritt nicht ein. Soweit es sich um die Gläubiger derselben handelt, bleibt auch die Rechtspersönlichkeit der aufgelösten Gesellschaft bestehen (RG. Bd. 9 S. 16 ff.). Im Gegensatz zu der Veräußerung einzelner Aktien wird bei der Fusion das Gesellschaftsvermögen im ganzen veräußert (HGB. § 303; BGB. §§ 419, 311). Es tritt Universalsukzession ein. Das HGB. regelt die Fusion für den Fall der Fusion von Aktiengesellschaften und zwar in den §§ 303, 305—308. Zur Veräußerung des Vermögens als Ganzes ist hiernach ein Beschluß der Generalversammlung durch eine Mehrheit, die mindestens $^3/_4$ des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt, erforderlich. Der Fusionsvertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung (BGB. § 311). Die Haftung des Uebernehmers gegenüber den Gläubigern des verschmolzenen Unternehmens beschränkt sich auf den Bestand des übernommenen Vermögens und die ihm aus dem Fusionsvertrag zustehenden Ansprüche (BGB. § 419).

Das HGB. regelt die Fusion in zweifacher Form:

a) Fusion mit Liquidation des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft (HGB. § 305)*);

b) Fusion ohne Liquidation des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft (HGB. § 306).**)

Im letzteren Fall ist das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft durch die übernehmende Gesellschaft getrennt zu verwalten. Eine

*) HGB. § 305: Wird das Vermögen einer Aktiengesellschaft als Ganzes an eine andere Aktiengesellschaft oder an eine Kommanditgesellschaft auf Aktien gegen Gewährung von Aktien der übernehmenden Gesellschaft übertragen, so bleiben bei der Erhöhung des Grundkapitals der übernehmenden Gesellschaft die Vorschriften des § 278 Abs. 1 (d. h. Zulässigkeit nicht vor voller Einzahlung des bisherigen Kapitals), des § 280 Abs. 2 (Versicherung, daß das bisherige Grundkapital eingezahlt ist), der §§ 281, 282 (Vorschriften über die Zeichnung und Zuteilung), des § 283 Abs. 1 (Beschränkung über die Zusicherung von Aktienbezugsrechten), sowie des § 284 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 (Formalien bei Anmeldung zum Handelsregister; desgl. Emissionspreis und Angabe der gemachten Einzahlungen) außer Anwendung.

Der Anmeldung der erfolgten Erhöhung des Grundkapitals zum Handelsregister ist der von der Generalversammlung der aufgelösten Gesellschaft ge-

Vereinigung der beiden Vermögen darf erst erfolgen, nachdem die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft von der andern Gesellschaft zur Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert worden sind (HGB. § 297) und nur nach Ablauf eines Jahres vom Zeitpunkt der dritten Aufforderung ab (§ 301).

Im Falle der Fusion mit Liquidation kommen die allgemeinen Vorschriften über die Liquidation (HGB. §§ 295 ff.) zur Anwendung. Bezüglich der Erhöhung des durch die Fusion nötig werdenden Grundkapitals der übernehmenden Gesellschaft bleiben jedoch

nehmigte Vertrag über die Vermögensübertragung in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.

Auf den Umtausch der Aktien der aufgelösten Gesellschaft finden die Vorschriften des § 290 (Kraftloserklärung der trotz Aufforderung nicht eingereichten Aktien) Anwendung.

) HGB. § 306: Ist im Falle des § 305 vereinbart, daß eine Liquidation des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft nicht stattfinden soll, so finden die Vorschriften des § 304*) entsprechende Anwendung; außerdem gelten die folgenden besonderen Vorschriften:

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft ist durch die übernehmende Gesellschaft getrennt zu verwalten.

Der bisherige Gerichtsstand der aufgelösten Gesellschaft bleibt bis zur Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften bestehen.

Bis zu demselben Zeitpunkt gilt im Verhältnis der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft zu der übernehmenden Gesellschaft und deren übrigen Gläubigern das übernommene Vermögen noch als Vermögen der aufgelösten Gesellschaft.

Die Vereinigung der beiden Vermögen darf erst erfolgen, nachdem die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft von der anderen Gesellschaft nach Maßgabe des § 297 zur Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert worden sind, und nur unter Beobachtung der nach § 301 (Ablauf eines Jahres) für die Verteilung des Vermögens unter die Aktionäre geltenden Vorschriften.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der übernehmenden Gesellschaft sind den Gläubigern der aufgelösten Gesellschaft für die Ausführung der getrennten Verwaltung als Gesamtschuldner verantwortlich, die Mitglieder des Aufsichtsrats jedoch nur, insoweit eine Vereinigung der Vermögen beider Gesellschaften mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten erfolgt.

***) HGB. § 304 (Abs. 2—4): Die in § 303 Abs. 1 vorgesehene Zustimmung der Generalversammlung ($^3/_4$ des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals) ist auch für eine solche Vereinbarung erforderlich.

Der Vorstand hat den Beschluß der Generalversammlung zugleich mit der Auflösung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; der Anmeldung ist der mit dem Uebernehmer abgeschlossene Vertrag in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.

Der Beschluß hat keine Wirkung, bevor die Eintragung bei dem Gericht, in dessen Bezirke sich der Sitz der Gesellschaft befindet, stattgefunden hat.

Mit der Eintragung des Beschlusses gilt der Uebergang als erfolgt; die Firma der Gesellschaft erlischt.

die in § 305 näher bezeichneten allgemeinen Vorschriften des § 278 Abs. 1, § 280 Abs. 2, der §§ 281, 282, des § 283 Abs. 1 sowie des § 284 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 außer Anwendung.

Den praktischen Fall einer Fusion ohne Liquidation zeigt folgendes Beispiel (1903):

Die Dampfschleppschiffahrtsgesellschaft vereinigter E.- und S.-schiffer Aktiengesellschaft beschloß Geschäftserweiterung durch Fusion mit der Kette D. E.-schiffahrtsgesellschaft zu D. in folgender Weise:

a) Die Kette D. E. G. veräußert und überträgt ihr ganzes Vermögen an die Dampfschleppschiffahrtsgesellschaft gegen Gewährung von einer Aktie zu nominal 1000 Mk. — der übernehmenden Gesellschaft — für je 1500 Mk. nominal Aktien der Kette D. E.-schiffahrtsgesellschaft.

b) Das Grundkapital der übernehmenden Gesellschaft wird um 7 600 000 Mk. durch Ausgabe von 7600 Stück auf den Inhaber lautende Aktien zu je 1000 Mk. und die Begebung der neuen Aktien erhöht.

c) Gleichzeitig erfolgt Statutenänderung, wonach das Grundkapital auf 11 100 000 Mk. erhöht wird, bestehend aus 108 Stück Aktien auf Namen über je 500 Mk., 1 Stück auf Namen über 1000 Mk. und 11 045 Stück auf Inhaber über je 1000 Mk.

d) Ferner wird im Statut Erhöhung des Grundkapitals auf 15 000 000 Mk. vorgesehen, sowie die Ausgabe zu einem höheren Betrag als dem Nennwert (HGB. § 184 Abs. 2).

IX. Die Erhöhung des Grundkapitals*) (HGB. §§ 278 bis 287) ist die häufigste Form der Finanzierung einer Aktiengesellschaft zum Zweck der Erweiterung oder Verbesserung des Unternehmens. (Ueber die Erhöhung des Grundkapitals gleichzeitig mit einer Herabsetzung zum Zweck der „Sanierung" s. § 9 Ziff. 4 S. 96.) Die Erhöhung erfolgt durch Ausgabe neuer Aktien; sie hat zur Folge die Aufnahme neuer Mitglieder in die Gesellschaft, sofern nicht die seitherigen Aktionäre von ihrem Anspruch auf vorzugsweise Zuteilung der neuen Aktien (§ 282) Gebrauch machen; ist jedoch letzteres der Fall, und übernehmen die Aktionäre sämtliche neuen Aktien, so kann die Erhöhung lediglich das Stimmrecht ändern. Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

1. Die allgemeinen Vorschriften über den Mindestbetrag der einzelnen Aktien (§ 180) mit der Rechtsfolge der Nichtigkeit bei Zuwiderhandlung (§ 209), sowie das Verbot der Unterpariemission (§ 184) finden auch bei der Erhöhung des Grundkapitals Anwendung. Hiernach ist eine solche Erhöhung — sofern nicht die Aktionäre die Aktien übernehmen sollten — fast ausgeschlossen zu einer Zeit, in welcher die

*) S. Staub, HGB. § 278 ff.

alten Aktien unter pari stehen, sofern nicht gleichzeitig eine Herabsetzung des Grundkapitals (Zusammenlegung v. Aktien) erfolgt (s. Sanierung S. 96ff.).

2. Eine Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien soll nicht vor der vollen Einzahlung des bisherigen Kapitals erfolgen*), abgesehen von Rückständen auf einen verhältnismäßig unerheblichen Teil der eingeforderten Einzahlung (§ 278); zu der Einzahlung gehören nicht nur Bareinzahlungen, sondern auch die Sacheinlagen (§ 186). Ueber Einlagen auf das erhöhte Grundkapital insbesondere s. HGB. § 279. Ob die Erhöhung hiernach zulässig ist, entscheidet der Registerrichter (§ 280).

3. Zur Erhöhung ist ein Beschluß der Generalversammlung erforderlich. Der Beschluß bedeutet eine Aenderung des Gesellschaftsvertrages, und es ist — sofern nicht der Gesellschaftsvertrag eine andere Bestimmung enthält — eine Mehrheit, die mindestens $^3/_4$ des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt, erforderlich (§ 275). Sind mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung vorhanden, so bedarf es außerdem eines in gesonderter Abstimmung gefaßten Beschlusses der Aktionäre jeder Gattung (§ 278 Abs. 2).

4. Emissionskurs. Der Kapitalserhöhungsbeschluß muß nicht Bestimmungen über den Emissionskurs treffen. Unterläßt er es, solche Bestimmung zu treffen, so darf die Ausgabe nur al pari erfolgen; soll eine Ausgabe über pari erfolgen, so ist erforderlich, daß die Zulässigkeit an sich bereits in dem Statut vorgesehen ist (§ 184 Abs. 2) und daß der Mindestkurs, unter dem die Ausgabe nicht erfolgen soll, in dem Kapitalserhöhungsbeschluß bestimmt werde. Eine gleichzeitige Ergänzung des Statuts in dieser Hinsicht ist zulässig.

5. Trifft der Kapitalserhöhungsbeschluß keine ausdrückliche Bestimmung darüber, ob die neu auszugebenden Aktien auf Inhaber oder Namen lauten, so ist anzunehmen, daß dieselben der Natur der Aktien früherer Emissionen entsprechen. Zur Vermeidung von Zweifeln ist eine ausdrückliche Bestimmung zumal dann angezeigt, wenn die seitherigen Aktien teils auf Inhaber, teils auf Namen lauteten.

6. Jedem Aktionär muß auf Verlangen ein seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechender Teil der neuen Aktien zugeteilt werden, sofern nicht der Kapitalserhöhungsbeschluß ausdrück-

*) Für Versicherungsgesellschaften kann in dem Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt werden.

lich eine andere Bestimmung trifft. Die Zuteilung kann an die Aktionäre erfolgen zu einem bevorzugten Kurs, sofern ein Emissionskurs über pari (Ziff. 4) im übrigen stattfindet. Der Kurs, zu dem die Ausgabe an die Aktionäre erfolgt, ist, eventuell unter Beifügung einer zur Ausübung des Bezugsrechts bestimmten Frist von mindestens zwei Wochen, in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen (§ 282). Nur unter Vorbehalt dieser Rechte der alten Aktionäre kann eine Zusicherung von Rechten auf den Bezug der neuauszugebenden Aktien erfolgen (§ 283).

7. Anmeldung. Der Kapitalserhöhungsbeschluß ist von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, und zwar vor oder aber gleichzeitig mit der Anmeldung der vollzogenen Erhöhung (§ 285). In der Anmeldung ist die Versicherung abzugeben, daß das bisherige Grundkapital eingezahlt ist (Ziff. 2) oder, soweit Einzahlung nicht stattgefunden hat, daß darauf weitere als die in der Anmeldung bezeichneten Beträge nicht rückständig sind (§ 280). Der Registerrichter trägt den Beschluß — eventuell nach Erledigung von Anständen — ein und veröffentlicht denselben nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften (§ 277).

8. Die Zeichnung der neuen Aktien erfolgt mittels eines doppelt ausgestellten Zeichnungsscheines (§ 281). Der Zeichnungsschein bedeutet eine Offerte, Mitglied der Aktiengesellschaft zu werden. Der Zeichner wird jedoch, selbst dann, wenn er bereits eine Anzahlung gemacht hat, erst mit dem Eintrag des Beschlusses über die vollzogene Kapitalserhöhung in das Handelsregister tatsächlich Mitglied (HGB. § 200); bis zu diesem Zeitpunkt ist er lediglich Gläubiger der Gesellschaft, soweit er eine Einzahlung gemacht hat; kommt die Mitgliedschaft nicht zustande, so hat er gemäß BGB. § 812 ein Rückforderungsrecht. Ueber den Inhalt des Zeichnungsscheines s. § 281 und § 189. In demselben muß hiernach auch der Betrag, für welchen die Ausgabe der Aktien stattfindet (Emissionskurs) und der Betrag der festgesetzten Einzahlungen (mindestens 25 %) enthalten sein.

Beispiel*) eines Zeichnungsscheins bei Barzahlung und Uebernahme der gesamten Aktien durch einen Bankier:

In der Generalversammlung der Aktiengesellschaft N. M.-Warenfabrik zu K. am 15. Jan. 1900 ist beschlossen worden, das Aktienkapital um den Betrag von höchstens 500000 Mk. zu erhöhen.

*) S. hierzu auch das Formular im Formularbuch des deutschen Anwaltsvereins f. d. freiwillige Gerichtsbarkeit.

Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu 106%; außerdem sind der Urkundenstempel und 5% Stückzinsen vom 1. Jan. 1900 ab zu entrichten. Die Einzahlung hat in voller Höhe bar zu erfolgen.

Ich übernehme die gesamten Aktien mit 500000 Mk. Diese Zeichnung wird jedoch unverbindlich, wenn nicht bis zum 15. Aug. 1900 die erfolgte Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister eingetragen ist.

Ich verpflichte mich, die übernommenen Aktien den Aktionären der Gesellschaft mit einer Frist von 2 Wochen seit Eintragung der durchgeführten Kapitalerhöhung zum vorzugsweisen Bezug zum Kurs von 108% nebst 5% Stückzinsen seit 1. Jan. 1900 anzubieten.*)

B., 16. Januar 1900 K. A.

9. Ist die Zeichnung der neuen Aktien nach Maßgabe des Kapitalserhöhungsbeschlusses erfolgt, so ist die Erhöhung des Grundkapitals als erfolgt gleichfalls zur Eintragung in das Handelsregister durch sämtliche Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats anzumelden (HGB. § 284). Erst mit der Eintragung in das Handelsregister wird die Erhöhung wirksam (§§ 277, 200). Veröffentlichung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften. Die Anmeldung erfolgt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise (§ 284 Ziff. 1—4), besonders der Duplikate der Zeichnungsscheine und eines von den Mitgliedern des Vorstandes unterschriebenen Verzeichnisses der Zeichner unter Angabe der auf jeden entfallenden Aktien und der auf die letzteren geschehenen Einzahlungen.

Die Anmeldung und Eintragung der erfolgten Erhöhung kann gleichzeitig mit dem Beschluß über die Erhöhung (Ziff. 7) erfolgen (§ 285).

Einen reinen Kapitalserhöhungsbeschluß (ohne Sacheinlage) zeigt folgendes Beispiel:

Es wird beschlossen:

1. Das Grundkapital der Gesellschaft wird um den Betrag von höchstens 500000 Mk. erhöht und zwar durch Ausgabe neuer Aktien zum Nennbetrag von 1000 Mk.
2. Die Aktien sollen auf den Inhaber lauten.
3. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zum Kurse von 106%. Auch haben die Aktionäre den Aktienstempel zu zahlen.
4. Die Aktien werden dem Bankhaus K. A. in Br. gegen Barzahlung des vollen Betrages vorzugsweise angeboten und sind von diesem mit einer Frist von 2 Wochen den Aktionären zum vorzugsweisen Bezuge anzubieten.
5. Die neuen Aktien nehmen an dem Gewinn vom 1. Jan. 1900 ab teil. Dagegen sind von den Uebernehmern der neuen Aktien 5% Stück-

*) Dies Anerbieten kann selbstverständlich auch durch die Gesellschaft selbst erfolgen. — Der Kurs von 108% ergibt sich aus dem Emissionskurs von 106% zuzüglich 2% Aktienstempel.

zinsen für die Zeit vom 1. Jan. 1900 bis zum Zahlungstage zu entrichten.

6. Die Erhöhung des Grundkapitals gilt als erfolgt, wenn bis zum 1. Juli 1900 Aktien im Gesamtbetrage von 300000 Mk. gezeichnet sind. In dieser Höhe ist die durchgeführte Kapitalserhöhung alsdann zur Eintragung anzumelden. Ist dieser Betrag bis zu jenem Zeitpunkt nicht erreicht, so ist die ganze Kapitalserhöhung gescheitert. Ebenso ist wegen des Restes, der bis zu jenem Tage nicht gezeichnet ist, die Kapitalserhöhung gescheitert.
7. Der Aufsichtsrat wird beauftragt, nach durchgeführter Kapitalserhöhung den § . . des Statuts, entsprechend dem hiernach erhöhten Betrag des Grundkapitals und der Anzahl der Aktien, abzuändern (HGB. § 274 Satz 2).

X. Herabsetzung des Grundkapitals. Abgesehen von den Fällen der Sanierung bei Unterbilanz (s. § 9 Ziff. 4 S. 95) kann eine Herabsetzung des Grundkapitals im Interesse rationeller Betriebsführung erwünscht oder geboten sein. Die in der Praxis hauptsächlich vorkommenden Fälle sind folgende:

1. Veräußerung eines Teils eines Betriebes. Sofern nicht eine Verwertung des hierbei erzielten Erlöses durch die verkaufende Gesellschaft selbst erforderlich oder wünschenswert ist, kann die Gesellschaft die Herabsetzung des Grundkapitals beschließen.

2. Veräußerung sonstiger nicht oder nicht mehr benötigter Vermögensobjekte, z. B. von Grundstücken, deren Benutzung für den Betrieb ursprünglich vorgesehen war; eine solche Veräußerung kann auch gerade der Zweck der Gesellschaft gewesen sein, z. B. bei Bau- oder Terraingesellschaften.

3. Ueberflüssige Betriebsmittel können gleichfalls Anlaß zur Herabsetzung des Grundkapitals bilden. Haben beispielsweise bei der Gründung die neuhinzutretenden Gesellschafter mehr Einzahlungen geleistet als erforderlich, um hinreichende Betriebsmittel zu erhalten, so kann eine Reduktion des unnötig vergrößerten Grundkapitals durch Herabsetzung erfolgen.

4. Sind die Aktiva (besonders Gebäude, Maschinen ꝛc.) bei der Gründung zu teuer erworben, oder haben solche dauernd an Wert eingebüßt, so kommt — sofern nicht eine Vermehrung des Betriebes mit entsprechender Erhöhung des Gewinns zu einer Ausgleichung führt — dies bei sonst gleichen Umständen in einer Verringerung der Dividenden zum Ausdruck. Dies kann besonders drückend empfunden werden, sofern dadurch eine Emission der Aktien, die nicht unter pari

erfolgen kann, verhindert wird. War der Wert der Aktiva 700000 Mk., während sie mit 1000000 Mk. angekauft sind, so würde bei einem Reingewinn von 30000 Mk. eine Dividende von nur 3% möglich sein und der Kurs etwa auf 80—90% stehen. Die Herabsetzung auf den wirklichen Wert von 700000 Mk. würde bei gleichem Gewinn eine Dividende von 4,28% und Emission der Aktien zu pari ermöglichen.

Die Herabsetzung erfolgt bei der Aktiengesellschaft nach Maßgabe der §§ 288—291 HGB. durch einen Beschluß der Generalversammlung mit einer Mehrheit, die mindestens $^3/_4$ des bei der Beschlußfassung vertretenen Kapitals umfaßt, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag noch andere Erfordernisse aufstellt. Durch den Beschluß muß zugleich festgesetzt werden, zu welchem Zwecke (z. B. Rückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre) und in welcher Weise die Herabsetzung erfolgt. Die möglichen und üblichen Formen sind:

a) Herabsetzung des Grundkapitals durch Verminderung des Nennwertes der Aktien. Diese Form ist nur möglich, wenn die Aktien ursprünglich mehr als 1000 Mk. betrugen, und nur bis auf diesen Betrag (abgesehen von den Fällen des § 180 Abs. 2 und 3 HGB.).

b) Herabsetzung durch Ankauf, Auslosung der Aktien oder Kündigung bezw. in ähnlicher Weise. Eine solche Amortisation (Einziehung) ist nur zulässig, wenn sie im Gesellschaftsvertrag angeordnet oder gestattet ist. Diese Bestimmung muß in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder durch eine vor der Zeichnung der Aktien bewirkte Abänderung desselben getroffen sein (HGB. § 227). Sofern die Einziehung hier nicht nach den Vorschriften der §§ 288—291 HGB. erfolgt, darf sie nur aus dem nach der jährlichen Bilanz verfügbaren Gewinn erfolgen.

c) Zusammenlegung der Aktien. Hierbei sind stets die Vorschriften der §§ 288—291 HGB. zu wahren. Eine Verwendung von bilanzmäßigem Gewinn ist hierzu nicht erforderlich (s. hierzu § 9 S. 95—103).

Die Bedeutung der Herabsetzung des Grundkapitals zeigt sich in der Bilanz in der Weise, daß die Passivseite um den Betrag der Herabsetzung verringert wird.

Erfolgt die Herabsetzung des Grundkapitals nach Maßgabe der §§ 288—291, so sieht das Gesetz gewisse Schutzmaßregeln zu Gunsten

der Gesellschaftsgläubiger vor (§ 289), indem der Vorstand unter Hinweis auf die beschlossene Herabsetzung nach der Eintragung des Beschlusses die Gläubiger der Gesellschaft zur Anmeldung ihrer Ansprüche dreimal zum Zwecke der Befriedigung oder Sicherheitsleistung aufzufordern hat. Erst nach Ablauf eines Sperrjahres können Zahlungen an die Aktionäre erfolgen.

Beispiele zu a—c:

1. Verminderung des Nennbetrages der Aktien (a). Die Generalversammlung beschließt:

a) das Grundkapital wird von 500000 Mk. auf 250000 Mk., der Nennbetrag einer jeden Aktie von 2000 Mk. auf 1000 Mk. herabgesetzt;
b) die Herabsetzung erfolgt, um 50% des Grundkapitals an die Aktionäre zurückzuzahlen. Einreichung der Aktien zum Zweck der Abstempelung hat innerhalb einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Frist zu erfolgen;
c) Zug um Zug mit der Einreichung erfolgt Auszahlung des anteiligen Betrages.

2. Ankauf von Aktien (b). Die Generalversammlung beschließt:

a) unter Bezugnahme auf § ... des Statuts und § 227 HGB. wird der Vorstand beauftragt, aus dem Reingewinn der Geschäftsjahre 1900, 1901, 1902 den Betrag von je 60000 Mk. zum Ankauf von Aktien der Gesellschaft zum Zweck der Einziehung zu verwenden. Der Erwerbspreis darf den Betrag von 104% nicht übersteigen. (NB: er kann auch unter Pari sein);
b) um den Betrag der hiernach innerhalb dreier Jahre von heute ab angekauften Aktien wird das Grundkapital herabgesetzt;
c) der Aufsichtsrat wird beauftragt, das Erforderliche, insbes. auch die notwendige Statutenänderung, zu veranlassen.

3. Zusammenlegung von Aktien (c). Hierzu s. § 9 Ziff. 4—6 und die dort angeführten Beispiele.

§ 9.

3. Die „Sanierung" bei Aktiengesellschaften.

Geldmangel ist eine wirtschaftliche Krankheit. Beim Privatmann kommt sie darin zum Ausdruck, daß das zur Deckung der erforderlichen Ausgaben notwendige Geld fehlt. Im Geschäftsbetrieb zeigt sich der Zustand darin, daß die Mittel zur Erfüllung der gesetzlichen oder vertragsmäßigen Zahlungsverpflichtungen fehlen. Zum Ausdruck kommt der Zustand in dem Geschäftsabschluß, der Bilanz. — Bei der ordnungsmäßig aufgestellten Bilanz einer Aktiengesellschaft ist ein dreifacher Zustand möglich:

a) die Aktiva überwiegen die Passiva (Gewinnsaldo);

b) die Aktiva und die Passiva sind gleich groß, sie halten sich die Wage;

c) die Passiva überwiegen die Aktiva (Verlustsaldo).

In dem ersten Falle ist die Bezahlung einer Dividende möglich; es ist nach Erfüllung der gesetzlichen (z. B. HGB. § 262), der statutenmäßigen (Abschreibungen und Rücklagen) und vertragsmäßigen (Betriebslöhne ꝛc., sowie Geschäftsgläubiger) Verpflichtungen ein Ueberschuß, ein Gewinn, vorhanden.

Im zweiten Fall ist zwar kein die Verteilung ermöglichender Gewinn, jedoch auch kein Geschäftsverlust vorhanden.

Im dritten Fall liegt dagegen ein Geschäftsverlust vor, dargestellt durch die Differenz zwischen Passiva und Aktiva.

Bildet hierbei auf der einen Seite ein nur geringes Ueberwiegen der Passiva die Obergrenze des zulässigen Verlustsaldo, so bestimmt andrerseits das Gesetz eine Untergrenze, über welche diese Differenz nicht hinausgehen darf: Ergibt sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz, daß das Vermögen der Gesellschaft (inkl. Reserve- und Erneuerungsfonds) nicht mehr die Schulden (d. i. gegen die Gesellschaftsgläubiger) deckt (Ueberschuldung), so hat der Vorstand der Aktiengesellschaft, ebenso wie bei Zahlungsunfähigkeit, die Eröffnung des Konkurses zu beantragen (HGB. § 240), und zwar bei Meidung der im Gesetz (HGB. § 315 Ziff. 2) vorgesehenen Strafe.

Innerhalb dieser beiden Grenzen kann sich sonach bei der Aktiengesellschaft jener wirtschaftliche Krankheitszustand bewegen.

Dieser Krankheitszustand kann akut sein oder chronisch. Er ist akut, wenn sich etwa infolge ungünstiger Konstellation, schlechter Konjunktur, mangelhaften Marktes u. dgl. in einer einmaligen Wirtschaftsperiode ein Verlust ergibt. Hier kann meist durch vorhandene Reserven oder ein kommendes günstiges Geschäftsjahr Heilung erfolgen, zumal gerade der gesetzliche Reservefonds (s. o. § 4 S. 36) geschaffen ist, um die etwaige Unterbilanz des Geschäftsjahres zu decken. — Folgt dagegen wieder ein schlechtes Jahr, d. h. eine neue, die erste vergrößernde Unterbilanz, oder war etwa eine nicht solide Gründung die Ursache der Krankheit, so liegt meist ein chronischer Krankheitszustand vor, der Heilung erfordert, sofern verhütet werden soll, daß die zulässige Untergrenze, d. i. der Zustand der Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung mit der notwendigen Folge der Konkurseröffnung erreicht werde.

An der Verhütung dieser Entwickelung haben in erster Linie die Aktionäre ein Interesse; sie werden auf Heilung oder Sanierung bedacht sein; ihre unverzügliche Berufung ist überdies erforderlich, wenn sich bei Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, daß ein Verlust vorliegt, welcher die Hälfte des Grundkapitals erreicht (HGB. § 240 Abs. 1).

Die Mittel zur Herbeiführung einer Sanierung, zu welchen das Gesetz die Möglichkeit gibt, sind verschiedenartige. — Soweit nicht etwa durch Erlangung einer Stundung (Moratorium) von seiten der Gläubiger oder durch Inanspruchnahme der eigenen Reserve eine Erholung ermöglicht werden kann, ist die Heranziehung neuen Geldes, sei es von den eigenen Aktionären, sei es von Dritten, erforderlich. — Welcher dieser Wege einzuschlagen ist, das hängt wesentlich ab von der Höhe der Unterbilanz und von dem Vertrauen, welches der ganzen Anlage, ihrer Verwaltung und dem Erfolg der neu einzubringenden Geldmittel entgegengebracht wird. Je ungünstiger die Lage ist, desto schwieriger ist es, fremde Personen zu finden, welche Geld einschießen. — Auch eine Herabsetzung des Grundkapitals ist nicht geeignet, neues Geld hereinzubringen; eine solche ist nur geeignet, die Aussicht auf eine künftige Verzinsung neu eingeschossener Kapitalien zu erhöhen.

Auch die Aktionäre sind nicht verpflichtet, etwaige Betriebsverluste zu decken, da ihre Verpflichtung zur Leistung von Kapitaleinlagen durch den Nennbetrag der Aktie und, falls der Ausgabepreis ein höherer ist, durch diesen begrenzt ist.

Das Gesetz bietet jedoch die Möglichkeit, den Aktionären gewisse Vorteile zu gewähren, um sie zu veranlassen, durch Zuzahlungen (s. HGB. § 262 Ziff. 3 und o. § 4 S. 36) auf die vorhandenen Aktien oder durch Erwerb neuer Aktien einen vorhandenen Verlust zu decken, an dessen Deckung sie ohnedies Interesse haben. Diese Vorteile, welche meist neben einer die Aussichten für die Zukunft bessernden Herabsetzung des Grundkapitals hergehen, sind folgende:

a) die Zusage einer Vorzugsdividende (HGB. § 185) für die Aktien;
b) die Zusage einer Vorbefriedigung bei einer etwaigen Liquidation (HGB. §§ 185, 300 Abs. 2);
c) die Gewährung eines erhöhten Stimmrechts (HGB. § 252);
d) die Gewährung von Gewinnanteilscheinen, eventuell mit Zinsanspruch (HGB. § 228 Abs. 2).

Diese besonderen Vorteile müssen im Gesellschaftsvertrag (Statut), eventuell durch Statutenänderung, bestimmt werden (HGB. §§ 185, 186, 252).

Die Formen, welcher sich die Praxis zur Herbeiführung einer Sanierung bedient, sind sehr verschieden, je nach den Erfordernissen der Sachlage und den Garantien, zu deren Gewährung die Gesellschaft in der Lage ist. Sämtliche bewegen sich jedoch innerhalb der vorerwähnten Grundsätze. Im einzelnen seien folgende Möglichkeiten erwähnt:

1. Moratorium;
2. Inanspruchnahme der Reserven und Rücklagen;
3. freiwillige Zuzahlung der Aktionäre;
4. Herabsetzung des Grundkapitals (Zusammenlegung von Aktien) und Ausgabe neuer Aktien an die Aktionäre;
5. Herabsetzung des Grundkapitals (Zusammenlegung von Aktien) und Zuzahlung der Aktionäre gegen Vorzugsaktien;
6. Zuzahlung von Aktionären mit Pression auf die Renitenten;
7. Neuausgabe von Vorzugsaktien und Zuzahlung der Aktionäre bei Umwandlung der alten Aktien in Vorzugsaktien;
8. Vorzugsaktien, vorzugsweise Befriedigung und erhöhtes Stimmrecht;
9. verzinsliche und amortisierbare Gewinnanteilsscheine mit Vorzugsdividende;
10. Sanierung durch Verkauf von Aktien.

1. Das Moratorium.

Moratorien in dem Sinne, daß eine Mehrheit von Gläubigern mit bindender Kraft für die Minderheit ihrem Schuldner Stundung zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen gewährt, kennt das Gesetz nicht mehr (EG. z. ZPO. § 14; EG. z. KO. § 4). Es ist aber sehr wohl möglich, daß die Gesamtheit oder doch eine Mehrheit von Gläubigern für ihren Teil dem Schuldner im Wege der gütlichen Vereinbarung und Auseinandersetzung Stundung zur allmählichen Abwickelung gewährt. Es empfiehlt sich dies, wenn auf diese Weise ein Zusammenbruch und Besserung zu erwarten ist. — Ueber die Art der Behandlung in solchen Fällen und die hierbei vorkommenden Publikationen seien folgende der Praxis entnommene Beispiele angeführt:

a) Die Firma W. K. in Berlin war im November 1903 in Zahlungsschwierigkeiten.
Alle Gläubiger mit Ausnahme eines Warschauer Seidenhändlers, besonders die beteiligten Bankinstitute, Bank für Handel und Industrie, Berliner Bank ꝛc. sowie die sonstigen Gläubiger stimmten der Bewilligung eines Moratoriums zu, weil bei langsamer Veräußerung die vorhandenen Objekte eine volle Befriedigung aller Gläubiger erhoffen ließen. — Falls keine außergerichtliche Abwickelung möglich gewesen wäre, hätten die beteiligten Institute zahlreiche der wertvollsten Liegenschaften in Ermangelung anderer Bieter übernommen, sodaß die nicht gedeckten Gläubiger und die Inhaber der zweiten Hypothek erheblichen Ausfall zu fürchten gehabt hätten.

b) Die Blech- und Emaillierwarenfabrik K. befand sich in prekärer Lage.
Die Besitzer der Schuldverschreibungen wurden auf den 21. Dez. 1903 zu einer Versammlung geladen:
a) zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Vertreters zur Wahrung der Rechte der Besitzer der Schuldverschreibungen,
b) zur Beschlußfassung über die Stundung der Zinsen sowie des Kapitals der Schuldverschreibungen und damit zusammenhängend zur
c) Beschlußfassung über den Beitritt zu einer mit den übrigen Gläubigern getroffenen Vereinbarung, durch welche diese freiwilliger Liquidation der vorhandenen Aktivbestände zugestimmt haben.

2. Inanspruchnahme der Reserven und Rücklagen.

Das Gesetz verlangt (HGB. § 262) bei jeder Aktiengesellschaft die Bildung eines Reservefonds zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes, s. o. § 4 S. 36. In denselben ist vor allem vor der Auszahlung einer Dividende an die Aktionäre ein Teil (mindestens der zwanzigste) von dem jährlichen Reingewinn so lange einzustellen, bis der Reservefonds den zehnten oder den im Gesellschaftsvertrag bestimmten höheren Teil des Grundkapitals erreicht (s. im übrigen § 4). Der Reservefonds ist (HGB. § 261 Ziff. 5) unter die Passiva aufzunehmen, sodaß er bezw. die jährliche Einlage den Gewinn des Jahres verringert und sein Wert als angreifbares „Betriebsmittel" zur Verfügung der Gesellschaft bleibt. — Auf gleiche Weise sind etwaige sonstige durch Beschluß der Generalversammlung gegründete Spezialreservefonds, sowie der Erneuerungsfonds, der zu bilden ist, wenn bei Anlagen und sonstigen dauernd zum Geschäftsvermögen gehörenden Gegenständen nicht ein der Abnutzung gleichkommender Betrag bei dem Ansatz in der Bilanz zum Abzug kommt, unter die Passiva aufzunehmen (HGB. § 261 Ziff. 5 und 3).

Sind diese Fonds genügend dotiert, um ohne Schädigung des Geschäftsbetriebs einen Betriebsverlust decken zu können, so steht ihrer Inanspruchnahme zur Sanierung nichts im Wege. — Sind diese Fonds dagegen aufgezehrt oder nicht hinreichend oder ist durch ihre Inanspruchnahme eine Gefährdung des Betriebs zu befürchten, so müssen andere Sanierungswege erschlossen werden.

Beispiel:

Das Portland-Zementwerk G. A.-G. in H. i. W. hatte bei 1200000 Mk. Aktienkapital infolge der Ungunst der Geschäftslage im Jahre 1901/02 Mk. 29178, im Jahre 1902/03 Mk. 82184, also zur Zeit insgesamt 111362 Mk. Verlust. Durch billigen Ankauf der Kohlen und Verminderung der Betriebskosten wird auf Besserung gehofft und deshalb soll der Verlust gedeckt werden:

a) durch Auflösung und Heranziehung der Extrareserven mit Mk. 55000
b) durch Inanspruchnahme der ordentlichen Reserven mit „ 56362

Mk. 111362

Die ordentliche Reserve enthält dann immer noch 32976 Mk.

3. Freiwillige Zuzahlung der Aktionäre ohne besondere Vorteile.

Sofern die Unterbilanz eine nicht bedeutende und Besserung der Geschäftsverhältnisse infolge von eingegangenen Bestellungen, günstigeren Marktverhältnissen, besserer Konjunktur zu erwarten und nur eine Verstärkung der Betriebsmittel erforderlich ist, werden die Aktionäre auch ohne die Erlangung besonderer Vorteile zu Zuschüssen bereit sein.

Beispiel:

Die Eisengießerei Aktiengesellschaft R. in S. hatte:

im Jahre 1901/02 eine Unterbilanz von . . . . . Mk. 18114
„ „ 1902/03 einen weiteren Verlust von . . . „ 36829
zusammen 1902/03 eine Unterbilanz von Mk. 54943

Da eine Besserung nach Verstärkung der Betriebsmittel zu erwarten ist, erklären sich die Aktionäre freiwillig bereit, den Verlust durch Zuschüsse auszugleichen.

4. Herabsetzung des Grundkapitals (Zusammenlegung von Aktien) und Ausgabe neuer Aktien an die Aktionäre.

Die Herabsetzung des Grundkapitals, welche nach Maßgabe der §§ 288—291 HGB. zu erfolgen hat (s. S. 88—90) ist an sich nicht geeignet, neue Geldmittel einem Betrieb zuzuführen. Die Wirkung der Herabsetzung, welche durch Zusammenlegung von Aktien (2 zu 1; 4 zu 2;

5 zu 2) erfolgt, geht dahin, daß die Passivseite der Bilanz um den Betrag der Herabsetzung vermindert wird. Eine Benachteiligung der Aktionäre ist an sich mit der Zusammenlegung nicht verbunden, indem ihr prozentualer Anteil an der Anlage nicht verkleinert wird. (Es ist einerlei, ob der Aktionär $^2/_{1000}$ oder $^1/_{500}$ Anteil hat). — Die weitere Wirkung der Herabsetzung ist hiernach allerdings ein Buchgewinn, und als solcher auch geeignet, eine Unterbilanz rechnerisch auszugleichen. — Fehlt es jedoch an Betriebsmitteln, was bei der Unterbilanz meist der Fall ist, und ist demgemäß eine Sanierung durch Zuführung neuer Geldmittel zur Verstärkung der Betriebsmittel erforderlich, so ist die Zusammenlegung von Aktien allein nicht imstande, eine Besserung herbeizuführen. — Ein Weg zur Zuführung neuer Mittel ist hiernach die Erzielung eines Buchgewinns durch Herabsetzung des Grundkapitals (Zusammenlegung von Aktien; s. S. 88—90) unter gleichzeitiger Erhöhung desselben nach Maßgabe des HGB. §§ 278—287 durch Ausgabe neuer Aktien (s. S. 84—88).

Die einfachste und leichteste Form dieser Operation liegt vor, wenn der Vorstand, Aufsichtsrat und sämtliche oder ein Teil der Aktionäre, ohne sich die Gewährung besonderer Vorteile auszubedingen, die neu auszugebenden Aktien von vornherein zeichnen. In diesem Fall erfolgt die Sanierung in ähnlich einfacher Weise wie bei der „Zuzahlung" (Ziff. 3). Diese Form wird dann geeignet sein, wenn Besserung der Geschäftslage zu erwarten ist, oder aber, wenn die Unterbilanz nur bei geringem Betriebsverlust vorliegt, im übrigen aber durch Verbesserungen (z. B. gesetzliche oder statutenmäßige Rücklagen) veranlaßt ist.

Die Herabsetzung des Grundkapitals erfordert eine Mehrheit von Aktionären, die mindestens drei Vierteile des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag noch andere Erfordernisse aufstellt (HGB. § 288).

Die Erhöhung des Grundkapitals bedingt in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Gesellschaftsvertrages eine Mehrheit, die mindestens drei Vierteile des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt (HGB. § 275).

Sowohl die Herabsetzung als die Erhöhung bedingen eine „Abänderung des Gesellschaftsvertrags". Zum rechtsgültigen Zustande-

kommen ist der Beschluß einer ordnungsmäßig (HGB. § 255) berufenen Generalversammlung erforderlich (HGB. § 274). — Sowohl der Beschluß über die Herabsetzung und Erhöhung als auch die erfolgte Herabsetzung*) und Erhöhung sind zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (HGB. §§ 289, 280, 291, 284).

Bei Erhöhung des Grundkapitals durch Neuausgabe von Aktien haben die Aktionäre ein Vorrecht auf den Bezug von Aktien entsprechend ihrem Anteil am seitherigen Grundkapital, sofern nicht in dem Beschluß über die Erhöhung etwas anderes bestimmt ist. Der Betrag, zu welchem die neuen Aktien an die Aktionäre ausgegeben werden, ist in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen (HGB. § 282).

Zur Illustrierung der hier geschilderten einfachsten, in der Form von Herabsetzung mit gleichzeitiger Erhöhung des Grundkapitals sich vollziehenden Sanierung, bei welcher eine Heranziehung anderer Kapitalisten nicht erforderlich ist, dient folgendes Beispiel:

Die Maschinenbau-Aktiengesellschaft T. zu M. hatte bei einem Grundkapital von 1350000 Mk. nach der Bilanz 1901/02 einen Betriebsverlust von . . . . . Mk. 126700

Im Jahre 1902/03 ferner Betriebsverlust Mk.	25613		
Durch Abschreibungen . . . . . „	85091		
Gewinnanteile der Aufsichtsräte . . . . „	5000	„	115704
		1902/03 Unterbilanz von Mk.	242404

Die Geschäftslage hat sich gebessert, der Umsatz ist um 350000 Mk. oder 67% gestiegen, die Bestellungen und Aussichten sind gut; Sanierung soll erfolgen auf folgende Weise:

1. Zusammenlegung der Aktien im Verhältnis von 2 zu 1.
2. Einbringung neuer Kapitalien von 325000 Mk. in neuen Aktien, die mit den alten gleichgestellt sind.
3. Den alten Aktionären wird ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien zugestanden in der Weise, daß auf je 3 alte Aktien eine neue kommt.

Bereits vor der Beschlußfassung haben der Vorstand und die Aufsichtsräte zur Vorsorge alle neuen Aktien gezeichnet.

5. Herabsetzung des Grundkapitals und Zuzahlung der Aktionäre gegen Vorzugsaktien.

Erklären sich die Aktionäre freiwillig bereit, durch Zuzahlung auf ihren Aktienbesitz und Gewährung von Vorzugsaktien die Betriebsmittel zu verstärken (Ziff. 3), so kann gleichzeitig eine Herab-

*) Ueber die Amortisation der zur Ausführung der Herabsetzung trotz Aufforderung nicht eingereichten Aktien (s. HGB. § 290).

setzung des Grundkapitals durch Zusammenlegung von Aktien erfolgen, um einen buchmäßigen Gewinn zu erzielen und den Umfang der zur Ausgleichung der Unterbilanz andernfalls notwendigen Zuzahlung zu verringern. Die Zuzahlungen der Aktionäre, welche diese ohne Erhöhung des Grundkapitals gegen Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Aktien leisten, fließen in diesem Fall nicht in den Reservefonds (HGB. § 262 Ziff. 3; s. o. S. 36).

Eine erfolgreiche Sanierung auf diese Weise zeigt folgendes Beispiel:

Die J. P. B. Aktiengesellschaft Oe. bei B. hatte eine Unterbilanz von 232044 Mk.; sie machte im Jahre 1902/03 eine Sanierung auf folgende Weise durch:

a) Zusammenlegung von Aktien, wodurch ein Buchgewinn erzielt wurde von	Mk.	1250000
b) Ausgabe von Vorzugsaktien und Zuzahlungen der Aktionäre im Gesamtbetrage von	„	921000
zusammen Gewinn von	Mk.	2171000
Die Kosten der Sanierung betrugen	„	3651
sodaß verblieben	Mk.	2167349

Dieser Gewinn wurde verwendet wie folgt:

Zur Deckung der Unterbilanz mit	Mk.	232044	
„ Auffüllung des Reservefonds zur gesetzlichen Höhe	„	375000	
zu Abschreibungen auf Patente	„	1474250	
zur Extraabschreibung auf Gebäude 2c.	„	50000	
zum Vortrag auf Unkostenkonto	„	36055	2167349

Die Folge der Sanierung zeigte sich darin, daß es möglich war, für das Jahr 1902/03 auf die 3684000 Mk. Vorzugsaktien eine Dividende von 8% und auf die 66000 Mk. Stammaktien eine solche von 2% zu zahlen.

6. Zuzahlung von Aktionären mit Pression auf die Renitenten.

Die Verpflichtung der Aktionäre zur Leistung von Kapitaleinlagen wird durch den Nennbetrag der Aktie und, falls der Ausgabepreis höher ist, durch diesen begrenzt (HGB. § 211). — Faßt daher in einer Generalversammlung eine Majorität den Beschluß, daß zur Deckung eines Verlusts eine Zuzahlung in bar durch die Aktionäre erfolgen solle, so hat dies an sich nur die Bedeutung, daß diese Majorität bereit ist, ihrerseits jene Zuzahlung verhältnismäßig zu leisten, und insoweit fließt dem Betrieb auch neues Geld auf dem in Ziff. 3 geschilderten Wege zu. — In der Praxis wird jedoch auch

versucht, auf die etwaige Minderheit, welche sich einem solchen Versuch der Sanierung widersetzt, eine Pression auszuüben durch Herabsetzung des Grundkapitals, insoweit Aktionäre die Zuzahlung nicht leisten, unter gleichzeitiger Erhöhung des Grundkapitals und Kraftloserklärung der Aktien, welche trotz Aufforderung nicht zum Zweck der Herabsetzung eingereicht werden (HGB. § 290). — Ob ein solcher Beschluß durchgeführt werden kann, ob insbesondere nicht der Registerrichter Anstände in Hinblick auf HGB. § 282 erheben würde, wenn die Herabsetzung und Erhöhung zur Eintragung angemeldet würden, sei dahingestellt. Der Fall liegt ähnlich, wie der in der Entsch. des RG. in Zivilsachen v. 7. Mai 1898, Bd. 4 S. 97 behandelte.*) Dort wurde der analoge Beschluß der Generalversammlung auf die Klage eines Aktionärs hin für ungültig erklärt, da es nicht angehe, den Inhaber von Vorzugsaktien zu nötigen, ein bisheriges Recht nur durch Zahlung eines den Minimalbetrag der Aktien übersteigenden Betrages zu erhalten.

Zur Illustrierung diene folgendes:

Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft Rh. B. in M. hat am 30. April 1903 beschlossen:

1. auf die Aktien ist zur Deckung des rechnungsmäßigen Verlustes eine Zuzahlung von 60% des Nennbetrages binnen einer durch den Aufsichtsrat zu bestimmenden Frist zu leisten;
2. das Aktienkapital um 60% des gesamten Nennbetrages derjenigen Aktien, auf welche die eingeforderte Zuzahlung binnen der festgesetzten Frist nicht geleistet ist, dadurch herabzusetzen, daß diese Aktien im Verhältnis von 5 zu 2 zusammengelegt werden;
3. das Aktienkapital gleichzeitig durch Ausgabe von soviel neuen auf den Inhaber lautenden Aktien im Nennbetrag von je 1000 Mk., als dem Gesamtbetrag der Kapitalsherabsetzung ad 2 entsprechen, wieder auf den Betrag von 10 Millionen zu erhöhen.

Demgemäß erfolgte am 14. Juli 1903 Aufforderung zur Zuzahlung mit folgendem Anfügen:

„Aktien, auf welche die Zuzahlung nicht geleistet wird, und welche zum Zweck der Zusammenlegung nicht in der vorgeschriebenen Zahl (je 5) eingereicht und auch an der Annahmestelle zur Verwertung durch die R. Bank nicht übergeben worden sind, werden für kraftlos erklärt (HGB. § 290). — An Stelle von je 5 für kraftlos erklärten Aktien werden 2 neue gewöhnliche Aktien mit entsprechendem Stempelaufdruck ausgegeben, welche für Rechnung der Beteiligten in öffentlicher Versteigerung zu verkaufen sind. Der Erlös wird den Beteiligten nach Verhältnis ihres ehemaligen Aktienbesitzes unter Abzug der durch die Neuausgabe der Aktien entstehenden Kosten zur Verfügung gestellt."

*) S. auch die auf der folgenden Seite zitierte Entsch. in Bd. 52.

7. Neuausgabe von Vorzugsaktien und Zuzahlung der Aktionäre bei Umwandlung alter Aktien in Vorzugsaktien.

Das Gesetz sieht vor (HGB. § 185), daß für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte, insbesondere in betreff der Verteilung des Gewinns, festgesetzt werden (Vorzugsaktien). Diese Festsetzung kann auch nachträglich in der Form von „Abänderungen des Gesellschaftsvertrags" erfolgen (HGB. §§ 274 ff.). Hiermit ist die Möglichkeit gegeben, Aktionäre zu Zuzahlungen (Ziff. 3) zu veranlassen, indem ihnen solche Vorrechte für die in ihrem Besitz befindlichen alten Aktien zugestanden werden, soweit sie die Zuzahlung leisten. — Unabhängig hiervon kann gleichzeitig eine Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Vorzugsaktien erfolgen, sofern deren Zeichnung gesichert ist.

Hierzu s. die Entsch. des RG. in Bd. 52 S. 293: „Aus der Bestimmung, wie sie in § 262 Ziff. 3 HGB. vorliegt, ist zu entnehmen, daß das Gesetz die Schaffung von Vorzugsaktien ohne Kapitalserhöhung gegen Zuzahlung gestattet und hierfür keine andern Erfordernisse aufstellt als diejenigen, die für Abänderungen des Gesellschaftsvertrags im allgemeinen gelten (§§ 274, 275 Abs. 1 HGB.). — Hiernach ist es auch zulässig, wenn die Generalversammlung Vorzugsaktien in der Weise schafft, daß sie den Aktionären ein Bezugsrecht auf solche gegen eine Barzahlung und Hingabe von Stammaktien anbietet. — Dagegen muß ein Beschluß der Generalversammlung, daß die Aktien derjenigen Aktionäre, welche das Bezugsrecht nicht ausüben, zusammenzulegen seien (etwa im Verhältnis von 4 : 1)*), beanstandet werden. — Diese Bestimmung verstößt gegen den das Rechtsverhältnis der Aktionäre beherrschenden, auch im § 185 zum Ausdruck gelangten obersten Grundsatz der Gleichberechtigung aller Aktionäre und wendet ein Zwangsmittel an, um die Aktionäre zu einer Leistung zu veranlassen, die über ihre durch § 211 begrenzte Verpflichtung hinausgeht.

Nachstehend folgen zwei Beispiele mit Zuzahlung und Gewährung von Vorzugsaktien:

1. Die Immob.- und Baugesellschaft A. G. in M. hatte im Jahre 1902/03 Mk. 171702 Verluste, da sie 20 Anwesen im Zwangsweg übernehmen mußte. Sie hatte jedoch noch einen Reservefonds von 373702 Mk.;

*) Der Beschluß lautete: Zusammenlegung der Aktien derjenigen Aktionäre, welche das Bezugsrecht nicht ausüben, im Verhältnis von 4 : 1.

auch sind nach einer ad hoc vorgenommenen Schätzung die Werte der Immobilien höher als der Buchwert. — Es fand sich ein Konsortium, welches mit Rücksicht auf die hierin liegenden Sicherheiten eine Sanierung in folgender Weise vornehmen will:

a) Es werden für 250000 Mk. neue Aktien ausgegeben; das Konsortium übernimmt dieselben mit einer Einzahlung von zunächst 25% und verpflichtet sich zu weiterer Abnahme gegen Erklärung der Aktien als Vorzugsaktien;
b) ein Teil der Aktionäre will 350 Mk. pro alte Aktie zuzahlen, sofern dieselben gleichfalls als Vorzugsaktien erklärt werden.

2. Bekanntmachung der Rh. L.-Werke B. A.-G. in B. bei K. a. Rh. In der Generalversammlung unserer Aktionäre vom 16. Nov. 1903 ist beschlossen worden, das Grundkapital von Mk. 3000000 auf Mk. 1500000 durch Zusammenlegung der Aktien im Verhältnis von 2 zu 1 herabzusetzen und bis zu Mk. 1125000 Vorzugsaktien in der Weise zu schaffen, daß die Aktionäre berechtigt werden, gegen Zahlung von 5% des Nennwertes auf je 2 zusammengelegte Aktien und fernere Zahlung von Mk. 1000 bar die Umwandlung der 2 zusammengelegten Aktien in Vorzugsaktien und eine weitere Vorzugsaktie im Nennbetrage von Mk. 1000 zu verlangen. Alle hierdurch entstehenden Kosten trägt die Gesellschaft.

Die Vorzugsaktien erhalten ab 1. Jan. 1904 6% Vorzugsdividende mit dem Rechte auf Nachforderung derselben und nehmen an dem darüber hinaus verteilbaren Reingewinn gleichmäßig mit den Stammaktien im Verhältnis ihres Nennwertes teil. Bei Auflösung der Gesellschaft erhalten die Vorzugsaktien vorweg etwa rückständige Dividenden und 105% ihres Nennbetrages und alsdann erst die Stammaktien 100% ihres Nennbetrages.

Die Herabsetzung des Grundkapitals ist am 3. Dez. d. J. in das Handelsregister eingetragen worden.

Auf Grund dieser Beschlüsse fordern wir unsere Aktionäre auf,

a) ihre Aktien nebst Talons und Dividendenscheinen zum Zwecke der Zusammenlegung bis zum 31. Dez. 1903 bei uns einzureichen, wobei wir bemerken, daß die innerhalb dieser Frist nicht eingereichten Aktien bezw. durch 2 nicht teilbare Aktienbeträge, welche der Gesellschaft nicht zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten fristgemäß zur Verfügung gestellt sind, nach den Bestimmungen des § 290 des HGB. für kraftlos erklärt werden;
b) für je 2 zusammengelegte Aktien je 5% des Nennwertes Mk. 100.— und weitere Mk. 1000.— bar einzuzahlen, um die Umwandlung der 2 zusammengelegten Aktien in Vorzugsaktien zu bewirken und eine weitere Vorzugsaktie zu erhalten.

Diese Zahlungen haben bis zum 31. Dez. 1903 bei
der B.-M. Bank, E., und deren Zweiganstalten oder
der W. Bank vorm. J. C., in B., oder
der Kasse der Gesellschaft zu B.
zu erfolgen. Zeichnungsscheine sind bei den Zahlungsstellen erhältlich.

Für Zahlungen, welche vor dem 31. Dez. 1903 erfolgen, werden 6% Zinsen p. a. vergütet. Für einen Betrag bis zu Mk. 500 für je 2 zusammen-

gelegte Aktien kann ein Zahlungsaufschub bis 31. März 1904 gegen Zahlung von 6% Zinsen p. a. in Anspruch genommen werden.

B., den 4. Dez. 1903.

8. Vorzugsaktien, vorzugsweise Befriedigung und erhöhtes Stimmrecht.

Wie bereits früher ausgeführt, gibt das Gesetz die Möglichkeit, Aktien auf dreierlei Weise mit Vorzügen auszustatten: zunächst durch das Zugeständnis besonderer Rechte in betreff der Verteilung des Gewinns (HGB. § 185). Dies kommt in der Praxis zum Ausdruck durch Gewährung einer Vorzugsdividende in der Weise, daß die Vorzugsaktien aus dem Reingewinn zunächst und vor Gewährung einer Dividende an die Stammaktien eine Dividende von bestimmter Höhe erhalten und demnächst noch an der übrigen Dividende partizipieren. (Beispiel s. S. 101.)

Dieselbe gesetzliche Vorschrift läßt auch zu, daß im Gesellschaftsvertrag besondere Rechte in betreff der Verteilung des Vermögens den Vorzugsaktien zugestanden werden. Dies kommt insbesondere darin zum Ausdruck, daß bei einer Auflösung der Gesellschaft die Vorzugsaktien hinsichtlich ihres Nominalbetrags und der rückständigen Dividende vor den übrigen Aktien bevorzugt sind. (HGB. § 300 Abs. 2.)

Schließlich kann nach HGB. § 252, sofern mehrere Gattungen von Aktien vorhanden sind (Vorzugsaktien und Stammaktien), durch den Gesellschaftsvertrag den Aktien einer Gattung ein höheres Stimmrecht beigelegt werden als den Aktien einer anderen Gattung.

Von diesen Vorrechten macht die Praxis in umfassender Weise Gebrauch, um zum Zweck der Sanierung die Aktionäre zu Zuzahlungen und der Uebernahme weiterer Aktien zu veranlassen. — Je ungünstiger die Lage ist, desto mehr Zugeständnisse wird die Generalversammlung der Gesellschaft machen müssen. — Die nachträgliche Einführung jener Vorrechte macht selbstverständlich eine Aenderung des Gesellschaftsvertrags notwendig.

Einen Fall, in dem sämtliche drei genannten Vorrechte zugestanden werden, zeigt folgendes Beispiel:

Am 27. Mai 1903 beschloß die Generalversammlung der S. Kohlenwerke Aktiengesellschaft in B.:

1. das Aktienkapital soll durch Zusammenlegung der Aktien im Verhältnis von 3 zu 2 herabgesetzt werden, sodaß von 3 eingereichten Aktien eine

UNIVERSITY OF CALIFORNIA

vernichtet und 2 mit entsprechendem Stempelaufdruck zurückgegeben werden;

2. das so reduzierte Aktienkapital wird durch Ausgabe von Vorzugsaktien bis zum Betrag von 1400000 Mk. wieder erhöht. — Die auszugebenden Vorzugsaktien erhalten eine Vorzugsdividende von 6%, welche eventuell aus den Jahreserträgnissen nachzuzahlen ist. — Dieselben sollen bei einer Auflösung der Gesellschaft hinsichtlich ihres Nominalbetrages und der rückständigen Dividende vor den übrigen Aktien bevorzugt sein. — Jede Vorzugsaktie gewährt 2 Stimmen.
3. Den Inhabern der konvertierten Aktien (Ziff. 1) wird das Recht eingeräumt, gegen Einreichung einer konvertierten Aktie und Zuzahlung von 30% eine Vorzugsaktie al pari zuzüglich des Aktienstempels zu beziehen.
4. Im übrigen wird der Aufsichtsrat gemäß HGB. § 274 Satz 2 ermächtigt:
   a) die hierdurch weiter erforderlichen Modalitäten festzustellen;
   b) die erforderlichen Statutenänderungen zu beantragen.

Demgemäß forderte am 1. Aug. 1903 der Aufsichtsrat auf zur Einreichung der Aktien bis 5. Okt. 1903 und Erklärung, ob bezw. bis zu welchem Betrag die Aktionäre von dem Recht, auf je eine konvertierte Aktie (Ziff. 1) eine Vorzugsaktie (Ziff. 2) unter barer Zuzahlung von 30% = 300 Mk. und Vergütung des Reichsstempels von 2% beziehen zu können, Gebrauch machen wollen.

9. Verzinsliche und amortisierbare Gewinnanteilscheine mit Vorzugsdividenden.

Das Gesetz (HGB. § 215) untersagt, daß Zinsen von bestimmter Höhe für die Aktionäre weder bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie verteilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz als Reingewinn ergibt und mit der Maßgabe, daß einzelnen Gattungen von Aktien (Vorzugsaktien s. o. Ziff. 8) Vorrechte vor anderen Gattungen können zugestanden werden (HGB. § 185). Das an sich durchaus berechtigte Bestreben, die Aktionäre, welche in günstigen Zeiten auch die Vorteile einer Anlage genießen, geneigt zu machen, bei ungünstiger Lage durch Zuzahlung zu einer Sanierung beizusteuern, hat jedoch außer den bereits behandelten Formen (s. Ziff. 7, 8) der Gewährung von Vorzugsaktien sich in neuerer Zeit noch eine weitere Form zu eigen gemacht. Es werden nämlich den Aktionären, welche die von der Generalversammlung beschlossenen Zuzahlungen auf ihre Aktien machen, Gewinnanteilscheine (HGB. § 228 Abs. 2) in Höhe der gemachten Zuzahlung ausgehändigt. (Ueber sog. „Genußscheine" an Darlehensgeber s. RG. in Zivils. Bd. 49 S. 10.) Diese Gewinnanteilscheine sind ausgestattet:

a) mit dem Anspruch auf Amortisation, zu welchem Behuf ein in dem Gesellschaftsvertrag zu bestimmender Prozentsatz des Reingewinns vorab zu verwenden ist;

b) mit einem Anspruch auf Zinszahlung, gleichfalls vorab aus dem Reingewinn und zwar bis zu einer im Statut zu bestimmenden Maximalhöhe. Gleichzeitig werden

c) die Aktien, auf welche die Zuzahlung erfolgt ist, in Vorzugsaktien umgewandelt mit dem Anspruch auf eine vor den Stammaktien zu gewährende Vorzugsdividende.

Dieses Verfahren hat vor allem den Vorzug, daß weder eine — eventuell die Sicherheit der Gesellschaftsgläubiger verringernde (HGB. § 289) — Herabsetzung, noch eine die Passiva vergrößernde Erhöhung des Grundkapitals erforderlich ist, daß m. a. W. neue Geldmittel zufließen ohne Veränderung des Grundkapitals. Der Umstand der Amortisierbarkeit nötigt einesteils die Gesellschaft, auf Grund eines rationellen Amortisierungsplanes vorzugehen, während andrerseits der Umstand, daß sowohl die Amortisationsraten als die Zinsen der Gewinnanteilscheine nur zu zahlen sind, sofern ein Gewinn erzielt ist und nur nach Maßgabe der Höhe desselben, eine Verringerung des Gesellschaftsvermögens ausschließt. Es kann also hier durch die Aktionäre auch nicht, wie bei verzinslichen und amortisierbaren Anleihen durch die Gläubiger, ein Zugriff erfolgen im Falle, daß die Geschäftslage die Amortisation oder Zinszahlung nicht ermöglicht. Der Umstand, daß der Prozentsatz der Zinsen auch lediglich von dem Gewinn abhängt, daß also ein Anspruch auf Nachzahlung, sofern der Höchstsatz in einem Jahre nicht erreicht wird, nicht erwächst, hat zur Folge, daß auch die Vorschrift des § 215 als gewahrt zu erachten ist. Hat doch bereits das ROHG. (Bd. 9 S. 307) erkannt, daß beispielsweise eine Staatsgarantie für einen Minimalertrag, selbst wenn derselbe als „Zinsen" bezeichnet ist, nicht in Widerspruch mit § 215 stehe, da es sich hierbei juristisch um eine Dividendenverbürgung handle.

Dazu kommt, daß die Zuzahlungen freiwillig erfolgen; die Bestimmung eines Prozentsatzes des Aktienkapitals, der erreicht werden muß, sofern die Sanierungsoperation auf diese Weise mit Erfolg soll durchgeführt werden können, ist erforderlich.

Zur Illustration des Vorganges dienen folgende Beispiele:

1. Am 29. Juni 1903 faßte die Generalversammlung der Bergwerksaktiengesellschaft Bl. nach einem Bericht über die Geschäftslage zum Zweck der Sanierung folgenden Beschluß:

a) Auf jede Aktie soll gegen Zuzahlung von je 150 Mk. ein Gewinnanteilschein über je 150 Mk. ausgehändigt werden, der verzinst wird; die Aktien, auf welche Zuzahlung erfolgt, werden in Vorzugsaktien mit 6% kumulativer Dividende umgestempelt. — Bedingung für die Ausführung ist, daß auf mindestens 60% des Aktienkapitals die Zuzahlung erfolgt.

b) Das Statut (§ . .) soll demgemäß den Zusatz erhalten:
„Die Gewinnanteilscheine erhalten eine Zinszahlung bis zu 6%; — alsdann wird von dem verbleibenden Reingewinn 1/4 zur Einlösung von Gewinnanteilscheinen zum Betrag von je 150 Mk. ausgeschieden; hierauf erhalten die Vorzugsaktien bis zu 6% mit dem Recht auf Nachzahlung und danach die Stammaktien bis zu 4%. — Bezüglich des Mehrgewinnes stehen jeder Vorzugsaktie und jeder Stammaktie gleiche Rechte zu."

Der gemachte Versuch war derart erfolgreich, daß bereits am 24. Juli der Vorstand bekannt geben konnte, daß die 60% des Grundkapitals durch Zeichnung gemäß dem Beschluß vom 29. Juni 1903 erreicht seien, sodaß nunmehr zur Durchführung dieses Beschlusses geschritten werden könne. Gleichzeitig wurde den übrigen Aktionären noch eine Nachfrist zu Zeichnungen bewilligt.

2. Ein ferneres Beispiel bietet folgende Bekanntmachung:

A. G. Akt.-Ges. für Essen- und Ofenbau, D.

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hierdurch benachrichtigt, daß in der außerordentlichen Generalversammlung vom 16. Nov. 1903 beschlossen worden ist, gegen Zuzahlung von Mk. 500.— auf je eine Aktie im Nominalwerte von Mk. 1000.— „Genußscheine" auszugeben.

Auf jeden Genußschein werden aus dem jährlichen Reingewinn der Gesellschaft vorweg Mk. 30.— als Jahreszins gezahlt. Soweit der Jahresgewinn eine solche Verzinsung nicht ermöglicht, wird der Fehlbetrag aus dem Gewinn der folgenden Jahre entrichtet, und zwar derart, daß in jedem Jahre zunächst die ältesten Zinsscheine einzulösen sind. Von dem nach Deckung der rückständigen und laufenden Zinsscheine etwa verbleibenden Reingewinn sind die erforderlichen Ueberweisungen an den gesetzlichen Reservefonds vorzunehmen, sodann eine Dividende bis zu 4% an die Aktionäre und endlich die vertragsmäßigen Tantiemen an den Vorstand, sowie die festgesetzte Tantieme an den Aufsichtsrat zu verteilen. Von dem hiernach etwa noch verbleibenden Gewinnrest verbleibt die eine Hälfte zur Verfügung der Generalversammlung, während die andere Hälfte zur Amortisation der Genußscheine verwendet werden muß. Jeder verloste Genußschein wird mit Mk. 625.— eingelöst. Die Gesellschaft ist befugt, jederzeit die Genußscheine zur Rückzahlung mit Mk. 625.— mit dreimonatiger Frist auf das Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen. Im Falle der Liquidation der Gesellschaft sind nach Zurückhaltung der für die übrigen Gesellschaftsgläubiger erforderlichen Beträge zunächst die rückständigen Zinsen der Genußscheine mit der Maßgabe zu zahlen, daß die älteren Zinsen den jüngeren voraufgehen. Alsdann werden die Genuß-

scheine nach Verhältnis des zur Verfügung stehenden Liquidationserlöses mit höchstens insgesamt Mk. 625.— für jeden Genußschein eingelöst. Den hiernach verbleibenden Rest erhalten die Aktionäre.

Vorstehender Beschluß wird gültig, wenn seitens der Aktionäre auf mindestens nom. Mk. 800000 Aktienkapital die Zuzahlung geleistet wird.

Zum Zwecke der Ausgabe der Genußscheine haben die Aktionäre ihre Aktien bei unserer Gesellschaftskasse, oder bei dem A. Sch. B.-Verein zu B., Köln, Düsseldorf oder Essen, oder bei dem Bankhause Gebr. A. in D., oder bei dem Bankhause H. Th. & Cie. in R. einzureichen, und dabei die Zuzahlung zu leisten.

Die Aktionäre werden hierdurch aufgefordert, bis spätestens am 31. Jan. 1904 die Aktien einzureichen und die Einzahlung zu leisten.

10. Sanierung durch Verkauf von Aktien (Transaktion).

Nach § 226 HGB. soll eine Aktiengesellschaft eigene Aktien im regelmäßigen Geschäftsbetrieb — sofern nicht eine Kommission zum Einkauf ausgeführt wird — weder erwerben noch zum Pfand nehmen. Es ist demgemäß auch untunlich, Reserven in Aktien der eigenen Gesellschaft anzulegen. Die Gesellschaft ist hiernach auch nicht in der Lage, etwa zum Zweck einer Sanierung eigene Aktien, wenn auch zu einem niederen Kurs, zu verkaufen, um neue Mittel hereinzubringen. In der Praxis ist es jedoch nicht selten, daß tatsächlich eine Sanierung durch Verkauf von Aktien erfolgt. In diesem Falle steht jedoch keineswegs den Organen der Gesellschaft (Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung) das Recht zu, mit bindender Wirkung für die einzelnen Aktionäre als die Besitzer und Eigentümer der Aktien von sich aus Verkäufe abzuschließen. Selbst wenn etwa in der durch das Statut vorgeschriebenen Weise die Aktionäre zu einer Generalversammlung geladen sein sollten, um „über den Verkauf der Aktien" Beschluß zu fassen, so ist doch die Gesamtheit der sich an dem Beschluß beteiligenden Aktionäre lediglich als eine Gelegenheitsgesellschaft im Sinne des BGB. §§ 705 ff. zu betrachten, bei welcher der „gemeinsame Zweck" die Veräußerung von Aktien ist; die Führung der Geschäfte dieser Gesellschaft steht — sofern nicht anders beschlossen und etwa der Vorstand der Gesellschaft mit derselben betraut ist — den Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, und für jedes Geschäft ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich (BGB. § 709).

Diese Rechtslage hat zur Folge, daß der Kaufpreis für die Aktien nicht in das Vermögen der Gesellschaft, sondern in das der einzelnen Aktionäre fließt. Daraus ergibt sich aber ferner, daß

durch den Verkauf der Aktien eine Beistellung von Mitteln (Finanzierung) zum Zweck der Sanierung überhaupt nicht erfolgt. Dennoch führt tatsächlich der Verkauf häufig zu einer Sanierung, indem der Ankauf („Anschaffung", HGB. § 1 Ziff. 1) der Aktien durch kapitalkräftige Finanzinstitute oder Finanziers erfolgt, um das Unternehmen zunächst in ihre Hand zu bekommen (etwa mit der Aussicht auf Fusion mit einem bereits besessenen Werk), und sodann die Sanierung im eigentlichen Sinne durch Verstärkung der Betriebsmittel, geänderte Verwaltung ꝛc. vorzunehmen. Eine solche Form der Sanierung kann jedoch nur zustande kommen, falls die von dem Käufer verlangte Anzahl von Aktien, die ihm wohl mindestens die Stimmenmehrheit in der Generalversammlung verschaffen soll, abgetreten wird. Eine große Schwierigkeit liegt darin, daß ein Teil der Aktionäre die Aktien nicht hergeben wird, um Vorteil von der nach der Transaktion erfolgenden Hebung des Geschäfts zu haben.

Andrerseits wird dieser Fall — sofern überhaupt ein Käufer sich findet — stets dann geeignet und auch am wenigsten kostspielig sein, wenn eine Zuzahlung von den Aktionären in hinreichender Weise nicht zu erwarten und zu befürchten ist, daß, sofern die Transaktion nicht zustande käme, bei einer etwaigen Auflösung und Liquidation der Gesellschaft (HGB. §§ 294 ff.) die Aktionäre durch Verwertung des Aktivvermögens der Gesellschaft noch mehr benachteiligt würden, als bei einem Verkauf zu einem niedrigen Kurs und eventuell weit unter pari. Bei Feststellung des Kaufpreises (Kurses) ist einerseits wohl zu bedenken, daß die Käufer an sich ein großes Risiko übernehmen, wenn sie ein Werk anschaffen, bei welchem alle eigenen Sanierungsversuche vergebens waren. Andrerseits ist es ein berechtigtes Verlangen, daß der zu zahlende Preis zum mindesten dem natürlichen Anspruch des Aktionärs an die Liquidationsmasse entspreche; denn tatsächlich handelt es sich hier lediglich um das Surrogat einer förmlichen Liquidation.

Die vorstehenden Vorgänge illustriert folgendes Beispiel:

Von den Aktien der Aktiengesellschaft für El. Anl. in K. wurden im Dezember 1897 ein Teil zu 123 %, ein andrer Teil im Januar 1899 zu 121 % aufgelegt. Die schlechten Erfolge machten 1902 eine Sanierung erforderlich in der Weise, daß die Stammaktien im Verhältnis von 2 zu 1 zusammengelegt und 5 Millionen Vorzugsaktien zu 102½ % ausgegeben

wurden; auf diese Weise war ein Buchgewinn von 8,20 Millionen Mk. erzielt. — Eine Besserung der Verhältnisse trat nicht in ausreichender Weise ein; die Vorzugsaktien haben nur im ersten Jahr nach der Sanierung eine Dividende von 6% erhalten; sie wurden zum Preis von 90—93, die Stammaktien zu 34—37% gehandelt. — Einer Einführung der unter pari stehenden Aktien an der Börse haben sich Schwierigkeiten entgegengestellt. — Nunmehr hat die El. L. und Kr. A. in B. sich bereit erklärt:

a) den Besitzern der Vorzugs(Prioritäts-)aktien 100% nebst 6% Stückzinsen vom 1. Juli 1903;

b) den Besitzern der Stammaktien 42% franco Zinsen

gegen Ueberlassung ihrer Aktien zu gewähren. Voraussetzung für das Zustandekommen des Verkaufs sei, daß innerhalb bestimmter Frist mindestens 7500 Aktien zur Verfügung gestellt werden.

Der Aufsichtsrat befürwortet den Verkauf in einem Communiqué in Hinblick auf den seitherigen Stand des Kurses und die andernfalls zu beschließende Liquidation. — Aus den Kreisen der Aktionäre wurde berechnet, daß bei dem fraglichen Gebot tatsächlich für die Aktiva der K. Gesellschaft mit 12,64 Millionen Mk. von der B. Gesellschaft nur 6,09 Millionen Mk. bezahlt würden.

Welche von den im vorstehenden (Ziff. 1—10) geschilderten Formen der Sanierung im einzelnen Fall gewählt werden soll, ist nur nach Lage dieses Falles zu beurteilen. Es bedarf hierzu zunächst einer genauesten Untersuchung der Lage des Unternehmens und der zu einer etwaigen Sanierung erforderlichen Kapitalien. Auch hiernach wird erst dann eine Sanierung ins Auge zu fassen sein, wenn Aussicht auf dauernde Besserung vorhanden ist, denn andernfalls wären etwaige Einzahlungen meist à fonds perdu. Ist die Möglichkeit einer dauernden Sanierung wahrscheinlich, so bedarf es eines sorgfältigen Sanierungsplans, in dem die nach Lage der Sache geeigneten Wege zur Sanierung und die Chancen erörtert werden. Die Beistellung neuer Mittel ist selbstverständlich meist erst dann in Aussicht zu nehmen, wenn eigene Mittel (Reserven ꝛc.) eine Besserung nicht herbeiführen würden. Daß auch die Erfassung des richtigen Zeitpunkts und die Wahl der richtigen Form für das Gelingen der Sanierung von großer Bedeutung ist, ist naheliegend. Beginnt die Geschäftslage, sei es durch allgemeine Konjunktur oder innere Reorganisation, sich zu bessern, so werden die Aktionäre zu Opfern mehr geneigt sein als zu Zeiten fortschreitenden Niedergangs. Ueber den notwendigen Bedarf soll eine Sanierung nicht hinausgehen.

§ 10.

II. Die Finanzierung bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Neben der Finanzierung handelsgewerblicher Unternehmungen bei der Form von Aktiengesellschaften kommt ferner die Finanzierung von Unternehmungen durch Gründung von Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Erweiterung, Verbesserung, Umwandlung und Sanierung von Unternehmungen, die bereits in dieser Gesellschaftsform bestehen (HGB. §§ 320—334), in Betracht. Bei dieser Gesellschaftsform haftet mindestens ein Gesellschafter den Gesellschaftsgläubigern persönlich (persönlich haftender Gesellschafter, Komplementar), während die übrigen nur mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft sich beteiligen (Kommanditisten).

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien ist eine Unterart der Aktiengesellschaft, eine Aktiengesellschaft, bei der neben den auf die Haftung mit ihren Aktien beschränkten Aktionären (Kommanditisten) mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter steht. Für die Finanzierung kommen hiernach auch im allgemeinen die für die Aktiengesellschaft geltenden Grundsätze (S. 16—108) zur Anwendung, soweit sich nicht aus folgendem Abweichungen ergeben.

Die Vertretung der Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer selbständigen juristischen Person, steht den persönlich haftenden Gesellschaftern (HGB. §§ 320, 125, 161) zu, auf die im allgemeinen (wie bei der einfachen Kommanditgesellschaft) die für die offene Handelsgesellschaft geltenden Vorschriften Anwendung finden. Die persönlich haftenden Gesellschafter sind selbst in der Lage, Aktien zu besitzen.

Auf das Rechtsverhältnis der Kommanditisten kommen dagegen die Vorschriften des HGB. über die Aktiengesellschaft im allgemeinen zur Anwendung. Nur wenige Abänderungen kommen in Betracht:

I. Gründer der Kommanditgesellschaft auf Aktien sind die Gesellschafter, welche den Inhalt des Gesellschaftsvertrages festgestellt haben oder andere als durch Barzahlung zu leistende Einlagen machen. Die Gründung vollzieht sich durch Feststellung des Gesellschaftsvertrages durch mindestens fünf Personen in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung; bei derselben müssen die persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich beteiligt sein; außer ihnen können nur Personen beteiligt

sein, die als Kommanditisten Aktien übernehmen (§ 321). Vermögenseinlagen der persönlich haftenden Gesellschafter müssen, sofern sie nicht auf das Grundkapital erfolgen, nach Höhe und Art im Gesellschaftsvertrag festgestellt werden. Bezüglich der zu Gunsten eines persönlich haftenden Gesellschafters bedungenen besonderen Vorteile finden die bei der Aktiengesellschaft für Aktionäre bestehenden Vorschriften (§ 186) Anwendung. Es ist ebensowohl Simultangründung als Sukzessivgründung zulässig. Der Gesellschaftsvertrag muß auch die Personalien der persönlich haftenden Gesellschafter enthalten (§ 322).

II. Funktionen. Die Mitwirkung der Kommanditisten vollzieht sich durch Aufsichtsrat und Generalversammlung nach den Grundsätzen wie bei der Aktiengesellschaft (HGB. §§ 243 ff.). In der Generalversammlung haben die persönlich haftenden Gesellschafter jedoch kein Stimmrecht, selbst wenn sie Aktien besitzen (§ 327). Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei der einfachen Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist. Der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter bedarf es jedoch nicht zur Ausübung der Befugnisse, welche in Ansehung der Bestellung von Revisoren oder der Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft aus der Gründung oder der Geschäftsführung (§§ 266—269) der Generalversammlung oder einer Minderheit von Aktionären zustehen. Beschlüsse der Generalversammlung, die der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter bedürfen, sind zum Handelsregister erst einzureichen, wenn die Zustimmung erfolgt ist. Bei Beschlüssen, die in das Handelsregister einzutragen sind, ist die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter in dem über die Verhandlung aufzunehmenden Protokoll oder in dem Anhang hierzu zu beurkunden (§ 327). Die Ausführung der Beschlüsse der Kommanditisten liegt, soweit nicht in dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, dem Aufsichtsrate ob; sie kann insbesondere den persönlich haftenden Gesellschaftern übertragen werden.

Ueber die Funktionen und deren Ausübung durch die Generalversammlung s. §§ 250 ff.; der Generalversammlung liegt auch der Beschluß über die Genehmigung der Jahresbilanz und die Gewinnverteilung sowie über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats ob (§ 260).

In Rechtsstreitigkeiten, welche die Gesamtheit der Kommanditisten gegen die persönlich haftenden Gesellschafter oder diese gegen die Gesamtheit der Kommanditisten zu führen haben, werden die letztern durch den Aufsichtsrat vertreten, es sei denn, daß in der Generalversammlung besondere Vertreter gewählt werden. Für die Kosten haftet die Gesellschaft, soweit sie den Kommanditisten zur Last fallen, vorbehaltlich eines etwaigen Rückgriffs (§ 328).

Das Rechtsverhältnis der persönlich haftenden Gesellschafter unter einander und gegenüber der Gesamtheit der Kommanditisten sowie gegenüber Dritten, insbesondere die Befugnis zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft bestimmt sich, wie erwähnt, nach den für die Kommanditgesellschaft geltenden Vorschriften (§§ 161—177). Jedoch finden auf die persönlich haftenden Gesellschafter folgende den Vorstand der Aktiengesellschaft betreffende Vorschriften Anwendung:

1. Ueber die Anmeldungen, Einreichungen und Erklärungen zum Handelsregister (§§ 195 ff.);
2. über die Berufung der Generalversammlungen (§ 253 ff.);
3. über die Aufstellung, Vorlegung und Veröffentlichung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie über die Vorlegung des Geschäftsberichts (§§ 260 ff.);
4. über die Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung (§§ 271 ff.);
5. über das Verfahren im Falle der Bestellung von Revisoren zur Prüfung der Bilanz oder zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder Geschäftsführung sowie über die Obliegenheiten gegenüber den Revisoren und dem Aufsichtsrate (§ 192 ff.);
6. über die im Falle einer Herabsetzung des Grundkapitals an die Gläubiger zu richtende Aufforderung (§ 289);
7. über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft wegen der Geschäftsführung;
8. über die Stellung des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens (HGB. § 240);
9. über die strafrechtliche Verantwortlichkeit und über die Verhängung von Ordnungsstrafen (§§ 312 ff.).

Zu beachten ist ferner, daß, sofern sich für die persönlich haftenden Gesellschafter nach dem Jahreserträgnis ein Gewinnanteil ergibt,

der nicht auf ihre Aktien fällt, die Auszahlung zu unterbleiben hat, falls eine Unterbilanz vorhanden ist, die ihre nicht in Aktien bestehenden Kapitalanteile übersteigt (§ 329).

III. Umwandlung in eine Aktiengesellschaft. Durch Beschluß der Generalversammlung und aller persönlich haftenden Gesellschafter kann die Umwandlung der Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft, also der Wegfall persönlich haftender Gesellschafter, bestimmt werden (HGB. § 332). — Hier kommen die Vorschriften über eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags bei der Aktiengesellschaft (§§ 274 ff.) zur Anwendung. Zu beachten sind jedoch folgende besondere Vorschriften:

1. Die Anteile der der Umwandlung zustimmenden Mehrheit der Kommanditisten müssen mindestens ein Viertel des nicht auf die Aktien der persönlich haftenden Gesellschafter fallenden Teils des Grundkapitals darstellen. In dem Beschluß sind die zur Durchführung der Umwandlung erforderlichen Maßregeln, insbesondere die Firma sowie die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes, festzusetzen (§ 332).
2. Bei der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses sind zugleich die Mitglieder des Vorstandes zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Urkunden über ihre Bestellung ist beizufügen; bei der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister einer Zweigniederlassung bedarf es der Beifügung dieser Abschrift nicht. Auf die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft findet die Vorschrift des § 14 keine Anwendung (§ 333 Abs. 1).
3. Der Anmeldung ist eine von der Generalversammlung genehmigte, für einen höchstens zwei Monate vor der Anmeldung liegenden Zeitpunkt aufgestellte Bilanz beizufügen. Die Bilanz ist nach den für die Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§§ 261, 263 Abs. 1, 264) aufzustellen (§ 333 Abs. 2).
4. Mit der Eintragung scheiden die persönlich haftenden Gesellschafter aus der Gesellschaft aus; die Gesellschaft besteht von diesem Zeitpunkt an als Aktiengesellschaft fort (§ 333 Abs. 3).
5. Unverzüglich nach der Eintragung hat der Vorstand in den Gesellschaftsblättern die Bilanz (Ziff. 3) zu veröffentlichen. —

Gleichzeitig hat er unter Hinweis auf die Umwandlung die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden. Die Aufforderung ist dreimal in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen. Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

Den Gläubigern, deren Forderungen vor der letzten öffentlichen Aufforderung begründet sind, ist Befriedigung zu gewähren oder Sicherheit zu leisten, sofern sie sich zu diesem Zwecke melden (§ 334).

6. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates haften den Gläubigern für die Beobachtung der Vorschriften (5) als Gesamtschuldner, die Mitglieder des Aufsichtsrates, soweit eine Zuwiderhandlung mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten erfolgt (§ 334).

IV. Finanzierung. Die vorstehenden Ausführungen ergeben die Rechtsstellung des Kapitalisten oder Finanzinstituts, welche ein handelsgewerbliches Unternehmen in der Gesellschaftsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien finanzieren. — Abgesehen von den Beschränkungen, die die besonderen Rechte der persönlich haftenden Gesellschafter mit sich bringen, sowie von geringen Abweichungen, die für die Generalversammlung und den Aufsichtsrat gegeben sind, tritt die finanzierende Person in die gleiche Rechtsstellung wie bei der Aktiengesellschaft; insbesondere sind die Gesellschaftsanteile Aktien wie bei der Aktiengesellschaft und unter den gleichen Formen und gleichen Voraussetzungen veräußerlich wie dort.

Hiernach kommen auch die bei der Aktiengesellschaft behandelten Grundsätze sowohl bezüglich der Gründung, Erweiterung und Verbesserung, als auch der Sanierung (s. o. §§ 3—9) hier ebenmäßig zur Anwendung.

§ 11.

III. Die Finanzierung bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.*)

Eine Form der Finanzierung industrieller Anlagen, welche insbesondere in neuerer Zeit sich großer Beliebtheit erfreut, ist die Er-

*) Vgl. Liebmann, Kommentar, und Esser, Reichsgesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sowie Förtsch u. Staub, Kommentare.

richtung von „Gesellschaften mit beschränkter Haftung" unter Beteiligung von Banken oder Kapitalisten nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 20. April 1892 in der am 1. Jan. 1900 in Kraft getretenen Fassung. — Auch hier sind sämtliche Merkmale des Begriffes einer Finanzierung im engeren Sinne (§ 2) gegeben. Auf Grund eines Gesellschaftsvertrages werden größere Mittel durch die finanzierende Person oder Bank hingegeben, ohne daß direkte Beteiligung derselben an der Leitung des Unternehmens wesentlich ist und in einer Form, die leichte Veräußerung des Gesellschaftsanteils ermöglicht. — Besonders in letzter Hinsicht unterscheidet sich jedoch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung von der Aktiengesellschaft: Während die Aktien unteilbar (HGB. § 179) und, soweit sie auf den Inhaber lauten, durch einfache Uebertragung des Besitzes veräußert werden können, bedarf es zur Uebertragung des Geschäftsanteils bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung eines notariellen oder gerichtlichen Aktes (§ 15 des Ges.), und eine Veräußerung von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit Genehmigung der Gesellschaft zulässig (§ 17); bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann ferner durch den Gesellschaftsvertrag dem Gesellschafter eine „Nachschußpflicht" (§ 26) auferlegt werden, während bei der Aktiengesellschaft durch den Betrag der einmal übernommenen Aktien die Haftpflicht der Aktionäre erschöpft ist. — Ein wesentlicher Unterschied von der Aktiengesellschaft besteht ferner darin, daß ein Aktionär eine beliebige Anzahl von Aktien erwerben, während bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung — wenigstens bei der Errichtung — kein Gesellschafter mehrere Stammeinlagen übernehmen kann; allerdings bestehen Beschränkungen hinsichtlich der Größe der Geschäftsanteile nicht.

In diesen grundlegenden Verschiedenheiten werden insbesondere die Gesichtspunkte zu finden sein, ob im Einzelfall die Finanzierung in Form einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung angezeigt ist. Der Umstand, daß zu einer Teilung der Geschäftsanteile die Genehmigung der Gesellschaft erforderlich ist und daß in allen Fällen die Uebertragung nur in der Form des notariellen oder gerichtlichen Aktes erfolgen kann, ist jedenfalls von Geldinstituten umsomehr in Erwägung zu ziehen, je mehr die Natur der sonstigen Geschäfte derselben eine alsbaldige Realisierbarkeit vorhandener Bestände als wünschenswert erscheinen läßt. — Durch die

erschwerte Form der Uebertragung der Geschäftsanteile sollte gerade die Spekulation und der Handel mit solchen, der leichte Wechsel der Gesellschafter im Interesse der Gesellschaft selbst verhindert oder erschwert werden.

Auf der anderen Seite lassen gerade die an sich leichte Form der Errichtung, die Anpassungsfähigkeit an alle möglichen Zwecke (§ 1), die zulässige Verschiedenheit der Beteiligung, sowie die Möglichkeit, auch bei kleineren Unternehmungen die beschränkte Haftbarkeit zur Anwendung zu bringen, eine Beteiligung an dem Unternehmen in dieser Gesellschaftsform in vielen Fällen rätlich erscheinen. — Besonders auch zu dem Bau bestimmter Unternehmungen, ohne Rücksicht auf den Betrieb, also zu vorübergehendem Zweck, wofür früher die Bildung einer Gelegenheitsgesellschaft üblich war, z. B. Erbauung einer bestimmten Bahn, ist die Bildung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung häufig angezeigt. Die Umwandlung einer solchen demnächst in eine Aktiengesellschaft, sofern der vorübergehende Zweck (z. B. Bau) erfüllt ist und nunmehr nur noch der Betrieb in Frage steht, wird sich in vielen Fällen empfehlen. Während des Baues ist überdies die Veräußerung der Geschäftsanteile an sich fast ausgeschlossen; ein Interesse an der Veräußerbarkeit tritt erst später ein. (Den Gang einer solchen Umwandlung s. Ziff. B.)

Die wesentlichen Gesichtspunkte, welche bei der Eingehung eines solchen Gesellschaftsverhältnisses (G. m. b. H.) und der Umwandlung eines handelsgewerblichen Unternehmens in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu berücksichtigen sind, sind folgende:

A. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

I. Die rechtliche Natur: Die Gesellschaft ist zwar nicht eine Handelsgesellschaft; sie gilt jedoch als solche im Sinne des Handelsgesetzbuches (§ 13 des Ges.) ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens; sie kann „zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck" (§ 1) errichtet werden. Sie hat als solche selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden; für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen (§ 13). — Zur Vertretung und Geschäftsführung sind „Geschäftsführer" zu berufen (§§ 35 ff.), die — sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes be-

stimmt ist — gemeinschaftlich zur Vertretung befugt sind. — Durch die im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Rechtshandlungen der Geschäftsführer wird die Gesellschaft berechtigt und verpflichtet. Die Bestellung ist widerruflich und muß zum Handelsregister angemeldet werden (§ 39). — Den Gesellschaftern liegt auch die Buchführung nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften des HGB. ob. — Sie haften für die Sorgfalt des ordentlichen Geschäftsmannes.

Den Geschäftsführern *kann* ein Aufsichtsrat zur Seite gestellt werden, auf den, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Aktiengesellschaft (HGB. § 243 Abs. 1, 2, 4; §§ 244—248, 249 Abs. 1, 2) zur Anwendung kommen.

Die Errichtung der Gesellschaft erfolgt durch Abschluß des Gesellschaftsvertrages in gerichtlicher oder notarieller Form (§ 2 des Ges.). In demselben sind insbesondere der *Betrag des Stammkapitals*, sowie der Betrag der *Stammeinlagen* der einzelnen Gesellschafter und die etwaigen sonst noch *übernommenen Verpflichtungen* (§ 3) anzugeben. Gesellschafter können gleichzeitig Geschäftsführer sein. — Die rechtliche Existenz der Gesellschaft beginnt erst mit ihrer *Eintragung in das Handelsregister* (§ 11), und es besteht bis zu diesem Zeitpunkt persönliche und solidarische Haftung der im „Namen der Gesellschaft" handelnden Personen. Die Eintragung ist unter Bekanntgabe von Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens, der Geschäftsführer, insbesondere auch des Betrages des Stammkapitals, der Einlagen, welche nicht in Geld zu leisten sind, und der Vergütung für Vermögensgegenstände, welche die Gesellschaft übernimmt, zu veröffentlichen (§§ 10, 5 Abs. 4).

II. *Das Stammkapital**) der Gesellschaft muß mindestens 20000 Mk. betragen; es wird in *Stammeinlagen* der Gesell-

*) *Beispiel* der Fassung im Gesellschaftsvertrag über die Bildung des Stammkapitals ist folgendes:

§ 1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 115000 Mk.

Auf das Stammkapital haben die Gesellschafter folgende Stammeinlagen zu leisten:

1.	Herr L. die im § .. unter I näher bezeichnete Sacheinlage im Werte von Mk.	65000
2.	„ R.	„ 12000
3.	„ B.	„ 10000
4.	„ H.	„ 10000
5.	„ S.	„ 13000
6.	„ Sch.	„ 5000

schafter zerlegt, deren jede mindestens 500 Mk. betragen muß (§ 5). Die Summe der Stammeinlagen bildet sonach das Stammkapital der Gesellschaft, auf das hin Dritte der Gesellschaft kreditieren, zumal der Betrag des Stammkapitals durch die Veröffentlichung des Gesellschaftsvertrages von dem Registerrichter bekannt gegeben wird. — Erst nachdem von jeder Stammeinlage, soweit nicht andere als in Geld zu leistende Einlagen auf das Stammkapital gemacht sind, ein Viertel, mindestens aber der Betrag von 250 Mk. (d. i. die Hälfte des Mindestbetrages der Stammeinlagen) eingezahlt ist, kann die Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister erfolgen (§ 7). — Das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Gesellschaftsvermögen darf an die Gesellschafter nicht, insbesondere auch nicht bei Verteilung des Reingewinnes (§ 29) ausbezahlt werden, abgesehen von Nachschüssen (§ 30 Abs. 2). Hierzu ist jedoch ein zu veröffentlichender förmlicher Beschluß erforderlich. — Aber auch die Zurückzahlung von Nachschüssen ist unzulässig, sofern der Gesellschaftsvertrag die Einforderung von Nachschüssen schon *vor vollständiger Einforderung der Stammeinlagen* für zulässig erklärte (§ 28 Abs. 2).

---

§ 2. I. Herr L. bringt als seine Einlage (§ 1 Ziff. 1) das von ihm unter der Firma A. L. zu St. betriebene Fabrikgeschäft nebst Zubehör, mit Aktiven und Passiven, nach dem Stande vom 31. Dez. 1900 dergestalt in die Gesellschaft ein, daß das Geschäft vom 1. Jan. 1901 ab als auf ihre Rechnung geführt angesehen wird.

Im einzelnen werden eingebracht und von der Gesellschaft übernommen:

1. das zu St. belegene Fabrikgrundstück nebst Zubehör im Werte von 110000 Mk., auf welchem an Hypotheken und Grundschulden insgesamt 95000 Mk. haften. Diese Hypotheken und Grundschulden nebst den eingetragen Zinsen sowie die öffentlichen Abgaben übernimmt die Gesellschaft vom 1. Jan. 1901 ab,
2. die Patente und sonstigen Schutzrechte im Werte von 10000 Mk.,
3. die fertigen und halbfertigen Waren, Maschinen, Gerätschaften und Utensilien im Werte von 27000 Mk.,
4. die ausstehenden Forderungen einschließlich der Wechsel und die bare Kasse, deren Wert abzüglich der von der Gesellschaft übernommenen Buchschulden 13000 Mk. beträgt.

Der Gesamtwert dieser Einlage wird nach Abzug der Passiven auf 65000 Mk. festgesetzt, sodaß die Stammeinlage des Herrn L. geleistet ist.

II. Die Gesellschafter zu 2—6 (§ 1) leisten ihre Stammeinlage in Geld und verpflichten sich, vor der Anmeldung der Gesellschaft ein Viertel der Einlage einzuzahlen.

(Dies Beispiel ist dem Formularbuch des Berliner Anwaltsvereins f. d. freiw. Gerichtsbarkeit entnommen.)

Wird eine Erhöhung des Stammkapitals beschlossen, so bedarf es zur Uebernahme jeder auf das erhöhte Kapital zu leistenden Stammeinlage einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen oder aber beglaubigten Erklärung des Uebernehmers (§ 55); die Erhöhung ist zum Handelsregister anzumelden (§ 57). Eine Herabsetzung des Stammkapitals (§ 58) ist gleichfalls bekannt zu machen und zwar unter Aufforderung der Gläubiger der Gesellschaft, sich bei derselben zu melden; die sich meldenden und der Herabsetzung nicht zustimmenden Gläubiger sind wegen der erhobenen Ansprüche zu befriedigen oder sicher zu stellen. — Bei einer Auflösung der Gesellschaft ist das Vermögen nach Verhältnis der Geschäftsanteile unter die Gesellschafter zu verteilen (§ 72).

III. Die Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter können von völlig verschiedener Größe sein (Beispiel s. Ziff. II Anm.) mit der einen Beschränkung, daß der Mindestbetrag 500 Mk. beträgt; außerdem muß der Betrag in Mark durch 100 teilbar sein. Der Gesamtbetrag der Stammeinlagen muß mit dem Stammkapital übereinstimmen (§ 5). — Die übernommene Stammeinlage bestimmt nach ihrem Betrag den Geschäftsanteil jedes Gesellschafters (§ 14), also dessen auch für die Verteilung des Gewinnes maßgebende Beteiligung an dem Gesamtvermögen der Gesellschaft, sofern nicht ein anderer Verteilungsmaßstab in dem Gesellschaftsvertrag vorgeschrieben ist (§ 29).

Die Geschäftsanteile sind veräußerlich und vererblich. Zur Abtretung von Geschäftsanteilen durch Gesellschafter bedarf es eines in gerichtlicher oder notarieller Form geschlossenen Vertrages; der gleichen Form bedarf zu ihrer Gültigkeit eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung zur Abtretung eines Geschäftsanteils begründet wird (§ 15). Im Gesellschaftsvertrag kann die Befugnis zur Abtretung von Anteilen von der Genehmigung der Gesellschaft abhängig gemacht werden. Bei Errichtung der Gesellschaft kann ein Gesellschafter nur eine Stammeinlage übernehmen; erwirbt er später zu seinem ursprünglichen Anteile noch weitere, so behalten diese ihre Selbständigkeit (§ 15). Der Gesellschaft gegenüber gilt im Falle der Veräußerung eines Anteils nur der als Erwerber, dessen Erwerb unter Nachweis des Ueberganges bei der Gesellschaft angemeldet ist (§ 16). Für die zur Zeit der Anmeldung auf den Geschäftsanteil rückständigen Leistungen ist der Erwerber neben dem Veräußerer haftbar.

Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen darf nur erfolgen, soweit sie im Gesellschaftsvertrag zugelassen ist (§ 34). — Sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, fällt in der Gesellschaftsversammlung auf jede hundert Mark eines Geschäftsanteils eine Stimme (§ 47).

Die Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gesellschaft (§ 17), sofern nicht der Gesellschaftsvertrag eine solche für nicht erforderlich erklärt.

Die Einzahlungen auf die Stammeinlagen sind nach Verhältnis der letzteren zu leisten. Erlaß und Stundung der Stammeinlagen sind außer dem Fall einer Herabsetzung des Stammkapitals unzulässig; Aufrechnung (Kompensation) mit solchen ist unzulässig; die nicht rechtzeitige Zahlung verpflichtet zur Entrichtung von Verzugszinsen (§§ 19, 20). — Endgültige Weigerung zur Zahlung führt dazu, daß der Gesellschafter seines Geschäftsanteils und der bereits geleisteten Teilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verlustig erklärt wird (§ 21). Die Gesellschaft darf eigene Geschäftsanteile, auf welche die Stammeinlage noch nicht vollständig eingezahlt ist, nicht erwerben (§ 33); ist vollständige Einzahlung erfolgt, so kann ein Erwerb aus dem über den Betrag des Stammkapitals hinaus vorhandenen Vermögen geschehen.

IV. Nachschüsse. An sich bestimmt die Stammeinlage (III) den Umfang der Haftpflicht der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Das damit zum Ausdruck gebrachte Prinzip der „beschränkten Haftung" kann jedoch durch die „Einforderung von weiteren Einzahlungen" (Nachschüssen), welche nach Verhältnis der Geschäftsanteile zu erfolgen haben, durchbrochen, der Umfang der Haftbarkeit erweitert werden. — Solche Nachschüsse können nur verlangt werden, sofern dies ausdrücklich im Gesellschaftsvertrag bestimmt ist (§ 26). Daselbst kann auch die Nachschußpflicht auf einen bestimmten, nach Verhältnis der Geschäftsanteile festzusetzenden Betrag beschränkt werden.

Beispiel:

§ . . Nachschüsse. Ueber den Betrag der Stammeinlagen hinaus können die Gesellschafter die Einforderung von weiteren Einzahlungen beschließen; jedoch dürfen die Nachschüsse in jedem Falle ein Viertel und insgesamt den vollen Betrag des Stammkapitals nicht übersteigen (§§ 26, 27 des Ges.).

Ist die Nachschußpflicht nicht auf einen bestimmten Betrag beschränkt, so kann jeder Gesellschafter, sofern er die Stammeinlage voll-

ständig eingezahlt hat, sich von der Zahlung des Nachschusses befreien, indem er innerhalb eines Monats nach Aufforderung zur Einzahlung den Geschäftsanteil der Gesellschaft zur Befriedigung aus demselben zur Verfügung stellt (§ 27).

Ist die Nachschußpflicht auf einen bestimmten Betrag beschränkt, so kann, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag anders bestimmt, im Falle verzögerter Einzahlung von Nachschüssen der Gesellschafter seines Anteils für verlustig erklärt werden (§ 28).

Die Rückzahlung von Nachschüssen kann durch die Gesellschaftsversammlung beschlossen werden. — Ueber die Buchung der Nachschüsse in der Bilanz s. Ziff. V 3, 4.

Ueber Erhöhung des Stammkapitals s. o. II.

V. Bilanz. Ueber die Aufstellung des Inventars und der Bilanz kommen die allgemeinen Vorschriften des HGB. in § 40 (s. o. § 4 S. 25 u. 28—31) zur Anwendung. — Der § 42 des Ges. betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung bestimmt jedoch überdies noch das folgende:

1. Anlagen und sonstige Vermögensgegenstände, welche nicht zur Weiterveräußerung, sondern dauernd zum Betriebe des Unternehmens bestimmt sind, dürfen höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden; sie können ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu diesem Preise angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug oder ein derselben entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird;
2. die Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden;
3. das Recht der Gesellschaft zur Einziehung von Nachschüssen der Gesellschafter ist als Aktivum in die Bilanz nur insoweit einzustellen, als die Einziehung bereits beschlossen ist und den Gesellschaftern ein Recht, durch Verweisung auf den Geschäftsanteil sich von der Zahlung der Nachschüsse zu befreien, nicht zusteht; den in die Aktiva der Bilanz aufgenommenen Nachschußansprüchen muß ein gleicher Kapitalbetrag in den Passiven gegenübergestellt werden;
4. der Betrag des im Gesellschaftsvertrag bestimmten Stammkapitals ist unter die Passiva aufzunehmen. Das gleiche gilt von dem Betrag eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds, sowie von dem Gesamtbetrag der eingezahlten Nachschüsse, soweit nicht die Verwendung eine Abschreibung der betreffenden Passivposten begründet;
5. der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und Passiva sich ergebende Gewinn und Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

Beispiel der Bilanz einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung s. u. B S. 122.

VI. Reingewinn. Der nach der Bilanz (Ziff. V) sich ergebende Reingewinn ist unter die Gesellschafter zu verteilen; sie haben einen Anspruch hierauf, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt (§ 29). Eine solche Bestimmung im Gesellschaftsvertrag kann insbesondere Rücklagen zu einem zu bildenden Reservefonds anordnen; ebenso die Gewährung von Gewinnanteilen (Tantiemen) an die Geschäftsführer, Beamten und Aufsichtsratsmitglieder, Abschreibungen, Rücklagen u. dgl. — Ein Reingewinn ist hiernach vorhanden, insoweit bei einer gemäß V und den etwaigen Vorschriften des Gesellschaftsvertrages aufgestellten Bilanz die Aktiva die Passiva überwiegen. — Sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, erfolgt die Verteilung des Reingewinnes nach Verhältnis der Geschäftsanteile.

Ist die Bildung eines Reservefonds in dem Gesellschaftsvertrag nicht vorgeschrieben, so kann auch ein solcher als „Reingewinn" verteilt werden.

Die Feststellung der Jahresbilanz und die Verteilung des aus derselben sich ergebenden Reingewinnes erfolgt durch die Gesellschaftsversammlung (§ 46).

Beispiel der Bestimmung eines Gesellschaftsvertrages über die Verteilung des Reingewinnes bei Bildung eines Reservefonds und Gewährung von Tantiemen ist folgendes:

§ . .

Der Reingewinn wird, wie folgt, verteilt:

1. Zunächst sind mindestens 5% und höchstens 10% in einen Reservefonds so lange einzustellen, bis dieser 10% des Stammkapitals erreicht hat. Der Reservefonds dient zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes.
2. Sodann erhält der Aufsichtsrat außer der ihm nach § . . zustehenden festen Vergütung 3% des gesamten Reingewinns zur Verteilung unter seine Mitglieder.
3. Demnächst erhalten die Geschäftsführer und die Angestellten der Gesellschaft die ihnen vertragsmäßig zustehenden Gewinnanteile.
4. Der hiernach verbleibende Rest des Reingewinns wird, soweit die Versammlung der Gesellschafter nicht beschließt, ihn zum Zweck von Abschreibungen und Rücklagen zu verwenden, unter die Gesellschafter nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.

B. Finanzierung durch Umwandlung einer G. m. b. H. in eine Aktiengesellschaft.

Im nachfolgenden ist der Gang der Umwandlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Aktiengesellschaft dargestellt:

Im Jahre 1893 wurde die seitherige Gewerkschaft H. in eine „Gesellschaft mit beschränkter Haftung" umgewandelt. Im Jahre 1899 beschlossen die Gesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Gründung einer Aktiengesellschaft im Wege der Simultangründung. Die Aktiengesellschaft wurde laut notariellem Akt vom 30. Nov. 1899 gegründet. — Im Jahre 1903 erfolgte durch ein Konsortium von Banken auf Grund eines Prospektes der Gesellschaft die Zulassung der Aktien zum Handel an der Berliner Börse, und gleichzeitig wurde die Hälfte der Aktien zur öffentlichen Zeichnung mit einen Zeichnungspreis von 142% aufgelegt.

Die Vorgänge dieser Finanzierung waren folgende:

a) Die Umwandlung.

Die seitherigen Gesellschafter sollten als Gründer der Akt.-Ges. das gesamte Vermögen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung einbringen. Als Vergütung sollten denselben Aktien der neuen Aktiengesellschaft ausgehändigt werden. — Der Gründung sollte die Schlußbilanz der G. m. b. H. vom 30. Juni 1899 zu Grunde gelegt werden. Diese Bilanz war folgende:

Aktiva.	ℳ	₰	ℳ	₰
Grundstückkonto		295 000	—	
Zugang		39 378	39	334 378	39
Gebäude- und Anschlußbahnenkonto		957 000	—	
Zugang	ℳ 165 967.94			
ab Ueberweisung des Erneuerungsfonds	„ 43 808.04	122 159	90	
		1 079 159	90	
Abgang durch Umbauten	ℳ 2 785.50			
Abschreibung per 1898/99	„ 21 584.75	24 370	25	1 054 789	65
Wasserkraftkonto				72 000	—
Konto der Motoren, Maschinen und Apparate		965 000	—	
Zugang	ℳ 210 981.50			
ab Ueberweisung des Erneuerungsfonds	„ 50 000.—	160 981	50	
		1 125 981	50	
Abgang durch Umbauten	ℳ 35 872.30			
Abschreibung per 1898/99	„ 112 647.68	148 019	98	977 961	57
Konto der Gerätschaften, Utensilien und Fastagen		38 300	—	
Zugang		9 881	19	
		48 181	19	
Abschreibung per 1898/99		4 881	19	43 300	—
Mobilienkonto				1	—
Fuhrwerkskonto				1	—
Konto der Materialien und Ersatzstücke				842 551	46
Konto der eigenen Erzeugnisse				484 683	13
Debitorenkonto				1 131 983	68
Wechselkonto				164 755	60
Kassa- und Reichsbank-Girokonto				71 095	97
				5 177 501	45

Passiva.	ℳ	₰	ℳ	₰
Stammkapitalkonto			3000000	—
Kreditorenkonto			1171311	64
Reservefondskonto			300000	—
Erneuerungsfondskonto	273987	64		
ab Ueberweisung Gebäudekonto ℳ 43806.04				
ab Ueberweisung Konto der Motoren rc. „ 50000.—	93808	04	180179	60
Dispositionsfondskonto für Arbeiter und Beamte			100000	—
Delkrederefondskonto				
Ueberweisung aus Bilanz			25000	—
Spezialreservefondskonto				
Ueberweisung aus Bilanz			100000	—
Gewinn- und Verlustkonto				
Betriebsgewinn p. 1898/99	578281	58		
ab Abschreibungen	177271	37		
ab Ueberweisung aus Spezialreservefondskonto	100000	—		
Reingewinn			301010	21
			5177501	45

Auf Grund dieser Bilanz und der Taxe der zur Prüfung des Gründungshergangs zugezogenen Revisoren wurde das Vermögen, wie folgt, festgestellt:

Aktiva laut Bilanz vom 30. Juni 1899 . . . . . Mk. 5177501.45
ab die Kreditoren laut Passiva mit . . . . . „ 1171311.64
bleibt Vermögen Mk. 4006189.81

Diese Schlußbilanz sollte die Einstands-(Eröffnungs-)Bilanz der Aktiengesellschaft bilden. — Als Vergütung wurden den bisherigen Gesellschaftern und Gründern 3000000 Mk. Aktien überwiesen. — An Stelle des „Stammkapitalkonto" der Gesellschaft mit 3000000 Mk. erscheint daher in der Bilanz der Aktiengesellschaft ein „Aktienkapitalkonto" in gleicher Höhe. Ein Betrag von 69264.60 Mk. aus dieser Bilanz wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

b) Der Gesellschaftsvertrag.

Die wesentlichen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages vom 30. Nov. 1899 sind folgende:

1. Die Gesellschaft hat ihren Sitz zu H. i. W.; ihre Dauer ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.

2. Zweck der Gesellschaft ist:

a) der Erwerb und der Weiterbetrieb aller bisher der H. Gewerkschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung gehörigen Besitzungen und Anlagen in H., Br. und Br.;
b) die Verarbeitung von Metallen und Chemikalien daselbst;
c) der Verkauf ihrer Erzeugnisse;
d) alle Geschäfte, welche sich an die sub a), b) und c) anschließen, und Beteiligung bei anderen Gesellschaften, welche ähnliche Geschäfte betreiben.

Die der Gesellschaft gehörenden, von der ehemaligen Gesellschaft mit beschränkter Haftung übernommenen Werke zerfallen in zwei Hauptabteilungen:

A. Die Eisenwerks-Abteilung.
B. Die Chemische Abteilung.

3. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt nom. Mk. 3000000 und zerfällt in 3000 über je Mk. 1000 und auf den Inhaber lautende und unter

den fortlaufenden Nummern 1—3000 ausgestellte Aktien. Sämtliche Aktien sind vollgezahlt und unter einander gleichberechtigt. Sie tragen die faksimilierte Unterschrift je eines Mitgliedes des Vorstandes und des Aufsichtsrates, sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeamten.

Mit jeder Aktie werden auf den Inhaber lautende Gewinnanteilscheine für 10 Jahre nebst Erneuerungsschein ausgefertigt, gegen dessen Einreichung nach Ablauf des letzten Jahres neue Gewinnanteilscheine ausgegeben werden.

Das Grundkapital kann auf Antrag des Aufsichtsrates durch die Generalversammlung erhöht werden. Die Ausgabe der Aktien kann zu einem höheren Betrage als dem Nennwerte erfolgen.

4. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, nach dem Ermessen des Aufsichtsrates, der auch die etwaigen Stellvertreter und Prokuristen zu ernennen hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder, ihrer Stellvertreter und der Prokuristen erfolgt durch den Aufsichtsrat zu notariellem Protokoll.

5. Der Aufsichtsrat besteht je nach Bestimmung der Generalversammlung aus 3 bis 7 Mitgliedern, deren Wahl auf 4 Jahre erfolgt, so daß die Wahlperiode mit dem Schlusse der vierten, auf die Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung endet. Jährlich scheidet in tunlichst regelmäßiger Reihenfolge mindestens ein Mitglied aus und wird durch Neuwahl — Wiederwahl ist zulässig — ersetzt; bis die Reihe im Austritte gebildet ist, entscheidet über sie das Los. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten außer ihrem weiter unten erwähnten Gewinnanteile als Jahresvergütung den Betrag von je Mk. 1000 und den Ersatz der aus der Erfüllung ihres Berufes entspringenden Barauslagen zu Lasten der Betriebsrechnung.

6. Die ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft findet im letzten Quartal, spätestens im Monat Dezember eines jeden Jahres, auf Berufung des Aufsichtsrates statt, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften über die Befugnis anderer, Generalversammlungen zu berufen.

Die Generalversammlungen werden zu H. oder an einem anderen, von dem Aufsichtsrate zu bestimmenden Orte Deutschlands abgehalten. Ihre Berufung erfolgt durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern und muß so zeitig geschehen, daß für die spätestens am dritten Tage vor dem Generalversammlungstage zu bewirkende Hinterlegung der Aktien seitens derjenigen Aktionäre, die an der Generalversammlung teilnehmen wollen, mindestens 2 Wochen frei bleiben; in diese Frist sind der Tag des Erscheinens der die Bekanntmachung enthaltenden Gesellschaftsblätter und der Tag, bis zu welchem die Hinterlegung spätestens zu erfolgen hat, nicht eingerechnet.

Jede Aktie verleiht in der Generalversammlung eine Stimme.

7. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft je vom 1. Juli jeden Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

Nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand die Bilanz in Gemäßheit der §§ 40 und 261 des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Aufsichtsrate zur Prüfung vorzulegen.

8. Der Reingewinn ist wie folgt zu verwenden:

1. mindestens der zwanzigste Teil ist jährlich dem gesetzlichen, lediglich zur Ausgleichung etwaiger aus der Bilanz sich ergebender Verluste bestimmten Reservefonds zu überweisen, und zwar so lange und so oft, bis dieser den zehnten Teil des Grundkapitals umfaßt;

2. zur Bildung eines zur Aushilfe bei neuen Erwerbungen und Anlagen dienenden Erneuerungsfonds und eines zur Verfügung des Aufsichtsrates in besonderen Bedarfsfällen stehenden Spezialreservefonds; die Zuwendungen erfolgen nach Bestimmung der Generalversammlung auf Antrag des Aufsichtsrates;
3. von dem hiernach und nach Bildung etwaiger weiterer Rücklagen verbleibenden Reingewinne erhält der Vorstand die für ihn in seinem Dienstvertrage festgestellte Tantieme;
4. sodann werden 4 % des Grundkapitals für die Aktionäre als Dividende zurückgestellt;
5. von dem sich ergebenden Reste erhält der Aufsichtsrat eine Tantieme von 5 %.

Ueber die Verwendung des dann noch verbleibenden Ueberschusses des Reingewinnes entscheidet auf Vorschlag des Aufsichtsrates die Generalversammlung.

c) Bilanz vom 30. Juni 1903.

Die Aktiengesellschaft war in der Lage, folgende Dividenden zu verteilen:

im Jahre 1899/00 . . . . 10 %
„ „ 1900/01 . . . . 4 %
„ „ 1901/02 . . . . 4 %

Für das Jahr 1902/03 ist die Verteilung einer Dividende von 8 % beschlossen worden und zwar auf Grund der folgenden per 30. Juni 1903 aufgestellten Bilanz:

Aktiva.	ℳ	₰	ℳ	₰	Passiva.	ℳ	₰
Grundstückkonto per 1. 7. 1902	379 682	72			Aktienkapitalkonto . . .	3 000 000	—
Zugang	5 040	50			Kreditorenkonto	1 029 274	45
	384 723	22			Reservefondskonto . . .	300 000	—
Abschreibung	3 498	35	381 224	87	Erneuerungsfondskonto	230 179	60
Gebäude- und Anschlußbahnenkonto per 1. 7. 1902 . . .	1 161 000	—			Dispositionsfondskonto für Beamte und Arbeiter	100 000	—
Zugang	52 727	09			Delkrederefondskonto . .	40 000	—
	1 213 727	09			Spezialreservefondskonto	100 000	—
Abschreibung	55 727	09	1 158 000	—	Gewinn	437 697	25
Wasserkraftkonto per 1. 7. 1902			72 000	—			
Konto der Motoren, Maschinen und Apparate per 1. 7. 1902	837 000	—					
Zugang	35 284	49					
	872 284	49					
Abschreibung	136 284	49	736 000	—			
Konto der Gerätschaften, Utensilien u. Fastagen per 1. 7. 1902	68 000	—					
Abgang . . . ℳ 1935.01							
Abschreibung „ 7064.99	9 000	—	54 000	—			
Mobilienkonto per 1. 7. 1902			1	—			
Fuhrwerkskonto per 1. 7. 1902			1	—			
Konto der Materialien und Ersatzstücke	937 544	80					
Abschreibung	70 000	—	867 544	80			
Konto der eigenen Erzeugnisse	459 612	05					
Abschreibung	50 000	—	409 612	05			
Debitorenkonto*)			1 355 225	17			
Wechselkonto			149 144	08			
Kassa- u. Reichsbank-Girokonto			54 398	33			
			5 237 151	30		5 237 151	30

*) Darunter Mk. 347 797.08 Bankierguthaben.

Die Gewinn- und Verlustrechnung zu dieser Bilanz stellte sich folgendermaßen:

Soll.	ℳ	₰	ℳ	₰	Haben.	ℳ	₰
An Abschreibungen			322574	92	Per Saldo vom Vorjahr	149037	72
„ Gewinn	437697	25			„ Betriebsgewinn des Geschäftsjahres 1902/03	611234	45
hiervon 4% Dividende an die Aktionäre	120000	—	120000	—			
bleiben .	317697	25					
„ Ueberweisung auf Dispositionskonto ℳ 15000.—							
„ Vortrag auf neue Rechnung . . „ 176381.46	191381	46	191381	46			
bleiben .	126315	79					
hiervon 5% an den Aufsichtsrat . ℳ 6315.79 und 95% an die Aktionäre als 4% Superdividende . „ 120000.—	126315	79	126315	79			
			760272	17		760272	17

d) Die Emission der Aktien.

Auf Grund dieser Sachlage beschlossen die Besitzer der Aktien, die Zulassung zum Börsenhandel zu beantragen, jedoch Aktien mit nominal 1500000 Mk. von dem Verkauf auszuschließen. Die Finanzierung übernahm ein Bankkonsortium. Auf Grund eines Prospekts wurde die Zulassung zum Börsenhandel bei der B. Börse zum Kurs von 142% erwirkt. Das Konsortium erließ darauf unter Bezug auf den Prospekt folgende Aufforderung zur Zeichnung des übernommenen Betrags von nominal 1500000 Mk.:

Auf Grund vorstehenden Prospektes sind

nom. Mark 3000000

Aktien der H. Gewerkschaft Aktiengesellschaft

No. 1—3000

zum Handel an der B. Börse zugelassen worden.

Hiervon wird ein Betrag von

nom. Mk. 1500000

unter folgenden Bedingungen zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt:

1. Die Zeichnung findet statt

am Freitag, den 18. Dezember d. J.

bei den nachstehenden Zeichnungsstellen:

Direktion der D.-Gesellschaft in B. und Fr.

B. Bankverein H., F. & Co. in B.

Bankhaus J. H. St. in K.

während der bei jeder Stelle üblichen Geschäftsstunden. Ein früherer Schluß der Subskription bleibt jeder Stelle vorbehalten.

Die erforderlichen Anmeldeformulare sind bei den vorgenannten Stellen kostenfrei erhältlich.

2. Der Zeichnungspreis beträgt 142 % zuzüglich 4 % laufender Stückzinsen vom 1. Juli 1903 ab bis zum Abnahmetage.

3. Bei der Zeichnung muß auf Erfordern eine Sicherheit von 10 % des gezeichneten Nennwertes in bar oder in solchen nach dem Tageskurse zu veranschlagenden Effekten, die von der betreffenden Stelle als zulässig erachtet werden, hinterlegt werden.

4. Die Zuteilung, deren Höhe dem Ermessen jeder Stelle überlassen bleibt, wird baldmöglichst nach Schluß der Zeichnung erfolgen. Falls die Zuteilung weniger als die Anmeldung beträgt, wird der überschießende Teil der etwa gestellten Kaution unverzüglich zurückgegeben werden.

Den Stempel der Zuteilungsschlußnote tragen die Zeichner zur Hälfte.

5. Die Abnahme der zugeteilten Stücke kann gegen Zahlung des Preises bei derjenigen Stelle, bei der die Zeichnung eingelegt ist, vom 23. Dezember d. J. ab erfolgen; sie muß bis zum 15. Januar 1904 beendet sein.

B. und B., im Dezember 1903.

§ 12.

IV. Die Finanzierung bei Bergwerken.

Das Bergrecht unterliegt auch nach dem Inkrafttreten des BGB. dem Landesrecht (Art. 67 des EG. z. BGB.). Die Finanzierung bei Bergwerken macht daher eine Betrachtung der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen über das Gesellschaftsrecht zur Notwendigkeit. An sich kann eine Finanzierung bei Unternehmungen, welche die Gewinnung von Mineralien, die unter die Berggesetze fallen, zum Zweck haben, in den allgemein üblichen Formen, besonders in Form der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung erfolgen (abgesehen von den Formen der Finanzierung im weiteren Sinne, z. B. stille Gesellschaft, Darlehen u. dgl.; s. o. § 2). Diese Formen, insbesondere die Form der Aktiengesellschaft, sind auch tatsächlich häufig bei Bergwerken, besonders bei großen Anlagen üblich und geboten, um Kapitalien zum Betrieb der Anlagen zu gewinnen. In diesen Fällen kommen die in den §§ 3—12 behandelten Grundsätze ebenmäßig zur Anwendung.

Einer besonderen Betrachtung bedarf jedoch die Finanzierung mittels der dem Bergrecht eigentümlichen Gesellschaftsform der „Gewerkschaft". An sich sind hier sämtliche Voraussetzungen für

die Möglichkeit einer Finanzierung gegeben. Durch die gesetzliche Pflicht der Inhaber von Anteilen (Kuxen), Zubußen zu leisten, unterscheidet die Gewerkschaft sich jedoch sehr wesentlich von der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Dasjenige Landesgesetz, welches das größte Geltungsgebiet hat, nämlich das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865*) in der durch die Einführung des BGB. veranlaßten neuen Fassung ist der nachstehenden Betrachtung zu Grunde gelegt:

I. Bergwerkseigentum. Das Bergwerkseigentum gewährt die ausschließliche Befugnis, nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral in dem zum Bergwerk gehörenden Felde aufzusuchen und zu gewinnen, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen. Ebenso steht dem Bergwerkseigentümer das Recht zu, innerhalb der Grenzen seines Feldes auf Mineralien zu muten, welche aus bergtechnischen oder bergpolizeilichen Gründen gemeinschaftlich mit dem in der Verleihungsurkunde benannten Mineral gewonnen werden müssen. Schließlich steht dem Bergwerkseigentümer die Befugnis zu, die zur Aufbereitung seiner Bergwerkserzeugnisse erforderlichen Anstalten zu errichten und zu betreiben (ABG. §§ 54 ff.).**)

---

*) S. Arndt, Kommentar z. ABG.

**) Zur Zeit ist dem preußischen Abgeordnetenhaus ein Gesetzentwurf über die Abänderung der Paragraphen 65, 156—162 und 207a des Allgemeinen Berggesetzes v. 24. Juni 1865/1892 und des dritten Abschnittes des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung v. 23. Sept. 1899 unterbreitet. Nach diesem Entwurf (§ 65) ist der Bergwerkseigentümer verpflichtet, das Bergwerk zu betreiben, wenn der Betrieb Gewinn verspricht und der Unterlassung oder der gänzlichen oder teilweisen Einstellung des Betriebes überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Weigert sich der Bergwerkseigentümer der diesbezüglichen Aufforderung des Oberbergamtes Folge zu leisten, so kann dasselbe nicht nur ein Verfahren auf Entziehung des Bergwerkseigentums einleiten (§ 156), sondern auch daneben den Bergwerkseigentümer durch Beschluß für verpflichtet erklären, sich auf seine Kosten den Zwangsbetrieb des Bergwerks in dem angeordneten Umfang durch Fortsetzung oder durch Wiederaufnahme des Betriebes gefallen zu lassen (§ 65c). Der Zwangsbetrieb endet insbesondere durch Veräußerung des Bergwerks im Wege der Zwangsversteigerung (§ 65n). Letztere kann auch durch jeden dinglich Berechtigten zu seiner Befriedigung auf seine Kosten beantragt werden. — Schadensersatzansprüche an den Staat aus dem Verfahren sind ausgeschlossen. Im übrigen regelt der Gesetzentwurf das Verfahren im einzelnen.

II. Gewerkschaft. Eine Gewerkschaft liegt vor, wenn zwei oder mehrere Mitbeteiligte eines Bergwerkes vorhanden sind, wenn also die aus dem Bergwerkseigentum (Ziff. I) sich ergebenden Rechte mehreren Personen zustehen (ABG. § 94). Die Voraussetzung für die Gewerkschaft ist also stets, daß bereits eine Verleihung des bestimmten Bergwerks (§ 34) vorliege; eine Vereinigung zum „Schürfen" (ABG. §§ 3 ff.) oder zum „Muten" (§§ 12 ff.) begründet noch keine Gewerkschaft. Die nach Inkrafttreten des ABG. errichtete Gewerkschaft ist (wie die Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung) eine juristische Person, welche als solche Eigentümerin des Bergwerks ist; die einzelnen Gewerken sind nicht mehr die Bergwerkseigentümer, sondern sie sind lediglich an Gewinn und Verlust des Unternehmens beteiligt. Die Gewerkschaft führt daher als juristische Person ihren eigenen Namen, und zwar den Namen des Bergwerks, sofern ihr nicht in dem Statut ein anderer Name beigelegt ist (§ 95). Als juristische Person kann die Gewerkschaft unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Bergwerken und Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt (§ 96). Die Gewerkschaften des neueren Rechts sind Vollkaufleute im Sinne des § 2 des HGB. vom 10. Mai 1897 dann, wenn der Betrieb des Bergwerks nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist die Gewerkschaft verpflichtet, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen. Das Bergwerk wird auf den Namen der Gewerkschaft in das Hypothekenbuch eingetragen, soweit die Einrichtung des Hypothekenwesens dies gestattet. Lediglich die Gewerkschaft ist in der Lage, das Bergwerk mit Hypotheken und dinglichen Lasten zu beschweren; eine solche Belastung kann ferner nur das Bergwerk als Ganzes treffen (§ 98). Abgesehen hiervon ist jedoch eine gesonderte Belastung der der Gewerkschaft eigentümlich gehörenden Grundstücke und Gebäude nebst Zubehör selbstverständlich zulässig. Für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft als einer juristischen Person haftet den Gläubigern nur das Vermögen derselben. Die persönliche Haftung der Gewerken ist ausgeschlossen in gleicher Weise wie bei der Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit

beschränkter Haftung. Anders war dies bei den Gewerkschaften des älteren Rechts (vor Inkrafttreten des ABG. von 1865); hier waren die Grundsätze des Zivilrechts über Miteigentum und die danach bestimmte persönliche Haftung maßgebend. Diese Gesichtspunkte sind besonders von Bedeutung bei Konsolidation, d. h. der Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen (§§ 41 ff.), sofern es sich um Gewerkschaften des älteren und neueren Rechts in einer Gewerkschaft handelt. Diese Gewerkschaft ist nicht ohne weiteres für die Schulden der früheren Gewerkschaften der Einzelbergwerke verhaftet.

Durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder (Gewerken) wird eine Gewerkschaft nicht aufgelöst. Auch können einzelne Gewerken nicht auf Teilung klagen (§ 100). Durch die Veräußerung eines Bergwerks oder die Vereinigung aller Kuxe in einer Hand wird die juristische Persönlichkeit einer Gewerkschaft nicht aufgehoben; als Trägerin der Rechte und Verbindlichkeiten erlischt sie nicht. Sie besteht fort bis zu einer etwaigen Umwandlung in eine andere Gesellschaftsform oder bis zur Abwickelung einer förmlichen Liquidation. Auch mit dem Beschluß der Auflösung hört nicht sofort die Existenz der Gewerkschaft als juristischer Persönlichkeit auf (RG. Bd. 48 S. 305).

III. Die Form der Gewerkschaft. Die Gewerkschaft entsteht durch die bloße Tatsache, daß mehrere Mitbeteiligte am Bergwerk vorhanden sind; es ist also nicht, wie bei der Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ein förmlicher Gesellschaftsvertrag oder eine Eintragung in das Handelsregister erforderlich. Es ist ferner nicht erforderlich, daß bei der Entstehung irgend ein bestimmtes Grundkapital als Gesellschaftsvermögen vorhanden sei; es genügt als alleiniges Gesellschaftsvermögen die Verleihung des Bergwerkseigentums. Es ist durchaus statthaft, daß das zum Betrieb erforderliche Kapital durch Beiträge der Gewerken, durch Anleihen oder durch Beistellung von Mitteln im Weg der Finanzierung durch Dritte erst nachträglich beschafft werde.

Dagegen ist die Gewerkschaft berechtigt, ihre Verfassung durch ein notariell oder gerichtlich zu errichtendes Statut zu regeln; zu dem Zustandekommen eines solchen Statuts ist die Zustimmung von wenigstens drei Vierteilen aller Anteile und die Bestätigung des Oberbergamts erforderlich (§ 94). Durch das Statut dürfen jedoch

die gesetzlichen Vorschriften über die rechtliche Natur der Anteilsrechte (Kuxe) und die Repräsentation der Gewerkschaft nicht abgeändert werden.

Wenn sonach auch für die Form eines Gesellschaftsvertrages nähere Vorschriften nicht bestehen, so ist doch die Regelung durch Statut üblich und zwar im allgemeinen nach den Grundsätzen, welche bei den Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorgeschrieben sind. Wesentlich sind hiernach Bestimmungen über folgende Punkte:

a) Name, Sitz, Zweck und Dauer der Gewerkschaft.

Beispiel*):

§ 1. Die unter dem Namen „Gewerkschaft H." bestehende Gewerkschaft hat ihren Sitz zu S. und bezweckt die Ausbeutung der ihr gehörenden Grubenfelder, die Verarbeitung und Verwertung der gewonnenen oder anderweitig angeschafften Mineralien sowie die Herstellung und den Betrieb aller solcher Anlagen, welche diesem Zweck dienen. Ihre Zeitdauer ist unbeschränkt.

b) Verhältnisse der Gewerken.

Beispiel:

§ 2. Mitglied der Gewerkschaft ist jeder, der einen gewerkschaftlichen Anteil — Kux — erwirbt. — Die Zahl der Kuxe beträgt 1000. Die Verfassung der Gewerkschaft und die Verhältnisse der Gewerken regeln sich nach den Bestimmungen des vierten Titels des ABG. vom 24. Juni 1865, soweit nicht im folgenden besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 3. Gelangt ein gewerkschaftlicher Anteil in das Miteigentum mehrerer Personen, so haben dieselben zu ihrer Vertretung einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu ernennen und letzteren dem Vorstand namhaft zu machen. Geschieht dies nicht, so wird der Gewerkschaft gegenüber jeder Miteigentümer, welcher den Kuxschein vorlegt, als zur Vertretung des gemeinschaftlichen Anteils legitimiert angesehen.

§ 4. Jeder Gewerke erhält auf Verlangen über seine Beteiligung, sei es über einzelne Kuxe oder über eine Mehrheit derselben, einen auf seinen Namen lautenden Kuxschein. Die Kuxscheine werden unter laufenden Nummern ausgefertigt, von dem Vorsitzenden des Vorstandes unterschrieben, von den Rechnungsführern gegengezeichnet und mit dem Stempel der Gewerkschaft versehen.

§ 5. Der Eigentümer des Kuxes ist berechtigt:
a) zur Teilnahme an den Gewerkenversammlungen (§§ . .),
b) zu entsprechendem Anteile am Gewinn der Gewerkschaft,
c) zu entsprechendem Anteile an ihrem Vermögen, wenn sie aufgelöst wird.

*) Das Beispiel ist dem Musterstatut des Formularbuchs von Jastrow entnommen.

§ 6. Die Zahlung beschlossener Zubußen (ABG. § 102) muß, sofern der Zahlungstermin nicht in dem betr. Gewerkschaftsbeschlusse festgesetzt ist, binnen einem Monat seit der Zustellung der Zahlungsaufforderung erfolgen. Bei später erfolgter Zahlung sind 5% Verzugszinsen zu entrichten. — Eine Aufrechnung mit Forderungen an die Gewerkschaft ist nur mit Bewilligung des Grubenvorstandes zulässig.

c) Gewerkenversammlung. Die Regelung der Rechte der Gewerkenversammlung ist dem Gesellschaftsvertrag überlassen. Trifft dieser keine Bestimmung, so kommen die Vorschriften der §§ 111—122 des ABG. zur Anwendung; hiernach wird das Stimmrecht nach Kuxen, nicht nach Personen ausgeübt (§ 111), und zur Gültigkeit eines Beschlusses ist notwendig, daß alle Gewerken anwesend oder unter Angabe der Tagesordnung zu der Versammlung eingeladen waren (§ 112); die Beschlüsse werden in der beschlußfähigen Gewerkenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt (§ 113).

Während diese Vorschriften durch Statut abgeändert werden dürfen, kann eine Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen nicht erfolgen, sofern es sich um Beschlüsse handelt, durch welche über den Gegenstand der Verleihung — Substanz des Bergwerks — ganz oder teilweise verfügt werden soll, z. B. Verkauf, Tausch, Verpfändung oder sonstige dingliche Belastung des Bergwerks und Verpachtung. In diesen Fällen ist stets eine Mehrheit von mindestens drei Vierteilen aller Kuxe erforderlich.

Die Bestimmung des Gesetzes, wonach Gewerkschaftsbeschlüsse von jedem Gewerken durch Klage bei dem ordentlichen Richter angefochten werden können zum Zweck der Entscheidung, ob der Beschluß zum Besten der Gewerkschaft gereiche (§ 115), kann durch Statut ausgeschlossen oder abgeändert werden; ebenso die Vorschriften über den Repräsentanten in den §§ 117—122, nicht dagegen die Bestimmungen der §§ 123—128.

Die Gewerkenversammlung wird sich vorbehalten insbesondere:

a) die Wahl des Vorstandes und Rechnungsrevisors;
b) die Entlastung wegen der Verwaltungsrechnungen;
c) die Ausschreibung von Zubußen;
d) die Aufnahme von Darlehen.

d) Vorstand. Demselben ist die Führung der Verwaltung zu übertragen, soweit sich nicht die Gewerkenversammlung dieselbe vorbehalten hat. Er ist der Repräsentant der Gewerkschaft im Sinne der §§ 117—128 des ABG. Sofern der Grubenvorstand aus mehreren Personen besteht, muß ein Mitglied des Vorstandes mit den Funktionen des Repräsentanten zum Zweck der Empfangnahme von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gewerkschaft durch besondere Legitimation des Vorstandes betraut werden (§ 123).

e) Rechnungswesen. Das Gesetz enthält hierüber Vorschriften nicht. Es wird daher erforderlich, die näheren Bestimmungen in dem Statut zu treffen. Ist dagegen die Gewerkschaft Vollkaufmann im Sinne des HGB., so kommen die Vorschriften der §§ 39, 40 HGB. über die Aufstellung des Inventars und der Bilanz zur Anwendung. Beispiel der Bilanz einer Gewerkschaft per 31. Dez. 1902 ist folgendes:

Bilanz:

Konti.	Debitoren		Kreditoren	
	ℳ	₰	ℳ	₰
Bergwerksanlage- und Schachtbaukonto*) . .	3447109	83		
Grundstückskonto	155736	70		
Gebäudekonto	763918	64		
Eisenbahnanschlußkonto**)	297700	83		
Maschinenkonto	895640	10		
Dampfheizungs- und Dampfleitungsanlagekonto	8769	89		
Elektrische Beleuchtungsanlagekonto	8198	61		
Wasserleitungsanlagekonto	53126	63		
Inventarkonto	94552	83		
Pferde- und Wagenkonto	8334	10		
Gerechtsamekonto	16064	85		
Materialien-, Werkzeug- und Utensilienkonto .	19723	13		
Kapitalkonto			4470000	—
Kassakonto	45856	16		
Bürgschaftswechselkonto			324000	—
Kautionskonto	379812	80		
Kontokorrentkonto, Debitoren	64426	72		
Kontokorrentkonto, Kreditoren			1489093	26
Warenkonto	24121	44		
Summa	6283093	26	6283093	26

*) Bergwerksanlage Mk. 1395863.01
Schachtbau „ 2051246.82
**) $6^1/_2$ km.

IV. Die Kuxe sind die gewerkschaftlichen Anteile am Bergwerk (ABG. § 101); sie repräsentieren den aliquoten Anteil der Gewerken an dem Gewerkschaftsvermögen und gehören nach neuerem Rechte zu den beweglichen Sachen, während sie nach altem Recht zu dem unbeweglichen Vermögen gehörten. Die Kuxe sind eine Vermögensanlage, die, wenn sie auch an sich nur einen aliquoten Anteil an dem Vermögen der Gewerkschaft gewähren, sich doch bei der Versilberung und Auseinandersetzung der Gewerken in einen Geldanspruch an die Teilungsmasse umsetzen, in ähnlicher Weise, wie es bei den Aktien der Fall ist. Sie sind daher auch (beispielsweise bei Erbschaft) als „ausstehende Kapitalien" zu betrachten (RG. Bd. 43 S. 353).

Die Kuxe sind „Vermögensrechte" mit eigener Selbständigkeit. Die Kuxe des neueren Rechts sind Wertpapiere, insbesondere im Sinne des Börsengesetzes und Depotgesetzes. Deshalb sind zur Zeit nach § 50 Abs. 2 des Börsengesetzes Börsentermingeschäfte in Kuxen unzulässig und derartige Geschäfte nichtig (RG. Bd. 52 S. 178). Die Kuxe als Wertpapiere, als Urkunden, die Träger eines Wertes sind, eignen sich wie die Aktien dazu, als Gegenstand des Handels und der Spekulation zu dienen, also auch der Kursbildung unterworfen zu sein (RG. Bd. 47 S. 106); sie werden besonders an den Börsen zu Essen und Düsseldorf gehandelt. Soweit sie nicht zum Börsenhandel zugelassen sind (§ 15) und an der Börse gehandelt werden, ist bei ihnen ein Börsenpreis nicht möglich; sofern mangels der Zulassung eine amtliche Notierung nicht erfolgt, ist der Börsenpreis anderweit zu ermitteln (RG. Bd. 47 S. 113, 106).*)

Die Kuxe können ohne Einwilligung der Mitgewerken auf andere Personen übertragen werden (ABG. § 104). Zur Uebertragung ist die schriftliche Form erforderlich (ABG. § 105); eine schriftliche Annahmeerklärung von seiten der Erwerber oder Empfänger ist nicht erforderlich (RG. Bd. 45 S. 247). Die Uebertragung erfolgt hiernach nicht durch körperliche Uebergabe, sondern durch die schriftliche Erklärung des bisherigen Besitzers. Sie können, wie die Namensaktien, durch Kauf übertragen werden und sind hierbei wie Sachen zu behandeln (RG. Bd. 28 S. 260). Der Uebertragende ist zur Aushändigung des Kuxscheins und, wenn dieser verloren ist, zur Be-

*) Ueber die außerordentliche Verschiedenheit der Preise (Kurse) s. Anhang II bei Schüler, Der rhein.-westf. Kuxenmarkt, 1904.

schaffung der Amortisationserklärung auf seine Kosten verpflichtet. Auf Grund der Uebertragungsurkunde und gegen Vorlegung des Kuxscheins oder der Amortisationserklärung erfolgt die Umschreibung in dem Gewerkenbuch, d. i. dem Verzeichnis sämtlicher Mitglieder der Gewerkschaft (ABergG. §§ 105, 103). Kuxscheine dürfen niemals auf Inhaber, sondern müssen stets auf Namen lauten (ABG. § 103).

Die Kuxe sind unteilbar (ABG. § 101); die Unteilbarkeit schließt jedoch ein durch Rechtsgeschäft oder Erbgang entstandenes ungeteiltes Eigentum mehrerer Personen an einem Kux oder an einer Mehrheit von Kuxen nicht aus. Es stehen der Gewerkschaft dann zwei oder mehrere Miteigentümer als Einheit gegenüber, die ihre gewerkschaftlichen Rechte nur gemeinschaftlich oder durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben können und der Gewerkschaft gemeinschaftlich verpflichtet sind (RG. Bd. 44 S. 215).

Die Gewerken nehmen nach dem Verhältnis ihrer Kuxe an dem Gewinn und Verlust teil. Sie sind verpflichtet, die Beträge, welche zur Erfüllung der Schuldverbindlichkeiten der Gewerkschaft und zum Betriebe erforderlich sind (Zubußen), nach Verhältnis ihrer Kuxe zu zahlen (ABG. § 102). Stehen Kuxe im Miteigentum mehrerer Personen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie nur zu gleichem Anteil zu Zubußen verpflichtet sind, nicht, daß sie solidarisch für das Ganze haften (BGB. § 420 und RG. Bd. 44 S. 214).

Bei freiwilligen Veräußerungen von Kuxen bleibt der seitherige Eigentümer derselben der Gewerkschaft für die Beiträge (Zubußen) verpflichtet, deren Erhebung die Gewerkschaft beschlossen hatte, bevor die Umschreibung der Kuxe im Gewerkenbuch beantragt ist (ABG. § 107). Solange diese Verpflichtung dauert, besteht zwischen dem seitherigen Besitzer und dem neuen Erwerber ein Gesamtschuldverhältnis für die an dem Kuxe haftenden Verbindlichkeiten (Zubußen) im Sinne des BGB. §§ 421, 422. Stellt der Erwerber die Kuxe der Gewerkschaft zu ihrer Befriedigung durch Uebergabe des Scheins zur Verfügung, um sich von der Verpflichtung zur Leistung von Zubußen zu befreien, so wird auch der frühere Besitzer von der noch bestehenden Haftpflicht für Zubußen frei (RG. Bd. 51 S. 74).

Wird beim Kauf eines nur der Gattung nach bestimmten Kuxes ein mit einer rückständigen Zubuße behafteter Kux geliefert, so ist die Frage, ob ein mit einer rückständigen Zubuße belasteter Kux für nicht

lieferbar in dem Sinne zu erklären sei, daß durch die Lieferung eines solchen die Verpflichtung des Verkäufers überhaupt nicht erfüllt und der Käufer die Lieferung eines anderen, zubußenfreien Kuxes verlangen könne, — oder ob der Umstand, daß der Kux mit einer rückständigen Zubuße behaftet ist, dem Käufer einen Anspruch wegen rechtlicher Mängel (BBG. §§ 437, 439, 442) gewähre, im letzteren Sinn zu entscheiden (RG. Bd. 54 S. 350). Die Lieferbarkeit ist dem belasteten Kux nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht abzusprechen.

Die Verpfändung der Kuxe geschieht durch Uebergabe des Kuxscheins auf Grund eines schriftlichen Vertrages. Die Exekution in den Anteil eines Gewerken wird durch Abpfändung seines Kuxscheins und Verkauf desselben im Wege der Mobiliarversteigerung vollstreckt (ABG. §§ 108, 109). Der Kuxinhaber ist nicht in der Lage, seinen Anteil allein zu verhypothezieren und damit über den Realkredit der Gewerkschaft zu disponieren (RG. Bd. 28 S. 260). Bei Gewerkschaften des alten Rechts können die einzelnen Gewerken dagegen ihre Kuxe zur Hypothek stellen. Eine Verpfändung des ganzen Bergwerks ist hier mit der Mehrheit von drei Vierteilen aller Kuxe nur zulässig, wenn die einzelnen Kuxe nicht mit Hypotheken belastet sind. Andernfalls ist Einstimmigkeit erforderlich (ABG. §§ 230, 114).

Die Zahl der Kuxe ist durch das Gesetz auf 100 beschränkt. Durch das Statut kann mit Genehmigung des Oberbergamts die Zahl auf 1000 bestimmt werden (ABG. § 101). Die Bestätigung dieser Kuxzahl erfolgt jedoch nur bei betriebenen und wertvolleren Bergwerken.

V. Die Finanzierung. Die vorstehende (Ziff. I—IV) Schilderung des gewerkschaftlichen Gesellschaftsverhältnisses zeigt die Rechtslage, in welche der Kapitalist gelangt, sofern er im Wege des Erwerbs von Anteilen (Kuxen) eine Finanzierung des Unternehmens beabsichtigt. Im Gegensatz zu der Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist der Besitzer von Kuxen nicht beschränkt haftbar, sondern verpflichtet, die zur Erfüllung der Schuldverbindlichkeiten der Gewerkschaft und zum Betrieb erforderlichen Zubußen zu leisten, und er kann sich von dieser Verbindlichkeit nur befreien, indem er seinen Anteil der Gewerkschaft überläßt (ABG. §§ 129, 130). Abgesehen hiervon erschwert auch der Umstand die Veräußerung der Kuxe,

daß dieselben auf Namen lauten müssen; schließlich kommt in Betracht die Vorschrift, daß die Zahl der Kuxe stets 100 oder aber 1000 sein muß, und daß auch eine Vermehrung der Anteile etwa zum Zweck der Vergrößerung oder Sanierung des Unternehmens nicht tunlich ist. Eine Mobilisierung, wie bei der Aktiengesellschaft, ist nicht gegeben. Alle diese Umstände lassen die Form der Gewerkschaft zu einer Finanzierung der Bergwerke nicht derart geeignet erscheinen wie die Aktiengesellschaft. Die Form der Gewerkschaft ist mehr geeignet, wenn wenige Besitzer vorhanden sind oder wenn ein großer Teil der Kuxe in festen Händen ist und bleibt. Den Einflüssen der Börse sind die Bergwerke bei Gewerkschaften weniger ausgesetzt wie bei der Form der Aktiengesellschaft.

§ 13.

V. Die Finanzierung kolonisatorischer Unternehmungen.

(Schutzgebietsgesetz vom 25. Juli 1900.)

Wie bereits in § 1 ausgeführt, war der auswärtige Handel und insbesondere die Tätigkeit der englischen Handelskompanien bahnbrechend für das System der Kapitalassoziation, wie es zur Zeit noch bei der Aktiengesellschaft zum Ausdruck kommt. Eine ähnliche Wirkung hatte die Kolonialpolitik und die Bildung von Kolonialgesellschaften in Deutschland. Bekanntlich ist das Gesetz über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (s. o. § 11) wesentlich eine Verwirklichung der Grundsätze, welche (1886—88) zum Zweck der Finanzierung der Kolonialgesellschaften verlangt wurden und auch in dem Schutzgebietsgesetz von 1888 bezw. in der neuen Fassung vom 25. Juli 1900 zum Ausdruck gekommen sind. Wesentlich hier wie dort ist das Prinzip der „beschränkten Haftung". Bei der Eigenart der durch das Schutzgebietsgesetz vom 25. Juli 1900 für die Finanzierung kolonisatorischer Unternehmungen geschaffenen Form und der großen Bedeutung, welche dieselbe (s. Ziff. VIII) für die Finanzierung kolonisatorischer Unternehmungen gewonnen hat, ist ein näheres Eingehen hierauf erforderlich.

I. Die deutsche Kolonialgesellschaft kann an sich sehr wohl in Form einer Aktiengesellschaft (§§ 3 ff.) oder einer Gesell-

schaft mit beschränkter Haftung (§ 11) gegründet werden. Die für diese Gesellschaftsformen bestehenden gesetzlichen Vorschriften konnten jedoch für die Zwecke der Kolonisation in den fern abliegenden und wenig durchforschten Schutzgebieten nicht ausreichend erscheinen. Auf der einen Seite ist die Erlangung der eigenen Rechtspersönlichkeit für die Gesellschaften im Interesse ihrer Entwickelung geboten; auf der andern Seite ist das Risiko der Gesellschafter naturgemäß größer als bei inländischen Unternehmungen, und die Gesellschaft selbst sowie ihre verantwortlichen Leiter sind nicht in dem Maße verantwortlich zu machen wie etwa Vorstand und Aufsichtsrat einer inländischen Gesellschaft. Diesen verschiedenartigen Verhältnissen trägt das Schutzgebietsgesetz in seinen §§ 11—13 in geeigneter Weise Rechnung.

II. Erlangung der Rechtsfähigkeit. Ueber die Erteilung der Rechtsfähigkeit an deutsche Kolonialgesellschaften bestimmt das Schutzgebietsgesetz das folgende:

§ 11.

Deutschen Kolonialgesellschaften, welche die Kolonisation der deutschen Schutzgebiete, insbesondere den Erwerb und die Verwertung von Grundbesitz, den Betrieb von Land- oder Plantagenwirtschaft, den Betrieb von Bergbau, gewerblichen Unternehmungen und Handelsgeschäften in denselben zum ausschließlichen Gegenstand ihres Unternehmens und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirk haben oder denen durch Kaiserlichen Schutzbrief die Ausübung von Hoheitsrechten in den deutschen Schutzgebieten übertragen ist, kann auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrages (Statuts) durch Beschluß des Bundesrates die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten der Kolonialgesellschaft nur das Vermögen derselben.

Das gleiche gilt für deutsche Gesellschaften, welche den Betrieb eines Unternehmens der im Abs. 1 bezeichneten Art in dem Hinterlande eines deutschen Schutzgebietes oder in sonstigen dem Schutzgebiet benachbarten Bezirken zum Gegenstand und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben.

Der Beschluß des Bundesrats und im Auszuge der Gesellschaftsvertrag sind durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

Nach dieser allgemeinen gesetzlichen Vorschrift sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Rechtsfähigkeit folgende:

a) daß die Gesellschaft eine deutsche ist; an ausländische Handelskompanien (z. B. englische) oder Gesellschaften kann sonach die

Rechtsfähigkeit auf Grund des Schutzgebietsgesetzes nicht verliehen werden;

b) daß die Gesellschaft eine Kolonialgesellschaft ist, d. h. daß sie die Kolonisation der Schutzgebiete zum Gegenstand ihres Unternehmens hat; jedoch kommt ferner als Erfordernis in Betracht, daß die Kolonisation sich auf deutsche Schutzgebiete (oder deren Hinterland) bezieht und daß die Kolonisation der deutschen Schutzgebiete der ausschließliche Gegenstand des Unternehmens ist. Was die Art der Kolonisation betrifft, so sind die angeführten Zwecke (Erwerb und Verwertung von Grundbesitz, Betrieb von Land- und Plantagenwirtschaft, Betrieb von Bergbau, gewerblichen Unternehmungen und Handelsgeschäften) lediglich Beispiele, wenn auch die am häufigsten in Betracht kommenden. An sich können, entsprechend dem § 1 des Gesetzes, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Gesellschaften zu „jedem gesetzlich zulässigen Zweck" errichtet werden, sofern sie nur der Kolonisation dienen.

c) Die Gesellschaft muß ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben, oder es muß ihr durch Kaiserlichen Schutzbrief die Ausübung von Hoheitsrechten in den deutschen Schutzgebieten übertragen sein. Zur Zeit haben sämtliche Kolonialgesellschaften ihren Sitz in Deutschland selbst.

d) Die Gesellschaft muß einen Gesellschaftsvertrag (Statut) abschließen, welcher durch den Reichskanzler zu genehmigen ist. Ueber den Inhalt des Statuts s. Ziff. III. Auf Grund des genehmigten Statuts erfolgt die Verleihung der Rechtsfähigkeit durch den Bundesrat.

Die Verleihung der Rechtsfähigkeit, welche, ebenso wie ein Auszug aus dem Statut, durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen ist, hat insbesondere zur Folge, daß die Gesellschaft als solche Verbindlichkeiten aller Art eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben kann, und zur Klage vor Gericht aktiv und passiv legitimiert ist. Für alle solche Verbindlichkeiten, welche eine Kolonialgesellschaft eingeht, haftet den Gläubigern jedoch kraft ausdrücklicher Vorschrift nur das Gesellschaftsvermögen (Prinzip der „beschränkten Haftung"). Die Gesellschaften, welche die Rechtsfähigkeit gemäß

vorstehendem erlangt haben, unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers.

III. Der Gesellschaftsvertrag (Statut) der Kolonialgesellschaft: Ueber den Inhalt der Statuten enthält das Schutzgebietsgesetz lediglich folgende Vorschriften:

§ 12.

Der Gesellschaftsvertrag hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten:
1. über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft;
2. über die Vertretung der Gesellschaft Dritten gegenüber;
3. über die Befugnisse der die Gesellschaft leitenden und der die Leitung beaufsichtigenden Organe derselben;
4. über die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder;
5. über die Jahresrechnung und Verteilung des Gewinnes;
6. über die Auflösung der Gesellschaft und die nach derselben eintretende Vermögensverteilung.

§ 13.

Die Gesellschaften, welche die im § 11 erwähnte Fähigkeit durch Beschluß des Bundesrates erhalten haben, unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers. Die einzelnen Befugnisse desselben sind in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

Diese Vorschriften zeigen, daß für die Verfassung der Kolonialgesellschaften im Hinblick auf den Zweck derselben die denkbar freieste Form gewählt ist im Vergleich insbesondere zu der Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Während vor allem bei der Aktiengesellschaft das Statut die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien (HGB. § 182) und bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung den Betrag des Stammkapitals und der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage) enthalten muß (Ges. betr. G. m. b. H. § 3), fehlen solche Vorschriften für das Statut der Kolonialgesellschaft. Ferner fehlen beschränkende gesetzliche Vorschriften über die Größe der Anteile im Gegensatz zu HGB. § 180, wonach die Aktien — abgesehen von der die Höhe von 200 Mk. zulassenden Vorschrift des Absatz 2 — auf einen Betrag von mindestens 1000 Mk. gestellt werden müssen, und im Gegensatz zu der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bei welcher (§ 5) das Stammkapital mindestens 20000 Mk., der Anteil mindestens 500 Mk. betragen muß. Es fehlen bei der Kolonialgesellschaft ferner bindende Vorschriften über die Aufstellung des Inventars und der Bilanz (HGB. § 260, 261; G. m. b. H. § 42), die Bildung eines Reservefonds (HGB. § 262; G. m. b. H. § 42 Ziff. 4),

sowie die Haftung der Gründer und Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates (s. HGB. §§ 241 ff.; G. m. b. H. § 43).

Wenn auch die Zwecke der Kolonialgesellschaften, die Schwierigkeiten ihrer Aufgabe und die aus politischen Gründen gebotene Förderung derselben, sowie schließlich die Schwierigkeit einer wirklichen Aufsichtsführung eine derart freie gesetzliche Gestaltung für unerläßlich erscheinen lassen, so zeigt doch die Ausbildung, welche das Gesellschaftsstatut in der Praxis gefunden hat, daß die Reichsregierung nach Möglichkeit bestrebt war, weitergehende Garantien für den Bestand der Gesellschaft und damit auch für die Sicherheit der Anteilseigner und des in denselben investierten Kapitals zu schaffen.

Die genehmigten Statuten zeigen, daß im allgemeinen die Grundsätze verwirklicht werden, welche für die Aktiengesellschaften und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorgeschrieben sind. Im einzelnen sei auf folgendes verwiesen:

IV. Die Zwecke der Kolonialgesellschaften sind regelmäßig in dem veröffentlichten Statut vorgeschrieben, obwohl das Gesetz dies nicht verlangt. Beispielsweise bestimmen die Satzungen für die „Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft" (Reichsanzeiger vom 20. Aug. 1904) in:

§ 1. Die Gesellschaft hat den Zweck: in Deutsch-Ostafrika Eisenbahnen und etwa dazu dienliche Hafenanlagen zu bauen, auszurüsten, zu erwerben und zu betreiben oder betreiben zu lassen, bei anderen Eisenbahnunternehmungen sich zu beteiligen, Lagerhäuser zu errichten und über die in Verwahrung genommenen Güter Lagerscheine auszustellen sowie Ländereien und Bergwerksrechte zu erwerben und zu verwerten. — Die Gesellschaft darf alle zur Erreichung dieser Ziele zweckdienlichen Geschäfte betreiben.

Hier kommt zum Ausdruck, wie weitgehende Befugnisse den Gesellschaften vorkommendenfalls übertragen werden können; selbstverständlich umfaßt die Konzession der Gesellschaft an sich noch nicht die Erlaubnis zum Betrieb solcher Unternehmungen, welche einer besonderen Konzession bedürfen, z. B. Eisenbahnbetriebe. Neben dem die Gesellschaft regelnden Statut ist eine Konzession für den Betrieb jeder zu betreibenden Eisenbahn nach den hierfür maßgebenden Vorschriften erforderlich.

Ganz anders sind die Zwecke für Kolonialbanken. Beispielsweise sei hier aus den Satzungen der Kolonialgesellschaft „Deutsch-Westafrikanische Bank" angeführt der:

§ 2. Die Gesellschaft hat den Zweck, die Zahlungsausgleichungen in den Schutzgebieten Togo und Kamerun sowie den Geldverkehr dieser Schutzgebiete mit Deutschland und dem Ausland zu erleichtern, ferner folgende Bankgeschäfte nach Maßgabe der zu erlassenden Geschäftsanweisungen zu betreiben:

1. Gold und Silber in Barren und Münzen zu kaufen und zu verkaufen;
2. Wechsel und wechselähnliche Papiere mit einer Laufzeit von höchstens 6 Monaten zu diskontieren, zu kaufen und zu verkaufen; aus diesen Papieren müssen jedoch, soweit sie nicht von Kaiserlichen Behörden ausgestellt sind, entweder mindestens 2 als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, oder es muß die zweite Unterschrift für den Fall der Vorlegung des Wechsels zum Akzept sichergestellt sein, oder es müssen den mit nur einer Unterschrift versehenen Wechseln die Seeverschiffungspapiere derjenigen Waren, auf deren Valuta der Wechsel gezogen ist, beigegeben sein;
3. zinsbare Darlehen auf nicht länger als 6 Monate gegen Verpfändung von Papieren der unter Ziff. 2 genannten Art und auf nicht länger als 4 Monate gegen sonstige bewegliche Pfänder zu erteilen;
4. Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staates, eines deutschen Schutzgebietes oder einer kommunalen Korporation der westafrikanischen Schutzgebiete sowie Schuldverschreibungen, deren Verzinsung vom Reiche oder einem deutschen Staate garantiert oder die vom Bundesrate auf Grund des § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des BGB. zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärt sind, zu kaufen und zu verkaufen;
5. für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden Inkassos zu besorgen und gegen Deckung Zahlungen zu leisten und Anweisungen oder Ueberweisungen auf ihre Zweiganstalten, Agenturen oder Korrespondenten auszustellen;
6. für fremde Rechnung Effekten aller Art, sowie Edelmetalle gegen Deckung zu kaufen und nach vorheriger Ueberlieferung zu verkaufen;
7. verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Kontokorrent- und Depositengeschäft sowie im Giroverkehr anzunehmen;
8. Wertgegenstände in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen;
9. mit Genehmigung des Reichskanzlers sich bis zur Höhe eines Drittels des eingezahlten Grundkapitals an Unternehmungen mit gleichartigen Betriebsvorschriften zu beteiligen.

V. Grundkapital und Anteile. Eine Vorschrift, daß das Statut der Kolonialgesellschaften Bestimmungen über die Höhe des Grundkapitals und dessen Zerlegung in Anteile enthalte, findet sich in dem Schutzgebietsgesetz nicht. Dennoch sind nach Analogie der Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung solche Vorschriften, wenn auch in verschiedenartiger Gestaltung, in den Statuten enthalten und damit ein, wenn auch nur allgemeiner Ueberblick über die Fundierung der Gesellschaften gegeben. Dies ist besonders

von den Erwerbern von Anteilen zu beachten, abgesehen von den sich gleichfalls findenden Vorschriften über die Größe der Anteile.

Beispielsweise ist in den Satzungen der „Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft" das Grundkapital (§ 6 des Statuts) auf 21000000 Mk. bestimmt, eingeteilt in 210000 auf den Inhaber lautende Anteile zum Nennwert von je 100 Mk. Auf die Anteile werden bei Errichtung der Gesellschaft 25% eingezahlt. Die Anteile sind unteilbar; denselben ist — entsprechend den Kuxen des preußischen Bergrechts (s. o. S. 134) — die Eigenschaft beweglicher Sachen durch Statut beigelegt. Die auf den Inhaber lautenden Urkunden über Anteile können auch auf Namen umgeschrieben werden. Die über einzelne Zahlungen auszustellenden Interimsscheine können durch Indossament übertragen werden. Besonders zu beachten ist die statutarische Vorschrift, daß die Zeichner eines Anteils für die Zahlung des vollen Nennbetrages verhaftet sind.

Bei der „Deutsch-Westafrikanischen Bank" beträgt (§ 7 des Statuts) das Grundkapital eine Million Mk., eingeteilt in 2000 Anteile von je 500 Mk. Der Gesellschaftsversammlung ist das Recht der Erhöhung des Grundkapitals überlassen, jedoch vorbehaltlich der Genehmigung des Reichskanzlers, sofern das gesamte Grundkapital über 5 Mill. Mk. erhöht wird.

Bei der „Neu-Guinea-Kompagnie" betrug das Grundkapital zunächst (1900) 4021000 Mk., eingeteilt in 8042 Anteile von je 500 Mk. Durch Beschluß vom 27. Juni 1904 wurde dasselbe auf 6000000 Mk. erhöht, eingeteilt in 8042 Stammanteile und 3958 Vorzugsanteile von je 500 Mk.

Trotz aller Verschiedenheiten im einzelnen lassen diese Vorschriften erkennen, wie die Reichsregierung bestrebt ist, Formen zu finden, welche, ähnlich wie bei den Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, den Anteilseignern, soweit möglich, Sicherheit bieten und die solide Finanzierung fördern.

Zu beachten ist die verhältnismäßige Größe der Anteile; während in England bekanntlich Pfund-shares ausgegeben zu werden pflegen, die eine Verallgemeinerung der Beteiligung des Publikums an überseeischen Unternehmungen fördern, ist in Deutschland — analog den bei Bestimmung der Größe der Aktien maßgebenden Grundsätzen — noch der Satz von mindestens 100 Mk. bisher durchgeführt.

VI. Bilanz, Inventar und Reservefonds. Vorschriften über die Aufstellung eines Inventars und einer Bilanz enthält das Schutzgebietsgesetz gleichfalls nicht. Der § 12 Ziff. 5 stellt lediglich als Erfordernis des Statuts eine Bestimmung „über die Jahresrechnung und Verteilung des Gewinns" auf. Auch in dieser Hinsicht finden sich jedoch in einzelnen Statuten, analog dem sonstigen Gesellschaftsrecht, bindende Vorschriften über die Aufstellung der Bilanz. So enthält bei der unter Zinsgarantie seitens des Reichs errichteten „Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft" das Statut folgende Vorschrift über Bilanz ꝛc. in:

§ 15 Abs. 2. Auf den 31. Dezember ist von der Direktion die Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr zu ziehen. Diese muß mit der Gewinn- und Verlustrechnung und mit einem den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht der Direktion, sowie mit dem darüber von dem Verwaltungsrat zu erstattenden Revisionsbericht der Generalversammlung alljährlich vor dem 30. Juni vorgelegt werden.

In Abs. 3 ist ferner vorgesehen, daß Abschreibungen zu machen sind und ein Erneuerungsfonds zu dotieren ist.

Noch wesentlich mehr detaillierte Vorschriften über die Bilanz enthält das Statut der Deutsch-Westafrikanischen Bank v. 5. Jan. 1905. Abgesehen von der Vorschrift der Veröffentlichung eines monatlichen Status im Reichsanzeiger (§ 42 des Statuts), bestimmt:

§ 43. Die Gesellschaft hat spätestens 6 Monate nach dem Schlusse jedes Geschäftsjahres eine genaue Bilanz ihrer Aktiva und Passiva sowie den Jahresabschluß ihres Gewinn- und Verlustkontos durch den Reichsanzeiger auf ihre Kosten zu veröffentlichen.

In der Jahresbilanz sind folgende Kategorien von Aktiva und Passiva gesondert nachzuweisen:

I. Auf seiten der Passiva:

1. das Grundkapital,
2. der Reservefonds, und zwar, wenn er ein Viertel des eingezahlten Grundkapitals nicht erreicht, unter Angabe
   a) des Bestandes am Schluß des Vorjahres,
   b) des für das Geschäftsjahr überwiesenen Betrages,
   c) des aus a und b sich ergebenden Bestandes,
3. die etwaigen Rücklagen für zweifelhafte Forderungen,
4. das Guthaben der Giro- und Kontokorrentgläubiger,
5. der Betrag der Depositen, und zwar
   a) der verzinslichen,
   b) der unverzinslichen,
6. der Betrag der schuldigen Depositenzinsen,
7. der Betrag des aus dem gleichzeitig zu veröffentlichenden Gewinn- und Verlustkonto sich ergebenden Reingewinnes.

II. Auf seiten der Aktiva:

1. der Barbestand,
2. der Betrag an Bankguthaben,
3. die Wechselbestände, ausschließlich der in Ziff. 6 bezeichneten,
4. der Betrag der Lombardforderungen, ausschließlich der in Ziff. 6 bezeichneten,
5. der Bestand an Effekten,
6. der Betrag der fälligen, aber unbezahlt gebliebenen Wechsel und Lombardforderungen,
7. der Betrag der Beteiligungen an anderen Unternehmungen,
8. der Buchwert der der Gesellschaft gehörigen Grundstücke.

Außerdem sind in der Jahresbilanz die aus weitergegebenen Wechseln entsprungenen eventuellen Verbindlichkeiten und die seitens der Bank bestellten Sicherheiten ersichtlich zu machen.

Zweifellos sind diese Vorschriften in hohem Maße geeignet, einen Einblick in die Tätigkeit der Gesellschaft und den Umfang ihrer Verpflichtungen zu gewähren. Andrerseits sind bei dem Mangel jedes näheren Einblicks in die unter Ziff. 7 der Aktiva erwähnten „anderen Unternehmungen" und bei dem Mangel bestimmter Grundsätze über die Bewertung der „Grundstücke" (Ziff. 8) jene Vorschriften nicht vollkommen ausreichend, um den Mangel gesetzlicher Vorschriften, wie sie beispielsweise das Handelsgesetzbuch in den §§ 186, 192—194, 204 enthält, zu ersetzen.

Die Bildung von Reservefonds ist, wie aus dem Angeführten hervorgeht, in einzelnen Statuten vorgesehen.

Die Haftung der Vorstände und Aufsichtsräte bei den Kolonialgesellschaften richtet sich bei dem Mangel besonderer gesetzlicher Vorschriften lediglich nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechts.

Die Veröffentlichung von Prospekten verlangt das Schutzgebietsgesetz nicht. Auch die Statuten enthalten diese Forderung ebensowenig, wie die Forderung der Veröffentlichung einer Eröffnungsbilanz. Im Interesse des Kredits und der Herbeiführung einer allgemeinen Beteiligung des Publikums dürfte die Aufstellung dieser Erfordernisse, soweit tunlich, allgemein anzustreben sein, ohne die Zwecke der Kolonialgesellschaften zu gefährden.

VII. Reingewinn. Der § 12 des Schutzgebietsgesetzes sieht in Ziff. 5 eine Bestimmung über die „Verteilung des Gewinns"

vor. Demgemäß enthalten die Statuten auch Bestimmungen über die Berechnung desselben.

Das Statut für die „Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft" enthält zunächst in §§ 15—17 genaue Vorschriften über die Berechnung des Reingewinns, zumal im Hinblick auf die vom Reich übernommenen Verpflichtungen. Es bestimmt sodann:

§ 18 Abs. 2. Der zur Verwendung bestimmte Betrag ist in folgender Weise zu verteilen:

1. Zunächst sind daraus in den Bilanzreservefonds zu legen:
   a) die Hälfte des Reingewinnes aus Landverkäufen (§ 19 der Konzessionsurkunde),
   b) 5% des übrigen Reingewinnes.
2. Alsdann erhalten:
   a) das Reich denjenigen Betrag, den es für Zins und Tilgung, einschließlich des Zuschlages, an die Anteilseigner für das betreffende Geschäftsjahr zu zahlen hat,
   b) der Verwaltungsrat 10% von dem verbleibenden Betrag als Dividende,
   c) die Anteilseigner einen Gewinn bis zu 2% auf das eingezahlte Kapital.
3. Wenn sich darüber hinaus noch ein Ueberschuß ergibt, welcher die Auszahlung einer Jahresdividende von mehr als 2% des eingezahlten Anteilskapitals gestatten würde, so erhalten von dem Mehrbetrag das Reich und die Anteilseigner je die Hälfte.

Die Zahlung erfolgt spätestens am 1. Juli nach dem abgelaufenen Geschäftsjahre.

Die Generalversammlung kann keine höhere Verteilung von Reingewinn an die Mitglieder der Gesellschaft beschließen, als der Verwaltungsrat vorschlägt.

Der Bilanzreservefonds dient zur Deckung von außerordentlichen Ausgaben und eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes. Der Fonds muß nach den von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Bestimmungen zinsbar angelegt werden. Die Zinsen fließen, soweit sie nicht zur Ergänzung des Fonds erforderlich sind, den Betriebseinnahmen zu. Ueber die Verwendung beschließt der Verwaltungsrat.

Nachdem der Bilanzreservefonds 10% des Grundkapitals erreicht haben wird, hören die Beiträge (Nr. 1a und 1b) dazu auf, sofern nicht die Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates mit Zustimmung des Reichskanzlers etwas anderes beschließt. Im Falle von Entnahmen aus dem Fonds ist er durch die unter Nr. 1 vorgesehenen Rücklagen auf den festgestellten Betrag wieder zu ergänzen.

Wesentlich anders sind die Vorschriften über den zu verteilenden Reingewinn in dem Statut der Deutsch-Westafrikanischen Bank vom 5. Jan. 1905. Nachdem (§ 17) die in ihrer Höhe durch die Hauptversammlung zu beschließenden Abschreibungen und besonderen Rück-

lagen gemacht sind, sind von dem verbleibenden Reingewinn mindestens 10% einem Reservefonds zu überweisen, solange er 25% des eingezahlten Grundkapitals nicht überschreitet. Alsdann wird den Anteilseignern eine ordentliche Dividende bis zu 4% des eingezahlten Grundkapitals berechnet. Von dem verbleibenden Ueberschuß werden:

1. ein Betrag von 10% als Tantieme an den Verwaltungsrat gewährt;
2. diejenigen Gewinnanteile gekürzt, welche den Vorstandsmitgliedern und Beamten gemäß der mit ihnen abgeschlossenen Verträge zukommen, während
3. der Rest, soweit nicht die Hauptversammlung Uebertragung auf das nächste Jahr beschließt, als Dividende an die Anteilseigner zu verteilen ist.

In ähnlicher Weise ist auch in den übrigen Statuten die Verteilung des Reingewinns geregelt. Stets zeigt sich das Bestreben, in dem Statut Vorschriften zur Geltung zu bringen, welche dem gemeinen Recht, insbesondere den Vorschriften des Aktienrechts, entsprechen. Eine Verteilung von Reingewinn soll nicht erfolgen, bis die zur sicheren Fundierung der Unternehmungen erforderlichen Abschreibungen und Rücklagen gemacht sind, sowie ein Reservefonds dotiert ist. Daß die Leitung allgemein einem Vorstand und Aufsichtsrat übertragen ist, geht aus den Statuten gleichfalls hervor.

VIII. Umfang der Kolonialgesellschaften. Der Umstand, daß die durch das Schutzgebietsgesetz geschaffene Form der Gesellschaftsbildung die freieste ist, hat zur Folge gehabt, daß die Finanzierung kolonisatorischer Unternehmungen der verschiedensten Art in den deutschen Schutzgebieten, sowohl Pflanzungen, Grunderwerb, Eisenbahnbau, Bergbau, Handel und Gewerbebetrieb sich vornehmlich in dieser Form vollzieht. Ueber den Umfang gibt zunächst die folgende Tabelle Auskunft. Es waren zu Anfang des Jahres 1905 vorhanden*):

*) Die Angaben entstammen dem Kolonialhandelsadreßbuch 1905. In demselben sind im ganzen 28 Kolonialgesellschaften, 11 Aktiengesellschaften und 37 Gesellschaften m. b. H. aufgeführt; jedoch sind nur bei der nachstehend angegebenen Anzahl die Grund- bezw. Aktien- und Stammkapitalien mitgeteilt.

Gesellschaftsform	Zahl	Grund-, Aktien- bezw. Stammkapital in Mk.	Durchschnittskapital der Gesellschaft in Mk. ca.
Deutsche Kolonialgesellschaften . .	26	101282300	3800000
Deutsche Aktiengesellschaften . . .	10	94750000*)	9475000
Deutsche Gesellschaften m. b. H. .	28	9718500	347000
		205750800	

Hieraus geht zunächst hervor, daß das bedeutende Kapital von mehr als 200 Millionen Mk. in jenen drei Gesellschaftsformen konzentriert ist. Die Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist für kleinere Unternehmungen, meist Handelsunternehmungen, vorherrschend, wie sich aus dem niederen Durchschnittskapital ergibt. Für größere Unternehmungen kommt vor allem die Form der Kolonialgesellschaft auf Grund des Schutzgebietsgesetzes in Betracht; das durchschnittliche Grundkapital einer Kolonialgesellschaft beträgt mehr als 3 Millionen Mk. Nur in geringer Zahl, jedoch zu großen Unternehmungen, wird die Form der Aktiengesellschaft gewählt; die in der Form der Aktiengesellschaft errichtete Schantung-Eisenbahngesellschaft hat allein ein Aktienkapital von 54 Millionen Mk., die Deutsch-Ostasiatische Bank 10 000 000 Taels = ca. 25 000 000 Mk. Bei der großen Bedeutung, welche die deutschen Kolonialgesellschaften für die Entwickelung des Deutschen Reiches gegenüber seinen Kolonien immer mehr erlangen, folgt in nachstehendem eine Zusammenstellung der Kolonialgesellschaften unter Angabe der Art der Unternehmung und der zu ihrer Finanzierung investierten Kapitalien.

Deutsche Kolonialgesellschaften, Anfang 1905:

Nro.	Firma der Gesellschaft	Gründungsjahr	Grundkapital (nominal) ℳ	Gegenstand des Unternehmens	Sitz des Unternehmens	Bemerkungen
1	Deutsche Agavengesellschaft	1900	400000	Pflanzungen	Berlin	Kapital soll auf 600000 Mk. erhöht werden.
2	Deutsch-Ostafr. Bank	1905	2000000	"	"	
3	Deutsch-Ostafr. Ges. .	1885	6721000	Pflanz. u. Handel	"	
4	Usambara-Kaffeebaugesellschaft	1893	1011300	Pflanzungen	"	869100 Mk. Stammanteile u. 142200 Mk. Vorzugsanteile
			10132300			

*) Hierunter die Schantunggesellschaft mit 54 Millionen Mk. und die Deutsch-Ostasiatische Bank mit 25000000 Mk. (10000000 Taels).

Nro.	Firma der Gesellschaft	Gründungsjahr	Grundkapital (nominal) ℳ	Gegenstand des Unternehmens	Sitz des Unternehmens	Bemerkungen
	Uebertrag		10 132 300			
5	Sisal Agavengesellsch.	1904	500 000	Pflanzungen	Düsseldorf	
6	Westd. Handels- und Plantagengesellsch.	1895	1 800 000	Pflanz. u. Handel	„	
7	Rheinische Handelsplantagengesellsch. .	1895	1 500 000	„	Köln	
8	Ostafr. Eisenbahngef.	1904	21 000 000	Eisenbahnbetr. und Handel 2c.	Berlin	210 000 Anteile zu 100 Mk.
9	Deutsch-Ostafr. Glimmer- u. Minenwerke	?	200 000	Handel u. Bergbau	Mannheim	
10	Kamerun-Land- und Plantagengesellsch.	?	?	Pflanzungen	Hamburg	Angaben fehlen.
11	Moliwe Pflanzungsgesellschaft	1899	1 100 000	„	„	
12	Gesellschaft Nordwest-Kamerun	?	?	Handel u. Gewerbe	Berlin	
13	Deutsch Westafrikan. Handelsgesellschaft .	1896bzw.08	2 500 000	„ „	Hamburg	eingezahlt 2 250 000 Mk.
14	Ges. Süd-Kamerun .	1899	2 000 000	„ „	„	
15	Deutsche Togogesellsch.	1902	750 000	Pflanz. u. Handel	Berlin	
16	Pflanzungsges. Kpeme in Togo	?	660 000	Pflanzungen	„	Kapit. besteht aus 480 000 Mk. Stamm- und 160 000 Mk. Vorzugsanteilen.
17	Deutsch-Westafr. Bank	1904	1 000 000	Handelsfirma	„	eingez. 250 000 M. 2000 Anteile à 500 Mk.
18	Kaoko-Land- und Minengesellschaft . . .	1895	10 000 000	Handel und Gewerbebetrieb	„	
19	Otavi-Minen- u. Eisenbahngesellschaft .	1899	20 000 000	„ „	„	
20	Siedlungsgesellsch. f. Deutsch-Südwestafr.	1896	300 000	Siedelungen	„	
21	Südwestafrikan. Schäfereigesellschaft . .	1901	600 000	Schafzucht	„	
22	Hanseatische Land-, Minen- u. Handelsgesellschaft f. Deutsch-Südwestafrika . . .	1893	2 640 000	s. Firma	Hamburg	in dem Kapital sind 240 000 Mk. Vorzugsanteile inbegriffen
23	Neu Guineakompagnie	1885	6 000 000	Pflanzungen, Handel und Gewerbe	Berlin	12 000 Anteile à 500 Mk.
24	Deutsche Samoages. .	1902	1 000 000	Handel 2c.	„	
25	Safata-Samoages. . .	1903	800 000	„	„	
26	Deutsch-Chines. Seidenindustriegesellsch. (Tsingtau)	1902	800 000	s. Firma	„	
27	Schantung Bergbaugesellschaft	1899	12 000 000	„	„	
28	Deutsche Kolonialeisenbahnbau- und Betriebsgesellschaft . .	1905	4 000 000	?	?	
			101 282 300			

Dritter Teil.

Der Verkehr in Wertpapieren, insbesondere in Aktien.

I. Der Kurs der Wertpapiere.

§ 14.

1. Kursbeeinflussende Umstände.

Kurs der Wertpapiere ist der Marktpreis derselben. Der regelmäßige Markt für Wertpapiere ist die Börse (Effektenbörse). — Börsenkurs ist daher der Preis, zu welchem ein Wertpapier an der Börse an einem bestimmten Tag gehandelt wird. — Der Kurs wechselt (steigt und fällt) nicht nur nach Zeit, sondern auch nach dem Ort; er kann bezüglich desselben Wertpapieres an dem einen Ort (Berlin) ein andrer sein wie an einem anderen Ort. — Das Wertpapier ist hinsichtlich der Preisänderung wie eine Ware anzusehn. Der Preis ist insbesondere von Angebot und Nachfrage abhängig. — Während jedoch die Ware ihren Wert in sich selbst darstellt, ist das Wertpapier lediglich der Träger einer Forderung gegen einen Schuldner (z. B. Schuldverschreibung, Obligation) oder der Träger eines Anteilsrechts an einem Gesellschaftsvermögen (z. B. Aktie, Kux). — Dieser Umstand hat besonders zur Folge, daß bei Wertpapieren noch eine ganze Reihe von weiteren Faktoren bei der Preisbildung von Einfluß sind, wie bei der Ware, insbesondere solcher, die basieren auf dem Schuldverhältnis (z. B. Sicherheit und Kreditfähigkeit des Schuldners; zugesagter Zinsfuß) oder auf dem Gesellschaftsverhältnis (z. B. Höhe des Gesellschaftsvermögens; Vorzugsrechte; Realisierbarkeit; Anteilsverhältnis; Ertrag des Gesellschaftsvermögens).

Ebensowenig wie es möglich ist, bei einer Ware nach bestimmten Grundsätzen den Preis zu bestimmen, ist dies bei Wertpapieren tunlich; je mehr die bestimmenden Faktoren wechseln, desto mehr wechselt der Kurs.

Nicht zu verwechseln mit dem Kurs selbst ist die amtliche Feststellung desselben; die amtliche Feststellung soll lediglich das Fazit ziehen aus den Preisen der Verkäufe eines bestimmten Tages; sie soll der Durchschnitt sein (s. u. § 16).

Im folgenden sind zunächst Gesichtspunkte dargelegt, welche erfahrungsgemäß den Kurs von Wertpapieren beeinflussen (Ziff. I, II); sodann wird die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel (§ 15) und schließlich die amtliche Festsetzung des Kurses (§ 16) behandelt.

I. Kurs und Zinsfuß bei Schuldverschreibungen (Obligationen):

Der Zinsfuß. Die Bestimmung der Höhe des Zinsfußes bei Darlehen ist an sich Gegenstand freier Vereinbarung. — Bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen von seiten des Staats, der Kommunen, von Aktiengesellschaften ꝛc. bestimmt dagegen der Ausgeber (Schuldner) den Zinsfuß und überläßt es dem Kapitalisten, welcher Geld anlegen (Gläubiger werden) will, ob er unter den gebotenen Bedingungen, insbesondere zu dem offerierten Zinsfuß, Geld geben will. — Es ist eine naturgemäße Erwägung, daß der mächtigste und sicherste (kreditfähigste) Schuldner demgemäß am meisten bestimmend für die Höhe des Zinsfußes ist; nach ihm werden sich die schwächeren Geldnehmer richten müssen, und je weniger stark sie sind, desto mehr Sicherheiten werden sie bieten und umso höhere Zinsen zahlen müssen, um Geld zu erhalten.

Der mächtigste und sicherste Schuldner ist ein Staat mit geordneten Finanzen, in Deutschland: das Reich und die Bundesstaaten. — Zur Beurteilung des Einflusses des Reichs und der größten Bundesstaaten auf den gesamten Effektenmarkt und den Kurs der Wertpapiere dienen folgende Angaben:

Nach der dem Reichstag am 29. Nov. 1904 zugegangenen Denkschrift betrug beim Deutschen Reich die konsolidierte Schuld im Jahr 1887: nom. 486,20 Millionen,

1904: nom. 3203,50 „ (Erlös derselben 2993,14 Mill.)

Das gesamte Jahreserfordernis zum Zweck der Verzinsung dieser Schuld beträgt 109,89 Millionen.

Demgegenüber steht eine Einnahme des Reichs aus den Reichseisenbahnen allein von 104,31 Millionen, welche sonach fast den ganzen zur Verzinsung erforderlichen Betrag deckt.

Die nachfolgende Tabelle*) stellt ferner für die größten Bundesstaaten die Summe der Staatsschuld und das Jahreserfordernis für den Anleihedienst mit dem Kapitalwert und dem Ertrag des werbenden Staatsvermögens zusammen:

Bundesstaat	Staatsschuld	Erfordernis	Staatseinnahmen im Ordinarium	Davon aus werbendem Staatsvermögen	Kapitalwert des werbenden Staatsvermögens
	(Millionen Mark)				
Preußen . .	7208,95	293,27	2713,51	700,80	8585
Bayern . . .	1784,60	63,61	441,88	78,06	2356
Württemberg.	535,70	21,80	82,22	34,97	652
Baden . . .	420,33	22,72	170,35	29,35	788
Hessen . . .	343,45	10,73	72,23	14,88	297
Sachsen. . .	945,21	41,30	333,84	52,68	1598
Hamburg . .	507,73	20,41	100,38	26,31	?

Die Spalten 3 und 6 zeigen, daß das gesamte Erfordernis der Staatsschuld ohne Ausnahme aus dem Ertrag werbenden Staatsvermögens gedeckt wird.

Ueber den bei den Reichs- und Staatsanleihen vorherrschenden Zinsfuß gibt die folgende Tabelle Auskunft. Es waren von den Anleihen begeben:

	zu 3%	zu 3½%	zu 4%
	(Millionen Mark)		
beim Reich (Ende 1904) . . .	1783,50	1340**)	80***)
bei Preußen (1904/05)	1486,1	5497,96	—
„ Bayern (Ende 1904)†) . .	56,14	1433,88	158,08
„ Württemberg (1. April 1905)	22,6	513,88	—
„ Sachsen (Ende 1904) . . .	826,81	117,41	0,99
„ Baden (1. Jan. 1904) . .	12,51	334,08	73,74
„ Hessen (11. April 1904). .	209,69	108,28	25,48

*) Die Angaben sind der Denkschrift vom 29. Nov. 1904 und der Zusammenstellung im Handelsteil der Frankfurter Zeitung vom 24. u. 26. Jan. 1905 entnommen.

**) Darunter 100 Millionen Reichsschatzscheine.

***) Reichsschatzscheine.

†) Hier ist nur die eigentliche Staatsschuld, bes. exkl. Grundrentenschuld und Landeskulturrentenschuld, in Betracht gezogen.

Es zeigt sich, daß bei den Reichs- und Staatsanleihen der Zinsfuß von 3—3½ % weitaus der vorherrschende und damit in erster Linie maßgebend für die Verzinsung gesicherter Anleihen ist.

Betrachtet man nunmehr den Kurs der 3 und 3½ %igen Reichsanleihen, so ergeben sich beispielsweise folgende Zahlen. Es hatten*):

am	29.	Nov.	1902	die	3	%igen	Reichsanleihen	einen	Kurs	von 91.50
„	30.	Mai	1903	„	3	„	„	„	„	„ 91.90
„	14.	Jan.	1905	„	3	„	„	„	„	„ 89.90
„	29.	Nov.	1902	„	3½	„	„	„	„	„ 101.80
„	30.	Mai	1903	„	3½	„	„	„	„	„ 102.30
„	14.	Jan.	1905	„	3½	„	„	„	„	„ 102 (u. 101.90)

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß das Deutsche Reich den Betrag von 100 Mk. zu einem Zinsfuß von 3½ % erhält**) und daß die Nachfrage bezw. das Angebot von Geld zu den fraglichen Zeiten derart war, daß der Kurs über pari (101,80, 102 und 102,30) stand. — Der Zinsfuß von 3½ % ist hiernach „landesüblich“ (im Gegensatz zum gesetzlichen Zinsfuß des BGB. § 246, mit 4 %; des HGB. § 352 und der WO. Art. 50).

Die größte Sicherheit nächst dem Reich bieten die Bundesstaaten. Ein Bild über den Zinsfuß verschiedener Kategorien von Schuldverschreibungen der Staaten, sowie Kommunen ꝛc. und des Kurses derselben zu zwei verschiedenen Zeiten bietet die nachstehende

Tabelle:

Obligationsschuldner	Zahl der Notierungen überhaupt	Zahl der Notierungen im einzelnen	Zinsfuß in %	Kurs am 30. Nov. 1903 in % Höchster	Kurs am 30. Nov. 1903 in % Niedrigster	Kurs am 30. Nov. 1903 in % Differenz	Kurs am 30. Mai 1903 in % Höchster	Kurs am 30. Mai 1903 in % Niedrigster	Kurs am 30. Mai 1903 in % Differenz	Ueblicher Zinsfuß in %
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1 Reich . .	3	1	3	91,20	91,20	—	91,90	91,90	—	3 bis
		2	3½	102	102	—	102,30	102,30	—	3½
2 Staaten (deutsche)	44	12	3	92,70	88,20	4,5	92	89,40	2,60	3
		26	3½	101,90	99,60	2,3	102,20	100	2,20	bis
		6	4	105,90	101,70	4,2				3½

*) cf. Kursbl. der Frankfurter Börse v. 29. Nov. 1902, 30. Mai 1903, 14. Jan. 1905.

**) Auch bei der 1905er Reichsanleihe von 300 Millionen Mk. ist „mit Rücksicht auf die gegenwärtige Gestaltung des Geldmarktes“ der 3½ %ige Typ gewählt.

Obligationsschuldner	Zahl der Notierungen überhaupt	Zahl der Notierungen im einzelnen	Zinsfuß in %	Kurs am 30. Nov. 1908 in % Höchster	Kurs am 30. Nov. 1908 in % Niedrigster	Kurs am 30. Nov. 1908 in % Differenz	Kurs am 30. Mai 1909 in % Höchster	Kurs am 30. Mai 1909 in % Niedrigster	Kurs am 30. Mai 1909 in % Differenz	Üblicher Zinsfuß in %
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
3 Kommunen, Provinzen u. dgl.	99	4	3	93	91,80	1,70	93	92,30	0,70	$3\frac{1}{2}$ bis 4
		1	$3\frac{1}{8}$	94,90	94,90	—	—	—	—	
		57	$3\frac{1}{2}$	100,80	98,20	2,10	101	99,20	1,80	
		1	$3\frac{3}{4}$	101,20	101,20	—	—	—	—	
		34	4	104	99	5	105,30	99,90	5,40	
		2	$4\frac{1}{2}$	—	—	—	100	100	—	
4 Bodenkreditobligationen	121	2	3	95,60	91	4,6	—	—	—	$3\frac{1}{2}$ bis 4
		1	$3\frac{9}{10}$	90,70	90,70	—				
		51	$3\frac{1}{2}$	99,80	95,70	4,10	101,90	96,50	5,40	
		2	$3\frac{3}{4}$	100,30	100,30	—	100,80	100,80	—	
		61	4	105,20	99,40	5,80	105,40	96,70	8,70	
		4	$4\frac{1}{2}$	—	97	—	115	115	—	
5 Eisenbahnen und sonstige inländische Transportanstalten (Prior.-Obl.)	21	1	3	69,60	69,60	—	71	71	—	$3\frac{1}{2}$ bis $4\frac{1}{2}$
		5	$3\frac{1}{2}$	99,90	95	4,90	100,30	97	3,30	
		8	4	102,90	99,25	3,65	103	99	4	
		7	$4\frac{1}{2}$	103,50	101,50	2	103,50	101,50	2	
6 Obligationen von industriellen und sonstigen Unternehmungen (bes. Akt.-Ges.)	82	2	$3\frac{1}{2}$	97,40	96,20	1,20	—	—	—	4 bis $4\frac{1}{2}$
		40	4	103,50	84,75	18,75	103,70	84,50	19,20	
		35	$4\frac{1}{2}$	105,80	84,50	21,30	107	78,50	28,50	
		5	5	111,50	89,30	22,20	111	86,90	24,10	

Aus dieser Tabelle ergibt sich (Sp. 12) ein Zinsfuß, welcher nach Maßgabe der vorliegenden und in Betracht gezogenen Notierungen (Sp. 3, 4) der weitaus vorherrschende und sonach als der übliche zu bezeichnen ist, nämlich:

für das Reich . . . . . 3—$3\frac{1}{2}$ %
„ die Bundesstaaten . . . . . 3—$3\frac{1}{2}$ %
„ „ Kommunen 2c. . . . . $3\frac{1}{2}$—4 %
„ „ Bodenkreditobligationen . . . . . $3\frac{1}{2}$—4 %
„ „ Eisenbahnen und sonstigen Transportanstalten $3\frac{1}{2}$—$4\frac{1}{2}$ %
„ „ Obligationen industr. u. ähnl. Unternehmungen 4—$4\frac{1}{2}$ %

Hieraus ergibt sich, daß im allgemeinen die Bundesstaaten zu dem gleichen Zinsfuß Geld erhalten wie das Reich; die Sp. 5 der Tabelle zeigt jedoch, daß — wenn auch in wenigen Fällen (Sp. 4) — die Bundesstaaten auch 4 % zahlen. Im Kurs (Sp. 6,

9 und 7, 10) stehen jedoch die Anleihen der Bundesstaaten etwas unter dem Kurs der Anleihen des Reichs.

Der übliche Zinsfuß bei den Kommunen steht gleich demjenigen der Bodenkreditobligationen; er ist bei beiden teilweise höher als bei den Staaten, nämlich 4%. Während dagegen bei den Kommunalanleihen nur ca. 34% (34) der notierten Papiere 4% zahlten (cf. Sp. 5) und bei den Emissionen das Jahr 1903 fast nur noch der $3\frac{1}{2}$%ige Typus vorherrschte, waren es bei den Bodenkreditobligationen ca. 50% (61). — Im Kurs standen beide Papiere fast gleich, letztere sogar teilweise höher. — In vereinzelten Fällen geht bei beiden der Zinsfuß herunter bis 3% und herauf bis $4\frac{1}{2}$%.

Bei den Transportanstalten geht der übliche Zinsfuß von $3\frac{1}{2}$ bis $4\frac{1}{2}$%; sie müssen im allgemeinen höhere Zinsen zahlen als die vorerwähnten Kategorien. — Der höchste Kurs der $3\frac{1}{2}$%igen Papiere beträgt hier bei dem sichersten Unternehmen (Pfalzbahn) 100,30 gegen 102,30 bei der $3\frac{1}{2}$%igen Reichsanleihe.

Die größten Verschiedenheiten bezüglich des Zinsfußes zeigen die Obligationen von industriellen Unternehmungen, besonders von Aktiengesellschaften. In ganz wenig Fällen (2 von 82) ist er $3\frac{1}{2}$%; in weitaus den meisten Fällen beträgt er $4—4\frac{1}{2}$%; in einigen (5 von 82) sogar 5%. — Die Spalte 11 zeigt ferner, wie sehr bereits der Kurs bei den Schuldverschreibungen industrieller Unternehmungen, die doch vorzugsweisen Anspruch auf Zahlung der Zinsen haben und die meist (hypothekarisch) sichergestellt sind, sich verschiedenartig gestaltet. — Während die Verschiedenheit bei Eisenbahnobligationen mit gleichem Zinsfuß höchstens 4% beträgt, beträgt sie bei den Schuldverschreibungen der Aktiengesellschaften 19,20—28,50%.

Die Sicherheit für Kapital und Zins ist als wesentlicher Faktor für die Gestaltung des Kurses schon im vorstehenden gezeigt. — Die Sicherheit bei Bodenkreditobligationen liegt wesentlich in der hypothekarischen Sicherheit. Erfolgen die Beleihungen nur bis zu einer Wertgrenze, die stets realisierbar ist, so ist die Sicherheit fast vollständig. Die wesentlichen Verschiedenheiten (s. Sp. 11 der Tabelle) bis zu 8,70 Mk. und der vorkommende Kurs von 96,70 bei 4%igen Papieren zeigt, daß aber auch hier nicht durchweg das wünschenswerte Vertrauen auf völlige Sicherheit besteht. — Bei Eisenbahnen ꝛc. bieten die Unternehmungen und der stets zunehmende

Verkehr große Sicherheit. — Bei Obligationen industrieller Unternehmungen liegt die Sicherheit wesentlich in dem Verhältnis der Aktiva zu den Passiva, m. a. W. zu dem reinen Vermögen. Beispielsweise stand bei der „Dortmunder Union" bei einem buchmäßigen Vermögen an Hütten und Kohlen von zusammen 61,90 Millionen Mark bei 22,12 Millionen Anlehensschulden*) am 30. Nov. 1903 der Kurs der 5%igen Anleihe auf 111,50, bei der Gesellschaft Helios nur auf 89,30 (s. Tab. S. 154 Sp. 6, 7).

Nicht ohne Bedeutung für den Kurs der Papiere ist auch der Umstand, ob dieselben als zur Anlegung von Mündelgeldern geeignet, d. h. als mündelsicher erklärt werden. Soweit das BGB. in dieser Hinsicht Spielraum läßt, kann der Staat gewisse Anforderungen an die Sicherheit stellen, sofern er die Mündelsicherheit anerkennen soll. Die einschlägige Vorschrift für das Reich enthält:

BGB. § 1807: Die . . . . . vorgeschriebene Anlegung von Mündelgeld soll nur erfolgen:

a) in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken;

b) in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat sowie in Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates eingetragen sind;

c) in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von dem Reich oder einem Bundesstaat gewährleistet ist;

d) in Wertpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Wertpapiere oder die Forderungen von dem Bundesrate zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind.**)

e) . . . . . .

Die Landesgesetze können für die innerhalb ihres Geltungsbereiches belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld festzustellen ist.**)

Angebot und Nachfrage wirken, ebenso wie bei Waren, sehr maßgebend auf den Kurs der Wertpapiere. Ist bei gleichem Angebot die Nachfrage größer, so steigt der Kurs; ist sie kleiner, so fällt er. Das Angebot wird hervorgerufen entweder von seiten der seitherigen Besitzer oder aber durch eine neue Schöpfung (Emission)

*) cf. Frankfurter Zeitung Nr. 336 von 1903.

**) Vgl. EG. z. BGB. Art. 99 u. 212. — Für Preußen s. ferner Ausf.-Ges. Art. 73—76.

von Effekten. Die Nachfrage hängt wesentlich ab von der Menge der eine Anlage suchenden Kapitalien; sie kann beabsichtigen eine dauernde Kapitalanlage („Kauf auf feste Hand") oder einen Kauf auf Spekulation. — Der Erwerb zur Spekulation bezweckt einen Gewinn aus den Kursänderungen, im Gegensatz zu dem Erwerb zum Zwecke eines dauernden Zinsgenusses. Von diesen Gesichtspunkten hängt die Nachfrage nach Wertpapieren mit wenig oder stark schwankendem Kurs besonders ab. — Das Angebot und die Nachfrage können zum Zweck der Einwirkung auf den Kurs beeinflußt, der Kurs kann getrieben werden. Hierzu sind meist nur die Besitzer großer Vorräte von Effekten in der Lage, je nachdem sie mit denselben zurückhalten oder sie auf den Markt werfen. — Auf diese Weise können auch Emissionshäuser einen günstigen Markt für neue Emissionen (hohen Emissionskurs) schaffen (Kursmanöver).

Diskont: Von erheblichem Einfluß auf den Kurs der Wertpapiere ist auch der Stand des Diskonts (3, 4 oder 5 %) und der Reportsätze. Ein hoher Stand des Diskonts wirkt nachteilig auf die Nachfrage nach Wertpapieren. Er ist die Folge der Geldknappheit und der Inanspruchnahme des Kredits bei den Banken. Es steht daher kein Geld zur Veranlagung in Wertpapieren zur Verfügung. — Auch der Einfluß großer Goldsendungen auf den Weltmarkt, besonders an die Bank von England, sowie des Kurses inländischer Papiere ist wohl nicht zu bestreiten*), wie der Gestaltung des Geldmarktes überhaupt.

Die Wirkung der politischen Lage auf den Kurs der Wertpapiere zeigt sich insbesondere bei der Aussicht auf Krieg, bei auswärtigen Verwickelungen, Regierungswechsel ꝛc.; sie findet in Kurslegungen und Schwankungen ihren Ausdruck.

Die Größe der Stücke ist auch etwas von Bedeutung für den Kurs.**) Im allgemeinen ist nach kleinen Stücken mehr Nachfrage wie nach großen Stücken. — Ebenso ist der etwaige Effektenstempel selbstverständlich von Einfluß. Ueber den Emissionskurs und Konsortialkurs, sowie deren Eigentümlichkeiten s. u. Ziff. III, § 6 Ziff. II u. VII sowie § 15.

II. Der Kurs der Aktien. Während die Schuldverschreibungen (Ziff. I) lediglich die Träger einer eventuell durch Hypothek u. dgl.

*) S. hierüber auch Lotz, Technik der Emissionen, 1890.
**) S. Maier-Rothschild, Handbuch Bd. I S. 208.

sichergestellten Darlehensforderung sind, ist die Aktie, wie jeder Anteilsschein der Träger einer doppelten Funktion:

Die Aktie ist der Träger eines Anteils an dem Gesellschaftsvermögen und an dem jährlichen Gewinn (Dividende). — Hieraus ergibt sich, daß für den Wert einer Aktie neben den allgemeinen unter Ziffer I aufgeführten Umständen noch andere maßgebend sind, besonders die Höhe des Vermögens und des Gewinns des Unternehmens.

Der anteilsmäßige Anspruch an dem Gesellschaftsvermögen, dessen Träger die Aktie ist, ist jedoch nicht exequierbar; solange die Gesellschaft besteht, hat der Aktionär kein Rückforderungsrecht; ein solches tritt erst ein bei einer etwaigen Liquidation. — Das Verhältnis des Aktionärs als solchen zu der Aktiengesellschaft ist nicht dasjenige eines Gläubigers, sondern dasjenige eines in Höhe seines Aktienbesitzes haftenden Gesellschafters. — Eine Befriedigung des Gesellschafters, selbst im Falle der Liquidation, kann erst erfolgen, nachdem die Gläubiger der Gesellschaft befriedigt sind. — Der Wert einer Aktie ist, soweit dieselbe Repräsentantin des Anspruchs auf Gesellschaftsvermögen ist, = 0, sofern bei einer Liquidation nach Abzug der Schulden ein Vermögen nicht mehr vorhanden ist. — Aber selbst wenn eine Aktie auch in einer längeren Reihe von Jahren keinerlei Dividende abwirft, so hat sie doch einen Wert, wenn — selbstverständlich abgesehen von den Chancen auf Besserung des Geschäftsgangs — ein reines Gesellschaftsvermögen vorhanden ist. Je größer dies Vermögen ist, desto höher der hieraus resultierende Wert der Aktie. — Die bedeutenden Verschiedenheiten, welche sich hieraus ergeben, zeigt folgende Zusammenstellung*):

Letzte Dividenden			Aktie	Kurs vom 30. Mai 1903	Kurs vom 30. Nov. 1903	Kurs vom 29. Nov. 1902
0	0	0	Preßh. Spir. V.	42,50	47	40
0	0	0	West. Jute . .	80	82,80	68
0	0	0	Wittener Stahlr.	—	129,10	50

Wesentlich bestimmend ist dagegen für den Kurs der Aktien der Gewinn des Unternehmens und dessen Verhältnis zu dem landesüblichen Zinsfuß, wie er unter I oben behandelt ist. Im Gegensatz zu dem feststehenden Zinsfuß der Obligationen hängt der Gewinn

*) Vgl Kursbl. der Frankf. Zeitung v. 30. Mai 1903 und 30. Nov. 1903.

eines Unternehmens und somit die den Kurs beeinflussende Dividende (Gewinnanteil) von den verschiedensten Umständen ab; die Vorausberechnung des Gewinns ist lediglich eine Wahrscheinlichkeitsrechnung. — Ein Gesichtspunkt ist dagegen feststehend, d. i. die seither bezahlte Dividende; wenn eine gleichmäßige Geschäftsführung erfolgt und eine gleiche oder doch gleichartige Dividende eine Reihe von Jahren bezahlt ist, so ist anzunehmen, daß auch in Zukunft eine gleiche oder ähnliche Dividende, wie seither bezahlt werden könne, sofern nicht außergewöhnliche Umstände eintreten. Diese Chance ist aber mit um so größerer Sicherheit als vorliegend zu betrachten je einförmiger die Geschäfte des Unternehmens sind und je mehr dasselbe bleibende Bedürfnisse einer bestimmten Kundschaft innerhalb eines begrenzten Bezirks befriedigt. Einen Beweis hierfür erbringt eine Reihe von Bankaktien, besonders solcher Banken, welche vorzugsweise Kredit- und nicht Gründungsgeschäfte betreiben. Unter 75 solcher notierter Bankaktien*) fanden sich 16, welche während dreier Jahre die gleichen Dividenden zahlten. — Ueber den Aktienkurs derselben (inkl. der etwas abweichenden Reichsbank) gibt folgende Tabelle Auskunft:

Letzte Dividenden 1901	1902	1903	Bank	Kurs am 29. Nov. 1902	Kurs am 30. Mai 1903	Kurs am 30. Nov. 1903
5	5	5	Württ. Landesb.	—	93,25	97
6	6	6	Deutsche Vereinsb. . . .	—	129	128,30
6	6	6	Würzb. Volksb.	112	116	118
6½	6½	6½	Eisenb. Rentenb. . . .	110,80	115	114,70
10,96	6¼	5,47	Reichsbank	154,40	152	153
7	7	7	Pr. Bod. Kr.-B.	140	145,50	146,50
7	7	7	Württ. Bankanstalt . .	145,50	149,70	150,40
7	7	7	„ Vereinsbank . .	148,25	152	152,40
7	7	7	Antw. Zentralb.	123,50	129,80	132,50
7	7	7	Goth. Grund-Krd.-B. .	131	—	142
7½	7½	7½	Frkf. Hyp.-Kr.Verein . .	138	141,80	151
8	8	8	Bayr. B.-Kr. Würzburg	153,80	158,70	154,10
9	9	9	Frkf. Hyp.-Bank	192	198,80	204,75
9	9	9	Pfälz. Hyp.-Bank . . .	—	190	192
9	9	9	Rh. Hyp.-Bank	180,60	190	191
10	10	10	Nürnb. Vereinsb. . . .	218,80	216,50	219,18
11	11	11	Deutsche Bank	211	208,60	220,60
12,95	12,95	12,95	Bayr. Hyp.- u. Wechselb.	288	292	297

*) cf. Kursbl. der Frankf. Zeitung v. 30. Nov. 1903.

Von Industrieaktien zeigen die Aktien der Großbrauereien, welche ein ziemlich gleichbleibendes Absatzgebiet mit konstanter Kundschaft besitzen, zumal wenn die Rohmaterialienpreise sich nicht erheblich ändern, ein ähnliches Bild. Von 32 Brauereien*) zahlten 9, also 28 %, während der Jahre 1901, 1902 und 1903 eine gleichbleibende Dividende.

Anders verhält sich dies bei den Aktien anderer industrieller Unternehmungen. Unter den Aktien von 113 anderen Unternehmungen (Bergwerke ausgeschlossen)*) waren nur 15, also 13,27 %, welche während der gleichen drei Jahre eine gleichbleibende Dividende erhielten. Die Kurse (je einer derselben bei gleicher Dividende) zeigt die folgende Tabelle (außerdem die Bad. Anilin und Soda):

Letzte Dividenden			Unternehmen	Kurs in % am		
1901	1902	1903		29. Nov. 1902	30. Mai 1903	30. Nov. 1903
5	5	5	Ultr.-Fbrk.-Ver.	82	96	100
6½	6½	6½	Pforzheimer Br.	109,50	109	109
7	7	7	Straßbg. Verl.	109	112,80	119
7½	7½	7½	Park-Br.	107,30	113,50	118,70
8	8	8	Oertge-Br. Worms . .	128	126,50	122
9	9	9	Gas Frkfrt.	176	171	173
10	10	10	Elekt. Akt. Berlin . . .	121	146	172
11	11	11	Pinself. Nürnberg . . .	—	200,50	209,50
12½	12½	12½	Br. z. Eiche.	182	189	191
13	13	13	Br. Binding	254	253	247,50
15	15	15	Faber Nürnberg	225	248	244,20
18	18	18	Simmers Glasind. . . .	253,50	245,20	274,50
20	20	20	Farbwerk Höchst	351	360	389,50
24	24	26	Bad. Anilin u. Soda . .	422	439,40	451

Es ist naheliegend, daß die Dividende und der Kurs der Aktien solcher Unternehmungen mit längere Zeit gleichbleibendem oder ähnlichem Erträgnis nicht nur, ähnlich wie bei Obligationen, auf die Stabilität des eigenen Kurses wirken**), sondern daß der Kurs solcher auch vorbildlich, ja maßgebend ist für den Kurs der Aktien anderer Unternehmungen, insbesondere auch für den Emissionskurs neuauszugebender Aktien. Es ist stets damit zu rechnen, daß der Geld anlegende Kapitalist nicht mehr Geld ausgibt zur Erwerbung der Aktien neuer, ihm noch unbekannter Unternehmungen, als er ausgeben muß zur Anlage in be-

*) cf. Frankf. Zeitung, Kursbl. v. 30. Nov. 1903.

**) Vielfach wird er, wie die Beispiele zeigen, sogar ein Steigen zur Folge haben, hervorgerufen durch steigende Nachfrage infolge des wachsenden Vertrauens.

kannten Wertpapieren mit gleichmäßigem Ergebnis. Je mehr das Erträgnis schwankt oder unbekannt ist, desto weniger Nachfrage wird vorhanden sein. Der Emissionskurs wird demgemäß auch im allgemeinen etwas hinter dem Kurs der Aktien von Unternehmungen bleiben müssen, deren Stand und Erträgnisse bereits bekannt sind und die zwar gleiches Erträgnis, jedoch Stabilität bewiesen haben.

Eine nähere Betrachtung des Kurses von Aktien, die jährlich stark schwankende Dividenden bringen, sowie der Emissionskurse zeigt die Richtigkeit dieser Erwägung. Jedenfalls ist bei Emissionen neuer Aktien eine Aufklärung des Publikums über die Art des Unternehmens und die seitherigen Erträgnisse durch Prospekte u. dgl. erforderlich (s. u. §§ 15, 16).

Auf einen auf die Höhe der Dividende und des Kurses bei Aktien noch einwirkenden Umstand ist hinzuweisen, nämlich das Verhältnis des Reingewinns oder aber bei gleichartiger Produktion der Produktionseinheit zu dem verantwortlichen Kapital. Bei einem Reingewinn von je 100000 Mk. ist im allgemeinen die Dividende umso höher, je geringer das dividendenberechtigte bezw. das auf die Produktionseinheit fallende verantwortliche Kapital ist. Die Richtigkeit zeigt folgende Tabelle*), deren Aufstellung gelegentlich der Feststellung der Beteiligungsziffern der dem Kohlensyndikat angehörenden Aktiengesellschaften im Steinkohlenbergbau erfolgt ist:

Name der Gesellschaft.	Beteiligungsziffer in 1000 t	Aktienkapital in 1000 ℳ	Anleihekapital in 1000 ℳ	Auf jede Tonne entfällt ein: Gesamtkapital von ℳ	Aktienkapital von ℳ	Aktienkurs am 28. Nov. 1903	Letzte Dividende in %
1	2	3	4	5	6	7	8
Arenberger Akt.-Ges. . .	1570**)	6000	765	4,31	3,82	781	35
Concordia	1526	8000	1154	6,00	5,24	350	18
Nordstern	2740	16999	8324	9,24	6,20	268	16
Magdeburger B. Akt.-Ges.	550	3000	—	5,45	5,45	557,25	35
Kölner Bergwerksv. . .	904	6000	—	6,64	6,64	435	25
Aplerbeck	300	2400	1064	11,55	8,00	131,25	4
Mülheimer Bergw.-V. .	1590	13404	5530	11,91	8,43	183,25	5
Gelsenkirchen	6754	60000	12947	10,80	8,88	212,25	10
Königsborn	1005	9000	5251	14,18	8,95	171,90	7
Harpen	6650	60000	16987	11,58	9,02	204	10

*) cf. Köln. Zeitung v. 23. Nov. 1903.

**) Jetzt 1872702 Tonnen; s. Schüler, a. a. O. Anhang IV b.

Name der Gesellschaft.	Beteiligungsziffer in 1000 ℳ	Aktienkapital in 1000 ℳ	Anleihekapital in 1000 ℳ	Auf jede Tonne entfällt ein: Gesamtkapital von ℳ	Aktienkapital von ℳ	Aktienkurs am 28. Nov. 1903	Letzte Dividende in %
1	2	3	4	5	6	7	8
Konsolidation	1740	16000	—	9,19	9,19	—	—
Maaßen	600	5500	3054	14,26	9,17	129,50	5
Hibernia	5066	51000	21227	14,25	10,06	214,90	10
Bochumer Bergwerks-A.	406	4769	1740	13,57	11,75	70,25	—
Rhein. Anthrazit-K. . .	360	3900	1689	15,53	10,83	135	6
Louise Tiefbau	628	7723	2169	15,75	12,30	48	—

In Betracht kommen hierbei besonders die Spalten 5 u. 6, welche die Gesamt- bezw. Aktienkapitalien zeigen, welche auf jede Tonne entfallen. Betrachtet man beispielsweise Arenberger, Konkordia und Mülheimer, so ergibt sich aus Spalte 2, daß die Beteiligungsziffer ziemlich die gleiche ist. Dagegen ist bei Konkordia das verantwortliche Kapital ca. das $1^1/_2$ fache, bei Mülheim fast das 3fache. Die Dividende verhält sich wie 35 : 18 : 5.

Die folgende Tabelle zeigt schließlich, welchen Schwankungen innerhalb eines Jahres die Aktien industrieller Unternehmungen unterliegen können, ein Beweis, wie unmöglich es ist, die Umstände, welche auf die Bildung des Kurses einwirken, in den Kreis einer Wahrscheinlichkeitsrechnung alle einzubeziehen. Die Tabelle entstammt einer Denkschrift, die der Vorstand des Zentralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes im Jahre 1903 dem Reichstag im Hinblick auf die Reform des Börsengesetzes unterbreitet hat*):

Name der Gesellschaft	Höchster Kurs 1900	Niedrigster Kurs 1900	Differenz zwischen höchstem u. niedrigstem Kurs.
Allg. Elektr.-Ges.	261,80	189,75	72,05
Berlin-Anhalter Maschinen	241	185,50	55,50
Kölner Bergwerksverein	499,50	323	176,50
Donnersmarck-Hütte	281,75	208	73,75
Eschweiler Bergwerk	285	190	95
Höchster Farbwerke	396,50	337,75	58,75
König Wilhelm	327	182	145
Oberschles. Eisenindustrie	194	117	77
Rheinische Stahlwerke	243,50	156,50	87
Schalker	800	310	490
Schwartzkopf	254	196,25	57,75
Breslauer Straßenbahn	315	173,50	141,50

*) Nach einer Veröffentlichung der Köln. Zeitung.

III. Emissionen im Jahre 1904. Zur Illustration des gesamten Emissionsgeschäfts ist nachstehend der Kurswert der in Deutschland in den Jahren 1898 bis 1904 herausgekommenen Emissionen in Millionen Mk. wiedergegeben*):

Emissionen (Kurswert)	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
	(Millionen Mark)						
Dtsche. Staats-Anl. .	145,83	391,74	172,50	506,01	532,82	343,86	283,87
Ausld. Staats-Anl. .	325,96	87,06	30,94	42,06	313,47	136,45	87,24
Stadt- u. Prov.-Anl. .	195,41	204,66	318,16	352,05	416,44	340,48	216,77
Dtsche. Hyp.-Obl. . .	304,88	383,45	265,70	292,00	373,00	461,59	459,49
Ausld. Hyp.-Obl. . .	30,75	39,43	7,12	7,57	6,73	29,39	21,34
Sonstige Oblig. . . .	458,06	176,95	201,15	441,88	211,54	256,67	199,24
Bank-Aktien	357,96	295,42	147,74	37,13	61,46	33,06	201,45
Eisenbahn-Aktien . .	167,23	92,84	68,18	26,23	22,58	116,81	68,91
Industrie-Aktien . . .	476,78	666,18	367,90	103,82	94,86	195,33	267,60
	2462,85	2337,73	1579,89	1808,70	2032,85	1912,44	1805,91
Davon in festverzinslichen Obligationen	1460,38	1283,29	995,57	1641,52	1854,00	1567,74	1267,95
Aktien	1001,97	1054,44	583,82	167,18	178,85	344,70	537,96

Für das Jahr 1903 ist insbesondere zu erwähnen die Ausgabe einer deutschen Reichsanleihe in Höhe von 290 Mill. Mk., und zwar zu dem Zinsfuß von 3%, sowie eine ungarische Staatsanleihe. Der Reichsbankdiskont betrug bis zum Oktober 1902 3%, nachher 4%.

Die Zusammenstellung zeigt ferner die große Bedeutung der städtischen und Provinzialanleihen mit insgesamt 340,48 Mill. Mk. in 1903 und seit 1898 bis 1904 insgesamt 2043,97 Mill. Mk., ein Beweis für die stark zunehmende Verschuldung der Städte. Der Zinsfuß bei städtischen Anleihen im Jahre 1904 war fast durchgängig nur noch $3^1/_2$%.

Hoch ist auch der Betrag der deutschen Hypothekenobligationen mit 461,59 Mill. Mk. in 1903 und 459,49 Mill. Mk. in 1904.

In Industrieaktien zeigt sich von 1903 ab eine wesentlich lebhaftere Emissionstätigkeit als in den beiden vorhergehenden Jahren, indem 195,33 Mill. Mk. im Jahre 1903 gegen 94,36 Mill. Mk. in

*) S. Frankf. Zeitung Nr. 361 v. 31. Dez. 1903 und Abendbl. v. 3. Jan. 1905.

1902 und 103,82 Mill. Mk. in 1901 zur Ausgabe gelangten. Trotzdem reicht auch die Emission in 1903 noch lange nicht heran an diejenige der Jahre 1898 bis 1900. Eine weitere Erhöhung auf 267,91 Mill. Mk. ergibt das Jahr 1904. Die nachfolgende Tabelle*) zeigt ferner noch getrennt nach I. und II. Semester der Jahre 1902 bis 1904 die Nominalbeträge und den Kurswert der Emissionen:

	I. Semester 1902		II. Semester 1902		I. Semester 1903		II. Semester 1903		I. Semester 1904		II. Semester 1904	
	Nom.-Betrag	Kurswert	Nom.-Betrag	Kurswert	Nom.-Betrag	Kurswert	Nom.-Betrag	Kurswert	Nom.-Betrag	Kurswert	Nom.-Betrag	Kurswert
Dtsch. Staatsanl.	565,00	522,82	10,00	10,00	336,00	331,27	12,00	12,09	135,00	133,72	150,00	150,15
Ausländ. dergl.	250,00	243,75	94,35	69,79	88,71	85,08	55,41	50,67	10,50	10,29	90,26	76,25
Stadt- u. Prov.-Obl.	325,55	322,44	94,40	94,00	219,27	219,15	123,59	121,33	125,64	125,35	91,44	91,42
Dtsche. Hypbk.-Obl.	222,00	222,00	151,00	151,00	274,26	274,36	187,23	187,23	272,49	272,49	187,00	187,00
Ausländ.-Hyp.-Obl.	—	—	6,75	6,73	20,75	20,77	8,56	8,69	17,87	15,84	4,50	3,50
Sonstige Obligat.	128,09	127,40	83,65	84,14	26,30	26,55	232,23	230,19	91,75	92,19	111,84	107,65
Bankaktien	21,20	30,21	18,00	31,15	18,40	23,28	7,93	9,78	32,50	48,51	104,05	152,04
Eisenbahnaktien	2,00	2,06	19,55	20,47	85,02	112,82	3,99	3,49	48,36	45,74	22,43	23,17
Industrieaktien	60,30	67,28	20,91	27,08	64,08	91,43	70,16	103,90	94,91	128,29	97,67	139,31
	1574,14	1538,06	498,61	494,29	1134,29	1185,01	701,11	727,42	828,22	873,42	859,18	932,49

Von Interesse ist das Ergebnis, daß im II. Semester 1903 70,16 Mill. Mk. Industrieaktien im Kurswert von 103,90 Mill. Mk. neu herausgebracht wurden gegen 64,98 bezw. 91,43 im I. Sem. und 20,91 bezw. 27,08 im II. Sem. 1902. Die Durchschnittsbewertung stellt sich demnach im II. Sem. 1903 auf 148,10% gegen 140,70 bezw. 129,50 in den beiden vorhergehenden Semestern, ein Beweis für die Aufwärtsbewegung in der Industrie und das derselben entgegengebrachte Vertrauen. Eine Fortsetzung dieser Tendenz ergibt das Jahr 1904. Im II. Semester wurden insgesamt 97,67 Mill. Mk. nom. im Kurswert von 139,31 Mill. Mk. neu ausgegeben. Die Durchschnittsbewertung stellte sich auf 142,53%.

§ 15.

2. Zulassung zum Börsenhandel. — Prospekt und Haftung aus demselben.

Das Börsengesetz vom 22. Juni 1896 bestimmt, daß eine amtliche Feststellung der Kurse (amtliche Kursnotierung) von Wertpapieren (Aktien, Obligationen) und die Benutzung der Börseneinrichtungen zu Geschäften in Wertpapieren nur dann erfolgen kann,

*) S. Frankf. Zeitung a. a. O.

wenn die Wertpapiere zum Börsenhandel zugelassen sind (§§ 36—47). Das Nähere hierüber ist durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Dez. 1896, betr. die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel, und sodann durch die Börsen- und Maklerordnungen der einzelnen Börsen bestimmt.

I. Die Zulassungsstelle. Ueber die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel entscheidet an jeder Börse eine Kommission (BG. § 36). In Berlin besteht diese Kommission aus 22 Mitgliedern (§ 22 der Börsenordnung), in Frankfurt a. M. aus nur 6 wirklichen und 3 stellvertretenden Mitgliedern (§ 17 der BO.). Mindestens die Hälfte dieser Kommission muß aus Personen bestehen, welche nicht in das bei dem zuständigen Gericht geführte Börsenregister (§ 54 des BG.) für Wertpapiere eingetragen sind, welche also nicht ihre Absicht zur Beteiligung an Börsenterminegeschäften zum Ausdruck gebracht haben (BG. § 36).

Mitglieder der Kommission, welche an der Einführung eines Wertpapieres in den Börsenhandel selbst beteiligt sind, dürfen bei der Beratung und Beschlußfassung über die Zulassung desselben nicht teilnehmen.

II. Aufgabe und Pflicht der Zulassungsstelle. Der Zulassungsstelle liegt die Pflicht ob, sobald ein Antrag auf Zulassung (Ziff. IV) eines Wertpapieres zum Börsenhandel eingegangen ist, eine amtliche Bekanntmachung zu erlassen, daß jener Antrag gestellt sei. Die Bekanntmachung (BG. § 38) muß enthalten:

die Bezeichnung der Einführungsfirma und den Betrag sowie die Art der einzuführenden Wertpapiere.

Der Zulassungsstelle liegt sodann ob:

a) die Vorlegung der Urkunden, welche die Grundlage für die zu emittierenden Wertpapiere bilden, zu verlangen und diese Urkunden zu prüfen;

b) dafür zu sorgen, daß das Publikum über alle zur Beurteilung der zu emittierenden Wertpapiere notwendigen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, soweit als möglich informiert wird, und bei der Unvollständigkeit der Angaben die Emission nicht zuzulassen;

c) Emissionen nicht zuzulassen, durch welche erhebliche allgemeine Interessen geschädigt werden oder welche offenbar zu einer Uebervorteilung des Publikums führen.

Die Zulassungsstelle ist auch befugt, zum Börsenhandel zugelassene Wertpapiere von demselben wieder auszuschließen (BG. § 36).

Die hierdurch geschaffenen Befugnisse der Zulassungsstelle sind sehr weittragende; eine gewissenhafte und sorgfältige Handhabung des Zulassungsrechts ist geeignet, bedenkliche Emissionen vielfach zu verhindern und das Publikum vor Schaden zu bewahren. Das Publikum ist hiernach bei den zum Börsenhandel zugelassenen und im amtlichen Kurszettel notierten Wertpapieren durch öffentliche Bekanntmachung über die näheren Verhältnisse orientiert worden, und es besteht die Garantie, daß die zur Zulassung zuständige amtliche Stelle die Ueberzeugung gewonnen habe, daß eine Emission nicht ein allgemeines Interesse schädige und auch nicht zu einer Uebervorteilung des Publikums führe. Zur Erfüllung dieser Pflichten ist — sofern es sich nicht um deutsche Reichs- oder Staatsanleihen ꝛc. handelt (BG. § 38 Abs. 2) — vor der Zulassung ein Prospekt zu veröffentlichen, welcher die für die Beurteilung des Wertes der einzuführenden Papiere wesentlichen Angaben enthält. Das gleiche gilt für Konvertierungen und Kapitalserhöhungen (BG. § 38). Hierüber und über die Haftung aus dem Prospekt s. Ziff. IV u. V S. 168—172.*) Nach der Veröffentlichung, daß der Zulassungsantrag gestellt sei, tritt die Zulassungsstelle alsbald in die Prüfung ein, insbes., ob der Prospekt die vorgeschriebenen Angaben enthält (§ 11 der Bek. v. 11. Dez. 1896).

Die Zulassungsstelle faßt nach stattgehabter Prüfung Beschluß dahin, ob die Wertpapiere zum Handel an der Börse zuzulassen seien oder ob der gestellte Antrag abzulehnen sei. Die Ablehnung darf ohne Angabe von Gründen erfolgen. Von einer Ablehnung sind die Vorstände aller deutschen Börsen für Wertpapiere zu benachrichtigen (BG. § 37).

Eine Einführung der Wertpapiere an der Börse darf erst nach Ablauf einer Frist von mindestens sechs Tagen seit Bekanntgabe des Antrages auf Zulassung erfolgen (BG. § 38). Eine amtliche Feststellung des Kurses bei Wertpapieren, welche zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, darf vor beendeter Zuteilung an die Zeichner nicht erfolgen; auch sind vor diesem Zeitpunkt Geschäfte in solchen Wertpapieren von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen (BG. § 40).

*) Beispiel s. S. 186.

Für Wertpapiere, deren Zulassung zum Börsenhandel verweigert oder nicht nachgesucht ist, darf eine amtliche Feststellung des Preises nicht erfolgen. Geschäfte in solchen Wertpapieren sind von den Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmaklern nicht vermittelt werden. Sofern Geschäfte in solchen Wertpapieren an der Börse vorgenommen werden, dürfen hierfür Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden, sofern nicht die Börsenordnung Ausnahmen zuläßt. (BG. § 41.)

III. Voraussetzungen für die Zulassung. Die Zulassung von Aktien eines zur Aktiengesellschaft oder zur Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelten Unternehmens zum Börsenhandel darf vor Ablauf eines Jahres nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und vor der Veröffentlichung der ersten Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung nicht erfolgen (BG. § 39). Bei Aktien von Gesellschaften, die nicht eine Umwandlung eines Unternehmens, sondern die Neugründung des Unternehmens selbst bezwecken, fällt diese Voraussetzung fort (s. hierzu oben § 6 Ziff. VIII; S. 62—65).

Die Zulassung hat ferner zur Voraussetzung, daß die Gesamtsumme der Stücke, welche auf Grund der Zulassung alsbald in den Verkehr gebracht werden sollen, nach ihrem Nennwert sich mindestens beläuft für die Börsen in Berlin, Hamburg, Frankfurt a. M. auf 1 Million, für alle übrigen Börsen auf mindestens 500000 Mk. Sofern der Gegenstand der Emission nur für ein engeres Wirtschaftsgebiet Bedeutung hat, ist bei den ersteren Börsen die Zulassung auch bei dem Mindestbetrag von 500000 Mk. ausnahmsweise zulässig (§ 1 der Bek. v. 11. Dez. 1896). Aktien und Interimsscheine einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien dürfen ferner nur zugelassen werden, wenn die einzelnen Stücke auf mindestens 1000 Mk. lauten (§ 2 a. a. O.).

Die Zulassung von Wertpapieren hat ferner (§ 3 a. a. O.) zur Voraussetzung:

a) daß die Wertpapiere voll gezahlt sind (abgesehen bei Aktien und Interimsscheinen von Versicherungsgesellschaften);
b) daß sie auf deutsche Währung oder gleichzeitig auf diese und eine andere Währung lauten;

c) daß die Zinsen oder Dividenden, sowie die verlosten und gekündigten Stücke an einem deutschen Börsenplatze zahlbar sind und die Aushändigung der neuen Zinsbogen daselbst kostenfrei erfolgt.

Die Zulassung hat schließlich zur Voraussetzung, daß die Formalitäten besonders bezüglich des Prospekts (Ziff. IV) und der Veröffentlichung desselben gewahrt sind und daß die Zulassungsstelle zu der Ueberzeugung gekommen ist, daß durch die Zulassung allgemeine Interessen nicht geschädigt werden und eine Uebervorteilung des Publikums nicht erfolge.

IV. Zulassungsantrag und Prospekt. Der Antrag auf Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel ist schriftlich zu stellen. Er muß in erster Linie die Einführungsfirma (Unternehmer, Bank, Konsortium), den Betrag sowie die Art (Obligationen, Aktien, Anteilscheine) der einzuführenden Wertpapiere enthalten. Dem Antrag ist ferner, sofern es sich nicht um deutsche Reichs- oder Staatsanleihen handelt, der Prospekt in der durch die §§ 5—8 der Bek. v. 11. Dez. 1896 vorgeschriebenen Weise nebst den erforderlichen Nachweisen beizufügen.*) Die Umstände, welche neben den allgemeinen Vorschriften (§§ 5, 6) zur Beurteilung der Unternehmungen bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien besonders maßgebend erachtet werden (§ 7), sind folgende:

1. Gegenstand des Unternehmens;
2. Tag der Eintragung ins Handelsregister;
3. Höhe des Grundkapitals;
8. Bestimmungen über die Aufstellung der Bilanz, die Ansammlung von Reservefonds, die Verteilung des Gewinnes, das Stimmrecht und die Bezugsrechte der Aktionäre. — Für inländische Gesellschaften genügt der Hinweis auf die betreffenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, soweit diese durch den Gesellschaftsvertrag nicht abgeändert sind;
9. die zu Gunsten einzelner Aktionäre bedungenen besonderen Vorteile, soweit sie in fortlaufenden Bezügen oder in der Rückzahlung der Aktien bestehen;
10. sofern nicht bereits zwei volle Jahre seit Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister verflossen sind: die zu Gunsten einzelner Aktionäre bedungenen, nicht unter Ziff. 9 fallenden besonderen Vorteile: die von der Gesellschaft übernommenen, vorhandenen oder herzustellenden Anlagen oder sonstigen Vermögensstücke; die von Aktionären auf das Grundkapital gemachten Einlagen, welche nicht durch Barzahlung zu leisten sind; der Gesamtaufwand, welcher zu Lasten der Gesellschaft an Aktionäre oder andere als Entschädigung

*) Beispiel eines Prospektes s. Anl. 1 S. 186.

oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung gewährt ist;
11. die in den letzten 5 Jahren gewährten Dividenden;
12. die Bilanz des letzten Geschäftsjahres nebst Gewinn- und Verlustrechnung oder — sofern das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft noch nicht abgelaufen ist — eine Gegenüberstellung der Vermögensstücke und Verbindlichkeiten;
13. die Höhe der Hypothekenschulden und Anleihen, deren Fälligkeit und Tilgungsart;
14. die Bezugsrechte der ersten Zeichner und anderer Personen.

Dem Antrag auf Zulassung von Aktien und Schuldverschreibungen eines Unternehmens ist (§ 8 a. a. O.) ferner anzuschließen eine etwaige Konzessionsurkunde oder ein Auszug aus derselben; ferner der Rechtstitel (Gesetz, Privileg, Gesellschaftsvertrag, Gesellschaftsbeschluß), auf welchem die Berechtigung zur Ausgabe der Wertpapiere beruht; bei einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien ferner:

a) der Nachweis über die Eintragung in das Handelsregister;
b) der Gesellschaftsvertrag;
c) der letzte Geschäftsbericht;
d) bei inländischen Gesellschaften, sofern nicht bereits zwei volle Jahre seit der Eintragung in das Handelsregister verflossen sind, der nach §§ 192 ff. HGB. von besonderen Revisoren zu erstattende besondere Bericht (s. oben S. 21).

Die Veröffentlichung des Prospekts muß von dem Antragsteller in denselben Zeitungen, mit Ausnahme des Reichsanzeigers, bewirkt werden, in denen der Antrag auf Zulassung veröffentlicht worden ist (§§ 10, 14).

Die Einführung zugelassener Wertpapiere an der Börse darf frühestens am dritten Werktag nach dem Tage des Zulassungsbeschlusses und nach dem Tage, an welchem der Prospekt zuerst veröffentlicht worden ist, erfolgen (§ 15).

V. Die Haftung aus dem Prospekt.*) Das HGB. hat in seinem § 203 Vorschriften getroffen über die Haftung derjenigen Personen (besonders Emissionshäuser), welche vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister oder in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung im Wege der öffentlichen Ankündigung Aktien in den Verkehr einführen (s. o. § 6 Ziff. VIII S. 63). Diese Haftung besteht nur der Aktiengesellschaft selbst gegenüber und ist

*) S. auch RG. Bd. 39 S. 245.

im übrigen in bestimmter Weise begrenzt. — Das Börsengesetz erweitert die Haftpflicht auf alle Wertpapiere und schafft eine solche jedem Dritten gegenüber, der durch unrichtige Angaben in dem Prospekt, die ohne grobes Verschulden konnten vermieden werden, geschädigt ist. Ebenso entsteht die Haftpflicht bei Unvollständigkeit des Prospekts, sofern es sich um wesentliche Tatsachen handelt und die Unvollständigkeit auf böslichem Verschweigen oder böslicher Unterlassung einer ausreichenden Prüfung beruht. Die Bestimmungen lauten:

BG. § 43. Sind in einem Prospekt, auf Grund dessen Wertpapiere zum Börsenhandel zugelassen sind, Angaben, welche für die Beurteilung des Wertes erheblich sind, unrichtig, so haften diejenigen, welche den Prospekt erlassen haben, sowie diejenigen, von denen der Erlaß des Prospektes ausgeht, wenn sie die Unrichtigkeit gekannt haben oder ohne grobes Verschulden hätten kennen müssen, als Gesamtschuldner jedem Besitzer eines solchen Wertpapieres für den Schaden, welcher demselben aus der von den gemachten Angaben abweichenden Sachlage erwächst. Das gleiche gilt, wenn der Prospekt infolge der Fortlassung wesentlicher Tatsachen unvollständig ist und diese Unvollständigkeit auf böslichem Verschweigen oder auf der böslichen Unterlassung einer ausreichenden Prüfung seitens derjenigen, welche den Prospekt erlassen haben, oder derjenigen, von denen der Erlaß des Prospektes ausgeht, beruht. — Die Ersatzpflicht wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Prospekt die Angaben als von einem Dritten herrührend bezeichnet.

§ 44. Die Ersatzpflicht erstreckt sich nur auf diejenigen Stücke, welche auf Grund des Prospektes zugelassen und von dem Besitzer auf Grund eines im Inland abgeschlossenen Geschäfts erworben sind.

Der Ersatzpflichtige kann der Ersatzpflicht dadurch genügen, daß er das Wertpapier gegen Erstattung des von dem Besitzer nachgewiesenen Erwerbspreises oder desjenigen Kurswertes übernimmt, den die Wertpapiere zur Zeit der Einführung hatten.

Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Besitzer des Papieres die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospektes bei dem Erwerb kannte. Gleiches gilt, wenn der Besitzer des Papiers bei dem Erwerbe die Unrichtigkeit der Angaben des Prospektes bei Anwendung derjenigen Sorgfalt, welche er in eigenen Angelegenheiten beobachtet, kennen mußte, es sei denn, daß die Ersatzpflicht durch böswilliges Verhalten begründet ist.

§ 45. Der Ersatzanspruch verjährt in fünf Jahren seit der Zulassung der Wertpapiere. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Rückgriffs gegen die Vormünder und Verwalter.

§ 46. Eine Vereinbarung, durch welche die nach den §§ 43—45 begründete Haftung ermäßigt oder erlassen wird, ist unwirksam.

Weitergehende Ansprüche, welche nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes auf Grund von Verträgen erhoben werden können, bleiben unberührt.

§ 47. Für die Entscheidung der Ansprüche aus den §§ 43—46 ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich das Landgericht des Ortes zuständig, an dessen Börse die Einführung des Wertpapiers erfolgte. Besteht an diesem Landgericht eine Kammer für Handelssachen, so gehört der Rechtsstreit vor diese. Die Revision sowie die Beschwerde gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts geht an das Reichsgericht.

Die Grundsätze der Haftung sind nach diesen Vorschriften wesentlich folgende:

1. Haftbar für die Angaben des Prospekts, auf Grund dessen Wertpapiere zugelassen sind, sind nicht nur diejenigen, welche den Prospekt *erlassen* haben, sondern auch diejenigen, von denen der Erlaß des Prospekts ausgeht, nicht nur die Emittenten, sondern auch die Hintermänner.
2. Die Haftung erstreckt sich auf solche Angaben des Prospekts, welche für die *Beurteilung des Wertes* der Wertpapiere erheblich sind; sie tritt ein ebensowohl dann, wenn der Prospekt tatsächliche *Unrichtigkeiten* enthält, als auch dann, wenn er *unvollständig* ist; die Haftbarkeit für *Unrichtigkeiten* kann eintreten, wenn haftpflichtige Personen (Ziff. 1) die Unrichtigkeit im Prospekt *gekannt* haben oder ohne grobes Verschulden hätten kennen müssen. Die Haftbarkeit für *Unvollständigkeiten* infolge der Fortlassung wesentlicher Tatsachen liegt vor, wenn die Unvollständigkeit auf *böslichem Verschweigen* oder auf der *böslichen Unterlassung einer ausreichenden Prüfung* seitens der Emittenten oder Hintermänner (Ziff. 1) beruht.
3. Die Haftung tritt ein gegenüber einem *jeden Besitzer* eines solchen Wertpapiers, jedoch nur dann, wenn ein Kausalzusammenhang zwischen den Angaben des Prospekts und dem einem Besitzer erwachsenen Schaden besteht, m. a. W., wenn bewiesen wird, daß der Schaden erwachsen ist dadurch, daß die wirkliche Sachlage von den gemachten Angaben abweicht.
4. Die Haftung ist eine Solidarhaft; die Emittenten und ihre Hintermänner haften als Gesamtschuldner, und die Haftung wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Prospekt die Angaben als von einem Dritten herrührend bezeichnet.
5. Die Schadensersatzpflicht ist nach Umfang und Zeit gemäß den §§ 44, 45 beschränkt. Hiernach bezieht sie sich lediglich auf

1902 und 103,82 Mill. Mk. in 1901 zur Ausgabe gelangten. Trotzdem reicht auch die Emission in 1903 noch lange nicht heran an diejenige der Jahre 1898 bis 1900. Eine weitere Erhöhung auf 267,91 Mill. Mk. ergibt das Jahr 1904. Die nachfolgende Tabelle*) zeigt ferner noch getrennt nach I. und II. Semester der Jahre 1902 bis 1904 die Nominalbeträge und den Kurswert der Emissionen:

	I. Semester 1902		II. Semester 1902		I. Semester 1903		II. Semester 1903		I. Semester 1904		II. Semester 1904	
	Nom.-Betrag	Kurswert	Nom.-Betrag	Kurswert	Nom.-Betrag	Kurswert	Nom.-Betrag	Kurswert	Nom.-Betrag	Kurswert	Nom.-Betrag	Kurswert
Dtsch. Staatsanl.	565,00	522,82	10,00	10,00	336,00	331,27	12,00	12,09	135,00	133,72	150,00	150,15
Ausländ. dergl.	250,00	243,75	94,35	69,72	88,71	85,28	55,41	50,87	10,50	10,29	90,26	76,26
Stadt- u. Prov.-Obl.	325,55	322,44	94,40	94,00	219,27	219,15	123,59	121,23	125,64	125,35	91,44	91,42
Dtsche. Hypbk.-Obl.	222,00	222,00	151,00	151,00	274,36	274,06	187,23	187,23	272,49	272,49	187,00	187,00
Ausländ. Hyp.-Obl.	—	—	6,75	6,73	20,75	20,77	8,58	8,62	17,37	16,84	4,50	4,50
Sonstige Obligat.	128,09	127,40	83,65	84,14	26,30	26,55	232,23	230,12	91,75	92,19	111,84	107,05
Bankaktien	21,20	30,21	18,00	31,15	18,40	23,28	7,02	9,78	32,50	48,51	104,05	152,94
Eisenbahnaktien	2,00	2,06	19,55	20,47	85,02	112,82	3,09	3,49	48,30	45,74	22,42	25,17
Industrieaktien	60,20	67,28	20,91	27,08	64,98	91,43	70,16	103,90	94,91	128,29	97,67	139,31
	1574,14	1538,00	498,61	494,29	1134,39	1185,01	701,11	727,43	828,52	873,42	859,18	932,49

Von Interesse ist das Ergebnis, daß im II. Semester 1903 70,16 Mill. Mk. Industrieaktien im Kurswert von 103,90 Mill. Mk. neu herausgebracht wurden gegen 64,98 bezw. 91,43 im I. Sem. und 20,91 bezw. 27,08 im II. Sem. 1902. Die Durchschnittsbewertung stellt sich demnach im II. Sem. 1903 auf 148,10% gegen 140,70 bezw. 129,50 in den beiden vorhergehenden Semestern, ein Beweis für die Aufwärtsbewegung in der Industrie und das derselben entgegengebrachte Vertrauen. Eine Fortsetzung dieser Tendenz ergibt das Jahr 1904. Im II. Semester wurden insgesamt 97,67 Mill. Mk. nom. im Kurswert von 139,31 Mill. Mk. neu ausgegeben. Die Durchschnittsbewertung stellte sich auf 142,53%.

§ 15.

2. Zulassung zum Börsenhandel. — Prospekt und Haftung aus demselben.

Das Börsengesetz vom 22. Juni 1896 bestimmt, daß eine amtliche Feststellung der Kurse (amtliche Kursnotierung) von Wertpapieren (Aktien, Obligationen) und die Benutzung der Börseneinrichtungen zu Geschäften in Wertpapieren nur dann erfolgen kann,

*) S. Frankf. Zeitung a. a. O.

wenn die Wertpapiere zum Börsenhandel zugelassen sind (§§ 36—47). Das Nähere hierüber ist durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Dez. 1896, betr. die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel, und sodann durch die Börsen- und Maklerordnungen der einzelnen Börsen bestimmt.

I. Die Zulassungsstelle. Ueber die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel entscheidet an jeder Börse eine Kommission (BG. § 36). In Berlin besteht diese Kommission aus 22 Mitgliedern (§ 22 der Börsenordnung), in Frankfurt a. M. aus nur 6 wirklichen und 3 stellvertretenden Mitgliedern (§ 17 der BO.). Mindestens die Hälfte dieser Kommission muß aus Personen bestehen, welche nicht in das bei dem zuständigen Gericht geführte Börsenregister (§ 54 des BG.) für Wertpapiere eingetragen sind, welche also nicht ihre Absicht zur Beteiligung an Börsenterminegeschäften zum Ausdruck gebracht haben (BG. § 36).

Mitglieder der Kommission, welche an der Einführung eines Wertpapieres in den Börsenhandel selbst beteiligt sind, dürfen bei der Beratung und Beschlußfassung über die Zulassung desselben nicht teilnehmen.

II. Aufgabe und Pflicht der Zulassungsstelle. Der Zulassungsstelle liegt die Pflicht ob, sobald ein Antrag auf Zulassung (Ziff. IV) eines Wertpapieres zum Börsenhandel eingegangen ist, eine amtliche Bekanntmachung zu erlassen, daß jener Antrag gestellt sei. Die Bekanntmachung (BG. § 38) muß enthalten:

die Bezeichnung der Einführungsfirma und den Betrag sowie die Art der einzuführenden Wertpapiere.

Der Zulassungsstelle liegt sodann ob:

a) die Vorlegung der Urkunden, welche die Grundlage für die zu emittierenden Wertpapiere bilden, zu verlangen und diese Urkunden zu prüfen;

b) dafür zu sorgen, daß das Publikum über alle zur Beurteilung der zu emittierenden Wertpapiere notwendigen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, soweit als möglich informiert wird, und bei der Unvollständigkeit der Angaben die Emission nicht zuzulassen;

c) Emissionen nicht zuzulassen, durch welche erhebliche allgemeine Interessen geschädigt werden oder welche offenbar zu einer Uebervorteilung des Publikums führen.

Die Zulassungsstelle ist auch befugt, zum Börsenhandel zugelassene Wertpapiere von demselben wieder auszuschließen (BG. § 36).

Die hierdurch geschaffenen Befugnisse der Zulassungsstelle sind sehr weittragende; eine gewissenhafte und sorgfältige Handhabung des Zulassungsrechts ist geeignet, bedenkliche Emissionen vielfach zu verhindern und das Publikum vor Schaden zu bewahren. Das Publikum ist hiernach bei den zum Börsenhandel zugelassenen und im amtlichen Kurszettel notierten Wertpapieren durch öffentliche Bekanntmachung über die näheren Verhältnisse orientiert worden, und es besteht die Garantie, daß die zur Zulassung zuständige amtliche Stelle die Ueberzeugung gewonnen habe, daß eine Emission nicht ein allgemeines Interesse schädige und auch nicht zu einer Uebervorteilung des Publikums führe. Zur Erfüllung dieser Pflichten ist — sofern es sich nicht um deutsche Reichs- oder Staatsanleihen ꝛc. handelt (BG. § 38 Abs. 2) — vor der Zulassung ein **Prospekt** zu veröffentlichen, welcher die für die Beurteilung des Wertes der einzuführenden Papiere wesentlichen Angaben enthält. Das gleiche gilt für Konvertierungen und Kapitalserhöhungen (BG. § 38). Hierüber und über die Haftung aus dem Prospekt s. Ziff. IV u. V S. 168—172.*) Nach der Veröffentlichung, daß der Zulassungsantrag gestellt sei, tritt die Zulassungsstelle alsbald in die Prüfung ein, insbes., ob der Prospekt die vorgeschriebenen Angaben enthält (§ 11 der Bek. v. 11. Dez. 1896).

Die Zulassungsstelle faßt nach stattgehabter Prüfung Beschluß dahin, ob die Wertpapiere zum Handel an der Börse **zuzulassen** seien oder ob der gestellte Antrag **abzulehnen** sei. Die Ablehnung darf ohne Angabe von Gründen erfolgen. Von einer Ablehnung sind die Vorstände aller deutschen Börsen für Wertpapiere zu benachrichtigen (BG. § 37).

Eine **Einführung** der Wertpapiere **an der Börse** darf erst nach Ablauf einer Frist von mindestens sechs Tagen seit Bekanntgabe des Antrages auf Zulassung erfolgen (BG. § 38). Eine amtliche Feststellung des Kurses bei Wertpapieren, welche zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, darf vor beendeter Zuteilung an die Zeichner nicht erfolgen; auch sind vor diesem Zeitpunkt Geschäfte in solchen Wertpapieren von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen (BG. § 40).

*) Beispiel s. S. 186.

Für Wertpapiere, deren Zulassung zum Börsenhandel verweigert oder nicht nachgesucht ist, darf eine amtliche Feststellung des Preises nicht erfolgen. Geschäfte in solchen Wertpapieren sind von den Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmaklern nicht vermittelt werden. Sofern Geschäfte in solchen Wertpapieren an der Börse vorgenommen werden, dürfen hierfür Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden, sofern nicht die Börsenordnung Ausnahmen zuläßt. (BG. § 41.)

III. Voraussetzungen für die Zulassung. Die Zulassung von Aktien eines zur Aktiengesellschaft oder zur Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelten Unternehmens zum Börsenhandel darf vor Ablauf eines Jahres nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und vor der Veröffentlichung der ersten Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung nicht erfolgen (BG. § 39). Bei Aktien von Gesellschaften, die nicht eine Umwandlung eines Unternehmens, sondern die Neugründung des Unternehmens selbst bezwecken, fällt diese Voraussetzung fort (s. hierzu oben § 6 Ziff. VIII; S. 62—65).

Die Zulassung hat ferner zur Voraussetzung, daß die Gesamtsumme der Stücke, welche auf Grund der Zulassung alsbald in den Verkehr gebracht werden sollen, nach ihrem Nennwert sich mindestens beläuft für die Börsen in Berlin, Hamburg, Frankfurt a. M. auf 1 Million, für alle übrigen Börsen auf mindestens 500000 Mk. Sofern der Gegenstand der Emission nur für ein engeres Wirtschaftsgebiet Bedeutung hat, ist bei den ersteren Börsen die Zulassung auch bei dem Mindestbetrag von 500000 Mk. ausnahmsweise zulässig (§ 1 der Bek. v. 11. Dez. 1896). Aktien und Interimsscheine einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien dürfen ferner nur zugelassen werden, wenn die einzelnen Stücke auf mindestens 1000 Mk. lauten (§ 2 a. a. O.).

Die Zulassung von Wertpapieren hat ferner (§ 3 a. a. O.) zur Voraussetzung:

a) daß die Wertpapiere voll gezahlt sind (abgesehen bei Aktien und Interimsscheinen von Versicherungsgesellschaften);
b) daß sie auf deutsche Währung oder gleichzeitig auf diese und eine andere Währung lauten;

c) daß die Zinsen oder Dividenden, sowie die verlosten und gekündigten Stücke an einem deutschen Börsenplatze zahlbar sind und die Aushändigung der neuen Zinsbogen daselbst kostenfrei erfolgt.

Die Zulassung hat schließlich zur Voraussetzung, daß die Formalitäten besonders bezüglich des Prospekts (Ziff. IV) und der Veröffentlichung desselben gewahrt sind und daß die Zulassungsstelle zu der Ueberzeugung gekommen ist, daß durch die Zulassung allgemeine Interessen nicht geschädigt werden und eine Uebervorteilung des Publikums nicht erfolge.

IV. Zulassungsantrag und Prospekt. Der Antrag auf Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel ist schriftlich zu stellen. Er muß in erster Linie die Einführungsfirma (Unternehmer, Bank, Konsortium), den Betrag sowie die Art (Obligationen, Aktien, Anteilscheine) der einzuführenden Wertpapiere enthalten. Dem Antrag ist ferner, sofern es sich nicht um deutsche Reichs- oder Staatsanleihen handelt, der Prospekt in der durch die §§ 5—8 der Bek. v. 11. Dez. 1896 vorgeschriebenen Weise nebst den erforderlichen Nachweisen beizufügen.*) Die Umstände, welche neben den allgemeinen Vorschriften (§§ 5, 6) zur Beurteilung der Unternehmungen bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien besonders maßgebend erachtet werden (§ 7), sind folgende:

1. Gegenstand des Unternehmens;
2. Tag der Eintragung ins Handelsregister;
3. Höhe des Grundkapitals;
8. Bestimmungen über die Aufstellung der Bilanz, die Ansammlung von Reservefonds, die Verteilung des Gewinnes, das Stimmrecht und die Bezugsrechte der Aktionäre. — Für inländische Gesellschaften genügt der Hinweis auf die betreffenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, soweit diese durch den Gesellschaftsvertrag nicht abgeändert sind;
9. die zu Gunsten einzelner Aktionäre bedungenen besonderen Vorteile, soweit sie in fortlaufenden Bezügen oder in der Rückzahlung der Aktien bestehen;
10. sofern nicht bereits zwei volle Jahre seit Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister verflossen sind: die zu Gunsten einzelner Aktionäre bedungenen, nicht unter Ziff. 9 fallenden besonderen Vorteile: die von der Gesellschaft übernommenen, vorhandenen oder herzustellenden Anlagen oder sonstigen Vermögensstücke; die von Aktionären auf das Grundkapital gemachten Einlagen, welche nicht durch Barzahlung zu leisten sind; der Gesamtaufwand, welcher zu Lasten der Gesellschaft an Aktionäre oder andere als Entschädigung

*) Beispiel eines Prospektes s. Anl. 1 S. 186.

oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung gewährt ist;
11. die in den letzten 5 Jahren gewährten Dividenden;
12. die Bilanz des letzten Geschäftsjahres nebst Gewinn- und Verlustrechnung oder — sofern das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft noch nicht abgelaufen ist — eine Gegenüberstellung der Vermögensstücke und Verbindlichkeiten;
13. die Höhe der Hypothekenschulden und Anleihen, deren Fälligkeit und Tilgungsart;
14. die Bezugsrechte der ersten Zeichner und anderer Personen.

Dem Antrag auf Zulassung von Aktien und Schuldverschreibungen eines Unternehmens ist (§ 8 a. a. O.) ferner anzuschließen eine etwaige Konzessionsurkunde oder ein Auszug aus derselben; ferner der Rechtstitel (Gesetz, Privileg, Gesellschaftsvertrag, Gesellschaftsbeschluß), auf welchem die Berechtigung zur Ausgabe der Wertpapiere beruht; bei einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien ferner:

a) der Nachweis über die Eintragung in das Handelsregister;
b) der Gesellschaftsvertrag;
c) der letzte Geschäftsbericht;
d) bei inländischen Gesellschaften, sofern nicht bereits zwei volle Jahre seit der Eintragung in das Handelsregister verflossen sind, der nach §§ 192 ff. HGB. von besonderen Revisoren zu erstattende besondere Bericht (s. oben S. 21).

Die Veröffentlichung des Prospekts muß von dem Antragsteller in denselben Zeitungen, mit Ausnahme des Reichsanzeigers, bewirkt werden, in denen der Antrag auf Zulassung veröffentlicht worden ist (§§ 10, 14).

Die Einführung zugelassener Wertpapiere an der Börse darf frühestens am dritten Werktag nach dem Tage des Zulassungsbeschlusses und nach dem Tage, an welchem der Prospekt zuerst veröffentlicht worden ist, erfolgen (§ 15).

V. Die Haftung aus dem Prospekt.*) Das HGB. hat in seinem § 203 Vorschriften getroffen über die Haftung derjenigen Personen (besonders Emissionshäuser), welche vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister oder in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung im Wege der öffentlichen Ankündigung Aktien in den Verkehr einführen (s. o. § 6 Ziff. VIII S. 63). Diese Haftung besteht nur der Aktiengesellschaft selbst gegenüber und ist

*) S. auch RG. Bd. 39 S. 245.

im übrigen in bestimmter Weise begrenzt. — Das Börsengesetz erweitert die Haftpflicht auf alle Wertpapiere und schafft eine solche jedem Dritten gegenüber, der durch unrichtige Angaben in dem Prospekt, die ohne grobes Verschulden konnten vermieden werden, geschädigt ist. Ebenso entsteht die Haftpflicht bei Unvollständigkeit des Prospekts, sofern es sich um wesentliche Tatsachen handelt und die Unvollständigkeit auf böslichem Verschweigen oder böslicher Unterlassung einer ausreichenden Prüfung beruht. Die Bestimmungen lauten:

BG. § 43. Sind in einem Prospekt, auf Grund dessen Wertpapiere zum Börsenhandel zugelassen sind, Angaben, welche für die Beurteilung des Wertes erheblich sind, unrichtig, so haften diejenigen, welche den Prospekt erlassen haben, sowie diejenigen, von denen der Erlaß des Prospektes ausgeht, wenn sie die Unrichtigkeit gekannt haben oder ohne grobes Verschulden hätten kennen müssen, als Gesamtschuldner jedem Besitzer eines solchen Wertpapieres für den Schaden, welcher demselben aus der von den gemachten Angaben abweichenden Sachlage erwächst. Das gleiche gilt, wenn der Prospekt infolge der Fortlassung wesentlicher Tatsachen unvollständig ist und diese Unvollständigkeit auf böslichem Verschweigen oder auf der böslichen Unterlassung einer ausreichenden Prüfung seitens derjenigen, welche den Prospekt erlassen haben, oder derjenigen, von denen der Erlaß des Prospektes ausgeht, beruht. — Die Ersatzpflicht wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Prospekt die Angaben als von einem Dritten herrührend bezeichnet.

§ 44. Die Ersatzpflicht erstreckt sich nur auf diejenigen Stücke, welche auf Grund des Prospektes zugelassen und von dem Besitzer auf Grund eines im Inland abgeschlossenen Geschäfts erworben sind.

Der Ersatzpflichtige kann der Ersatzpflicht dadurch genügen, daß er das Wertpapier gegen Erstattung des von dem Besitzer nachgewiesenen Erwerbspreises oder desjenigen Kurswertes übernimmt, den die Wertpapiere zur Zeit der Einführung hatten.

Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Besitzer des Papieres die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospektes bei dem Erwerb kannte. Gleiches gilt, wenn der Besitzer des Papiers bei dem Erwerbe die Unrichtigkeit der Angaben des Prospektes bei Anwendung derjenigen Sorgfalt, welche er in eigenen Angelegenheiten beobachtet, kennen mußte, es sei denn, daß die Ersatzpflicht durch böswilliges Verhalten begründet ist.

§ 45. Der Ersatzanspruch verjährt in fünf Jahren seit der Zulassung der Wertpapiere. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Rückgriffs gegen die Vormünder und Verwalter.

§ 46. Eine Vereinbarung, durch welche die nach den §§ 43—45 begründete Haftung ermäßigt oder erlassen wird, ist unwirksam.

Weitergehende Ansprüche, welche nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes auf Grund von Verträgen erhoben werden können, bleiben unberührt.

§ 47. Für die Entscheidung der Ansprüche aus den §§ 43—46 ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich das Landgericht des Ortes zuständig, an dessen Börse die Einführung des Wertpapiers erfolgte. Besteht an diesem Landgericht eine Kammer für Handelssachen, so gehört der Rechtsstreit vor diese. Die Revision sowie die Beschwerde gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts geht an das Reichsgericht.

Die Grundsätze der Haftung sind nach diesen Vorschriften wesentlich folgende:

1. Haftbar für die Angaben des Prospekts, auf Grund dessen Wertpapiere zugelassen sind, sind nicht nur diejenigen, welche den Prospekt *erlassen* haben, sondern auch diejenigen, von denen der Erlaß des Prospekts ausgeht, nicht nur die Emittenten, sondern auch die Hintermänner.
2. Die Haftung erstreckt sich auf solche Angaben des Prospekts, welche für die *Beurteilung des Wertes* der Wertpapiere erheblich sind; sie tritt ein ebensowohl dann, wenn der Prospekt tatsächliche *Unrichtigkeiten* enthält, als auch dann, wenn er *unvollständig* ist; die Haftbarkeit für *Unrichtigkeiten* kann eintreten, wenn haftpflichtige Personen (Ziff. 1) die Unrichtigkeit im Prospekt *gekannt* haben oder ohne grobes Verschulden hätten kennen müssen. Die Haftbarkeit für *Unvollständigkeiten* infolge der Fortlassung wesentlicher Tatsachen liegt vor, wenn die Unvollständigkeit auf *böslichem Verschweigen* oder auf der *böslichen Unterlassung einer ausreichenden Prüfung* seitens der Emittenten oder Hintermänner (Ziff. 1) beruht.
3. Die Haftung tritt ein gegenüber einem *jeden Besitzer* eines solchen Wertpapiers, jedoch nur dann, wenn ein Kausalzusammenhang zwischen den Angaben des Prospekts und dem einem Besitzer erwachsenen Schaden besteht, m. a. W., wenn bewiesen wird, daß der Schaden erwachsen ist dadurch, daß die wirkliche Sachlage von den gemachten Angaben abweicht.
4. Die Haftung ist eine Solidarhaft; die Emittenten und ihre Hintermänner haften als Gesamtschuldner, und die Haftung wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Prospekt die Angaben als von einem Dritten herrührend bezeichnet.
5. Die Schadensersatzpflicht ist nach Umfang und Zeit gemäß den §§ 44, 45 beschränkt. Hiernach bezieht sie sich lediglich auf

die Stücke, welche auf Grund des Prospekts zugelassen und von dem Besitzer auf Grund eines im Inland abgeschlossenen Geschäfts erworben sind und zwar nur dann, wenn der Ersatzanspruch innerhalb 5 Jahren seit der Zulassung geltend gemacht ist. Die Ersatzpflicht ist ferner ausgeschlossen, sofern der Erwerber des Papiers die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit kannte. Die Haftpflicht ist jedoch nicht, wie bei HGB. § 203, darauf beschränkt, daß der Prospekt vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister oder in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung erfolgt sei. Sie ist hiernach eine wesentlich weitergehende (s. o. § 6 S. 63).

§ 16.

3. Die amtliche Feststellung des Börsenkurses.

Für jede Börse ist eine Börsenordnung zu erlassen, welche auch Bestimmung treffen muß darüber, in welcher Weise die Preise und Kurse zu notieren sind (BG. §§ 4, 5). Bei Wertpapieren, deren Börsenpreis amtlich festgestellt wird, erfolgt diese Feststellung sowohl für Kassa- wie für Zeitgeschäfte, und die festgestellten Preise werden in dem amtlichen Kurszettel notiert (BG. §§ 29 ff.). Ueber die Zulassung der Wertpapiere zum Börsenhandel s. o. § 15 S. 164.

Die Feststellung der Kurse erfolgt durch den Börsenvorstand, soweit die Börsenordnung nicht die Mitwirkung von Vertretern anderer Berufszweige vorschreibt. Anwesend bei derselben darf außer dem Staatskommissar, Börsenvorstand, den Börsensekretären, Kursmaklern und Vertretern der beteiligten Berufszweige niemand sein.

In Berlin ist die Feststellung in § 27 der Börsenordnung einer Abteilung des Börsenvorstandes übertragen. Ebenso überträgt die Hamburger Börsenordnung (§ 35) die Feststellung Mitgliedern der in Betracht kommenden Abteilung des Börsenvorstandes. In Frankfurt a. M. überläßt dagegen die Börsenordnung (§ 7) diese Tätigkeit der von den Maklern gewählten Maklerkammer unter Oberaufsicht der Handelskammer (cf. BG. § 35 Ziff. 1).

Ueber die Feststellung des Börsenpreises enthält das Börsengesetz (§ 29) die Vorschrift:

„Als Börsenpreis ist derjenige Preis festzusetzen, welcher der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der Börse entspricht."

Das Gesetz statuiert damit zwei Bedingungen:

1. Eine Feststellung des Börsenpreises für ein Wertpapier kann an einem bestimmten Tage nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß an demselben Tage Papiere der fraglichen Art im „Verkehr an der Börse" tatsächlich gewesen sind;
2. daß der Börsenpreis in der Weise festgesetzt werde, wie er der wirklichen Geschäftslage an der Börse entspricht.

Damit sind nicht nur die amtlichen Preisfeststellungen ausgeschlossen für solche Papiere, die überhaupt nicht zum Börsenhandel an der Börse zugelassen sind (BG. § 36), sondern auch für die Fälle, in welchen fingierte, also nicht wirkliche, Geschäfte abgeschlossen sind. Die Vorschrift gibt ferner der zuständigen Stelle das Recht, die amtliche Feststellung zu verweigern, sofern sie der Ansicht ist, daß die ihr mitgeteilten Geschäfte — wenn auch tatsächlich abgeschlossen — doch nicht der wahren Geschäftslage entsprechen. Eine Rechtsvermutung für die Richtigkeit ist den amtlichen Festsetzungen durch das Gesetz nicht verliehen; es ist daher eine Anfechtung der Richtigkeit, insbesondere auch wegen Irrtums, zulässig. Sind die Umsätze in dem fraglichen Papier derart gering, daß von einem Marktpreis nicht die Rede sein kann, so kann gleichfalls eine amtliche Feststellung eines solchen nicht erfolgen.

Soweit es sich um Emissionskurse handelt, ist zu beachten, daß durch dieselben allgemeine Interessen nicht erheblich geschädigt oder offenbar das Publikum übervorteilt werde (BG. § 36 Ziff. c).

Außer den obigen Bedingungen, die das Börsengesetz für die Feststellung des Börsenkurses gestellt hat, bestimmt ferner der § 31, daß ein Anspruch auf Berücksichtigung bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises nur dann erhoben werden darf, wenn die Geschäfte durch Vermittelung eines Kursmaklers abgeschlossen sind; andrerseits hat der Börsenvorstand seinerseits die Berechtigung, auch andere Geschäfte zu berücksichtigen.

Auf die Kursmakler finden die Vorschriften der §§ 32 bis 34 BG., der §§ 93—104 HGB. und die Maklerordnungen der einzelnen Börsen Anwendung.

Ueber die Feststellung der Börsenpreise von Wertpapieren kommen aus den Börsenordnungen von Berlin und Frankfurt a. M. wesentlich folgende Vorschriften in Betracht:

Berlin:

§ 27. Die amtliche Feststellung der Börsenpreise für ... Wertpapiere ... erfolgt an einem jeden Börsentage.

§ 29 Abs. 2. Die amtliche Feststellung der Kurse und der Preise geschieht unmittelbar nach 2 Uhr in den dazu bestimmten Räumen. Dort haben die Kursmakler, die in den betreffenden Wertpapieren . . . Geschäfte vermitteln, an denjenigen Tagen, an denen für ihren Geschäftszweig Kurse oder Preise festzustellen sind, pünktlich um 2 Uhr zu erscheinen und anwesend zu bleiben, bis sie von den amtierenden Mitgliedern des Börsenvorstandes entlassen werden.

Diese sind berechtigt, von den Kursmaklern wahrheitsgetreue und nach dem Ermessen der ersteren ausdrücklich auf ihren Amtseid zu nehmende Auskunft zu fordern, zu welchen Kursen und Preisen in Effektiv- und Kassa- sowie in Zeitgeschäften .. Wertpapiere . . . gefordert oder angeboten und zu welchen Kursen und Preisen und über welche Quantitäten Geschäfte abgeschlossen sind.

Die Kursmakler sind auch verpflichtet, dem die Feststellung der Preise leitenden Mitgliede des Börsenvorstandes nach Maßgabe der Maklerordnung Einsicht in ihre Bücher zu gestatten und ihm auf Erfordern gutachtlich Auskunft über die festzustellenden Kurse und Preise zu geben.

Die Entscheidung über die Höhe des amtlich festzustellenden Kurses oder Preises steht den Mitgliedern des Börsenvorstandes allein zu, und es bleibt ihnen überlassen, auf welchem Wege sie sich die zu ihrer Entscheidung erforderlichen Informationen, abgesehen von den Angaben der Kursmakler, sonst noch verschaffen wollen.

§ 30 Abs. 1. Die Protokolle über Feststellung der Kurse und der Preise sind von Börsensekretären zu führen.

§ 31. Der amtliche Kurszettel für Wertpapiere . . . welcher mit dem nach § 30 zu führenden Protokoll genau übereinstimmen muß, wird sofort nach geschehener Feststellung der in § 29 gedachten Börsenkurse und Börsenpreise gedruckt, zur Beglaubigung mit dem Stempel der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin und demjenigen der betreffenden Abteilung des Börsenvorstandes, sowie mit der Ueberschrift „Börse zu Berlin" versehen und noch an demselben Nachmittag ausgegeben.

Dem amtlichen Kurszettel wird ein nichtamtlicher Teil hinzugefügt, in welchem solche Wertpapiere Aufnahme finden, welche zwar zum Börsenhandel zugelassen, bezüglich deren sich aber erst aus der Erfahrung ergeben muß, ob sie geeignet erscheinen, dem amtlichen Teil dauernd einverleibt zu werden.

Ob und in welcher Weise noch außerdem amtliche Bekanntmachungen über festgestellte Kurse und Preise von einer Abteilung des Börsenvorstandes zu erlassen sind, bestimmt diese selbst nach den Bedürfnissen des Verkehrs.

Frankfurt a. M.:

§ 7. Die Feststellung und Veröffentlichung der Kurse erfolgt an der Mittags- wie an der Abendbörse im Auftrag der Handelskammer durch die auf Grund der Kursmaklerordnung von den Kursmaklern gewählte Maklerkammer unter der Oberaufsicht der Handelskammer, unbeschadet der dem Börsenvorstande nach § 29 Abs. 2 des Börsengesetzes eingeräumten Rechte.

An der Mittagsbörse erfolgt die Kursfeststellung in folgender Weise:

Für alle per Kasse gehandelten Werte findet die Kursfeststellung um $1^1/_4$ Uhr statt, bei welcher in der Regel für jedes Wertpapier nur ein einziger Kurs notiert werden soll. Für einzelne lebhaft gehandelte Kassawerte können jedoch mit Genehmigung des Börsenvorstandes mehrere Kurse notiert werden, in welchen die stattgefundenen Preisschwankungen zum Ausdruck zu bringen sind; doch muß dies im voraus bestimmt und durch Börsenanschlag bekannt gegeben werden. Die nach $1^1/_4$ Uhr bis zum Schlusse der Börse in solchen Werten stattgefundenen Abschlüsse sind in gleicher Weise in besonderen späteren Kursfeststellungen zur Notiz zu bringen.

Für die auf Termin gehandelten Werte findet zunächst die Kursfeststellung um $1^1/_4$ Uhr statt; es können nach Bedarf mehrere Kurse notiert werden, in welchen alle bis dahin stattgefundenen Preisschwankungen zum Ausdruck zu bringen sind; die nach $1^1/_4$ Uhr stattgefundenen Abschlüsse sind in gleicher Weise in besonderen späteren Kursfestsetzungen zur Notiz zu bringen.

An der Abendbörse erfolgt in gleicher Weise eine allgemeine Kursfeststellung um $6^1/_4$ Uhr; die nach $6^1/_4$ Uhr noch bis zum Börsenschlusse stattfindenden Abschlüsse sind noch in einer späteren Kursfeststellung um $6^1/_2$ Uhr zur Notiz zu bringen.

Hinsichtlich der verschiedenen Notierung der Kassawerte und der Terminwerte gelten dieselben Bestimmungen wie für die Mittagsbörse.

§ 8. Die Notierung geschieht in folgender Weise:

Zu den festgesetzten Zeitpunkten tritt, nach einem von dem Börsendiener mit der Schelle zu gebenden Zeichen, die Maklerkammer in dem dazu bestimmten Raum zusammen und stellt auf Grund ihrer eigenen Wahrnehmungen und der Mitteilungen, die ihr von den beeidigten Kursmaklern während der Börse gemacht worden sind, die Kurse fest. — Alle Kursmakler sind auf Verlangen der Maklerkammer verpflichtet, dieser von den Kursen, zu welchen sie an dieser Börse ihre Schlüsse gemacht haben, wahrheitsgetreue Kunde zu geben. Ebenso liegt den Kursmaklern die Pflicht ob, über die unerledigt gebliebenen Aufträge die erforderliche Auskunft zu geben. — Walten Zweifel wegen der Schlüsse ob, so entscheidet die Mehrheit in der Maklerkammer. Besondere Abmachungen über Courtage werden bei der Kursnotierung nicht berücksichtigt. Ein Anspruch auf Berücksichtigung bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises kann nur für die durch Vermittelung der Kursmakler abgeschlossenen Geschäfte erhoben werden. Während die Maklerkammer zur Beratung versammelt ist, darf außer den bei der Notierung mitwirkenden Personen niemand in das Beratungszimmer der Maklerkammer eintreten, insofern er nicht nach § 29 Abs. 2 des BG. dazu befugt ist.

§ 9. Für die Festsetzung der Notierungen gelten folgende Grundsätze:

1. Fanden alle vorhandenen Aufträge ihre Erledigung, so sind die bezahlten Kurse mit der Bezeichnung „b" oder „bez" (bezahlt) zu notieren.
2. Blieben, nachdem größere Posten gehandelt wurden, noch Käufer unbefriedigt, so wird dies durch den Zusatz „u. G." (und Geld) und dementsprechend, wenn Verkäufer nicht vollständig bedient werden konnten, durch den Zusatz „u. Br." (und Brief) bezeichnet.
3. Kamen nur unbedeutende Abschlüsse zustande, so bezeichnet dies der Zusatz „etw. b. u. B." oder „etw. b. u. G."
4. Beharren die Verkäufer auf einer höheren Forderung, die Käufer dagegen auf einem niedrigeren Gebot, sodaß keine Abschlüsse zustande kamen, so bezeichnet der Zusatz „G" denjenigen Kurs, zu welchem jeder Betrag anzubringen war.
5. Waren nur Käufer da, aber keine Verkäufer, so ist derjenige Kurs, welcher vergebens geboten wurde, mit „G" zu notieren, oder auch „G. u. f." (Geld u. fehlend); desgleichen ist, wenn nur Verkäufer, aber keine Käufer auftraten, derjenige Kurs, welcher vergebens gefordert wurde, mit „B." zu notieren.
6. Nur wenn weder Käufer noch Verkäufer zu finden waren, ist dies durch einen Strich zu bezeichnen.

§ 10. Die von der Maklerkammer in dieser Weise festgestellten Kurse werden in dem von der Maklerkammer zu unterschreibenden und alsbald in dem Börsensaale anzuheftenden Börsenkursblatt veröffentlicht; über das Börsenkursblatt trifft die Kursmaklerordnung nähere Bestimmungen.

Der Handelskammer steht die Aufsicht über die Maklerkammer zu; dieselbe ist der Handelskammer für gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verantwortlich.

Beschwerden über Verstöße bei der Feststellung oder Veröffentlichung der Kurse sind an die Handelskammer zu richten, welche hierüber entscheidet.

An der Börse abgeschlossene Geschäfte in solchen Papieren, welche zum Börsenhandel nicht zugelassen sind, dürfen amtlich nicht notiert werden. — Die Veröffentlichung von privaten Kurszetteln (Preislisten) für solche Geschäfte darf nur mit besonderer, von Fall zu Fall zu erteilender Genehmigung der Handelskammer erfolgen.

§ 17.

II. Publikum und Bankier.

Ein Bankier soll Kunden, die ihn wegen der Anlegung ihres Kapitals in Wertpapieren um Rat fragten, zunächst mit der Gegenfrage geantwortet haben: „Wollen Sie ruhig schlafen oder gut essen?" In diesem Ausspruch ist das Wesen der verschiedenen Wertpapiere

charakterisiert: der Gegensatz zwischen der Sicherheit von Papieren mit stabilem Kurs und geringem Zinsfuß sowie den Gefahren der hohe Dividenden abwerfenden, zu hohem Kurs verkauften und starken Kursschwankungen unterliegenden Industriepapiere.

Besonderer Vorsicht bei der Anlage bedarf es für den kleinen Kapitalisten und Rentier, der einen großen Teil des die Grundlage seiner Existenz bildenden Kapitalvermögens in Wertpapieren anlegen will. Staatspapiere (Konsols) mit 3—3½% Zinsen sind für ihn die sicherste Anlage. Bei Industriepapieren bedarf es einer besonderen Vorsicht, wenn es sich um neue Gründungen und um Papiere handelt, die noch nicht an der Börse gehandelt sind. Bei Neugründungen ist der Private fast nur dann zu einer persönlichen Beurteilung in der Lage, wenn er dem Unternehmen und den Verhältnissen nahe steht, etwa die Gründer und die Anlage selbst kennt. Bei Papieren, die noch nicht an der Börse gehandelt werden, ist er überdies im unklaren über Wert und Preis.

In allen diesen Fällen wird der Private sich eines Bankiers bedienen müssen, den er um Rat angeht und von dem er wohl meist auch die Papiere bezieht. Verschiedene Gesichtspunkte treten hier in den Vordergrund:

I. Rat oder Empfehlung.*) Der § 676 BGB. bestimmt: „Wer einem andern einen Rat oder eine Empfehlung erteilt, ist, unbeschadet der sich aus einem Vertragsverhältnis oder einer unerlaubten Handlung ergebenden Verantwortlichkeit, zum Ersatz der aus der Befolgung des Rates oder der Empfehlung entstehenden Schadens nicht verpflichtet." Die Haftung für Schadensersatz tritt für den Bankier, welcher seine Kunden beim Ankauf beraten hat, hiernach in zwei Fällen ein:

1. sofern ein bestehendes Vertragsverhältnis eine solche Haftung bedingt (Kauf, Emission, Auftrag),
2. sofern der Bankier sich einer unerlaubten Handlung bei der Empfehlung oder Erteilung des Rats schuldig macht, z. B. Täuschung, Betrug (BGB. §§ 823—853).**)

*) RG. Bd. 42 S. 125; Bd. 43 S. 108.

**) BGB. § 823 lautet: Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des

Es muß davon ausgegangen werden, daß ein Privatmann, der sich an einen Bankier wegen Anschaffung oder Veräußerung von Wertpapieren wendet, in diesem seinen Vertrauensmann sieht, der seine Interessen wahren soll und dem er einen Auftrag zur Besorgung und Wahrnehmung dieser Interessen erteilen will.*) Dem Privatmann gehn häufig die Kenntnisse ab, die zur Beurteilung der Güte eines Wertpapiers im allgemeinen und im einzelnen Fall erforderlich sind. Vom Bankier wird vorausgesetzt, daß er diese Kenntnisse kraft seines Berufs hat oder doch leichter sich zu verschaffen imstande ist; er gilt als Sachverständiger, der Kunde als Laie. Raterteilung und Empfehlung bilden ein notwendiges Glied in diesem Zweige des Bankgeschäfts. Die Vorteile, die für den Bankier aus den Geschäftsabschlüssen entstehen, bilden zugleich das Entgelt für die Dienste, die er dem Kunden bei den Vorbereitungen zu den Geschäften leistet. Beim Ankauf der Wertpapiere in Fällen dieser Art mischt sich mit dem Kaufgeschäft als solchem die Leistung von Diensten: die Inanspruchnahme und die Darbietung der Kenntnisse und Erfahrungen des Fachmanns an minder kundige Leute. Die in der Erteilung von Rat bestehenden Dienste sind ein Teil der entgeltlichen Geschäfte, und wer sie leistet, hat auch dafür einzustehen, daß er sie ohne Fahrlässigkeit leistet.

Eine bedingungslose Garantie für die objektive Richtigkeit seiner Aeußerung wird der Bankier nicht übernehmen; es fehlt in der

daraus entstehenden Schadens verpflichtet. — Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 824. Wer der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, hat dem anderen den daraus entstehenden Schaden auch dann zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muß. — Durch eine Mitteilung, deren Unwahrheit dem Mitteilenden unbekannt ist, wird dieser nicht zum Schadensersatze verpflichtet, wenn er oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat.

§ 826. Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatze des Schadens verpflichtet.

*) RG. Bd. 42 S. 125; Bd. 43 S. 108.

Regel die Absicht, verbindliche Zusagen über die Eigenschaften der Wertpapiere zu machen. Wofür aber eingestanden wird, ist, daß der Bankier bei der Raterteilung nicht die Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns außer acht setzt, daß also namentlich seine positiven Aeußerungen über den Wert einer Anlage, eines Unternehmens oder Wertpapiers auf einer sorgfältigen Prüfung der Umstände und Verhältnisse beruhen, auf die ein sachverständiger Beurteiler Wert legt. Eine Fahrlässigkeit, bei der diese Sorgfalt außer acht gelassen wird, macht den Bankier dem abkaufenden Kunden gegenüber, der seinem Rat vertraut hat, für den entstandenen Schaden verantwortlich. Wenn der Bankier ein Papier „als ein sicheres und gutes Anlagepapier" bezeichnet, so ist zu untersuchen und entscheiden, ob er bei Anwendung der Sorgfalt, die ein verständiger und sorgfältiger Bankier eintreten lassen wird, ehe er einem kleinen Kapitalisten gegenüber ein solches Urteil abgibt, diese Ansicht fassen konnte.

Die Empfehlung gewisser Aktien als eine „dauernde, unbedingt sichere Kapitalsanlage" z. B. mit den Worten: „Das Papier sei über jeden Zweifel erhaben, es habe eine große Zukunft, da das Geschäft ein sehr lukratives sei; im ersten Jahr würde die Aktie keine Dividende bringen, im nächsten Jahr ca. 5% und in 3 bis 4 Jahren eine wesentlich höhere" oder „die Aktien seien ein gutes und sicheres Rentenpapier für das Alter, das über jeden Zweifel erhaben sei" macht den Bankier für Fahrlässigkeit haftbar. Er hat die erforderliche Vorsicht und Ueberlegung Kunden gegenüber zu beobachten (Jurist. Wochenschrift 1900 S. 567).

II. Kauf oder Kommission. Das Geschäft zwischen dem Kapitalisten und Bankier pflegt entweder Kauf zu sein oder Kommission. Im ersteren Fall (BGB. §§ 433 ff., HGB. §§ 373 ff.) überträgt der Bankier sein Eigentum auf den Kapitalisten; er ist verpflichtet, dem Käufer das Papier herauszugeben und das Eigentum zu verschaffen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Bankier den Kaufpreis zu zahlen und das Papier abzunehmen. Der Bankier haftet für den rechtlichen Bestand, insbesondere auch dafür, daß ein Wertpapier nicht zum Zweck der Kraftloserklärung aufgeboten ist (BGB. § 437). Für die Gewährleistung gelten besonders die Vorschriften, daß der Verkäufer dem Käufer dafür haftet, daß eine Sache zu der Zeit, zu

welcher die Gefahr auf den Käufer überging, nicht mit Fehlern behaftet war, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Vor allem haftet der Verkäufer auch dafür, daß die Sache zur Zeit des Uebergangs der Gefahr die zugesicherten Eigenschaften hat. Ist letzteres nicht der Fall, so kann der Käufer Wandelung des Vertrags, Minderung des Preises oder Schadensersatz verlangen (BGB. § 463).*) Auch einseitige Angaben des Verkäufers über Tatsachen und Umstände (aus der Vergangenheit), wenn sie auf die Bemessung des Wertes der verkauften Sache und den Entschluß des Käufers, dieselbe um einen bestimmten Preis zu erstehen, nachweisbar einzuwirken geeignet waren, geben dem Käufer jene Rechte (Jurist. Wochenschrift 1902 S. 145).

Bei der Kommission**) (HGB. §§ 383—406) übernimmt es der Bankier, Wertpapiere für Rechnung seines Auftraggebers (Kunden) in eignem Namen zu kaufen oder zu verkaufen (Einkaufs-, Verkaufs-Kommission). Er ist verpflichtet, das Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen und hierbei das Interesse des Kommittenten wahrzunehmen und dessen Weisungen zu befolgen, auch Rechnung abzulegen. Schließt der Bankier den Kauf oder Verkauf zu günstigeren Bedingungen ab, als sie ihm von seinem Kunden gesetzt worden sind, so kommt dies dem Kunden als Auftraggeber zu statten (§ 387 HGB.). Besonders zu beachten ist die Vorschrift, daß, wenn der Kommittent nicht ein anderes bestimmt hat, die Kommission zum Einkauf oder Verkauf von Wertpapieren, bei denen ein Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird, von dem Kommissionär dadurch ausgeführt werden kann, daß er die Papiere, welche er einkaufen soll, selbst als Verkäufer liefert oder die Papiere, welche er verkaufen soll, selbst als Käufer übernimmt. Im Falle einer solchen Ausführung der Kommission beschränkt sich die Pflicht des Kommissionärs, Rechenschaft über die Abschließung des Kaufs oder Verkaufs abzulegen, auf den Nachweis, daß bei dem berechneten Preis der zur Zeit der Ausführung der Kommission bestehende Börsen- oder Marktpreis eingehalten ist. Als Zeitpunkt der Ausführung gilt der Zeitpunkt,

*) S. auch oben S. 135, 136.
**) S. RG. Bd. 43 S. 109.

in welchem der Kommissionär die Anzeige von der Ausführung zur Absendung an den Kommittenten abgegeben hat.

Ist bei einer Kommission, die während der Börsenzeit auszuführen war, die Ausführungsanzeige erst nach dem Schlusse der Börse zur Absendung abgegeben, so darf der berechnete Preis für den Kommittenten nicht ungünstiger sein als der Preis, der am Schluß der Börse bestand. Bei einer Kommission, die zu einem bestimmten Kurse (erster Kurs, Mittelkurs, letzter Kurs) ausgeführt werden soll, ist der Kommissionär ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Absendung der Ausführungsanzeige berechtigt und verpflichtet, diesen Kurs dem Kommittenten in Rechnung zu stellen.

Bei Wertpapieren, für welche der Börsenpreis amtlich festgestellt wird, kann der Kommissionär im Fall der Ausführung der Kommission durch Selbsteintritt dem Kommittenten keinen ungünstigeren Preis als den amtlich festgestellten in Rechnung stellen (HGB. § 400).*)

Zu beachten ist noch die Vorschrift, daß der Kommissionär, der selbst als Verkäufer liefert oder als Käufer übernimmt, berechtigt ist, sich die gewöhnliche Provision und die bei den Kommissionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Kosten zu berechnen (HGB. § 403; BG. § 73), jedoch nur dann, wenn der Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird und daß ferner nach § 74 BG. eine entsprechende ausdrückliche Erklärung des Kommissionärs, die übrigens generell in den Geschäftsbedingungen abgegeben sein kann, erfolge. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so fehlen, wie das Reichsgericht am 16. u. 19. September 1904 entschieden hat, auch die Voraussetzungen für das dem Selbstkontrahenten nach § 73 BG. zustehende Recht der Provisionsberechnung. In dem ersteren Falle handelte es sich um den Kauf einer gewissen Gattung von Aktien, die zur Zeit der Auftragerteilung an der Börse noch nicht zugelassen waren, mithin auch noch keine amtliche Kursnotiz erfuhren; die Ausführung der Order

*) HGB. § 401. Auch im Falle der Ausführung der Kommission durch Selbsteintritt hat der Kommissionär, wenn er bei Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt die Kommission zu einem günstigeren als dem nach § 400 sich ergebenden Preise ausführen konnte, dem Kommittenten den günstigeren Preis zu berechnen.

Hat der Kommissionär vor der Absendung der Ausführungsanzeige aus Anlaß einer erteilten Kommission an der Börse ein Geschäft mit einem Dritten abgeschlossen, so darf er dem Kommittenten keinen ungünstigeren als den hierbei vereinbarten Preis berechnen.

hatte der Bankier mit den Worten „Für Ihre werte Rechnung in B. gekauft" angezeigt. In Wirklichkeit aber hatte er einen solchen Kauf gar nicht vorgenommen, sondern die Aktien aus seinem eigenen Besitze hergegeben; der Hergang, vermöge dessen er in den Besitz der Papiere gelangt war, stand mit dem Kommissionsauftrage in keinerlei Zusammenhang. Das Reichsgericht war daher der Ansicht, daß hier von einer kommissionsweisen Abwicklung überhaupt nicht die Rede sein konnte. Das Recht des Selbsteintritts aber stand dem Beklagten bei dem Fehlen der oben dargestellten Bedingungen in diesem Falle nicht zu; der Hergang stellt sich also, vom gesetzlichen Standpunkte betrachtet, nicht anders dar, als wenn die Parteien von Anfang an als Käufer und Verkäufer einander gegenüber gestanden hätten. Der Verkäufer einer Ware ist aber nicht in der Lage, für die Bewerkstelligung eines Verkaufs noch eine besondere Gebühr zu fordern; deshalb war dem Verlangen des Klägers auf Rückvergütung der ihm in Ansatz gebrachten und von ihm bereits beglichenen Provision stattzugeben. Ganz ebenso verhielt sich der Tatbestand, der der zweiten reichsgerichtlichen Beurteilung unterlag: Hier handelte es sich um den Ankauf von Kuxen, die der Bankier nicht auftragsmäßig von einem Dritten für seinen Kunden gekauft, sondern als Verkäufer aus seinen eigenen Beständen an ihn geliefert hatte. Das Geschäft an sich leidet hierunter hinsichtlich seiner Rechtsbeständigkeit natürlich nicht, wohl aber kann der Bankier unter solchen Umständen nicht behaupten, er habe die Kommission, die man ihm übertragen, erledigt, und eben deshalb kann er auch keine Provision beanspruchen.*)

Während, wie erwähnt, vorstehende Vorschriften den Fall des „Selbsteintritts" nur bei Wertpapieren regeln, bei welchen ein Börsenpreis amtlich festgestellt wird, bestehen für andere Papiere, bei welchen dies nicht der Fall ist, ähnliche Spezialvorschriften nicht.

Hier können sonach Zweifel und Streitigkeiten in Einzelfällen leicht entstehen, ob das Vertragsverhältnis zwischen Kunden und Bankier ein Kauf oder eine Kommission ist. Nach der Rechtsprechung (RG. Bd. 43 S. 111) ist es in Zweifelsfällen als Regel anzusehen, daß der Bankier als Geschäftsbesorger und nicht als Eigen-

*) Vorstehende Entscheidungen sind der Frankf. Zeitung entnommen.

händler dem Kunden gegenübersteht. Es bedarf der Darlegung der besonderen Umstände, wenn behauptet wird, daß der Regelfall nicht vorliege.

Das Kommissionsverhältnis ist eine besonders geregelte Form des „*Auftrags*“ (BGB. §§ 662—676). Nach § 665 BGB. ist der Kommissionär insbesondere auch berechtigt, von den ihm erteilten Weisungen abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, daß sein Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde.

Hat ein Kommissionär Wertpapiere eines Auftraggebers im Besitz, so ist ein *Verwahrungsvertrag* im Sinne des BGB. §§ 688 bis 700 als vorliegend anzunehmen. Hierüber s. auch besonders bezüglich des Kommissionärs nachstehend Ziff. V.

III. *Limito bei der Kommission.* Nach den vorstehenden Ausführungen hat der Bankier bei Kommissions-Käufen und -Verkäufen das ihm gesetzte Limito einzuhalten, sofern er nicht den Umständen nach annehmen darf, daß sein Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage eine Abweichung billigen würde. Sehr häufig wird aber gerade der Bankier den Kunden, zumal wenn er unerfahren ist oder es sich um Papiere handelt, bezüglich deren ein Kurs amtlich nicht festgestellt wird und sonach jede Kontrolle mangelt, selbst zur Bestimmung des Limito veranlassen. Wenn der Bankier schon bei den Verhandlungen über die Erteilung des Auftrags den Kunden betrügerischerweise dazu bestimmt, ihm einen Auftrag in einer für den Auftraggeber nachteiligeren Weise zu erteilen, damit er auf Kosten des Auftraggebers einen Vorteil erlange, auf den er dem Auftraggeber gegenüber keinen Anspruch hat, so haftet der Bankier dem Kunden für Schadensersatz (s. RG. Bd. 43 S. 113).

IV. Ueber die Haftung des Bankiers bei *Emissionen*, welche er betätigt hat, s. o. § 6 S. 62—65 u. § 15 S. 169—172, Ziff. V sowie RG. Bd. 39 S. 245.

V. *Aufbewahrung fremder Wertpapiere durch den Bankier.* Abgesehen von den Vorschriften über den Verwahrungsvertrag (BGB. §§ 688—700) kommt hier, besonders auch für den Kommissionär, das Ges. v. 5. Juli 1896 betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere (sog. Depotgesetz) zur Anwendung. Der Bankier, welchem Aktien, Kuxe, Interimsscheine, Erneuerungs-

scheine (Talons), auf den Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Schuldverschreibungen oder vertretbare andere Wertpapiere mit Ausnahme von Banknoten und Papiergeld unverschlossen zur Verwahrung oder als Pfand übergeben sind, ist hiernach (§ 1) verpflichtet:

1. diese Wertpapiere unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung jedes Hinterlegers oder Verpfänders gesondert von seinen eigenen Beständen und von denen Dritter aufzubewahren;
2. ein Handelsbuch zu führen, in welches die Wertpapiere jedes Hinterlegers oder Verpfänders nach Gattung, Nennwert, Nummern oder sonstigen Unterscheidungsmerkmalen der Stücke einzutragen sind; der Eintragung steht die Bezugnahme auf Verzeichnisse gleich, welche neben dem Handelsbuche geführt werden. Die Eintragung kann unterbleiben, insoweit die Wertpapiere zurückgegeben sind, bevor die Eintragung bei ordnungsmäßigem Geschäftsgange erfolgen konnte.

Von Bedeutung ist besonders auch § 3, wonach der Kommissionär, welcher einen Auftrag zum Einkauf von Wertpapieren ausführt, dem Kommittenten binnen drei Tagen ein Verzeichnis der Stücke mit Angabe der Gattung, des Nennwerts, der Nummern oder sonstigen Unterscheidungsmerkmale zu übersenden hat. Die Frist beginnt, falls der Kommissionär bei der Anzeige über die Ausführung des Auftrags einen Dritten als Verkäufer namhaft gemacht hat, mit dem Erwerb der Stücke, andernfalls mit dem Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen der Kommissionär nach der Erstattung der Ausführungsanzeige die Stücke bei ordnungsmäßigem Geschäftsgang ohne schuldhafte Verzögerung beziehen konnte. Ueber die weiteren Verpflichtungen des Kommissionärs und die Rechte des Auftraggebers bei Zuwiderhandlungen, sowie den eventuellen Verlust des Anspruchs auf Provision durch den Kommissionär s. a. a. O. §§ 4—7.

VI. Haftung des Bankiers bei Sendung von Wertpapieren. Ersucht der Kunde den Bankier, ihm Papiere zurückzusenden, d. h. an ihn abzusenden, so folgt daraus zunächst, daß die Rücksendung auf Gefahr und Kosten des Kunden zu geschehen hat (RG. Bd. 2 S. 118). Der Bankier als Beauftragter ist jedoch verpflichtet, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf die Sicherheit des Kunden gegen die von ihm zu tragende Gefahr Bedacht

zu nehmen. Dieser Pflicht hat der Bankier genügt, wenn er das tat, wovon er annehmen durfte, daß es die Billigung des Kunden finden würde. Wenn es zwischen zwei Orten oder aber in einem regelmäßigen Geschäftsverkehr zwischen dem Bankier und seinen Kunden üblich ist, Wertpapiere durch eingeschriebene Briefe zu übersenden, so kann der Bankier annehmen, daß der Kunde auch in jedem Fall mit dieser Zusendungsart einverstanden ist. Versichert der Absender die Sendung, so ist anzunehmen, daß die Versicherung für Rechnung und im Interesse des Empfängers genommen wird, und wer sich darüber klar ist, kann dem Absender keine andere Absicht unterstellen, als die, daß er gegebenenfalls, d. h. bei Verlust der Sendung, nur zur Abtretung des Versicherungsanspruchs — der möglicherweise geringer ist als der Wert der Sendung — verpflichtet sein will. Der Kunde muß sich bewußt sein, daß es bei ihm steht, die Versendung der Wertpapiere unter Wertangabe für den Fall, daß solche gesetzlich möglich ist, zu verlangen; stellt er dies Verlangen, so ist der Bankier bei Annahme des Zusendungsauftrags verpflichtet, danach zu verfahren. Macht der Kunde eine solche Auflage nicht, so ist auch anzunehmen, daß der Bankier ein Urteil darüber hat, wie die Sendung zu machen sei. Wahrt er die üblichen Formen hierbei, so trifft ihn bei etwaigem Verlust der Sendung keine Schadensersatzpflicht (RG. Bd. 50 S. 170).

Bezüglich der Ansprüche gegen eine Versicherungsgesellschaft, bei welcher die Versendung versichert ist, sind deren Versicherungsbedingungen zu beachten. Bei Banken in Deutschland ist es vielfach üblich, der Portoersparnis wegen Wertpapiere nicht mit Wertdeklaration, sondern im eingeschriebenen Briefe zu versenden und sie zu versichern. Wo solche Uebung besteht, genügt an sich der Absender seinen Verpflichtungen, wenn er diese Form wahrt.

Soweit derjenige, welcher den Auftrag zur Uebersendung von Geld mit der Post angenommen hat, die zur Bewirkung derselben erforderlichen Handlungen dritten Personen überläßt, übernimmt er stillschweigend die Haftung für diese Personen (RG. Bd. 23 S. 105, Bd. 2 S. 216).

Anlage 1 (zu §§ 6, 7, 15).

Prospekt

über

Mk. 1000000.— Aktien

der

Kunstanstalt G. B. Aktiengesellschaft in L.

1000 Stück à Mk. 1000.— mit Nummern 1 bis 1000.

Die unter der Firma „Kunstanstalt G. B. Aktiengesellschaft" in L. bestehende Aktiengesellschaft ist durch notarielle Verhandlung vom 15. April 1899 errichtet worden. Der Eintrag der Gesellschaft in das Handelsregister des Königlichen Amtsgerichts L. hat am 13. Juni 1899 stattgefunden. Der Sitz der Gesellschaft ist in L.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.

Die Gesellschaft hat zum Gegenstand den Betrieb der Kunstdruckerei und Rahmen- sowie Spiegelfabrikation und anderer mit dieser Fabrikation zusammenhängender Geschäfte, dazu den Erwerb und die Fortführung der Firma G. B. in L.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Mk. 1000000.—. Dasselbe ist zerlegt in 1000 Aktien im Nennwerte von je Mk. 1000.—. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Sie sind mit der Namenszeichnung des Herrn E. P. als Vorsitzendem des Aufsichtsrates und der Herren G. B. und S. B. als Vorstandsmitglieder versehen. Bei der Errichtung der Gesellschaft ist der Gegenwert für 950 Aktien durch Einbringung der bis dahin der Firma G. B. zustehenden Werte gewährt worden. 50 Aktien mit zusammen Mk. 50000.— sind bar eingezahlt worden. Sämtliche Aktien gelten daher als voll eingezahlt.

Die Einziehung (Amortisation) von Aktien kann sowohl mittels Ankaufs als durch Auslosung, Kündigung oder in ähnlicher Weise erfolgen.

Die Art der Einziehung bestimmt der Aufsichtsrat.

Für die Aufstellung der Jahresbilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuches maßgebend.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni. Das erste Geschäftsjahr umfaßte die Zeit vom 1. Juli 1898 bis 30. Juni 1899.

Der Gewinn wird in folgender Weise verteilt:

1. 5 % des Gewinnes werden dem gesetzlichen Reservefonds zugewiesen. Derselbe wird geschlossen, wenn er die Höhe von 10 % des ausgegebenen Aktienkapitals erreicht hat, ist aber, wenn er unter diesen Betrag herabsinkt, durch außerordentliche Rücklagen zu ergänzen.

   Von dem alsdann noch verbleibenden Ueberschuß werden:

2. zunächst den Aktionären 4 % des eingezahlten Aktienkapitals als ordentliche Dividende gewährt, von dem Rest aber,
3. die den Vorstandsmitgliedern vertragsmäßig zustehenden Tantiemen, ferner

4. 10% Tantieme an den Aufsichtsrat unter Abrechnung der ihm garantierten Vergütung von Mk. 6000.—,
5. von der Generalversammlung etwa bewilligte Gratifikationen.
6. Der alsdann noch verbleibende Ueberschuß wird unter angemessener Abrundung als Superdividende an die Aktionäre nach dem Verhältnis der geleisteten Einzahlungen verteilt.

Die Dividende wird spätestens an dem auf die beschließende Generalversammlung folgenden letzten Tag des laufenden Monats ausgezahlt. Zahlstellen sind

in L.: die Gesellschaftskasse,
„ Berlin: die D. Bank,
„ Dresden: das Bankhaus P. E.,
„ Frankfurt a. M.: das Bankhaus A. M.

Daselbst erfolgt auch die kostenfreie Aushändigung von Erneuerungsscheinen; ebenda kann auch die Ausübung des Bezugsrechtes auf auszugebende neue Aktien erklärt und können Aktien zum Zwecke der Teilnahme an den Generalversammlungen hinterlegt werden.

Dividendenscheine, welche innerhalb 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind, nicht zur Einlösung vorgelegt werden, sind wertlos. Die betreffenden Dividendenbeträge verfallen der Aktiengesellschaft.

Die ordentlichen Generalversammlungen der Gesellschaft werden innerhalb der ersten 5 Monate jeden Geschäftsjahres in L. abgehalten. Die Berufung erfolgt durch den Aufsichtsrat vorbehaltlich des gesetzlichen Rechtes des Vorstandes oder Dritter hierzu. Sie ist von dem Einberufenden zu unterzeichnen und mindestens einmal so zu veröffentlichen, daß zwischen der Bekanntmachung und dem Tage der Versammlung mindestens 2 Wochen liegen. Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jeder berechtigt, welcher seine Teilnahme spätestens am dritten Tage vor der Versammlung bei der Gesellschaft schriftlich angemeldet hat und sich beim Eintritt in die Versammlung als Aktionär durch Vorzeigung von Aktien der Gesellschaft oder durch Depositenscheine ausweist, in welchen von Behörden oder Notaren oder von Bankhäusern, die die Gesellschaft öffentlich hierzu bestimmt, die Hinterlegung von Aktien für die Generalversammlung unter Angabe ihrer Nummern bescheinigt wird.

Jede Aktie gewährt eine Stimme.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft geschehen durch den Aufsichtsrat, soweit nicht das Gesetz den Vorstand oder Dritte hierfür bestimmt. Sie erfolgen statutengemäß im „Deutschen Reichsanzeiger" und außerdem im „L. Tageblatt".

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Generalversammlung kann die Zahl bis auf 7 erhöhen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt und zwar bis zur Beendigung derjenigen Generalversammlung, welche über die Bilanz für das vierte Geschäftsjahr nach Ernennung (das Geschäftsjahr, in dem die Ernennung erfolgte, nicht eingerechnet) beschließt.

Gegenwärtig setzt sich der Aufsichtsrat zusammen aus den Herren:

Bankier E. P., L., Vorsitzender,
Justizrat Dr. F., L., stellv. Vorsitzender,
Bankier H. M., Frankfurt a. M.,
Bankdirektor E. W., Berlin.

Der Vorstand besteht je nach Bestimmung des Aufsichtsrats aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Bestellung und der Widerruf derselben liegen dem Aufsichtsrate ob.

Der Vorstand besteht zur Zeit aus den Herren

G. B., L., und
S. B., L.

Willenserklärungen, insbesondere die Zeichnung der Firma, sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie, falls der Vorstand aus einer Person besteht, entweder von diesem allein oder von zwei Prokuristen, und, falls der Vorstand aus mehreren Personen besteht, entweder von zwei Mitgliedern desselben oder von einem Mitglied und einem Prokuristen oder von zwei Prokuristen abgegeben werden. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes die Befugnis erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten. In diesem Falle sind Willenserklärungen, insbesondere die Zeichnung der Firma, für die Gesellschaft auch verbindlich, wenn sie von dem betreffenden Vorstandsmitgliede allein erfolgen. Ist eine Willenserklärung der Gesellschaft gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes.

Anleihen hat die Gesellschaft nicht aufgenommen. Dagegen ist das Etablissement der Gesellschaft, das sich in L. befindet, nach dem Stand vom 30. Juni 1903 bei einem Buchwert von Mk. 234896.24, mit einer Hypothek von Mk. 72543.49 belastet. Bei der Uebernahme der Werte durch die Gesellschaft betrug diese Hypothek Mk. 79721.75. Dieselbe ist mit 4 % zu verzinsen und bis zum Jahre 1929 in Gemäßheit eines aufgestellten Tilgungsplanes rückzahlbar.

In dem Besitz der Gesellschaft befinden sich außer dem Fabrikgrundstück 2 weitere Grundstücke, eines in L., Wartenstr. 44 gelegen, das andere in H., Ludwigstr. 24. Ersteres steht mit Mk. 108951.95 zu Buch und ist mit einer Hypothek von Mk. 80000.— belastet. Diese ist mit 4¼ % zu verzinsen bei halbjähriger Kündigungsfrist. Das Grundstück in H. steht mit Mk. 20088.99 zu Buch und ist mit einer Hypothek von Mk. 18000.— belastet, dieselbe ist ebenfalls mit 4¼ % zu verzinsen bei halbjähriger Kündigungsfrist.

Das Areal der vorgenannten 3 im Besitz der Gesellschaft befindlichen Grundstücke steht insgesamt mit Mk. 142797.— zu Buch.

Sämtliche Grundstücke befinden sich in bester baulicher Beschaffenheit.

Bau- oder Betriebsstörungen, durch welche die Ertragsfähigkeit des Unternehmens für längere Zeit beeinträchtigt worden wäre, haben während des Bestehens der Gesellschaft nicht stattgefunden. Nur ist die Gesellschaft, infolge eines zu Anfang des neuen Geschäftsjahres ausgebrochenen Streikes, bei Erledigung ihrer Aufträge etwas in Rückstand gekommen. Durch angestrengte Tätigkeit dürfte das Versäumte bereits wieder nachgeholt sein.

Die Fabrik wurde vor 27 Jahren ins Leben gerufen und hat sich, aus kleinen Anfängen heraus, stetig zu ihrem heutigen Umfange entwickelt. Sie beschäftigt zur Zeit ca. 300 Arbeiter. Das Absatzgebiet erstreckt sich nicht nur auf Deutschand und den Kontinent, sondern auch auf die meisten überseeischen Länder.

Seit Errichtung der Gesellschaft wurden folgende Dividenden verteilt:

für das Geschäftsjahr	1898/1899:	10 %,
" " "	1899/1900:	9 %,
" " "	1900/1901:	9 %,
" " "	1901/1902:	9 %,
" " "	1902/1903:	9 %.

Die Bilanz vom 30. Juni 1903 nebst Gewinn- und Verlustkonto stellt sich wie folgt:

Aktiva — **Bilanz per 30. Juni 1903.** (HGB. §§ 39—41; 260—262.) — **Passiva**

Aktiva			Passiva		
Arealkonto	Mk.	142 797 —	Aktienkapitalkonto	Mk.	1 000 000 —
Gebäudekonto,			Hypothekenkonto		170 543 49
Bestand am 1./7. 1902	Mk. 332 648.83		Kreditorenkonto		27 205 09
2½ % Abschreibung	„ 8 316.28		Delkrederekonto		65 000 —
	Mk. 324 332.60		Reservefondskonto (HGB. § 262)		26 953 16
Zugang	„ 39 604.58	363 937 18	Interimskonto		9 819 84
Maschinenkonto,			G. B.-Jubiläumsstiftungskto.		10 497 30
Bestand am 1./7. 1902	Mk. 91 041.64		Reingewinn		
10 % Abschreibung	„ 9 104.14		Vortrag aus 1901/02	Mk. 1 580.73	
	Mk. 81 937.50		Gewinn aus 1902/03	„ 127 272.54	128 853 27
Zugang	„ 3 355.69	85 293 19			
Inventar- u. Werkzeugekonto,			der wie folgt verteilt wurde:		
Bestand am 1./7. 1902	Mk. 36 444.05				
20 % Abschreibung	„ 7 288.80		5 % dem gesetzlichen Reservefonds	Mk. 6 442.66	
	Mk. 29 155.25		dem Delkrederekonto	„ 15 000.—	
Zugang	„ 4 431.67	33 586 92	4 % ordentliche Dividende	„ 40 000.—	
Lagerhauskonto,			Tantieme für den Vorstand	„ 6 582.98	
Bestand am 1./7. 1902	Mk. 12 059.66		Tantieme für den Aufsichtsrat	„ 6 582.98	
10 % Abschreibung	„ 1 205.96	10 853 70	Gratifikation an Angestellte	„ 1 500.—	
Lithographiekonto,			5 % Superdividende	„ 50 000.—	
Bestand am 1./7. 1902	Mk. 51 907.08		Vortrag auf neue Rechnung	„ 2 744.65	
25 % Abschreibung	„ 12 976.75				
	Mk. 38 930.33		wie oben	Mk. 128 853.27	
Zugang	„ 25 836.50	64 766 83			
Klischeekonto,					
Bestand am 1./7. 1902	Mk. 1 467.10				
50 % Abschreibung	„ 733.55				
	Mk. 733.55				
Zugang	„ 966.—	1 699 55			
Lithographiesteinekonto,					
Bestand am 1./7. 1902	Mk. 18 744.11				
12½ % Abschreibung	„ 2 343.—				
	Mk. 16 401.11				
Zugang	„ 2 318.—	18 719 11			
Originalekonto,					
Bestand am 1./7. 1902	Mk. 6 791.12				
50 % Abschreibung	„ 3 395.56				
	Mk. 3 395.56				
Zugang	„ 3 336.50	6 732 06			
Lithographiezinkplattenkonto,					
Bestand am 1./7. 1902	Mk. 3 945.74				
50 % Abschreibung	„ 1 972.87				
	Mk. 1 972.87				
Zugang	„ 2 031.52	4 004 39			
Heliogravurenplattenkonto,					
Bestand am 1./7. 1902	Mk. 3 040.20				
25 % Abschreibung	„ 760.—				
	Mk. 2 280.20				
Zugang	„ 7 655.—	9 935 20			
Patentkonto	Mk. 200.—				
Abschreibung	„ 199.—	1 —			
Kautionseffektenkonto		5 008 25			
Warenkonto, Vorräte		221 547 84			
Kassakonto		17 299 40			
Wechselkonto		46 900 18			
Bankguthaben		113 202 38			
Debitorenkonto	Mk. 320 331.97				
Abschreibung für Verluste	„ 27 739.—	292 592 97			
	Mk.	1 438 872 15		Mk.	1 438 872 15

Debet **Gewinn- und Verlustkonto per 30. Juni 1903.** **Kredit**

An Generalunkostenkonto	Mk.		125752	18	Per Gewinnvortrag aus 1901/02 . . .	Mk.	1580 73
An Abschreibungen:					„ Warenkonto		329474 35
Gebäudekonto 2½ % . . .	Mk.	8316.23			„ Kautionszinsenkonto . . .		267 50
Maschinenkonto 10 % . . .	„	9104.14			„ Grundstückertragskonto . .		9317 73
Inventar- und Werkzeugekonto 20 %	„	7288.80					
Lagerhauskonto 10 % . . .	„	1205.96					
Lithographienkonto 25 % . .	„	12976.75					
Klischeekonto 50 %	„	733.55					
Lithographiesteinekonto 12½ %	„	2343.—					
Originalekonto 50 % . . .	„	3395.56					
Lithographiezinkplattenkonto 50 %	„	1972.87					
Heliogravurenplattenkonto 25 %	„	760.—					
Patentkonto	„	199.—					
Debitorenkonto	„	27739.—	76084	86			
Vortrag aus 1901/02 . . .	Mk.	1580.73					
An Reingewinn aus 1902/03	„	127272.54	128853	27			
	Mk.		340640	31		Mk.	340640 31

Seit der Umwandlung des Unternehmens in eine Aktiengesellschaft, also innerhalb 5 Jahren, wurden an Abschreibungen vorgenommen . . . . . Mk. 326329.90
ferner wurden an ordentlichen und Spezialreserven . . „ 113395.82
gestellt, sowie an Dividenden (10 %, 9 %, 9 %, 9 %, 9 % „ 460000.—
verteilt.

Der Geschäftsgang ist derzeit ein außerordentlich guter und läßt für das laufende Geschäftsjahr ein gleich befriedigendes Resultat erwarten.

L., im Oktober 1903.

Kunstanstalt G. B. Aktiengesellschaft.
G. B. S. B.

Auf Grund des vorstehenden Prospektes sind

Nom. Mk. 1000000.— Aktien
der Kunstanstalt G. B. Aktiengesellschaft,
Nr. 1 bis 1000 zu je Mk. 1000.—

zum Handel und zur Notierung an der Börse zu L. zugelassen worden. Die Zulassung zum Handel an der Börse zu D. soll demnächst beantragt werden.

Wir legen hierdurch einen Teilbetrag von

Nom. Mk. 375000.—

unter nachfolgenden Bedingungen zur Zeichnung auf.

Die Zeichnung findet am

Freitag, den 13. November d. Js.

gleichzeitig bei

dem Bankhause P. & Co., L.,
„ Bankhause P. E., Dr.,
„ Bankhause A. M., Fr.,

während der üblichen Geschäftsstunden statt.

Der Zeichnungspreis beträgt 138 % zuzüglich 4 % Stückzinsen vom 1. Juli 1903 bis zum Abnahmetage, sowie des Schlußscheinstempels.

Bei der Zeichnung ist auf Verlangen eine Kaution von 5 % des gezeichneten Betrages in bar oder in börsengängigen Wertpapieren zu hinterlegen.

Die Zuteilung unterliegt dem Ermessen der Zeichnungsstellen und erfolgt sobald als möglich durch schriftliche Benachrichtigung an die Zeichner.

Die Abnahme der zugeteilten Stücke hat gegen Zahlung des Preises innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Zuteilung zu erfolgen.

L., Dr., im November 1903.

P. P. E. A. M.

Anlage 2.

Bedingungen für die Ausgabe von Obligationen durch ein industrielles Unternehmen.

(Zu § 8 Ziff. III S. 77.)

In der ordentlichen Generalversammlung der Lederfabrik H. zu H. vom 25. April 1903 wurde beschlossen, eine neue Anleihe durch Ausgabe von

Mk. 1200000

Teilschuldverschreibungen auszugeben, welche auf den Namen der D. Bank in Berlin lauten und für welche die folgenden Bedingungen maßgebend sind:

§ 1. Die Anleihe zerfällt in 1200 Teilschuldverschreibungen über je Mk. 1000, welche mit fortlaufenden Nummern von 1 bis 1200 versehen werden; sie wird durch eine Hypothek zu Gunsten der D. Bank in Berlin an den gesamten Liegenschaften der Lederfabrik H. vorm. H. K. samt Zubehör (Gebäude, Kessel, Maschinen ꝛc.) sichergestellt.

§ 2. Sämtliche Teilschuldverschreibungen haben unter sich gleiche Rechte, sind übertragbar und werden vom 1. April 1903 ab mit $4^1/_2$ % jährlich verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich, je am 1. April und 1. Oktober gegen Rückgabe der fälligen Zinsscheine zu bezahlen. Die Auszahlung erfolgt durch Vermittlung der D. Bank in Berlin, des Bankhauses N. u. Sohn in Breslau, des Bankhauses von E. in Frankfurt a. M.

Zum Zwecke der Einlösung hat die Schuldnerin den Geldbetrag hierfür 8 Tage vor Verfall der D. Bank zur Verfügung zu stellen.

Zinsscheine, deren Betrag nicht innerhalb 4 Jahre nach den auf ihnen bemerkten Fälligkeitstagen erhoben wird, werden ungültig und verfallen zu Gunsten der Schuldnerin.

Jeder Teilschuldverschreibung werden 20 halbjährliche Zinsscheine und 1 Erneuerungsschein beigegeben. Die Ausgabe weiterer Zinsscheine erfolgt je bei Fälligkeit des letzten durch Vermittlung der obenbezeichneten Bankinstitute.

Es finden bezüglich der Vorlegungsfrist der Zinsscheine, der Verjährung des Zinsanspruchs, sowie für vernichtete und abhanden gekommene Zinsscheine die Vorschriften der §§ 801 bis 805 des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

§ 3. Die Rückzahlung der Anleihe erfolgt auf Grundlage jährlicher Auslosungen nach Maßgabe des (den Schuldverschreibungen) angefügten Tilgungsplanes mit einem Amortisationszuschlage von 3 %, also mit Mk. 1030 für jede Teilschuldverschreibung durch Vermittlung der in § 2 bezeichneten Bankinstitute.

Die Schuldnerin kann höhere Summen auslosen lassen und auch vom Jahre 1905 ab den jeweiligen Rest der Anleihe zur Rückzahlung nach halbjährlicher Kündigungsfrist aufkündigen. Die von ihr zu bezahlende Summe beträgt auch in diesem Falle Mk. 1030 für jede Teilschuldverschreibung.

Die Auslosungen sind im April eines jeden Jahres, zum ersten Male im April 1905, im Geschäftslokale der D. Bank in Berlin durch einen von

der Lederfabrik H. vorm. H. K. zu beauftragenden Notar vorzunehmen und zu beurkunden. — Die gezogenen Nummern und eine etwaige Kündigung des Anleiherestes sind spätestens im Mai von der Schuldnerin im Deutschen Reichs-Anzeiger, in einem weiteren Berliner und H.schen Blatt öffentlich bekannt zu machen, woselbst auch alle anderen, die Anleihe betreffenden Bekanntmachungen erfolgen werden. Hierdurch gelten die hiervon betroffenen Teilschuldverschreibungen als für den 1. Okt. des betreffenden Jahres gekündigt und zahlbar.

§ 4. Die Zahlung der ausgelosten, bezw. gekündigten Teilschuldverschreibungen erfolgt gegen Rückgabe der Schuldtitel nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen. Zu diesem Zwecke hat die Schuldnerin acht Tage vor Fälligkeit die zur Einlösung erforderlichen Geldbeträge der Vogtländischen Bank zur Verfügung zu stellen.

Die Einlösungsstelle ist nicht verpflichtet, die Berechtigung des Vorzeigers der Schuldverschreibung zu prüfen.

Mit dem Tage der Fälligkeit der einzelnen Teilschuldverschreibungen hört deren Verzinsung auf. Für noch nicht fällige Zinsscheine, welche bei Einlösung von Teilschuldverschreibungen nicht mit zurückgegeben werden, wird ein entsprechender Geldbetrag vom Kapital gekürzt.

Zehn Jahre nach Verfall der Teilschuldverschreibungen erlischt auch jeder Kapitalanspruch aus denselben zu Gunsten der Schuldnerin, soweit nicht inzwischen durch ein Aufgebotsverfahren der Verlust der Urkunde glaubhaft gemacht und hierdurch für den Eigentümer derselben das Recht auf die Gegenleistung gewährt worden ist.

§ 5. Die Anleihe, beziehungsweise deren jeweiliger Rest, wird sofort fällig und mit 3% Aufschlag zahlbar, wenn

1. der Geldbetrag für Kapital oder Zinsraten oder
2. eine zur Ausgabe fällige neue Zinsscheinreihe nicht spätestens 8 Tage vor Verfall der D. Bank zur Verfügung steht oder
3. die Schuldnerin den Fabrikbetrieb auf den zum Unterpfand gegebenen Liegenschaften nicht nur vorübergehend einstellt.

§ 6. Die D. Bank ist den jeweiligen Gläubigern als Vertreter im Sinne des § 1189 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches bestellt worden. Sie ist berechtigt, die Gläubiger bei Geltendmachung der Ansprüche auf Befriedigung aus den zum Unterpfand gegebenen Liegenschaften samt Zubehör zu vertreten, die Fälligkeit der Anleihe nach § 5 für die gesamten Gläubiger auszusprechen und für dieselben Veräußerungsverbote und sonstige einstweilige Verfügungen auszubringen. Sie hat auch sämtliche in bezug auf die Bestellung und künftige Löschung der Hypothek erforderlichen Erklärungen für die Gläubiger abzugeben.

Sie ist verpflichtet, die Löschung der Hypothek nur insoweit zu bewilligen, als ihr durch öffentliche Urkunden die Tilgung der Anleihe und die Kassierung der eingelösten Teilschuldverschreibungen oder die Hinterlegung eines entsprechenden Geldbetrages nachgewiesen werden wird.

Teile der verpfändeten Grundstücke ꝛc. kann sie aus der Hypothek entlassen, wenn der durch Sachverständige festzustellende Wert derselben anderweit sichergestellt oder ihr zum Zwecke außerordentlicher Verlosungen (§ 3 Abs. 2) zur Verfügung gestellt wird.

Der Auftrag ist nicht widerruflich.

§ 7. Jeder Inhaber einer Teilschuldverschreibung kann die ihm zustehenden Rechte selbständig gegen die Schuldnerin geltend machen, hat aber keinen Anspruch auf eine teilweise Abtretung der Hypothek. Verlangt er die Vermittlung der D. Bank, so hat er derselben für die Kosten der Rechtsverfolgung Sicherheit zu leisten.

§ 8. Die Uebertragung der Teilschuldverschreibung wird durch Indossament bewirkt, aus welchem aber eine Haftung für die Schuld selbst nicht entsteht.

§ 9. Das Aufgebot abhanden gekommener Teilschuldverschreibungen erfolgt auf Kosten des Antragstellers durch das hierzu zuständige Amtsgericht H. nach Maßgabe der Gesetze.

Zinsscheine werden nicht aufgeboten, doch werden die Beträge für Zinsscheine, welche als verloren gemeldet sind, nach Ablauf von vier Jahren vom Verfalltage ab dem Inhaber der Schuldverschreibung ausgezahlt, wenn bis dahin die Einlösung der Zinsscheine nicht erfolgt.

§ 10. Die gemäß § 3 ausgelosten und getilgten Schuldverschreibungen sind durch Feuer zu vernichten; über den Hergang ist eine notarielle Urkunde aufzunehmen.

§ 11. Die Teilschuldverschreibungen müssen zu ihrer Gültigkeit die Firma der Gesellschaft und die handschriftlichen Unterschriften des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, des Vorstandes und eines Kontrollbeamten tragen.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Nummern der ausgelosten Schuldverschreibungen sofort nach erfolgter Ziehung zu veröffentlichen.

Für diese Anleihe von Mk. 1200000, für die Zinsen zu $4^1/_2$ % jährlich, sowie für den Amortisationszuschag von 3% und für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Rechtsverfolgung ist auf die gesamten Liegenschaften der Gesellschaft eine Hypothek in Höhe von Mk. 1500000, und zwar Mk. 1200000 für das Kapital und Mk. 300000 für die Nebenforderungen eingetragen. Die D. Bank ist verpflichtet, nachdem die alte Anleihe getilgt sein wird, die zu Gunsten dieser eingetragene Hypothek von Mk. 600000 sofort zu löschen, sodaß die Hypothek von Mk. 1500000 an die erste Stelle tritt.

Nom. Mk. 474000 dieser Anleihe waren zur Rückzahlung der noch im Umlauf befindlichen zum 1. Nov. 1903 gekündigten Mk. 474000 Teilschuldverschreibungen vom Jahre 1897 bestimmt. Den Besitzern der alten Obligationen wurden die neuen Schuldverschreibungen in der Präklusivfrist vom 5. bis 18. Mai zum Umtausch angeboten und zwar zum Kurse von 100%; hierbei sind umgetauscht worden nom. Mk. 398000. Durch die Ausgabe der überschießenden Mk. 726000 Schuldverschreibungen sollen die Betriebsmittel verstärkt werden.

Die Zinsscheine sind in Berlin, Breslau, Frankfurt a. M. zahlbar, wo auch die Ausgabe neuer Zinsscheinbogen kostenfrei erfolgt, sowie die Rückzahlung der gekündigten Schuldverschreibungen.

Sachregister.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

Aachener Hütten-Aktienverein 9.
Abendbörse 175.
Abschlüsse an der Börse 175.
Abschreibungen 32, 76; außerordentliche 77.
Abtretung von Anteilen 118.
Abzüge am Wert 33.
Agavengesellschaft, deutsche 148.
Agiotage 2.
Aktien, Natur und Wesen 18; Kurs 157; Festsetzung des Börsenkurses 172; auf Inhaber oder Namen 18; Mindestbetrag 18; verschiedene Arten 18; Vorzugsaktien 18, 97—105; Zulassung zum Börsenhandel 164.
Aktienbanken in Deutschland 159.
Aktienemissionen 8, 54—64, 163.
Aktiengesellschaften, Geschichte derselben 1—7; Statistik 8—10; Statuten solcher 70—75, 123; in England 1, 2; Frankreich 1, 3; Deutschland 2, 3; Finanzierung 16; Gründung 16; Bilanz 31—36; Reservefonds 36—40; Haftung aus der Gründung 41—53; Erweiterung, Verbesserung, Fusionierung solcher 75 bis 90; Sanierung 90—108; Gewinn- und Verlustkonto 35, 190.
Aktienkapital, dessen Nominalziffer 45; Bestimmung desselben 67, 70.
Aktienkapitalkonto 33.
Aktienkurs 157.
Aktienschein 1.
Aktionäre, Rechte und Pflichten derselben 16, 41—53; Opfer derselben 108.
Aktiva bei Inventar u. Bilanz 27, 32.
Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft 162.
Alstaden, Zeche 9.
Amortisation von Aktien 79, 89; von Anleihen 192; Zuschlag hierbei 192.
Amortisationsplan bei Anleihen 79.
Amtliche Kurszettel 174.
Angebot und Nachfrage 156.
Ankauf von Werken 81; von Wertpapieren 179.
Anlagepapier, sicheres 179.
Anlegung der Reservefonds 37.
Anleihedienst 152.
Anleihen von Aktiengesellschaften 77, 154; A. und Hypotheken 77; Ankündigung solcher 192; der Industrie 77, 154.
Anonymes, sociétés 3.
Anschaffungsgeschäft bei Begebung von Aktien 55, 56.
Anschaffungspreis 26, 33.
Anteile 142; bei G. m. b. H. 118.
Antwerpener Zentralbank 159.
Anwaltskosten der Gründung 67.
Aplerbeck, Zeche 9, 161.
Arenberger Aktiengesellschaft 9, 161.
Arenberger Zeche 161, 162.
Aufbewahrung von Wertpapieren 183.
Aufforderung zur Aktienzeichnung 60, 126, 190.
Aufgabe des Vorstands der Aktiengesellschaften 21, 71; des Aufsichtsrats 21, 72.
Aufgebotsverfahren 78.
Aufsichtsrat, Haftung 46; strafrechtliche Haftung 49; Aufgaben 21, 72.
Aufstellung der Bilanz 29; Zeit derselben 29; Form derselben 29; Bestandteile derselben 29—34.

Auftrag an Bankier 179, 183.
Aumetz Friede, Hütte 9.
Ausgabe von Obligationen 4, 78, 151, 192.
Ausländische Forderungen 30.

Baden, dessen Anleihen 152; Staatsschuld 152; Staatseinnahmen 152; Werbendes Staatsvermögen 152.
Badische Anilin- und Sodafabrik 160.
Bank, älteste, St. Georg 1; Darmstädter 6; Brüsseler Industriebank 3, 4; für Handel und Industrie 6; K. K. priv. Kreditanstalt 7; Deutsche 7; Dresdner 7; Schaaffhausenscher Bankverein 7; Aktienbanken 159.
Bankaktien 159, 163.
Bankgeschäfte, Begriff und Arten 4, 14.
Bankier, dessen Geschäfte 4, 14, 177 bis 185; als Kommission 179—183; als Verkauf 179.
Bankier und Publikum 176 ff.
Bankkonsortium 126.
Bayern, dessen Anleihen 152; Staatsschuld 152; Staatseinnahmen 152; Werbendes Staatsvermögen 152.
Bayrische Bank-Kr. Würzburg 159.
Bayrische Hypotheken- und Wechselbank 159.
Bedingungen für die Zeichnung von Aktien 60, 168, 191; von Schuldverschreibungen (Obligationen) 77, 192.
Befriedigung, vorzugsweise 93, 102.
Begebung von Aktien 55; Arten derselben 55; Syndikat hierzu 68.
Begebungskonsortium 55.
Begebungsvertrag bei Aktien 56, 68.
Beispiele für Gesellschaftsverträge 70, 123; für Gründung 65; für Sanierung 94—105; für Verbesserung, Erweiterung und Fusionierung von Anlagen 79—90.
Bekanntmachung der Gründung 23; der Aktiengesellschaft 18, 75.
Berggesetz, preußisches, im allgemeinen 15, 128; Finanzierung nach demselben 127.
Bergwerke, deren Finanzierung 127.
Bergwerkseigentum 128.
Berlin-Anhalter Maschinen 162.
Besondere Vorteile bei der Gründung 19, 42.
Beteiligungsziffern 80, 161.
Betriebserträgnisse 20.
Betriebsverbesserungen 76.
Betrug durch Bankier 177.
Bewertung der Grundstücke 29, 189; bei Kolonialgesellschaften 145.
Bezugsvorrechte 97, 169.
Bierbrauereien 160.
Bilanz im allgemeinen 24—31; der Aktiengesellschaft insbes. 31—36; bei G. m. b. H. 120; Beispiele von solchen 28, 122, 189; bei Kolonialgesellschaften 144; bei Bergwerken 133; Vorschriften des HGB. 25, 26.
Bilanzierung 31.
Bismarckhütte 9.
Bochumer Bergwerksaktiengesellschaft 9, 162.
Bochumer Verein 9.
Bodenkreditobligationen 154.
Börse, Einführung der Wertpapiere an dieser 166.
Börseneinrichtungen 167.
Börsengesetz 164, 170.
Börsenhandel, Zulassung zu demselben 164.
Börsenkommissionsgeschäft 4, 179.
Börsenkurs 150—164, 172; dessen Feststellung 172—176.
Börsen- und Marktpreis 32, 150, 173.
Börsenordnungen 174, 175; Berlin 174; Frankfurt a. M. 175.
Börsensekretäre 174.
Börsenvorstand 172.
Brauereien 160.
Brauerei Binding 160.
Brauerei zur Eiche 160.
Breslauer Straßenbahn 162.
Brief, als Zusatz im Kurszettel 176.
Bubbles act 2.
Bürgschaft bei Darlehen 11.

Code de commerce 3.
Compagnies 1, 2.
Compagnies act 2.

Concordia, Zeche 9, 161.
Consortium s. Konsortium.
Courcelle-Seneuil, traité 5.
Courtage 175.
Crédit mobilier 5.

Dahlbusch, Zeche 9.
Darlehen 11, 77; hypothekarisch gesicherte 11, 77, 192; Ankündigung solcher 192.
Debitoren in der Bilanz 27, 30, 189.
Delegationsrat 80.
Delkrederefonds 39.
Delkrederekonto 30, 189.
Depositengeschäft als Bankgeschäft 4, 183, 184.
Depotgesetz 183.
Deutsch-Chinesische Seidenindustrie-Gesellschaft 149.
Deutsche Agavengesellschaft 148.
Deutsche Bank 7, 159.
Deutsche Kolonialeisenbahnbau- und Betriebsgesellschaft 149.
Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft 9.
Deutsch-Ostafrikanische Bank 148.
Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft 148.
Deutsch-Ostafrikanische Glimmer- und Minenwerke 149.
Deutsche Samoagesellschaft 149.
Deutsche Vereinsbank 159.
Deutsch-Westafrikanische Bank 146, 149.
Deutsch-Westafrikanische Handelsgesellschaft 149.
Diskont 157.
Diskontogeschäft als Bankgeschäft 4.
Diskontsatz der Reichsbank 69.
Dispositionsfonds 40.
Dividende 158, 159—161.
Donnersmarck-Hütte 162.
Dortmunder Union, Zeche 9.
Dotierung der Reservefonds 39, 77.
Durchführung der Gründung 65.

Effektengeschäft 4.
Effektenkonto 27, 65.
Effektivgeschäfte an der Börse 174.
Einbringen bei Aktiengesellschaften 19, 66; bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung 117.
Einforderung von Einzahlungen 119.
Einführungsfirma bei Wertpapieren 168.
Einlagen bei der Gründung 19, 42.
Eintragung ins Handelsregister bei Aktiengesellschaften 22; bei G. m. beschr. H. 116; Erfordernisse 22, 116.
Eisenbahn-Aktien 163.
Eisenbahn-Rentenbank 159.
Elektrische Akkumulatorenfabrik Berlin 160.
Emission von Aktien, Anleihen usw. 59, 163.
Emissionen 10, 54, 163.
Emissionshäuser 54, 59; deren Haftung 62.
Emissionskurs 61, 85, 157, 173.
Empfehlung 177.
Entrepotgeschäft als Bankgeschäft 4.
Entziehung des Bergwerkseigentums 128.
Erhöhtes Stimmrecht 92, 102.
Erhöhung des Grundkapitals bei Aktiengesellschaften 84, 96; Zustandekommen 85; Emissionskurs hierbei 85; Vorzugsrecht der Aktionäre hierbei 85, 97; des Stammkapitals bei den G. m. beschr. H. 118.
Erhöhungsbeschluß 85.
Erneuerungsfonds 33, 34, 39.
Eröffnungsbilanz 27.
Erweiterung von Aktiengesellschaften 75.
Eschweiler Bergwerk 162.
Essener Bergwerksverein 9.
Extraabschreibungen 74.

Faber, Nürnberg 160.
Farbwerk Höchst 160.
Feststellung des Gesellschaftsvertrags 20; des Börsenkurses 172—176.
Finanzierung im allgemeinen 1 bis 15; Geschichte 1—8; Begriff 10 bis 15; der Aktiengesellschaft 16 ff.; der Kommanditgesellschaft auf Aktien 109—113; der Gesellschaften mit beschränkter Haftung 113—127; bei

Bergwerken 127—137; bei kolonisatorischen Unternehmungen 137—149.
Finanzkonsortium 62.
Finanzoperationen 1, 10, 95 ff.
Firma der Aktiengesellschaft 17.
Forderungen in der Bilanz 30.
Formular für Inventar 27; für Bilanz bei Aktiengesellschaften 28, 65, 125, 189; bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung 122; bei Kolonialgesellschaften 144; bei Gewerkschaften 133; für Prospekt 186; für Ankündigung von Obligationen 192; für Zeichnungsscheine auf Aktien 87; für Gesellschaftsvertrag bei Aktiengesellschaften 70; für Vorgründungsvertrag 66; für Begebungsvertrag 68; für Gewinn- und Verlustkonto 35, 190; für Reingewinnsberechnung 35, 74, 121.
Frankfurter Hypothekenbank 159.
Frankfurter Hypotheken-Kreditverein 159.
Fusionierung v. Aktiengesellschaften 81; von Anlagen 81; verschiedene Form 82; mit Liquidation 82, 83; ohne Liquidation 82.
Fusionsvertrag 82.

Gas-Aktien Frankfurt 160.
Gattung bei Kuxen 135; bei Aktien 18.
Gebäude in der Bilanz 33.
Gefälligkeitswechsel 30.
Gegenstand des Unternehmens, bei Aktiengesellschaften 17, 168, 186; bei Kolonialgesellschaften 141, 149.
Geld als Zusatz im Kurszettel 176.
Gelsenkirchener Zeche 9, 161.
Geltendmachung von Ansprüchen gegen Gründer 41, 49; gegen Vorstand der Aktiengesellschaft 46, 49; gegen Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft 46, 49; gegen die Aktiengesellschaft 51, 52; bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung 116.
Generalversammlung bei Aktiengesellschaften 23, 73.
Genußscheine 105.
Geschäfte der Banken 4, 14; der Bankiers 4, 14, 177—185.
Geschäftsabschlüsse 31.
Geschäftserfordernisse 33.
Geschäftslage an der Börse 173.
Geschichte der Finanzierung 1—8.
Gesellschaft nach bürgerlichem Recht 11.
Gesellschaften mit beschränkter Haftung; Statistik hierüber 10; deren Finanzierung 113—127; Stammkapital 116; Anteile (Einlagen) 118; Nachschüsse 119; Umwandlung 121; Bilanz 120; Reingewinn 121.
Gesellschaftsbildung im allgemeinen 11; bei Aktiengesellschaften 16—24; bei Kommanditgesellschaften auf Aktien 109; bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung 113; bei kolonisatorischen Unternehmungen 137; bei Bergwerken 127.
Gesellschaftsvermögen 18, 82, 118, 130.
Gesellschaftsversammlung 121, 143.
Gesellschaftsvertrag im allgemeinen 11; bei Aktiengesellschaften 17, 70, 123; bei Kommanditgesellschaften auf Aktien 109; bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung 114; bei kolonisatorischen Unternehmungen 140; bei Bergwerken 127; bei Umwandlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 123.
Gewährleistung der Verzinsung 156.
Gewährung von Vorzugsrechten 92; erhöhten Stimmrechts 92, 102; von Gewinnanteilscheinen 92, 103.
Gewerken, deren Rechte 131.
Gewerkenbuch 135.
Gewerkenversammlung 132.
Gewerkschaften bei Bergwerken 129.
Gewinnanteilscheine 92, 103; verzinsliche 103; amortisierbare 103; mit Vorzugsdividende 104.
Gewinnberechnung, im Inventar 27.
Gewinn- und Verlustrechnung 34, 35; Beispiel des Konto 35, 190.
Gewinnsaldo 31.
Gewinnverteilung bei Aktiengesellschaften 35, 74, 124; bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung 121; bei Bergwerken 135; bei kolonisatorischen Unternehmungen 145.

Gothaische Grund-Kredit-Bank 159.
Großbrauereien 160.
Gründer, Begriff 41, 109; Haftung derselben 41, 49; besondere Vorteile derselben 19, 42; Einlagen derselben 19, 42.
Gründerbericht 20.
Gründergenossen, Begriff 44; deren Haftung 42, 44, 45.
Gründerkonsortium 55.
Grundkapital bei Aktiengesellschaften 18, 70, 84; dessen Erhöhung 84; dessen Herabsetzung 88; in der Bilanz 33; bei Kolonialgesellschaften 142.
Grundrentenschuld in Bayern 152.
Grundsätze für Kursnotierungen 176.
Grundschuld 156; bei Bergwerken 127, 130.
Grundstücke in der Bilanz 28, 33, 189.
Gründung von Aktiengesellschaften 16—75; Arten derselben 19; Prüfung derselben 21; von Gesellschaften mit beschränkter Haftung 113—121; von Kommanditgesellschaften auf Aktien 109; von Gewerkschaften 129; von Kolonialgesellschaften 137—147.
Gute Hoffnungshütte 9.

Haftbarkeit, Eintritt derselben 63.
Haftbarkeit beim Prospekt 170—171.
Haftung des Bankiers 177, 183; im allgemeinen 12; beschränkte 12; unbeschränkte 12; bei Aktiengesellschaften 41—54; der Gründer bei Aktiengesellschaften 41, 49; der Vorstandsmitglieder bei Aktiengesellschaften 46; der Aufsichtsratsmitglieder 46; der Emissionshäuser 62; bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung 115; bei Bergwerken 135; bei Kolonialgesellschaften 139.
Hamburg, dessen Anleihen 152.
Handelskammer 21, 176.
Handelskompagnien 1.
Handelsplantagengesellschaften 149.
Handelsregister, Eintragung 22.
Handlungsunkostenkonto 35.
Hanseatische Land-, Minen- und Handels-Gesellschaft 149.
Harpener Zeche 9, 161.
Herabsetzung des Grundkapitals 80, 88, 96; durch Verminderung des Nennwertes 89; durch Ankauf, Verlosung 2c. 89; durch Zusammenlegung von Aktien 89, 95, 97.
Herstellungspreis 26, 32.
Hessen, dessen Anleihen, Staatsschuld, Staatseinnahmen, werbendes Staatsvermögen 152.
Hibernia, Zeche 9, 162.
Höchster Farbwerke 162.
Hörder Verein 9.
Huldschinsky, Hütte 9.
Hüttenwerke 9.
Hypothek 11, 77, 156, 192.
Hypotheken von Aktiengesellschaften 27, 77, 192; als Sicherungshypothek 78; industrieller Anlagen 77; mündelsichere 156.
Hypothekenbanken 159.
Hypothekenkreditgeschäft 4.
Hypothekenobligation 163, 192.

Immobiliargeschäft als Bankgeschäft 4.
Immobilien in der Bilanz 32; Kurse als solche 134.
Inanspruchnahme von Reserven 94; von Rücklagen 95.
Industrieaktien 154, 163; deren Kurs 157.
Inhaberpapiere 1.
Interessengemeinschaft 80.
Interimsscheine 167.
Inventar im allgemeinen 24, 144; Beispiel 27.
Joint-Stock-Compagnie 2.
Juristische Persönlichkeit 24, 130, 138.

Kalisyndikat 80.
Kamerun Land- und Plantagengesellschaft 149.
Kaoko-Land- und Minengesellschaft 149.
Kapitalassoziation 11.
Kapitalerhöhungsbeschluß 87.
Kassageschäfte an der Börse 174.
Kassakonto 65, 189.
Kassawerte 175.

Kaufmann, Pflichten zur Aufstellung von Inventar und Bilanz 25.
Kautionseffektenkonto 189.
Kautionsleistung bei Aktienzeichnung 60, 191.
Kohlensyndikat 80, 161.
Kölner Bergwerksverein 9, 161, 162.
Kolonialeisenbahnbau- und Betriebs-Gesellschaft 149.
Kolonialgesellschaften 137; deren Zweck 141; deren Umfang 147—149.
Kommanditgesellschaft im allgemeinen 12; auf Aktien 13, 109-113; deren Gründung 109; Rechtsverhältnisse hierbei 110; Umwandlung in Aktiengesellschaft 112.
Kommanditisten 110.
Kommission 180.
Kommissionär 181.
Kompagnien, Handelskompagnien 1, 2.
Komplementar 109.
Königsborn, Zeche 9, 161.
König Wilhelm, Zeche 162.
Konsolidation, Zeche 9, 162.
Konsolidation von Bergwerken 130.
Konsortialbeteiligte 57.
Konsortialbeteiligung 57.
Konsortialkurs 56.
Konsortialleiter 57.
Konsortium zur Begebung der Aktien 55.
Kontokorrentgeschäft als Bankgeschäft 4.
Kpeme, Pflanzungsgesellschaft Togo 149.
Kraftloserklärung 179.
Kreditinstitut, als Vermittler zur Ausgabe von Schuldverschreibungen 78, 156, 192.
Kreditoren in der Bilanz 27, 28, 30, 33, 65, 125, 189.
Kunde des Bankiers 176, 184.
Kundschaft in der Bilanz 32.
Kurs der Wertpapiere 150; höchster 153; Höhe d. K. 174; niedrigster K. 153.
Kurs beeinflussende Umstände 150—164.
Kursbildung bei Kuxen 134; bei Wertpapieren 150—164.
Kursfeststellungen 172—176.
Kursmakler 173, 174, 175.
Kursnotierung 176.
Kursstand 130.
Kurswert bei Emissionen 163; der Aktien 157.
Kurszettel, Notierung in demselben 175, 176.
Kuxe bei Bergwerken 134; lieferbare 136.
Kuxscheine 131, 136.

Landesgesetze 128, 156.
Landeskulturrentenschuld in Bayern 152.
Laurahütte 9.
Limited 2.
Limito bei der Kommission 183.
Liquidation der Aktiengesellschaft 74.
Lombardgeschäft als Bankgeschäft 4, 11.
Louise, Tiefbau 162.

Magdeburger Bergwerks-Akt.-Gesellschaft 161.
Maier-Rothschild, Handbuch 4, 157.
Maklerkammern 172, 175.
Marktpreis bei Wertpapieren 32, 150.
Maschinen in der Bilanz 32, 189.
Maschinenkonto 32, 189.
Maßen, Zeche 9, 162.
Meinungsverschiedenheiten zwischen Gründern und Revisoren 21.
Mittagsbörse 175.
Mittel zur Sanierung 93; zur Erweiterung und Verbesserung von Anlagen 76—90.
Mobiliarbanken 5.
Mobilisierung 137.
Molive, Pflanzungsgesellschaft 149.
Moratorium zur Sanierung 93.
Mülheimer Bergwerksverein 9, 161.
Mündelgeld, dessen Anlegung 156.
Mündelsicherheit bei Hypotheken und Wertpapieren 156.
Mutung auf Mineralien 129.

Nachschüsse bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung 119.

Nachweise zur Zulassung von Aktien 169.
Negotiierung von Anleihen 4, 77, 192.
Nennbetrag 23.
Nennwert 30, 167; bei Wertpapieren 151.
Neu-Essen, Zeche 9.
Neu-Guineakompagnie 149.
Nichtamtlicher Teil der Kurszettel 174.
Nominalziffer des Aktienkapitals 45.
Nordstern, Zeche 9, 161.
Nordwest-Kamerun-Gesellschaft 149.
Notariatskosten 67.
Notengeschäft als Bankgeschäft 4.
Notierung im Kurszettel 174, 175, 176; Art desselben 176.
Notiz von Kursen 174, 175.
Novelle zum preuß. Berggesetz 128.
Nürnberger Vereinsbank 159.

Oberschlesische Eisenindustrie 162.
Obligationen des Reiches 153; der Bundesstaaten 153, 154; der Kommunen 154; der Bodenkreditbanken 154; der Eisenbahnen ꝛc. 154; der Industrie 154.
Offene Handelsgesellschaft 12.
Oeffentliche Ankündigung, Zeichnung 60, 63, 190.
Operationen zur Beschaffung von Geld 10, 95—108.
Option, Begriff 58; Beispiel solcher 58.
Optionsrecht 58.
Oertge-Brauerei Worms 160.
Ostafrikanische Bank, Deutsche 148.
Ostafrikanische Eisenbahn-Gesellschaft 146, 149.
Ostafrikanische Gesellschaft, Deutsche 148.
Otavi-Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft 149.

Parikurs 31.
Park-Brauerei 160.
Passiva bei Inventur u. Bilanz 30, 33.
Patente in der Bilanz 32.
Pereire, Gründer der société générale de crédit mobilier 5.
Persönliche Haftung 12; der Gewerken ausgeschlossen 129.
Pfälzische Hypothekenbank 159.
Pfand 11.
Pfandbriefe 156.
Pflanzungsgesellschaften 148, 149.
Pforzheimer Brauerei 160.
Phönix-Hütte 9.
Pinselfabrik Nürnberg 160.
Plantagengesellschaften 149.
Pression auf Aktionäre 99.
Preußen, dessen Anleihen, Staatsschuld, Staatseinnahmen, werbendes Staatsvermögen 152.
Preußische Bodenkreditbank 159.
Primitivzeichnung auf Aktien 54.
Prioritätsobligationen 78.
Produktionseinheit 161.
Prospekt zur Zulassung von Aktien 60, 168, 186; Haftung aus demselben 169.
Protokoll bei der Gründung 22; über Kursfeststellung 174.
Provinzialanleihen 163.
Provision an Bankier 181.
Prüfung der Gründung 21.
Prüfungsbericht 21.
Publikum und Bankier 176.

Rat und Empfehlung vom Bankier 177.
Rechtsfähigkeit der Kolonialgesellschaften 138; der Gewerkschaften 129; der G. m. b. H. 116; der Aktiengesellschaften 22.
Reich, Deutsches, dessen Anleihen 151 bis 154.
Reichsanleihen 151—153.
Reichsbank 159.
Reichsschatzscheine 152.
Reichswährung 25.
Reingewinn 26, 34, 35, 74, 121, 189; bei G. m. b. H. 121; Bergwerken 131; Kolonialgesellschaften 145.
Renaud, Akt.-Ges. 1.
Rentenschuld 156.
Reservefonds, gesetzliche 36; Begriff 36; Anlegung 37; Verwendung 37, 77; Bildung 38; freiwillige 40; bei Kolonialgesellschaften 144.
Reservekonten, freiwillige 40.
Reserven, freiwillige 40; versteckte 40.

Revisoren bei der Gründung 21.
Rheinische Anthrazitkohlenwerke 9, 162.
Rheinische Handelsplantagengesellschaft 149.
Rheinische Hypothekenbank 159.
Rheinische Stahlwerke 9, 162.
Rombacher Hüttenwerk 9.
Rücklagen 35, 94; deren Inanspruchnahme 94.

Sacheinlagen 19, 42, 43, 47.
Sachsen, dessen Anleihen, Staatsschuld, Staatseinnahmen, werbendes Staatsvermögen 152.
Safata-Samoagesellschaft 149.
Saldo (Gewinn u. Verlust) 31, 91.
Samoagesellschaft, deutsche, KG., 149.
Sanierung von Aktiengesellschaften 90-108; Voraussetzungen 91; Mittel hierzu 93—108.
Sanierungsplan 108.
Schadensersatzansprüche an den Staat ausgeschlossen 128.
Schäferei-Gesellschaft, Südwestafrikanische, KG. 149.
Schalker Gruben und Hütten, AG. 162.
Schantung-Bergbau-Gesellschaft KG., 149.
Schantung-Eisenbahn-Gesellschaft, AG. 148.
Scheckgeschäft als Bankgeschäft 4.
Schlußbilanz 122.
Schulden in der Bilanz 30, 33.
Schuldverschreibungen des Reichs 151—154, 163; der Bundesstaaten 152, 153; von Kommunen 154; von Bodenkreditanstalten 154; von Eisenbahnen 154; von industriellen Unternehmungen 154.
Schürfen 129.
Schutzgebiete 138.
Schutzgebietsgesetz 137—140.
Schwartzkopff, Akt.-Ges. 162.
Schwebende Verbindlichkeiten in der Bilanz 31.
Selbsteintritt 181.
Sendung von Wertpapieren durch Bankier 184.
Sicherheit für Darlehen 11, 77.
Sicherheit für Zins und Kapital 155.
Siedlungsgesellschaft f. Deutsch-Südwestafrika, KG. 149.
Simmers Glasindustrie, AG. 160.
Simultangründung bei Aktiengesellschaften 19.
Sisal, Agavegesellschaft, KG. 149.
Sitz der Aktiengesellschaft 17; der Kolonialgesellschaft 139.
Smith, Ad., Natur und Ursachen des Volkswohlstandes 1.
Société générale de crédit mobilier 5.
Sociétés anonymes 3.
Sourignes, Discussion 5.
Spekulation 5, 115; mit Kuxen 134.
Spekulation mit Effekten 4.
Spekulationsbank, erste 5.
Spezialreserven 40, 74.
Staatsanleihen, des Reichs 152; von Preußen 152; Bayern 152; Württemberg 152; Sachsen 152; Hessen 152; Hamburg 152; deren Kurse 153, 154; Zinsfuß 152.
Staatseinnahmen, des Reichs 152; von Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen, Hessen, Hamburg 152.
Staatsschuld, des Reichs 152; von Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen, Hessen, Hamburg 152.
Staatsschulden 152.
Stadtanleihen 154, 163.
Stahlsyndikat 80.
Stahlwerke Hösch, AG. 9.
Stammeinlagen 118.
Stammkapital bei der Ges. m. b. H. 116, Erhöhung u. Herabsetzung 118.
Statistik der Finanzierungen 8—10; Aktiengesellschaften 8, 9; Gesellschaften mit beschränkter Haftung 10; Kolonialgesellschaften 149.
Statut des crédit mobilier 5; der société générale pour favoriser l'industrie 4; der Bank für Handel und Industrie 6; der österreichischen Kreditanstalt 7; der Aktiengesellschaften 17, 70.
Steinkohlenbergbau 8, 9.
Stempel bei Gründung 67.
Steuer bei Gründung 67.

Stille Gesellschaft 12; Begriff 13.
Stimmrecht, erhöhtes 92, 102.
Strafrechtliche Haftung 49.
Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt Aktiengesellschaft 160.
Stücke, deren Größe 157.
Subskriptionsstellen auf Aktien 60, 191.
Süd-Kamerun-Gesellschaft, Kolonialgesellschaft 149.
Sukzessivgründung bei Aktiengesellschaften 19.
Superdividende 74, 187.
Syndikate 69, 80, zur Begebung von Aktien 68.

Tantieme 74, 187.
Täuschung durch Bankier 177.
Teilschuldverschreibungen 192.
Tilgungsplan bei Anleihen 79, 188, 192.
Togo-Gesellschaft, Deutsche, Kolonialgesellschaft 149.
Transaktion 106.

Uebertragung von Kuxen 134; von Anteilen 119.
Ultramarin-Fabriken, Vereinigte, Aktiengesellschaft 160.
Umwandlung alter Aktien 100.
Umwandlung einer Anlage in eine Aktiengesellschaft 16, 65; der Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft 112; der G. m. b. H. in eine Aktiengesellschaft 121.
Umwechslungsgeschäft als Bankgeschäft 4.
Universalsukzession 82.
Unterbilanz 29, 31, 91.
Unterkonsortialbeteiligung 58.
Unterkonsortialen 59.
Unterkonsortium 59.
Unternehmen, Gegenstand des, bei der Aktiengesellschaft 17; bei G. m. b. H. 115; bei Bergwerken 127; bei Kolonialgesellschaften 141, 149.
Utensilien, Abschreibungen auf solche 27, 28, 65.

Verantwortliches Kapital 161.
Veräußerung von Geschäftsanteilen 119; von Kuxen 134.
Verbesserung von Unternehmungen 75—90.
Verbriefte Forderungen 156.
Verkauf von Aktien 67, 106.
Verkehr in Wertpapieren 150—194; Obligationen 151; Aktien 157.
Verlagsrechte in der Bilanz 32.
Verlustsaldo 31, 91.
Vermögensbilanz 31.
Verpfändung 11, 77, 136.
Verschmelzung von Unternehmungen 81.
Versicherung von Wertpapieren 185.
Versicherungsgeschäft 4.
Verteilungsbilanz 31.
Verwendung der Reservefonds 37, 74.
Vollkaufleute 129.
Voraussetzung für die Zulassung von Wertpapieren 167.
Vorgründungsvertrag bei Aktiengesellschaften 66.
Vorrecht auf Aktienbezug 97.
Vorstand der Aktiengesellschaft 71; Haftung des Vorstands aus der Gründung 46, 49.
Vorteile, besondere, bei der Gründung 42, 19.
Vorzugsaktien an Aktionäre 97-103.
Vorzugsweise Befriedigung 102.

Wahrscheinlichkeitsrechnung 159.
Währung, bei der Zulassung von Wertpapieren 167; bei Bilanz 25.
Waren in der Bilanz 32.
Wechselkonto 65, 189.
Werbendes Staatsvermögen, dessen Ertrag im Reich 151; in Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen, Hessen, Hamburg 152.
Werke, Ankauf zur Verbesserung 81.
Wertangabe 185.
Wertpapiere in der Bilanz 32; Kurs derselben 150—176; Festsetzung des Kurses 172—176; Emissionskurs derselben 61, 173; Verkehr mit solchen 150—194; deren Aufbewahrung 183.
Westdeutsche Handels- u. Plantagengesellschaft 149.

Württemberg, dessen Anleihen, Staatsschuld, Staatseinnahmen, werbendes Staatsvermögen 152.
Württembergische Bankanstalt, Aktiengesellschaft 159.
Württembergische Landesbank, Aktiengesellschaft 159.
Württembergische Vereinsbank, Aktiengesellschaft 159.
Würzburger Volksbank, Aktiengesellschaft 159.

Zahlungsgeschäft als Bankgeschäft 4.
Zechen, verschiedene 9, 161, 162.
Zeichnung der Aktien 19, 43, 191.
Zeichnungsschein für Aktien 20, 86, 87.
Zeichnungsstellen 60, 191.
Zeitgeschäfte an der Börse 174.
Zettelgeschäft als Bankgeschäft 4.
Zins, üblicher bei Reichsanleihen 153; bei Staatsobligationen 153, 154; Kommunalobligationen 154; Bodenkreditobligationen 154; Eisenbahnobligationen 154; Industrieobligationen 154.
Zinsbogen 168.
Zinsfuß bei Staatsanleihen 152; bei Obligationen 151; üblicher Z. 153.
Zivilrechtliche Haftung aus der Gründung 41—48.
Zubußen bei Bergwerken 132; Rückständige 135.
Zubußenfreie Kuxe 136.
Zulassung zum Börsenhandel 164, 168.
Zulassungsantrag 168.
Zulassungsstelle 165.
Zusage einer Vorzugsdividende 92; einer Vorbefriedigung 92; erhöhten Stimmrechts 92.
Zusammenlegung der Aktien 95 bis 97.
Zusammenschluß der Industrie 80.
Zuteilung der Aktien 61, 191.
Zuweisung an den Reservefonds 35, 36, 38, 39, 74.
Zuzahlung der Aktionäre, freiwillige 95.
Zwangsbetrieb bei Bergwerken 128.
Zwangsversteigerung bei Bergwerken 128.

Berichtigungen:

S. 35 in der Tabelle Zeile 13 von oben lies statt „Skonto“: „Konto“.
S. 116 Zeile 5 von oben lies: „Geschäftsführern“ statt „Gesellschaftern“.
S. 149 Zeile 2 von unten ist statt: ? zu setzen: „
S. 162 in der Tabelle Zeile 8 von oben lies statt „Maaßen“: „Maßen“.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Verlagsbuchhandlung Otto Liebmann, Berlin W. 57.

Liliput-Ausgaben.

Textausgaben mit Sachregister (Format 7 : 11 cm).

Band 1: **Bürgerliches Gesetzbuch** nebst dem Einführungsgesetz. Fünfte, unveränderte Auflage. 45.—56. Tausend.

Band 2: **Handelsgesetzbuch, Zivilprozeßordnung, Konkursordnung** nebst Einführungsgesetzen und den preuß. Ausführungsgesetzen. 1.—20. Tausend.

Jeder Band, dauerhaft in Leinen **gebunden, M. 1.**

Das Handelsgesetzbuch in Frage und Antwort.

Ein Repetitorium zum Selbststudium von Rechtsanwalt **Dr. Karl Liebling.**

1901. Eleg. geb. M. **4.50.**

„In sehr geschickter Weise hat Verfasser es verstanden, eine knappe Darstellung des HR. in die Form von 1749 Fragen und Antworten zu kleiden. . . . Ein die sonstigen Repetitorien weit überragendes Hilfsmittel für die Kontrolle des Wissens."

Zentralblatt für Rechtswissenschaft.

Die Praxis des Gesetzes zur

Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.

Dargestellt auf Grund von 310 Entscheidungen nebst Vorschlägen zur Abänderung des Gesetzes.

Im Auftrage des Bundes der Handel- und Gewerbetreibenden

bearbeitet von **H. Poeschl.**

1903. M. **3.50,** gebunden M. **4.20.**

Ueber das Buch, das zugleich einen **ausführlichen Kommentar** zu dem Gesetze darstellt, urteilt die **Jurist. Wochenschrift:** „Das Buch enthält ein höchst umfangreiches und für den Praktiker wertvolles Material."

Handkommentar zur Eisenbahnverkehrsordnung.

Aus der Praxis für die Praxis bearbeitet von

Dr. jur. W. Hertzer, Straßburg i. E.

1902. Geb. M. **4.—**

„Die mit sehr eingehenden und instruktiven Anmerkungen versehene Ausgabe ist ein wertvoller und sicherer Führer. Der Hertzersche Kommentar ist eine Hilfe, auf die man sich verlassen kann."

Gewerbearchiv.

Wegweiser für den Rechtsverkehr

zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Zweite, stark erweiterte Auflage.

Zusammengestellt für die Bedürfnisse der deutschen Praxis von

Dr. jur. Paul C. Schnitzler,

Attorney and counselor at law in New York.

1903. M. **3.20;** geb. M. **3.75.**

Literar. Mitteilungen der „Annalen": „Ein außerordentlich verdienstvolles und zuverlässiges Buch, das weit mehr bietet, als der Titel ‚Wegweiser' andeutet."

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie direkt vom Verlage.

Verlagsbuchhandlung Otto Liebmann, Berlin W. 57.

Zur Aufsichtsratsfrage.

Von Geh. Justizrat **Dr. Rießer**, Berlin.

1903. M. 1.20.

Betrachtungen über

Bilanzen und Geschäftsberichte der Aktiengesellschaften

aus Anlaß neuerer Vorgänge

von Justizrat **Dr. Herman Veit Simon**, Berlin.

1903. M. 1.20.

Ein Protest gegen den Wechselprotest.

Von Justizrat **Dr. Stranz**, Berlin.

1903. M. 1.20.

Vorstehende Schriften sind Separatausgaben aus der „Festgabe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin zum 50jährigen Dienstjubiläum des Präsidenten des Reichsbankdirektoriums, des Wirkl. Geh. Rates Exz. Dr. Koch". 1903. M. 12; geb. M. 14.50. Besondere Prospekte stehen zur Verfügung.

Die Revision der Wechselordnung.

Eine gesetzgeberische Studie

von Rechtsanwalt **Dr. Wilhelm Bernstein**, Berlin.

1900. M. 1.50.

Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches.

Dritte, gänzlich neu bearbeitete und vermehrte Auflage.

Herausgegeben von

† Reichsgerichtsrat a. D. **Dr. M. Stenglein.**

1903. Vollständig: 1424 Seiten. Mark 31.—; eleg. geb. Mark 34.—.

In diesem in der Praxis längst bewährten, umfangreichen Werke, das sämtliche (insgesamt 113) bisher noch nicht erläuterten strafrechtlichen Gesetze des Deutschen Reiches außer dem Strafgesetzbuch, in gleichmäßiger Weise eingehend erläutert, vereinigt, finden sich zugleich eingehend kommentiert die Gesetze zum Schutz des geistigen Eigentums, die den Geldverkehr, das Gesundheitswesen und die Lebensmittel, das Seewesen betreffende Gesetze, sowie sämtliche gewerblichen, Arbeiterversicherungs- und Steuergesetze. Ausführliche Prospekte mit Inhalt der kommentierten Gesetze stehen zur Verfügung.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie direkt vom Verlage.

Verlagsbuchhandlung Otto Liebmann, Berlin W. 57.

Kommentar zum Gesetz betreffend die

Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Von Justizrat **Dr. J. Liebmann,** Frankfurt a. M.

Vierte, vollständig umgearbeitete Auflage.

1899. Gebunden M. **4.50.**

„Der Kommentar hat es verstanden, die schätzenswerten Vorzüge niemals preisgegebener Vollständigkeit und mustergültiger Knappheit in sich zu vereinigen."

Dresdener Journal.

Die Neuerungen im Deutschen Aktienrechte

nebst Entwürfen für
neue Statuten und für Statuten-Aenderungen.
Mit Rücksicht auf den praktischen Gebrauch dargestellt und erläutert von

Geh. Justizrat **Dr. Riesser,** Bankdirektor in Berlin.

1899. M. **4.50.**

„Der hervorragende Jurist und Praktiker gibt hier einen Leitfaden in die Neuerungen des Aktienrechts der so vollständig ist, daß er fast als Leitfaden für das ganze Aktienrecht dienen kann." Justizrat **Dr. Staub** in der **Deutschen Juristen-Zeitung.**

Das Bankdepotgesetz vom 5. Juli 1896.

Aus der Praxis und für die Praxis
insbesondere des Handelsstandes.
Erläutert von

Geh. Justizrat **Dr. Riesser,** Bankdirektor in Berlin.

1897. Geb. M. 2.

Vergriffen; neue, gänzlich veränderte Auflage in Vorbereitung.

„Das Gesetz konnte keinen berufeneren Kommentator finden, als den Verfasser."

Monatsschrift für Handelsrecht.

Kommentar zum

Preußischen Stempelsteuergesetz

nebst Tarif vom 31. Juli 1895.

Mit Tabellen, den Ausführungsbestimmungen, dem Reichsstempel-, Erbschaftssteuergesetz und einem **Anhange.**

Von Justizrat **Ernst Heinitz,** Berlin.

Dritte, veränderte und vermehrte Auflage begann zu erscheinen.

1905. Komplett etwa M. **22.—**; eleg. geb. etwa M. **24.50.**

„Der Kommentar ragt weit empor über die bisher erschienenen Bearbeitungen des Stempelrechts". **Zeitschrift für Handelsrecht.**

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie direkt vom Verlage.

Verlagsbuchhandlung Otto Liebmann, Berlin W. 57.

Lexikon des Deutschen Strafrechts

nach den Entscheidungen des Reichsgerichts zum StrGB.

zusammengestellt und herausgegeben von

Dr. M. Stenglein,

† Reichsgerichtsrat a. D.

Nebst **Supplement,** enthaltend die Entscheidungen seit Erscheinen des Hauptwerkes bis 1903, bearbeitet von

F. Galli, Reichsgerichtsrat a. D.

Preis des 2150 Seiten Groß-Lexikon-8° starken Werkes, komplett in 3 Bänden **M. 36.50**; in 3 eleganten Halbfranzbänden **M. 43.50**. — Preis des Supplementes allein **M. 4.50**; eleg. geb. (passend zum Hauptwerke) **M. 6.50**.

Ueber dieses praktische Hand- und Nachschlagewerk für den täglichen Gebrauch aller derjenigen, die sich über die Strafrechtspraxis des Reichsgerichts schnell und zutreffend orientieren müssen, urteilt das „Gewerbearchiv": „. . . Wenn man dies Werk des Meisters der Kommentierungskunst durchblättert, so wird der ehrliche Respekt vor der Unermüdlichkeit, dem Fleiß, der Stoffbeherrschung und der Gründlichkeit des Mannes, der das Geschick und den guten Blick des erfahrenen Praktikers so unübertrefflich mit tiefer Wissenschaftlichkeit zu vereinigen wußte, auf die höchste Stufe gehoben. Es ist nicht etwa nur ein Werk für die Bibliotheken, sondern zum ständigen Handgebrauch allen Richtern, Anwälten, Verwaltungs- und Kommunalbehörden **gänzlich unentbehrlich**. Auch für die Beamten der Gewerbeaufsicht ist das „Lexikon" ein nie versagender Berater, von dem wir wünschen, daß er auch in die Hände der größeren Gewerbetreibenden, Fabrikbesitzer ꝛc. gelangte, denen er **eine ganze Bibliothek zu ersetzen imstande** ist".

Die Preußischen Strafgesetze.

Zweite, gänzlich neu bearbeitete, vermehrte Auflage bearb. v.

A. Groschuff, weil. Senatspräsident. **H. Eichhorn,** Senatspräsident. **Dr. Delius,** Kammergerichtsrat.

1904. 874 Seiten groß Lexikon-8° Mark **23.50**; eleg. geb. Mark **26.—**.

Das soeben vollständig gewordene Werk, das zugleich eine Ergänzung zu Stengleins „Strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches" bildet, enthält sämtliche (110), im ganzen Gebiete Preußens noch gültigen, zum Teil noch gar nicht erläuterten Strafgesetze, darunter alle Steuergesetze und die noch bis Herbst 1904 publizierten neuen Gesetze unter voller Berücksichtigung der Literatur und der bis auf die jüngste Zeit ergangenen Rechtsprechung.

Ausführliche Prospekte stehen zur Verfügung.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie direkt vom Verlage.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF

ins
bit 0 13

YC 23747

111502
HG4026
.W7

JULIUS HAGER BUCHBINDEREI LEIPZIG